Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Jahrgang 2023

Der Jahrgang 2023 des **Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein** umfasst die Seiten 1 bis 648.

Zeitliche Übersicht

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
2022 Dezember			
6.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	1	2
13.	Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-6	1	3
16.	Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-45	1	5
16.	Landesverordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-2	1	8
20.	Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht Artikel 1 ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-4 Artikel 2 ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-47	1	43
20.	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) **- unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-105	1	44
2023 Januar			
4.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	1	47
5.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	1	47
12.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung sowie der Justizermächtigungsübertragungsverordnung Artikel 1 ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1 Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	2	55
17.	Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung Ändert LVO vom 25. August 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-5	2	57
19.	Landesverordnung über die Kostenerstattung zum finanziellen Ausgleich für die Erstellung von Mietspiegeln (Kostenerstattungsverordnung Mietspiegel) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 402-25-1	2	57
24.	Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-14	2	58
26.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-28-1	4	77
27.	**Gesetz zur Änderung des Landesplanungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein** Ändert Ges. vom 3. Dezember 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-16	2	54
27.	Landesverordnung zur Durchführung sonstiger Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-21	2	59
27.	Landesverordnung über Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-22	2	61

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
Februar			
14.	Landesverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung - EPPSGVO) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 211-1-1	3	66
7.	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung Ändert LVO vom 10. Juni 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68	4	77
8.	Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	4	78
16.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-63	5	176
19.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	4	78
20.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	4	79
21.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen Ändert LVO vom 4. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2-1	4	80
22.	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert LVO i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	4	81
22.	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung und Verwaltungsgebührenverordnung Artikel 1 ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138 Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	4	81
23.	**Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses an Ausbildungsstätten innerhalb der Europäischen Union (Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz - EPPSEG)** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-42	4	76
27.	Bekanntmachung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts	5	185
28.	Landesverordnung zur Aufhebung der Corona-Bekämpfungsverordnung **– unverzügliche Bekanntmachung nach § 6 LVwG –** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-106	5	187
März			
16.	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	5	188
20.	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	5	197
21.	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Assistenzhundeverordnung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-416	5	208
22.	**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**	5	84

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
22.	**Haushaltsbegleitgesetz 2023** Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 3 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22 Artikel 4 ändert Ges. vom 16. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631-11 Artikel 5 ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15 Artikel 6 ändert Ges. vom 30. August 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38 Artikel 7 ändert Ges. vom 3. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-10	5	156
24.	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	5	167
24.	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	5	170
29.	Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43	6	215
30.	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	6	220
April			
4.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1	8	260
5.	Landesverordnung zur Änderung der Hafenabgabenverordnung Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135	6	221
5.	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36	6	223
12.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	6	223
13.	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7	6	225
24.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4	6	227
27.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	6	228
Mai			
2.	Landesverordnung zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	6	240
3.	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	6	240
4.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein** Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12	6	212
4.	Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3	6	241
4.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	6	242

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
9.	Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Tierarzneimittelrechts Artikel 1 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322 Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	6	243
10.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1	6	247
11.	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	6	247
12.	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	6	213
17.	**Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landes-unternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen** Artikel 1 **Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen (Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG)** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-21 Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1	7	252
25.	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-22	9	287
26.	**Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-19	9	266
30.	**Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften** Artikel 1 **Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG)** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-5 Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Artikel 3 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4 Artikel 4 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1 Artikel 5 ändert Ges. vom 17. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2	9	279
30.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	9	288
Juni			
1.	Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-6	8	261
2.	Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	9	288
5.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Ändert LVO vom 13. Januar 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-2	9	289
13.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	9	289
13.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes Ändert LVO vom 30. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7133-3-5	9	293
13.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	10	310
15.	Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung Ändert LVO vom 15. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4	10	311

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
16.	Aufhebung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5-2	10	313
19.	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023** Artikel 1 ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1 Artikel 2 ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1 Artikel 3 ändert Haushaltsgesetz 2023	9	286
26.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	10	314
27.	**Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz - TilgG)**	10	296
30.	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-71	11	365
Juli			
3.	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GarVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-14	10	315
4.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL) Ändert LVO vom 4. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-9	10	343
4.	Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten (Ausgleichsverordnung - AVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-3	10	345
8.	Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-46	10	351
10.	**Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes** Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	10	299
10.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht Ändert LVO vom 1. Februar 1973, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2180-1-2	10	361
13.	Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 4. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26	11	369
14.	**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung** Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	10	308
14.	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36	11	370
20.	**Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes** Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	11	364
21.	Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-48	11	374
26.	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-417	11	421
26.	Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-5	11	422

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
26.	Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung Artikel 1 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-53 Artikel 2 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1 Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	11	443
27.	Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-47	11	445
August			
2.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-24-1	14	469
21.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-9-1	12	450
21.	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	12	450
25.	Landesverordnung zur Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung Ändert LVO vom 24. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2	12	451
31.	Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3	12	452
September			
4.	Landesverordnung zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen in Gesundheitsfachberufen Artikel 1 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-20 Artikel 2 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-19 Artikel 3 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-21	13	465
5.	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung Artikel 1 Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-54 Artikel 2 ändert LVO vom 22. Februar 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-3 Artikel 3 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2-5 Artikel 4 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 89-8-1 Artikel 5 ändert LVO vom 9. Dezember 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-278	12	458
	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung – Berichtigung	12	459
8.	Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5	13	466
14.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	14	469
15.	Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19	13	466
19.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung Ändert LVO vom 22. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-40	14	470

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
21.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**	13	462
25.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen** Artikel 1 ändert Ges. vom 28. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-4 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 3 ändert Haushaltsgesetz 2023	13	463
26.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“** Ändert Ges. vom 29. September 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12	14	468
27.	Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau (VerkSizustBehVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-55	14	470
Oktober			
5.	Landesverordnung zur Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung Ändert LVO vom 18. September 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-25	14	471
6.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6	15	505
9.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung der Bauvorlagenverordnung Ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1	14	472
9.	Landesverordnung zur Änderung der Spielbankverordnung Ändert LVO vom 19. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-8-7	14	473
10.	Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung – SHHeilvfVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22-4	14	474
11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes Ändert LVO vom 2. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-27	14	477
12.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-61	15	506
12.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden Ändert LVO vom 26. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1	15	507
13.	Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	15	513
16.	Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-35	14	478
16.	Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 404-25-2	14	493
16.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)** Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8	15	497
23.	**Gesetz zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-19	15	497

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
27.	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen	15	514
	Artikel 1 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5		
	Artikel 2 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58		
	Artikel 3 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30		
	Artikel 4 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246		
	Artikel 5 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5		
	Artikel 6 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32		
	Artikel 7 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2		
	Artikel 8 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5		
	Artikel 9 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7		
	Artikel 10 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8		
	Artikel 11 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9		
	Artikel 12 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10		
	Artikel 13 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13		
	Artikel 14 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14		
	Artikel 15 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15		
	Artikel 16 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17		
	Artikel 17 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18		
	Artikel 18 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19		
	Artikel 19 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20		
	Artikel 20 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21		
	Artikel 21 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23		
	Artikel 22 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25		
	Artikel 23 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32		
	Artikel 24 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33		
	Artikel 25 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34		
	Artikel 26 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35		
	Artikel 27 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3		

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
	Artikel 28 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1		
	Artikel 29 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300		
	Artikel 30 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3		
	Artikel 31 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3		
	Artikel 32 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225		
	Artikel 33 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-306		
	Artikel 34 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-147		
	Artikel 35 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338		
	Artikel 36 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-8		
	Artikel 37 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-6		
	Artikel 38 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-7		
	Artikel 39 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361		
	Artikel 40 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2186-0-1		
	Artikel 41 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-9-1		
	Artikel 42 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-0-18		
	Artikel 43 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-240		
	Artikel 44 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-350		
	Artikel 45 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-3		
	Artikel 46 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-6		
	Artikel 47 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-7		
	Artikel 48 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-1		
	Artikel 49 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5		
	Artikel 50 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-333		
	Artikel 51 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7843-1-4		
	Artikel 52 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345		
	Artikel 53 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-346		
	Artikel 54 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-3		

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
	Artikel 55 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-44-1 Artikel 56 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-25 Artikel 57 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-13 Artikel 58 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-316 Artikel 59 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25 Artikel 60 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6 Artikel 61 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-378 Artikel 62 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen Artikel 63 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen Artikel 64 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen Artikel 65 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen Artikel 66 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen		
27.	Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31	15	529
30.	Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MübBFSGVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-418	15	529
30.	Landesverordnung zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Programm) mit Krebsregisterdaten GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-2	15	530
November			
2.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64	15	532
2.	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11	15	536
3.	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	15	537
8.	**Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes** Ändert Ges. vom 18. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3	16	541
8.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	16	542
14.	Landesverordnung zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1	16	544
14.	Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz Artikel 1 ändert LVO vom 29. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-10 Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-11	16	545
14.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	16	545
15.	Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40	16	546

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
15.	Landesverordnung zur Einführung des amtsgerichtlichen Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung Artikel 1 ändert LVO vom 3. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-6 Artikel 2 ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6 Artikel 3 ändert LVO vom 11. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10 Artikel 4 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	16	552
16.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2	16	555
16.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	16	587
17.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) LVO vom 28. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60	16	619
21.	Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung und Aufhebung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung Artikel 1 ändert LVO vom 1. April 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-2 Artikel 2 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	16	620
23.	Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-30	16	622
23.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts Ändert LVO vom 14. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-65	16	623
24.	Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11	16	624
27.	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-3	16	542
27.	Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22-3	16	624
27.	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36	16	631
Dezember			
13.	**Gesetz zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften** Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22 Artikel 3 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16 Artikel 4 ändert Ges. vom 30. Mai 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4 Artikel 5 ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14 Artikel 6 ändert LVO vom 13. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-13 Artikel 7 ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5	17	634
14.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag** Ändert Ges. vom 18. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-9	17	637
14.	**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes** Artikel 1 ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1 Artikel 2 ändert Ges. vom 16. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2010-5 ändert LVO vom 26. Juli 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1 ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1 ändert LVO vom 5. Februar 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-1	17	638

Ausfertigungsdatum	Inhalt	Nummer des GVOBl. Schl.-H.	Seite
14.	**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023“ des Landes Schleswig-Holstein** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-5	17	642
14.	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	17	643
15.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**	17	644
15.	**Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise** Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22 Artikel 3 ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40	17	645
18.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** Ändert Ges. vom 22. März 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2	17	647

Sachverzeichnis

Abkürzungen*)

Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
AVO	Ausgleichsverordnung
BBetVertVO	LVO über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BSVO	Berufsschulverordnung
Corona-BekämpfVO	Corona-Bekämpfungsverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
EB-WahlVO	Wahlverordnung für Elternbeiräte
EntschVO	Entschädigungsverordnung
EntschVOfF	Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren
EPPSEG	Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz
EPPSGVO	LVO zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes
GarVO	Garagen- und Stellplatzverordnung
GEG-DUVO-SH	LVO zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes
GEGZustVO-SH	LVO über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung
Gl.Nr.	Gliederungsnummer
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
GS.	Preußische Gesetzessammlung
GS Schl.-H. II	Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
JAVO	Juristenausbildungsverordnung
JSchrAufbVO	Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung
JubVO	Jubiläumsverordnung
KapVO-LK	Kapazitätsverordnung Lehrkräfte
LAPVOFeu	LVO über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr
LOrgBG	Landesorganbesetzungsgesetz
LVO	Landesverordnung
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MübBFSGVO	LVO Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
NBl.	Nachrichtenblatt
NBl. HS	Nachrichtenblatt Hochschule
RAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
Reg.Amtsbl.	Regierungsamtsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SH AbgG	Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz
SHHeilvfVO	Schl.-H. Heilverfahrensverordnung
SHRDG-DVO	LVO zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes
StiftG	Stiftungsgesetz
TilgG	Tilgungsgesetz

VerkSizustBehVO	LVO über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStVOSchule	Zentrale-Stelle-Verordnung Schule
ZustVO	Zuständigkeitsverordnung
ZZVO	LVO über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein

*) Ein vollständiges Verzeichnis der Abkürzungen ist Bestandteil des Fundstellennachweises zur Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts - GS Schl.-H. II -

A

Abgeordnete

Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 SH AbgG vom 2.6. 288

Alltagsförderung

ÄndVO vom 17.1. 57

Amtsordnung

ÄndGes. vom 24.3. 170, 174

ÄndVO LVO zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung vom 19.9. 470

Asyl

ÄndGes. über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 25.9. 463

Aufhebung

Corona-Bekämpfungsverordnung vom 28.2. 187

LVO über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge vom 5.9. 458

LVO über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 5.9. 458

LVO über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 27.10. 529

Ges. zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 27.11. 542

Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 21.11. 620, 622

Ausbildungs-/PrüfungsVO

LVO über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr vom 21.7. 374

Juristenausbildungsverordnung vom 26.7. 422

B

Bäder

ÄndVO Bäderverordnung vom 15.6. 311

Barrierefreiheit

ÄndVO LVO über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 21.2. 80

LVO zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 30.10. 529

Bau

LVO über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach §201a des Baugesetzbuchs vom 24.1. 58

ÄndVO Baugebührenverordnung vom 7.2. 77

Beamte

Jubiläumsverordnung vom 16.12.2022 5

ÄndGes. Besoldungsgesetz vom 22.3. 156, 157

ÄndGes. Beamtenversorgungsgesetz vom 22.3. 156, 159

ÄndGes. Besoldungsgesetz vom 25.9. 463

Schl.-H. Heilverfahrensverordnung vom 10.10. 474

ÄndGes. Besoldungsgesetz vom 13.12. 634

ÄndGes. Beamtenversorgungsgesetz vom 13.12. 634

ÄndGes. Landesbeamtengesetz vom 13.12. 634, 635

ÄndGes. Ges. über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schl.-H. vom 13.12. 634, 636

ÄndGes. Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 13.12. 634, 636

ÄndGes. Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 13.12 634, 636

ÄndGes. Ges. über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.12. 634, 636

ÄndGes. Besoldungsgesetz vom 15.12. 645

ÄndGes. Beamtenversorgungsgesetz vom 15.12. 645, 646

ÄndGes. LVO über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 15.12. 645, 646

Behörden

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.1. 47

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 12.1. 55

LVO über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21.3. 208

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.5. 242

ÄndVO LVO zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 9.5. 243

ÄndVO Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 11.5. 247

ÄndVO LVO über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht vom 10.7. 361

LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben vom 26.7. 421

LVO über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 26.7. 443

LVO über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung vom 5.9. 458

ÄndVO LVO über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schl.-H. und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 5.9. 458

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.9. 469

LVO über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau vom 27.9. 470

LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 27.10. 514

LVO zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 30.10. 529

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.11. 545

ÄndVO Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 15.11. 546

Beratungsstellen

ÄndVO Beratungsstellen-Kostenverordnung vom 16.10. 493

Bibliothek

ÄndGes. Bibliotheksgesetz vom 22.3. 156, 164

Brandschutz

ÄndGes. Brandschutzgesetz vom 20.7. 364

ÄndVO Brandverhütungsschauverordnung vom 8.9. 466

C

Corona/SARS-CoV 2/COVID-19

Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.12.2022 44

ÄndGes. Ges. über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.12. 634, 636

D

Disziplinargesetz

ÄndGes. Landesdisziplinargesetz vom 8.11. 541

Düngerecht

ÄndVO LVO Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 20.12.2022 43

ÄndVO LVO zur Durchführung des Düngegesetzes vom 20.12.2022 43,44

E

Ehrenamt

Entschädigungsverordnung vom 29.3. 215

Elektronischer Rechtsverkehr/Aktenführung

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 6.12.2022 2

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 19.2. 78

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 8.11. 542

Energiepreispauschale

LVO zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 14.2. 66

Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz vom 23.2. 76

Energiewende/Klimaschutz

ÄndGes. Ges. über Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie vom 4.5. 212

F

Feuerwehr

Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 13.4. 225

LVO über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr vom 21.7. 374

Finanzamt

ÄndVO Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 15.11. 546

Fischerei

ÄndVO Küstenfischereiverordnung vom 24.11. 624

Flutkatastrophe 2023

Ges. über die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023“ des Landes Schleswig-Holstein vom 14.12. 642

G

Gebäudeenergiegesetz

LVO über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 26.7. 443

LVO zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 26.7. 443

Gemeinde

Kostenerstattungsverordnung Mietspiegel vom 19.1. 57

ÄndGes. Gemeindeordnung vom 24.3. 170

ÄndGes. Gemeindeordnung vom 30.5. 279, 284

ÄndGes. Gemeindeordnung vom 14.7. 308

ÄndVO Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14.7. 370

ÄndVO LVO zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung vom 19.9. 470

ÄndVO LVO über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 16.11. 555

ÄndVO LVO über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 16.11. 587

ÄndVO Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 27.11. 631

Gemeinsame Agrarpolitik 2023

ÄndVO GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung vom 4.5. 241

Gesundheitswesen

LVO über Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken vom 27.1. 61

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 4.9. 465

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 4.9. 465

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 4.9. 465

Bek. Inkrafttreten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) vom 2.8. 469

Gleichstellung

Landesorganbesetzungsgesetz vom 17.5. 252

Glücksspiel

Bek. Inkrafttreten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vom 26.1. 77

ÄndVO Spielbankverordnung vom 9.10. 473

H

Hafen

ÄndVO Hafenentsorgungsverordnung vom 8.2. 78

ÄndVO Hafenverordnung vom 22.2. 81, 82

ÄndVO Hafenabgabeverordnung vom 5.4. 221

ÄndVO Hafenverordnung vom 3.5. 240

ÄndVO Hafenverordnung vom 21.8. 450

Haushalt

Haushaltsgesetz 2023 vom 22.3. 84

ÄndGes. Landeshaushaltsordnung vom 22.3. 156,157

ÄndGes. Haushaltsgesetz vom 19.6. 286

Tilgungsgesetz vom 27.6. 296

Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 21.9. 462

2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 15.12. 644

Heißluftballon

ÄndVO Heißluftballonverordnung vom 15.9. 466

Hochschulen/Universität

LVO zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 14.2. 66

Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz vom 23.2. 76

ÄndVO Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung vom 25.8. 451

Hunde

LVO über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21.3. 208

ÄndVO LVO über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 12.10. 507

Hygiene

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 4.9. 465

I

IMPULS (InfraStrukturModernisierungsProgramm)

ÄndGes. IMPULS 2030 vom 22.3. 156, 159

Investitionsbank Schl.-H. (IBSH)

LVO zur Durchführung sonstiger Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes SH durch die Investitionsbank SH vom 27.1. 59

LVO über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der IBSH im Bereich der Städtebauförderung vom 25.5. 287

J

Jubiläum

Jubiläumsverordnung vom 16.12.2022 5

Juristen

ÄndVO Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 5.4. 223

Juristenausbildungsverordnung vom 26.7. 422

Justiz

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 6.12.2022 2

Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16.12.2022 8

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.1. 47

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 12.1. 55

ÄndVO Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 12.1. 55, 56

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 19.2. 78

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.5. 242

ÄndVO LVO zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 5.6. 289

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.9. 469

ÄndVO LVO über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 6.10. 505

ÄndVO LVO über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 8.11. 542

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.11. 545

ÄndVO Registerverordnung vom 15.11. 552, 553

ÄndVO LVO über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 15.11. 552, 553

ÄndVO LVO über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 15.11. 552, 553

ÄndVO Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 15.11. 552, 553

K

Kinder

ÄndGes. Kindertagesförderungsgesetz vom 24.3. 167

ÄndGes. Kindertagesförderungsgesetz vom 12.5. 213

ÄndGes. Kindertagesförderungsgesetz vom 19.6. 286
ÄndGes. Kindertagesförderungsgesetz vom 19.6. 286
ÄndVO Personalqualifikationsverordnung vom 31.8. 452
ÄndGes. Kindertagesförderungsgesetz vom 14.12. 643

Kommunal

ÄndGes. Ges. über kommunale Zusammenarbeit vom 24.3. 170, 174
ÄndGes. Ges. über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schl.-H. vom 13.12. 634, 636

Krankheitsbekämpfung

Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.12.2022 44

Krebsregister

LVO zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening mit Krebsregisterdaten vom 30.10. 530

Kreisordnung

ÄndGes. vom 24.3. 170, 172
ÄndGes. vom 30.5. 279, 284
ÄndGes. vom 14.7. 308
ÄndVO LVO zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung vom 19.9. 470

L

Landesbauordnung

Garagenverordnung vom 3.7. 315
ÄndVO Bauvorlagenverordnung vom 9.10. 472

Landeslabor Schl.-H.

ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schl.-H. (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 17.11. 619

Landesmuseen

ÄndGes. Ges. über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 26.9. 468

Landes-Planungssicherstellungsgesetz

ÄndGes. vom 27.1. 54

Landesverfassungsgericht

Bek. Entscheidung des SH Landesverfassungsgerichts vom 27.2. 185

Landesverwaltungsgesetz

ÄndVO Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 5.10. 471
ÄndVO LVO über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des LVwG vom 11.10. 477
ÄndGes. Landesverwaltungsgesetz vom 14.12. 638

Landtag

ÄndGes. Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz vom 10.7. 299
Aufhebung Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schl.-H. Landtages i.d.F. 28. September 2018 vom 16.6. 313
ÄndGes. Parlamentsinformationsgesetz vom 16.10. 497
Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 13.10. 513
ÄndGes. Ges. über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schl.-H. Landtag vom 14.12. 637

Lehrkräfte

ÄndVO LVO über Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte vom 4.7. 343
Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 8.7. 351

M

Medien

Ges. zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 26.5. 266
Bek. Inkrafttreten Dritter Medienänderungsstaatsvertrag vom 21.8. 450
Ges. zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 23.10. 497

Mietspiegel

Kostenerstattungsverordnung Mietspiegel vom 19.1. 57

Mitbestimmungsgesetz

ÄndVO Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 14.11. 545
ÄndVO Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schl.-H. vom 14.11. 545

Mitteilung/Berichtigung der Schriftleitung

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 249
Berichtigung der LVO zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 459

N

Naturschutz

ÄndVO Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 13.7. 369
LVO zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 16.10. 478

O

Ordnungswidrigkeiten-ZuständigkeitsVO

ÄndVO vom 22.2. 81
ÄndVO vom 16.3. 188
ÄndVO vom 20.3. 197
ÄndVO vom 30.3. 220

ÄndVO vom 9.5. 243, 246
ÄndVO vom 26.7. 443, 444
ÄndVO vom 3.11. 537

P

Parlamentsinformationsgesetz (PIG)
ÄndGes. Parlamentsinformationsgesetz vom 16.10. 497
Pflanzen
ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 16.2. 176
ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 12.10. 506
Pflege
ÄndVO Alltagsförderungsverordnung vom 17.1. 57
ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 4.9. 465
ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 4.9. 465

R

Rettungsdienstgesetz
ÄndVO LVO zur Durchführung des Schl.-H. Rettungsdienstgesetzes vom 27.11. 624

S

Schriftgut
Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16.12.2022 8
Schule
ÄndGes. Schulgesetz vom 22.3. 156, 163
Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
ÄndGes. vom 30.5. 279, 285
ÄndVO SbStG-Durchführungsverordnung vom 14.11. 544
Sondernutzung
LVO zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 16.10. 478
Soziale Dienste (Landesamt für soziale Dienste)
ÄndVO LVO über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 5.9. 458
Sozialgesetzbuch
ÄndVO LVO über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in SH vom 4.4. 260
LVO über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung vom 5.9. 458
LVO über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG vom 2.11. 536
ÄndGes. Ges. zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18.12. 647
Sparkassen
ÄndGes. Sparkassengesetz vom 17.5. 252, 253
LVO über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 1.6. 261
ÄndGes. Sparkassengesetz vom 30.5. 279, 284
Staatsvertrag
Bek. Inkrafttreten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vom 26.1. 77
Ges. zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 26.5. 266
Bek. Inkrafttreten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) vom 2.8. 469
Ges. zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 23.10. 497
Statistik
LVO über Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken vom 27.1. 61
Stiftung
ÄndGes. Ges. über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 22.3. 156, 164
Stiftungsgesetz vom 30.5. 279
Straßenverkehr
ÄndVO Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 11.5. 247
LVO über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau vom 27.9. 470

T

Tiere
ÄndVO LVO zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 9.5. 243
ÄndVO LVO über Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 10.5. 247
ÄndVO LVO über die Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 2.11. 532

U

Umlageverordnung
ÄndVO Umlageverordnung vom 23.11. 622
Unfallkasse Nord
LVO Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord 2023 bis 2027 vom 13.12.2022 3

Unfallversicherung

LVO über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vom 27.7. 445

Unverzügliche Bekanntmachungen nach § 60 LVwG

Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.12.2022 44

Aufhebung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 28.2. 187

V

Vergabe

ÄndVO Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 2.5. 240

ÄndVO Vergabeverordnung vom 21.11. 620

Verkündungen

im NBl. HS MBWFK 49; 446; 459

im NBl. MBWFK 50; 209; 249; 294; 447

Versorgungsausgleichskasse

ÄndGes. Ges. über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schl.-H. vom 13.12. 634, 636

Verwaltungsgebühren

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 5.1. 47

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 20.2. 79

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 20.2. 81, 82

ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 16.2. 176

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 12.4. 223

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 27.4. 228

LVO über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der IBSH im Bereich der Städtebauförderung vom 25.5. 287

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 30.5. 288

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 13.6. 289

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 13.6. 310

ÄndVO Verwaltungsgebührenverordnung vom 26.6. 314

LVO über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes vom 30.6. 365

ÄndVO Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 5.10. 471

ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 12.10. 506

ÄndVO LVO über die Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 2.11. 532

ÄndVO LVO über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schl.-H. (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 17.11. 619

ÄndVO LVO über die Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 23.11. 623

W

Wahlen

LVO über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 1.6. 261

Waffen

ÄndVO LVO zur Ausführung des Waffengesetzes vom 13.6. 293

Wasser/Gewässer

LVO über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten vom 4.7. 345

LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben vom 26.7. 421

Weiterbildung

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 4.9. 465

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 4.9. 465

ÄndVO LVO über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 4.9. 465

Wohnraum

ÄndVO LVO zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 24.4. 227

Wohnungsmarkt

LVO über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom 24.1. 58

Z

Zentrale Stelle

ÄndVO LVO über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 6.10. 505

Zuständigkeiten (s. auch Behörden)

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.1. 47

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 12.1. 55

LVO zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 14.2. 66

LVO über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21.3. 208

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 4.5. 242

ÄndVO LVO zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 9.5. 243

ÄndVO Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 11.5. 247

ÄndVO LVO über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht vom 10.7. 361

LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben vom 26.7. 421

LVO über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 26.7. 443

LVO über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung vom 5.9. 458

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.9. 469

LVO über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau vom 27.9. 470

LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 27.10. 514

LVO zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 30.10. 529

ÄndVO Justizzuständigkeitsverordnung vom 14.11. 545

ÄndVO Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 15.11. 546

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1
Kiel, 19. Januar 2023

6.12.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	2
13.12.2022	Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-6	3
16.12.2022	Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-45	5
16.12.2022	Landesverordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-2	8
20.12.2022	Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht Artikel 1 ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-4 Artikel 2 ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II,Gl.Nr. B 200-0-47	43
20.12.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) **- unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –** GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-105	44
4.1.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	47
5.1.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	47
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	49
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	50

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz*)

Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
3. § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
4. § 32 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 28a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Vereinsregistersachen“ die Wörter „sowie Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „in Vereinsregistersachen“ durch die Wörter „in den in Satz 1 genannten Verfahren“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In dem Eintrag „Amtsgericht Pinneberg“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung - Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	22. Mai 2023“

   b) In dem Eintrag „Amtsgericht Ahrensburg“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	4. Dezember 2023“

   c) In dem Eintrag „Amtsgericht Eutin“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung - Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	4. Dezember 2023“

   d) In dem Eintrag „Amtsgericht Itzehoe“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung - Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	20. März 2023“

   e) In dem Eintrag „Amtsgericht Elmshorn“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	18. September 2023“

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11

f) In dem Eintrag „Amtsgericht Oldenburg“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	18. September 2023“

g) In dem Eintrag „Amtsgericht Meldorf“ werden folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung - Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	26. Juni 2023“

h) In dem Eintrag „Landesarbeitsgericht“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Landesarbeitsgericht“ gestrichen.

i) Nach dem Eintrag „Landgericht Lübeck“ werden folgende Angaben angefügt:

„Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht	Alle Verfahren außer - Straf- und Bußgeldverfahren - Steuerberatersachen - Notarsachen - Anfechtungen von Präsidiumswahlen nach § 21b Absatz 6 GVG	30. Januar 2023“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2022

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027

Vom 13. Dezember 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-6

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Vorauszahlungen

(1) Die an die Unfallkasse Nord zu leistenden Vorauszahlungen auf die Ausgleichszahlungen werden für die Jahre 2023 bis 2027 wie folgt festgelegt:

2023: 10 915 000 €

2024: 11 953 000 €

2025: 13 012 000 €

2026: 14 342 000 €

2027: 14 763 000 €.

(2) Die Vorauszahlungen auf die Ausgleichszahlung erfolgt in gleichen Teilen jeweils monatlich im Voraus.

(3) Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen nach Absatz 1 sind der zwischen der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und der Unfallkasse Nord abgestimmte Stellenplan und die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein (Personalkostentabelle) in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Personalkostentabelle.html). Zusätzlich zu den Personalkosten ohne Personalgemeinkosten, enthält die Vorauszahlung nach § 1 Absatz 1 auch folgende Zuschläge für Hilfspersonal, Leitung, Verwaltung, Sachkosten, IT-Kosten und Kosten des Außendienstes. Die Zuschläge werden auf Grundlage der Personalkosten ohne Personalgemeinkosten berechnet und betragen

7 % für Hilfspersonal

5 % für Führungspersonal

10 % für Verwaltung

10 % für Sachkosten,

5% für IT-Kosten und

2% für Kosten des Außendienstes.

(4) Die Vorauszahlung nach Absatz 1 enthält 100 000 € für Beihilfezahlungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte der Unfallkasse Nord, die für den Bereich staatlicher Arbeitsschutz eingesetzt waren.

(5) Die Unfallkasse Nord erhält zur Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (BGBl. I S. 1493), für das Haushaltsjahr 2023 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 116 000 €. Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist die Höhe der Ausgleichszahlungen für Altersrückstellungen nach § 172 c SGB VII in Verbindung mit der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung durch Vorlage der Berechnung der Barwerte gemäß § 172c Absatz 4 des SGB VII nachzuweisen und dem darin festgelegten Wert anzupassen.

(6) Die Auszahlung der Ausgleichszahlungen für Altersrückstellungen erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres zusätzlich zu den Zahlungen nach § 1 Absatz 1.

§ 2

Ermittlung des finanziellen Ausgleiches

(1) Das Land hat der Unfallkasse Nord die finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen, welche durch die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein entstehen.

(2) Die Höhe der Mehrbelastungen ist auf Grundlage der besetzten Stellen über die für das Abrechnungsjahr geltende Personalkostentabelle nach Besoldungsgruppe zu ermitteln.

(3) Die Werte für Versorgungsleistungen in der Personalkostentabelle für das jeweilige Abrechnungsjahr sind den höheren Werten des Versorgungsausgleichs der Versorgungsausgleichskasse der Kommunen anzupassen.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für den Außendienst und das Aushilfspersonal, welche individuell auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln sind, werden Mehrbelastungen jenseits der Personalkosten ohne Personalgemeinkosten in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 3 ermittelt. Die wirtschaftliche Mittelverwendung ist zu belegen.

(5) Stellen, die nicht vollständig besetzt sind, sind entsprechend dem besetzten Stellenanteil zu berücksichtigen.

(6) Es sind nur Mehrbelastungen bis zur Höhe der tatsächlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppe des eingesetzten Personals auszugleichen. Gezahlte Zuschläge sind zu berücksichtigen.

(7) Kosten für Beihilfezahlungen an Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst und sonstige Versorgungslasten sind in den Personalkosten enthalten. Ein zusätzlicher Ausgleich der Beihilfekosten kann nur erfolgen, wenn die durchschnittlichen Kosten der im staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten höher sind als die durchschnittlichen Kosten für Beihilfeleistungen an Beamtinnen und Beamten des Landes.

(8) Beihilfezahlungen an Beamtinnen und Beamte sind individuell nachzuweisen und gegenüber dem in der Pauschalsumme in § 1 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Betrag gegenzurechnen.

(9) Sonstige unvorhersehbare Ausgaben können nur geltend gemacht werden, soweit diese nicht durch anderweitige Einsparungen ausgeglichen wurden oder hätten ausgeglichen werden können.

§ 3

Kosten unbesetzter oder geringer besetzter Stellen

(1) Unbesetzte Stellen sind bei der Ermittlung des Mehraufwandes grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

(2) In den ersten drei Monate nach Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers werden für nicht besetzte Stellen die Kosten für Führungspersonal, für Verwaltung, für Sachkosten und IT-Kosten in voller Höhe weiter berücksichtigt.

(3) Ist eine Stelle länger als drei Monate nicht besetzt oder wird eine Stelle neu geschaffen und nicht besetzt, so werden 7,5% des für diese Stelle laut Personalkostentabelle ohne Gemeinkosten vorgesehenen Betrages gezahlt. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten für Führung und Verwaltung dieser Stelle abgegolten.

§ 4

Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), wird eine Pauschalsumme in Höhe von 230 000 € gezahlt. Diese ist in den Vorauszahlungen nach § 1 Absatz 1 enthalten.

§ 5

Nachweis der Mittelverwendung

(1) Die Unfallkasse Nord weist jeweils im dritten Quartal des Folgejahres die zweckgerichtete Verwendung der Ausgleichssumme nach.

(2) Der Nachweis muss in schriftlicher und elektronischer Form erfolgen. Sämtliche Berechnungen sind in dem Dateiformat „.xlxs“ oder einem diesem Format folgenden, dem Stand der Technik entsprechenden, Dateiformat vorzulegen.

(3) Beihilfelasten, die von der Kommunalen Versorgungsausgleichskasse erhoben werden, sind individuell nachzuweisen.

§ 6
Ausgleich bei Über- oder Unterdeckung

(1) Zu hohe oder zu niedrige Vorauszahlungen sind im Laufe eines Kalenderjahres auszugleichen.

(2) Sollten die Vorauszahlungen den nachgewiesenen Aufwand überschreiten, erfolgt der Ausgleich durch eine einmalige Reduzierung der Vorauszahlung. Sollten die Vorauszahlungen zu gering ausgefallen sein, erfolgt die Erstattung des darüberhinausgehenden Aufwands spätestens vier Wochen nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 7
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 660), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-3

Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO)

Vom 16. Dezember 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-45

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich, Dienstzeitehrung

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten werden bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren durch Aushändigung einer Dankurkunde sowie durch die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geehrt (Dienstzeitehrung).

(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 500 Euro,
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 600 Euro.

(3) Für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2
Jubiläumsdienstzeit

(1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen die beim Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten zurückgelegten Zeiten einer Ausbildung und der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, einer Beurlaubung, einer Abordnung nach § 28 Landesbeamtengesetz oder § 14 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), oder einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG sind voll zu berücksichtigen. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(2) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen nicht Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst im Umfang von mindestens einem Tag mit der Folge des Verlustes der Bezüge.

§ 3
Fortfall und Zurückstellung der Dienstzeitehrung

(1) Die Dienstzeitehrung unterbleibt bei einer Beamtin oder einem Beamten, gegen die oder den

1. innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder
2. innerhalb der letzten sieben Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Zurückstufung

verhängt worden ist. Die Dienstzeitehrung unterbleibt auch, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge wegen § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), nicht verhängt worden ist.

(2) Die Dienstzeitehrung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren läuft.

(3) Bei Beamtinnen und Beamten, die aus einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstherrn übernommen wurden und nach den tarifrechtlichen Bestimmungen bereits eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde aus demselben Anlass erhalten haben, entfällt die Dienstzeitehrung aufgrund dieser Verordnung. Hat die Beamtin oder der Beamte, die oder der im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Beamtenverhältnis begründet, schon eine Jubiläumsdienstzeit vollendet, eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde aber noch nicht erhalten, erhält sie oder er diese nach der Ernennung.

§ 4
Zuständigkeit

Die oberste Dienstbehörde ist für die Durchführung der Dienstzeitehrung zuständig. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 5
Verfahren

(1) Die Jubiläumszeitpunkte (25, 40 und 50 Jahre) der Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen sollen unverzüglich nach der Berufung in das Beamtenverhältnis, nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn oder bei Änderung der Berechnung aufgrund neuer Sachverhalte ermittelt werden. Sie sind den Beamtinnen und Beamten bekanntzugeben.

(2) Die Dankurkunde soll am Tag des Dienstjubiläums oder zeitnah nach dem Dienstjubiläum übergeben werden. Die Jubiläumszuwendung soll so rechtzeitig gewährt werden, dass die Beamtin oder der Beamte am Tag des Dienstjubiläums über sie verfügen kann. Vollendet eine Beamtin oder ein Beamter während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis eine Jubiläumsdienstzeit, so wird ihr oder ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde für die zuletzt vollendete Jubiläumsdienstzeit übergeben. Abweichend hiervon erhalten Beamtinnen und Beamte, die den Dienst nicht wiederaufnehmen, die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde am Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Die Unterzeichnung der Dankurkunden in der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgt

1. bei einer 40- oder 50-jährigen Dienstzeit durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten,
2. bei einer 25-jährigen Dienstzeit durch die zuständige Ministerin oder Staatssekretärin oder den zuständigen Minister oder Staatssekretär.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann ihre oder seine Befugnis auf die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister übertragen. Diese Befugnisse können aus personalwirtschaftlichen Gründen auf die nachgeordneten Behörden delegiert werden. Für die Übertragung der Unterzeichnung von Dankurkunden für 40- oder 50-jährige Dienstzeiten auf nachgeordnete Behörden ist die vorherige Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten erforderlich. Soweit die Personalakten nicht bei den obersten Dienstbehörden geführt werden, sind Vorlagen der personalbearbeitenden Dienststellen zur Ausfertigung der Dankurkunden mit einer Jubiläumsdienstzeitberechnung rechtzeitig vor dem Jubiläumstag der obersten Dienstbehörde zu übermitteln. Die Dankurkunde soll bei Beamtinnen und Beamten des Landes nach dem Muster in der Anlage ausgefertigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Anl.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages trifft für ihren oder seinen Geschäftsbereich eigene besondere Verfahrensregelungen.

(5) Beamtinnen und Beamte, die aus einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstherrn übernommen wurden und eine Jubiläumsdienstzeit nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erreicht haben, eine Dienstzeit aber nach § 2 der Jubiläumsverordnung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits vollendet haben, erhalten die Zuwendung unverzüglich nach ihrer Ernennung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Anlage (zu § 5 Absatz 3 Satz 6)

Die mit Landeswappen und Landessiegel versehenen Dankurkunden haben folgende Fassung:

"Im Namen des Landes Schleswig-Holstein

spreche ich

_____

zum

____jährigen Dienstjubiläum

am _____

für die geleisteten treuen Dienste

den Dank und die Anerkennung des Landes aus.

_____,_____ Die/Der _____"

Landesverordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO)

Vom 16. Dezember 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-2

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufbewahrung und Speicherung des Schriftguts im Sinne von § 26 Absatz 2 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),

1. in Verwaltungssachen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugseinrichtungen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Landesjustizverwaltung,
2. in Rechtssachen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die auf Landesrecht beruhen,

die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind (Schriftgut), und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Rechtssachen im Übrigen bestimmen sich nach der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834).

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger, auf anderen Datenträgern oder in elektronisch geführten Akten aufbewahrt wird, soweit nichts abweichend geregelt ist.

(3) Für das Schriftgut, deren Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen hatte, ist die Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 20. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Dies gilt auch für die Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, deren Aufbewahrungs- und Speicherfristen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizaktenaufbewahrungsverordnung bereits begonnen hatte.

§ 2
Durchführung der Aufbewahrung und Speicherung

(1) Das weggelegte oder abschließend bearbeitete Schriftgut ist bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen vollständig aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Die Lesbarkeit des Schriftguts ist zu gewährleisten.

(2) Bei elektronisch gespeichertem Schriftgut ist die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Authentizität durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3
Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen bestimmen sich, mit Ausnahme des in Absatz 2 bis 6 genannten Schriftgutes, nach der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Für in der Anlage nicht ausdrücklich bezeichnetes Schriftgut gelten die für Schriftgut in vergleichbaren Angelegenheiten bestimmten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Anl.

(2) Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse sind dauernd aufzubewahren, soweit in ihnen Schriftgut verzeichnet ist, das dauernd aufzubewahren ist. Im Übrigen sind Aktenregister und Karteien auszusondern, sobald die darin verzeichneten Dokumente vollständig ausgesondert wurden. Daten in Namens- und sonstigen Verzeichnissen sind zu löschen oder unkenntlich zu machen, sobald sie für abgeschlossene und laufende Verfahren nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Aufbewahrung und Speicherung der Personalakten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten bestimmt sich nach § 91 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551). Satz 1 gilt für nicht beamtete Beschäftigten entsprechend, soweit nicht die Besonderheiten des Tarif- oder Arbeitsrechts hinsichtlich der Aufnahme und Entfernung von bestimmten Vorgängen und Vermerken eine abweichende Behandlung erfordern.

(4) Die Aufbewahrung und Speicherung für Schriftgut über Disziplinarsachen bestimmen sich nach § 16 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S.

222), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30).

(5) Die Aufbewahrung und Speicherung für die von dem Amtsgericht bis zum 31. Dezember 2021 in Verwahrung genommenen Akten, Bücher und Verzeichnisse der Notare bestimmen sich nach § 118 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146).

(6) Die Aufbewahrung und Speicherung von Akten über die Beantragung von Registrierungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3450), bestimmt sich nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415, 3418).

(7) Werden in Papierform geführte Teile einer Akte, für die jeweils unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen gelten, in die elektronische Form oder in eine Mikroform übertragen und ist damit ihre jeweils fristgerechte Löschung nicht mehr oder nur noch mit unvertretbarem Aufwand möglich, so bestimmt sich die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist nach der längsten Frist.

(8) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann von Amts wegen im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für einzelne Akten oder Aktenteile anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Die Anordnung kann auch auf Antrag einer am Verfahren beteiligten oder einer sonstigen Person erfolgen, sofern diese ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Anordnung dürfen weder schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen noch öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Im Fall einer Verkürzung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist ist die Dokumentation bis zum Ablauf der ursprünglichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist aufzubewahren oder zu speichern.

§ 4

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde. Für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

(2) Als Jahr der Anordnung der Weglegung gilt

1. bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
2. bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die nach dem Hinterlegungsgesetz vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307) zu beachtenden Fristen abgelaufen sind;
3. bei Büchern über Urkundenverwahrungen nach Nummer 1.1.10 des Abschnitts 1 der Anlage zu dieser Verordnung das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
4. bei Gefangenen- und Untergebrachtenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenen- und Untergebrachtenkarteien, bei den Listen, Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen und Untergebrachten abgenommenen Gegenstände und Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller der darin aufgeführten Gefangenen und Untergebrachten beendet ist;
5. für Akten und Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl, Ernennung, Berufung oder Bestellung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahl- beziehungsweise Amtsperiode und;
6. für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) Personalakten von Notarinnen und Notaren sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren sind abgeschlossen, im Fall

1. des Ausscheidens aus dem Amt oder dem Beruf mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,
2. der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverhältnis endet,
3. des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres,
4. einer Notariatsverwaltung nach § 56 Bundesnotarordnung nach deren Abwicklung.

(4). Soweit sich aus dem Landesbeamtengesetz nichts anderes ergibt, sind Personalakten von Beschäftigten abgeschlossen

1. im Falle des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst mit Ablauf des Kalenderjahres des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze,
2. im Falle der Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet,

3. im Falle des vorherigen Todes mit dem Ablauf des Todesjahres.

(5) Für Akten, die nach einem wieder aufgenommenen oder fortgesetzten Verfahren erneut weggelegt werden, beginnt mit Ablauf des Jahres der erneuten Weglegung eine neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist.

(6) Beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist weniger als ein Jahr, beginnt sie abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wird oder die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Monats der erneuten Weglegung beginnt.

§ 5

Abweichende Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist

Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann anordnen, dass die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist allgemein oder für einzelne Angelegenheiten abweichend von § 4 unmittelbar mit dem Ereignis beginnt, das dem Fristbeginn zugrunde liegt. Die Anordnung ist zu dokumentieren. Sie kann auch von einer übergeordneten Stelle erlassen werden.

§ 6

Aussetzung der Aussonderung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts

(1) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann für eine Gruppe von Akten anordnen, dass deren Aussonderung bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist auszusetzen ist, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Die Frist darf höchstens vier Jahre betragen. Sie kann einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Akten für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss von Bedeutung sein können.

(2) Spätestens zwei Jahre nach der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Anordnung aufzuheben.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die für die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung von Schriftgut erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2022

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Anlage zur Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung

- Vom 16.Dezember 2022-

Abschnitt 1

Aufbewahrungs- und Speicherfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

1. Amtsgericht

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.1.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der Schöffen und ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die Schöffen, die Schöffengeschäftsstelle und die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
1.1.2	-	Sammelakten über Verfahren nach dem Schiedsamtsgesetz und nach § 89 LJG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2021 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)	30 Jahre	-	
1.1.3	II	Akten über			
		a) sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese auf Landesrecht beruhen, zum Beispiel Anordnungen und Genehmigungen nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen der Länder, soweit sie keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben	30 Jahre	-	
		b) Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (früher UnschZ)	5 Jahre	-	Diese Bestimmung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbehandlung vorgesehen ist.
1.1.4	XIV	a) Akten über Freiheitsentziehungssachen/Unterbringungssachen nach den Polizei- und	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Vollzugsgesetzen der Länder, sofern nicht unter b) erfasst			
		b) Akten über Freiheitsentziehungssachen/Unterbringungssachen nach den Polizei- und Vollzugsgesetzen der Länder, in denen keine richterliche Entscheidung ergangen ist	5 Jahre		
1.1.5	-	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	
1.1.6	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
1.1.7	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung – GenAktVfg-)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
1.1.8	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über		-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten (Nummer 9 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren .
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 16.12.2021 (BAnz AT 31.03.2022 B15) (ZRHO), der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 23. Dezember 2016 (BAnz 2017, AT 12. Oktober 2017 B1) (RiVASt) in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre		

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate		sofern die betroffene Person in eine längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.1.8 d)
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in eine längere Datenspeicherung)	2 Jahre		
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	5 Jahre		
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind **50 Jahre** aufzubewahren .
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
1.1.9	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
1.1.10	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	
1.1.11		Die an die Amtsgerichte abgelieferten Geschäftsbücher und Akten der Gerichtsvollzieher	10 Jahre	-	
1.1.12	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
1.1.13	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		
1.1.14	L	Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	-	
1.1.15		Bahngrundbücher	Dauernd		
1.1.16		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

2. Landgericht

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.2.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der Schöffen und ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die Schöffen, die Schöffengeschäftsstelle und die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
1.2.2	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
1.2.3	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshilfe	6 Jahre	-	
1.2.4	GerH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	-	
1.2.5	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	-	
1.2.6	-	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	
1.2.7	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
1.2.8	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 1.2.7 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre**

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
					aufzubewahren .
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.2.8 d)
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind **50 Jahre** aufzubewahren .
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
1.2.9	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
1.2.10	-	Personalakten			
		a) der Notare, Notarassessoren und Notariatsverwalter	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 Bundesnotar-ordnung – BnotO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)) bzw. auf	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				die Notariats-verwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 1.2.10 b))	
		b) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre	-	
1.2.11	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
1.2.12		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

3. Oberlandesgericht

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.3.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
1.3.2	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
1.3.3	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über		-	
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	
1.3.4	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
1.3.5	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 1.3.4 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren .
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Listen der Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.3.5 e)
		e) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		f) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
1.3.6	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
1.3.7	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	-	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
		b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	-	
1.3.8		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
1.3.9	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
1.3.10	-	Personalakten			
		a) der Notare und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen,	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 1.3.10 b)).	
		b) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre		
		c) Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	
1.3.11	-	Akten über			
		a) die Prüfung von Rechtskandidaten			zu a) siehe § 64 JAG NRW
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	zu b) und c) Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach **5 Jahren** vernichtet werden
		c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	
1.3.12	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
1.3.13	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

4. Staatsanwaltschaft

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4.1	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
1.4.2	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 1.4.1 b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.4.2 d)
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	Berichtshefte sind wie die dazugehörige

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
					Sachakte aufzubewahren
1.4.3	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
1.4.4		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

5. Generalstaatsanwaltschaft

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.5.1	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
1.5.2	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 1.5.1 b)) zu bringen sind
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.5.2 d)
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		g) Berichte der Staatsanwaltschaften	20 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
1.5.3	-	Akten über			
		a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	zu a) und b) Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach **5 Jahren** vernichtet werden.
		b) die Prüfung von Amtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	
1.5.4	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
1.5.5	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)	5 Jahre	-	
1.5.6		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

6. Justizvollzugseinrichtungen

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.6.1	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
1.6.2	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 1.6.3 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre		
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
1.6.3	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach **5 Jahren** vernichtet werden.
1.6.4	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene, Untergebrachte und Arrestanten	20 Jahre	-	

7. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.7.1	-	Gefangenenbücher, Untergebrachtenbücher, Gefangenenkarteien, Untergebrachtenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	-	**zu Nummern 1.7.1 bis 1.7.4:** Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 184 Absatz 3 Satz 2 Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 60 Absatz 4 Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG SH) vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 14 S. 1170) eine längere Aufbewahrungs- und Speicherfrist angeordnet werden.
1.7.2	-	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Gefangenen und den Untergebrachten abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	5 Jahre	-	
1.7.3	-	Personalakten der Gefangenen und der Untergebrachten	10 Jahre	-	
1.7.4	-	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene und Untergebrachte			
		a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist	10 Jahre	-	
		b) im Übrigen	20 Jahre	-	
1.7.5	-	Akten des Kriminologischen Dienstes	30 Jahre	-	
1.7.6	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene, soweit auf ihnen keine Verfügung über etwaige Einlagen getroffen worden ist, und Sprechscheine der Gefangenen und der Untergebrachten	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.7.7		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

8. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.8.1	-	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-	
1.8.2	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	-	
1.8.3	-	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	-	

Abschnitt 2

Aufbewahrungs- und Speicherfristen für das Schriftgut der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Aus- und Fortbildungseinrichtungen und des Schriftguts der Landesjustizverwaltung

1. Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.1.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
2.1.2		Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.1.3		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.1.2 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren.
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	
		b) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung			
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.1.3 d)
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.1.4		Prüfungsakten	10 Jahre	-	
2.1.5		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
2.1.6		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

2. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.2.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
2.2.2		Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.2.3		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.2.2 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren.
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.2.3 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		e) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.2.4		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
2.2.5		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

3. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.3.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
2.3.2		Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.3.3		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.3.2 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren.
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.3.3 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		d) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		e) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		f) Sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.3.4		Prüfungsakten	10 Jahre	-	
2.3.5		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
2.3.6		Akten über Prozessagenten			
		a) Personalakten	20 Jahre	-	
		b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	
2.3.7		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

4. Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.4.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	20 Jahre	-	
2.4.2		Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren nach Landesgesetzen	30 Jahre		
2.4.3		Akten über personalvertretungsrechtliche Verfahren nach Landesgesetzen			
		a) Akten, soweit nicht in Nr. 2.4.3 b) genannt	10 Jahre	siehe Nr. 2.4.3 c)	
		b) Akten, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) beendet worden sind	5 Jahre	siehe Nr. 2.4.3 c)	
		c) Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, rechtskräftige Beschlüsse, Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche, sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist	30 Jahre		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.
2.4.4		Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.4.5		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.4.4 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren.
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.4.5 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		e) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.4.6		Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.4.7		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten		-	
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		
2.4.8		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	

5. Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.5.1	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.5.2	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.5.1 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren .
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.5.2 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.5.3	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten			**5 Jahren** vernichtet werden.

6. Landesjustizverwaltung

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.6.1		Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung) über			
		a) Bundes- und Landesgesetzgebung mit Federführung der Justiz	dauernd	-	
		b) Gesetzgebung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	dauernd	-	
		c) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Justizfachangestellten, den mittleren Justizdienst, den gehobenen Justizdienst, den Amtsanwaltsdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den Justizvollstreckungsdienst, den Justizwachtmeisterdienst sowie den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst, den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	dauernd	-	
		d) Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die EU-Eignungsprüfung	dauernd	-	
		e) Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Amtsanwaltsprüfung	dauernd	-	
		f) Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	dauernd	-	
		g) EU-Sachen auf dem Gebiet des Zivilrechts mit Federführung der Justiz	dauernd	-	
		h) Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	50 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		i) sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter h) bezeichneten	20 Jahre	-	
		j) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
2.6.2		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Generalaktenverfügung) über			Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 2.6.1 g)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese **30 Jahre** aufzubewahren .
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	6 Monate	-	sofern die betroffene Person in die längere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 2.6.2 c)
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		e) Ordensangelegenheiten	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
2.6.3		Sammelakten über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
		a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
		b) Anträge und Entscheidungen	50 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.6.4		Akten über			
		a) die Prüfung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie die EU-Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft			
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach **5 Jahren** vernichtet werden.
2.6.5		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen	2 Jahre	-	
2.6.6		Personalakten der nichtbeamteten Beschäftigten	5 Jahre	-	
2.6.7		Ermittlungsverfahren	100 Jahre	-	
		a) wegen Mordes oder nationalsozialistischer Gewalttaten			
		b) sonstige	5 Jahre	-	
2.6.8		Gnadensachen nach Schwurgerichtsverfahren bei			
		a) Urteil auf lebenslanger Freiheitsstrafe	100 Jahre	-	
		b) sonstigem Verfahrensausgang	10 Jahre	-	
2.6.9		Gnadensachen nach Strafverfahren			
		a) vor der großen Strafkammer (Jugendkammer) und dem Schöffengericht (Jugendschöffengericht)	10 Jahre	-	
		b) vor der Strafrichterin oder dem Straf-richter (Jugendrichterin oder Jugendrichter)	5 Jahre	-	
2.6.10		Gnadensachen nach Privatklageverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafbefehlsverfahren	3 Jahre	-	
2.6.11		Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) Akten über Verfahren b) Anträge und Entscheidungen	2 Jahre 80 Jahre	- -	
2.6.12		Klageverfahren vor dem VG und OVG	15 Jahre	-	
2.6.13		Zivilprozessangelegenheiten	15 Jahre		
2.6.14		Dienstreisegenehmigungen	5 Jahre	-	
2.6.15		Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Richterinnen oder Richter und Beamtinnen oder Beamten	5 Jahre	-	
2.6.16		Zusammenkünfte der Ministerpräsidentinnen und-präsidenten	5 Jahre	-	
2.6.17		Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	5 Jahre	-	Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Vorgänge, die Stellungnahmen, Gutachten und dergl. enthalten, dem zuständigen Fachreferat vorzulegen. Gegebenenfalls kann das Fachreferat eine längere Aufbewahrungs-frist anordnen.
2.6.18		Lockerungen des Strafvollzugs	5 Jahre	-	
2.6.19		Unterbringung der Gefangenen im allgemeinen	5 Jahre	-	
2.6.20		Urlaub und Ausgang aus der Haft	5 Jahre	-	
2.6.21		Austausch der Haushaltspläne mit anderen Landesjustizverwaltung	3 Jahre	-	
2.6.22		Einzelne Beschaffungsmaßnahmen	3 Jahre	-	
2.6.23		Fachministerkonferenzen (mit Ausnahme der Justizministerkonferenzen)	2 Jahre	-	
2.6.24		Richterwahl	2 Jahre	-	

Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

des § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), und § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846, 861), in Verbindung mit § 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und 3,

des § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 2 und 3:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht[1])

Die Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen

1. für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 17 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), die einen Betrieb mit Sitz in Schleswig-Holstein haben und
2. für Abgeberinnen und Abgeber nach § 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846, 861), und für Empfänger und Empfängerinnen nach § 2 Satz 1 Nummer 3 WDüngV."

2. Nach § 1 werden folgende neue Paragrafen eingefügt:

„§ 2
Betriebsnummer

Als Betriebsnummer ist die Betriebsnummer nach § 7 Absatz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523, 3524) zu verwenden. Ist eine Betriebsnummer nach Satz 1 nicht vorhanden, so hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber eine Betriebsnummer bei der nach § 2 Satz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) zuständigen Behörde anzufordern.

§ 3
Meldepflicht nach der Düngeverordnung

(1) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres

1. die nach § 10 Absatz 1 und 2 der DüV aufzuzeichnenden Angaben,
2. die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nach § 6 Absatz 4 DüV und
3. in den nach § 3 der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 936), ausgewiesenen belasteten Gebieten die Aufzeichnungen zur Einhaltung der zusätzlichen Auflagen nach § 13a Absatz 2 der DüV

in die von der zuständigen Stelle bereitgestellte Datenbank elektronisch zu melden. Die nach § 10 Absatz 2 DüV zu dokumentierenden Daten sind zusätzlich unter Angabe des Aufbringungsdatums zu melden.

(2) Für die Meldungen nach Absatz 1 wird das Kalenderjahr als das Düngejahr festgelegt.

(3) Die Meldepflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die in § 10 Absatz 3 DüV genannten Flächen und Betriebe."

3. Der bisherige § 2 wird zu § 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)" gestrichen.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 5 und 6.
6. In § 6 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1" durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 und § 4" ersetzt.

[1]) Ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-4

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes[2])

Die Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 2“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

[2]) Ändert LVO vom 25. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-47

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 20. Dezember 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/221220_corona-bekaempfungsVO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Vom 20. Dezember 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-105

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28b Absatz 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Grundsätze

Der Zweck dieser Verordnung ist es, angepasst an das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein, Ausnahmen von der bundesgesetzlich normierten Testpflicht zu regeln.

§ 2
Ausnahmen von der Testpflicht

(1) Asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), die Einrichtungen im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235), betreten und im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen nicht über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen.

(2) Ausgenommen von der Testpflicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG sind darüber hinaus Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten oder die keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu Personen haben, die in der Einrichtung gepflegt, behandelt oder betreut werden. Dazu zählen insbesondere:

1. Postbotinnen und Postboten sowie Lieferantinnen und Lieferanten,
2. Handwerkerinnen und Handwerker, Technikerinnen und Techniker sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister,
3. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie
4. Personal des Rettungsdienstes und Krankentransportes, wenn die Übergabe in der Einrichtung oder dem Krankenhaus in einer bestimmten Örtlichkeit erfolgen kann,

5. Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen von Anhörungen, Rechtsbeistände, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Verfahrenspfleger,

(3) Ausgenommen von der Testpflicht sind ferner solche Personen, für die die Testung eine unzumutbare Härte darstellen würde, notwendige Begleitpersonen, oder Fälle von Gefahr im Verzug.

§ 3
Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, stellen darüber hinaus den ihnen durch einen ergänzenden Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesenen Versorgungsauftrag zur Steuerung der Intensivkapazitäten durch Vorhalten einer Mindestzahl an Intensivbetten (high care) in Schleswig-Holstein sicher.

§ 4
Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. Dezember 2022 gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28b Absatz 1 Satz 9 IfSG

A. Allgemein

Entsprechend der Phaseneinteilung der WHO befindet sich Deutschland in der endemischen Phase. In dieser Situation steht die „Folgenminderung" (Mitigation) im Vordergrund der Maßnahmen, während Maßnahmen des Containments reduziert werden.

Die Folgenminderung und der Übergang zur Normalität gehen mit einer Stärkung der Eigenverantwortung einher. In dieser Phase steht die Rückkehr zur Normalität im Mittelpunkt (Recovery). In dieser Übergangsphase gilt es, die bestehenden Maßnahmen weitgehend zurückzuführen und an diejenigen im Umgang mit anderen Infektionskrankheiten anzupassen.

Für die Ableitung von Maßnahmen ist nicht die reine Infektionszahl, sondern die Schwere der Erkrankungen, der Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich. Dem trägt der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. September 2022 Rechnung. Der Bund trifft nunmehr für den Zeitraum bis zum 7. April 2023 im Rahmen des neugefassten Paragraphen § 28b IfSG eigenständige Regelungen zur Masken- und Testpflicht insbesondere im Gesundheitswesen und der Pflege. Die Länder haben die Kompetenz, Ausnahmen von den bundesgesetzlichen Vorgaben festzulegen; in weiteren Bereichen ist den Ländern in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG genannten Einrichtungen und Krankenhäuser und Dienste werden Ausnahmen von der bundesgesetzlich normierten Testpflicht geregelt.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 12. Dezember 2022) 299,6.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 13,52 (Stand: 12. Dezember 2022).

Derzeit werden nach Angaben des DIVI-Intensivregisters mit Stand vom 13. Dezember 2022 38 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt aktuell in Schleswig-Holstein bei 6%. Aktuell sind die Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit in Schleswig-Holstein zu 91 % und die betreibbaren Intensivbetten ohne invasive Beatmungsmöglichkeit zu 73 % belegt.

Schleswig-Holstein hat im Bundesvergleich mit die höchsten Impfquoten. Grundimmunisiert sind 79,6 % der Bevölkerung, 80,6 % sind mindestens einmal geimpft und 70,3 % haben eine erste Auffrischimpfung erhalten. 23,8 % haben bereits die zweite Auffrischimpfung erhalten (Stand 12. Dezember 2022).

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

§ 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist in diesem Stadium die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Mit Eintritt in die endemische Phase und angesichts des hohen Immunisierungsgrades der Bevölkerung ist es angezeigt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Ausnahmen von den bundesgesetzlichen Vorgaben zu machen.

Zu § 2 (Ausnahmen von der Testpflicht)

Für in § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG genannte Einrichtungen ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Personengruppen eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Testpflicht für Besucher, Beschäftigte und weitere Personen vor Betreten der Einrichtung vorzusehen. Mit der Festlegung, dass geimpfte und genesene Personen gem. § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV von der verpflichtenden Testung ausgenommen werden sollen, folgt das Land dem in der SchAusnahmV festgelegten Grundsatz, dass geimpfte und genesene Personen getesteten Personen gleichzusetzen sind, sofern sie keine Symptome aufweisen.

Außerdem werden Personengruppen ausgenommen, die keinen oder nur einen geringen Kontakt zu Patienten haben, unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus. Der Schutzzweck der Norm sieht ausweislich der Begründung des IfSG den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen vor, die in diesen Einrichtungen behandelt und/oder betreut werden. Mithin ist die Intensität des Patientenkontakts ein tauglicher Anknüpfungspunkt für Differenzierungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Befreit von den Anforderungen der Nummer 4 sind in der Regel auch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Dies gilt insbesondere für die Durchführung des Krankentransportes nach § 2 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG). Eine regelmäßige Testung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist sichergestellt durch gesonderte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und wird durch die zuständigen Stellen empfohlen.

Notwendige Begleitpersonen sind dabei insbesondere Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, minderjährigen Kindern, bei Schwangeren der jeweils andere Elternteil des erwarteten Kindes oder ein Ehe- oder Lebenspartner, wenn der andere Partner zu einer medizinischen Behandlung aufgenommen wird.

Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug (beispielsweise im Rahmen der Notfallrettung) oder bei Vorliegen eines Härtefalles (z.B im Rahmen der Sterbebegleitung) betreten, gilt keine Testpflicht. Befreit sind in diesem Zusammenhang ebenfalls Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen bleiben unberührt.

Zu § 3 (Krankenhäuser)

In § 3 werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. Im Zusammenhang mit der Bewältigung des aktuellen Infektionsgeschehens haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch vor dem Hintergrund des SARS-CoV-2-Virus so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

Zu § 4 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen; derartige Anordnungen sind nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 bußgeldbewehrt.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 2 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Ministerium für Justiz und Gesundheit mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

Zu § 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

§ 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht die Regelung von Ausnahmen zu den Vorgabendes Bundesrechts in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023.

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 4. Januar 2023

Aufgrund des § 260 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966, 1967), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546, 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 771), wird wie folgt geändert:

Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Die Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach § 249 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird zugewiesen

1. für den Bezirk des Landgerichts Flensburg dem Amtsgericht Niebüll,
2. für den Bezirk des Landgerichts Itzehoe dem Amtsgericht Meldorf,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Kiel und Lübeck dem Amtsgericht Lübeck,
4. für die Bezirke der anderen Amtsgerichte in den Bezirken der Landgerichte Kiel und Lübeck dem Amtsgericht Ratzeburg.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 5. Januar 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 932), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 932), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 22.2 wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
2. Tarifstelle 22.2.9.12 erhält folgende Fassung:

„22.2.9.12	Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

	für Vorhaben, für die wegen § 18 AEG ein Erfordernis der Planfeststellung besteht. Wird anschließend ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Planfeststellungs- oder im Plangenehmigungsverfahren anzurechnen.	mindestens 500 und höchstens 100 000“

3. Nach Tarifstelle 22.2.9.13 werden folgende Tarifstellen 22.2.9.14 und 22.2.9.15 angefügt:

„22.2.9.14	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens	10 000 bis 40 000 für jeden von der Planänderung betroffenen angefangenen Kilometer Schienenlänge oder nach Zeitaufwand
22.2.9.15	Vornahme einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG sowie der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG, sofern anschließend kein Verfahren nach 22.2.9.1, 22.2.9.2 oder 22.2.9.3 durchgeführt wird. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Planfeststellungs- oder im Plangenehmigungsverfahren anzurechnen.	5 % der Gebühr nach den Tarifstellen 22.2.9.1, 22.2.9.2, 22.2.9.3; mindestens 500 und höchstens 10 000“

4. In der Tarifstelle 24 wird die Angabe „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)“ ersetzt durch die Angabe „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“.

5. In der Tarifstelle 24 wird die Angabe „Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352)“ ersetzt durch die Angabe „Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562).“

6. In der Tarifstelle 24.1 erhält die Angabe zu Buchstabe d) folgende Fassung:

„d)	Planfeststellungsbeschlüssen (§ 68 Absatz 1 WHG, § 63 Absatz 1 LWG, § 65 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG) außer in den Fällen von Ausbauten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl I S. 802), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)“	

7. In der Tarifstelle 24.1 werden nach der Angabe zu Buchstabe l) folgende Angaben zu Buchstaben m) und n) angefügt:

„m)	Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen (§ 68 Absatz 1 WHG, § 63 Absatz 1 LWG, § 65 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG) für LNG-Hafeninfrastruktur in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes.	
	Die Gebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Herstellungskosten des verfahrensgegenständlichen Vorhabens berechnet. Sie beträgt	
	für die Kosten bis zu 1 000 000 Euro	14 ‰
	für die weiteren Kosten bis zu 2 500 000 Euro	7 ‰
	für die weiteren Kosten	2,5 ‰
		mindestens 10 000
n)	Planänderung vor Fertigstellung in den Fällen der Tarifstelle 24.2 Buchstabe c)	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 24.1 m)“

8. In der Tarifstelle 24.2 wird nach der Angabe zu Buchstabe b) folgende Angabe zu Buchstabe c) angefügt:

„c)	Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen in den Fällen von Ausbauten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 24.1 m); mindestens 10 000“

9. In der Tarifstelle 24.3 werden nach der Angabe zu Buchstabe b) folgende Angaben zu Buchstaben c) und d) angefügt:

„c)	Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in den Fällen der Tarifstelle 24.2 Buchstabe c)	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 24.1. m)
d)	Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung oder Plangenehmigung in den Fällen der Tarifstelle 24.2 Buchstabe c)	mindestens 10 000 sonst ¾ der Gebühr aus Tarifstelle 24.1 m)“

10. Nach der Tarifstelle 24.16.9 wird folgende Tarifstelle 24.16.10 eingefügt:

„24.16.10	Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 95b Absatz 2 LWG bei Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen für Häfen und sonstige Anlagen gemäß § 95 Absatz 1 LWG	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 24.16.2; mindestens 10 000“

11. Die bisherige Tarifstelle 24.16.10 wird zur Tarifstelle 24.16.11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Januar 2023

K l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 6. Dezember 2022 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	6/2022	63	16. Dezember 2022
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2023 (ZZVO Sommersemester 2023) Vom 6. Dezember 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-6	6/2022	64	16. Dezember 2022

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK. Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Ferienverordnung 2017/18 bis 2023/24 Vom 13. Mai 2022 Ändert LVO vom 29. Januar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-209	6/7/2022	228	21. Juli 2022
Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung Vom 15. Juni 2022 Ändert LVO vom 21. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-214	6/7/2022	228	21. Juli 2022
Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte – EB-WahlVO) Vom 20. Juni 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-5	6/7/2022	229	31. Juli 2022
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen Vom 30. Juni 2022 Ändert LVO vom 10. Mai 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-215	6/7/2022	240	30. Juli 2022
Landesverordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung und der Zeugnisverordnung Vom 30. Juni 2022 Artikel 1 ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-228 Artikel 2 ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229	6/7/2022	241	21. Juli 2022
Landesverordnung über die zentralen Stellen nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom für Bildung zuständigen Ministerium und vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein betriebenen automatisierten Verfahren (Zentrale-Stelle-Verordnung Schule – ZStVOSchule) Vom 30. Juni 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-6	6/7/2022	246	21. Juli 2022
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen Vom 1. Juli 2022 – gegenstandslos – (Aufhebung durch Artikel 12 LVO vom 27. Juli 2022, *ersatzverkündet, unverzügliche Bekanntmachung* NBl. MBWFK Schl.-H. S. 304)	6/7/2022	249	1. August 2022

Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung Vom 4. November 2022 Ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229	11/12/2022	456	21. Dezember 2022
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen Vom 21. November 2022 Ändert LVO vom 21. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-236	11/12/2022	457	21. Dezember 2022

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2
Kiel, 9. Februar 2023

27.1.2023	**Gesetz zur Änderung des Landesplanungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein** . . . . . Ändert Ges. vom 3. Dezember 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-16	54
4.1.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	55
12.1.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung sowie der Justizermächtigungsübertragungsverordnung . . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1 Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	55
17.1.2023	Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 25. August 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-5	57
19.1.2023	Landesverordnung über die Kostenerstattung zum finanziellen Ausgleich für die Erstellung von Mietspiegeln (Kostenerstattungsverordnung Mietspiegel) . . . . . GS Schl.-H II, Gl.Nr. B 402-25-1	57
24.1.2023	Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-14	58
27.1.2023	Landesverordnung zur Durchführung sonstiger Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-21	59
27.1.2023	Landesverordnung über Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-22	61
	Berichtigung	64

1963/2023

Gesetz zur Änderung des Landesplanungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein*)

Vom 27. Januar 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. (GVOBl. S. 508, 510),
2. dem Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003),
3. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622),
4. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),
5. dem Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003).“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die § 2 bis § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234), gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes auch anzuwenden ist, wenn in den in Bezug genommenen Gesetzen eine örtliche oder amtliche Bekanntmachung angeordnet wird,
2. statt der in § 2 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist,
3. statt der in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist und
4. statt der in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 140 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert Ges. vom 3. Dezember 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-16

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 4. Januar 2023

Aufgrund des § 260 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966, 1967), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546, 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 771), wird wie folgt geändert:

Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Die Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach § 249 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird zugewiesen

1. für den Bezirk des Landgerichts Flensburg dem Amtsgericht Niebüll,
2. für den Bezirk des Landgerichts Itzehoe dem Amtsgericht Meldorf,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Kiel und Lübeck dem Amtsgericht Lübeck,
4. für die Bezirke der anderen Amtsgerichte in den Bezirken der Landgerichte Kiel und Lübeck dem Amtsgericht Ratzeburg.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung sowie der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Vom 12. Januar 2023

Aufgrund

des § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2099, 2109),

des § 77 Absatz 1 Satz 2 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), sowie

des § 8 Absatz 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung[1])

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 771), wird wie folgt geändert:

1. § 38a wird wie folgt gefasst:

„§ 38a
Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

(1) Zuständig für die Durchführung der Beeidigung und Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und

[1]) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Sprachmittler nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), auch in Verbindung mit § 74 Absatz 3 oder § 76 Absatz 2 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung im Zeitpunkt der Beeidigung oder der Ermächtigung hat; in Ermangelung einer beruflichen Niederlassung ist der Wohnsitz maßgebend.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist abweichend von § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes für die Aufgaben nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und für die Aufgaben nach Teil 10 des Landesjustizgesetzes auch zuständig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, aber beabsichtigt, ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend in Schleswig-Holstein auszuüben. In diesem Fall obliegt die Durchführung der Beeidigung und Ermächtigung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Sprachmittlertätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll."

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b
Feststellung der Vergütungstabellen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütungstabellen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964), wird für die Bezirke aller Amtsgerichte der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Lübeck übertragen."

Artikel 2
Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung[2])

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu Nr. 10b wird folgende Angabe eingefügt:
      „Nr. 10c Gerichtsdolmetschergesetz".
   b) Nach der Angabe zu Nr. 31a wird folgende Angabe eingefügt:
      „Nr. 31b Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz".
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 10b wird folgende Nummer 10c eingefügt:
      „10c. aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2099, 2109), die Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG,".
   b) Nach Nummer 31a wird folgende Nummer 31b eingefügt:
      „31b. aufgrund des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964), die Ermächtigung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 VBVG,".

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Januar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

[2]) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung*)

Vom 17. Januar 2023

Aufgrund des § 45a Absatz 3, des § 45b Absatz 4 Satz 2, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), geändert durch Verordnung vom 1. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 931), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „32,50 Euro“ wird durch die Angabe „35,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „22,50 Euro“ wird durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
3. Die Angabe „27,50 Euro“ wird durch die Angabe „30,00 Euro“ ersetzt.
4. Nach dem Wort „Anwendung“ werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt:

   „eine Anfahrtspauschale in Höhe von bis zu 5,69 Euro pro Einsatz ist zulässig; sofern innerhalb eines Einsatzes Leistungen für mehrere leistungsberechtigte Personen erbracht werden, kann die Anfahrtspauschale nur einmal abgerechnet werden,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Januar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 25. August 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-5

Landesverordnung über die Kostenerstattung zum finanziellen Ausgleich für die Erstellung von Mietspiegeln (Kostenerstattungsverordnung Mietspiegel)

Vom 19. Januar 2023

GS Schl.-H II, Gl.Nr. B 402-25-1

Aufgrund § 3 des Mietspiegelzuständigkeitsgesetzes vom 6. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 703), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1
Grundsatz

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die aufgrund von § 1 Mietspiegelzuständigkeitsgesetz vom 6. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 703) in Verbindung mit § 558c Absatz 4 Satz 2 BGB verpflichtet sind, Mietspiegel zu erstellen, erhalten für die dadurch verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

(2) Der Ausgleich richtet sich nach den Kosten für die Erstellung und Anpassung von einfachen Mietspiegeln nach § 3 Mietspiegelverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4779).

§ 2
Ausgleichsfähige Kosten

Ausgeglichen werden die Kosten für

1. den zusätzlichen Personalaufwand einschließlich der Personalgemeinkosten für die Aufstellung und Anpassung des gemeindlichen Mietspiegels sowie der Dokumentation nach § 4 Mietspiegelverordnung;
2. die Datenbeschaffung;
3. die Gremiensitzungen zur fachlichen Abstimmung der Mietspiegel;
4. die Veröffentlichung nach § 5 Mietspiegelverordnung.

§ 3
Höhe des finanziellen Ausgleichs

(1) Hinsichtlich des Personalaufwands werden 0,25 Stelle einer Beamtin oder eines Beamten der

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, A 9 (gD), zuzüglich Personalgemeinkosten anerkannt. Die Ermittlung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage des KGSt-Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes in der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung der Kosten für die Sachausgaben gemäß § 2 Nummer 2 bis 4 erfolgt gemäß § 3 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert am 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), auf der Grundlage einer pauschalierten Schätzung. Die Höhe der Kosten wird auf jährlich 8 000 Euro geschätzt.

(3) Aus den Personal- und Sachkosten nach Absatz 1 und 2 wird eine Gesamtpauschale errechnet, die den berechtigten Gemeinden zusteht, unabhängig davon, ob sie einfache oder qualifizierte Mietspiegel erstellen oder ihre Mietspiegel durch Dritte erstellen lassen.

(4) Die Kosten werden ab dem 1. Juli 2022 ausgeglichen.

§ 4
Erstattungsverfahren

(1) Es wird ein Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr vereinbart. Das Land Schleswig-Holstein überweist den berechtigten Gemeinden Zahlungen zum 15. März und 15. September jeweils in Höhe der hälftigen Gesamtpauschale nach § 3 Absatz 3. Die anteiligen Kosten für das Jahr 2022 werden mit der ersten Abschlagsrechnung zum 15. März 2023 beglichen.

(2) Die Zuweisungen werden durch das für Wohnen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt.

§ 5
Überprüfung der Kostenansätze

Nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüfen das für Wohnen zuständige Ministerium und die kommunalen Landesverbände die Angemessenheit des finanziellen Ausgleichs.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Januar 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs

Vom 24. Januar 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 213-1-14

Aufgrund des § 201a Satz 1 des Baugesetzbuchs vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden sind Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 201a Satz 3 des Baugesetzbuchs:

1. Ahrensbök,
2. Ahrensburg,
3. Ammersbek,
4. Bad Bramstedt,
5. Bad Schwartau,
6. Bad Segeberg,
7. Bargfeld-Stegen,
8. Bargteheide,
9. Barmstedt,
10. Barsbüttel,
11. Bönningstedt,
12. Bordesholm,
13. Börnsen,
14. Büsum,
15. Dahme,
16. Ellerau,
17. Elmshorn,
18. Fehmarn,
19. Geesthacht,
20. Glinde,
21. Grömitz,
22. Großhansdorf,
23. Halstenbek,
24. Hasloh,
25. Heikendorf,
26. Heiligenhafen,

27. Helgoland,
28. Henstedt-Ulzburg,
29. Hörnum (Sylt),
30. Kaltenkirchen,
31. Kampen (Sylt),
32. Kellenhusen (Ostsee),
33. Kiel,
34. Laboe,
35. Lauenburg/Elbe,
36. List auf Sylt,
37. Lübeck,
38. Lütjensee,
39. Neustadt in Holstein,
40. Norderstedt,
41. Oststeinbek,
42. Pinneberg,
43. Probsteierhagen,
44. Quickborn (Kreis Pinneberg),
45. Ratekau,
46. Reinbek,
47. Reinfeld (Holstein),
48. Rellingen,
49. Sankt Peter-Ording
50. Scharbeutz,
51. Schenefeld (Kreis Pinneberg),
52. Schönberg (Holstein),
53. Siek,
54. Stockelsdorf,
55. Sülfeld,
56. Sylt,
57. Tangstedt (Kreis Stormarn),
58. Timmendorfer Strand,
59. Tornesch,
60. Trittau,
61. Uetersen,
62. Wedel,
63. Wenningstedt-Braderup (Sylt),
64. Wentorf bei Hamburg,
65. Wittdün auf Amrum,
66. Wrixum,
67. Wyk auf Föhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Januar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Durchführung sonstiger Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein

Vom 27. Januar 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-21

Aufgrund des § 6 Absatz 5 Satz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet das Finanzministerium:

§ 1
Zuweisung sonstiger Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist für die Erfüllung der in der Anlage aufgeführten sonstigen Aufgaben, die im Sinne des § 6 Absatz 3 des Investitionsbankgesetzes im öffentlichen Interesse des Landes liegen und der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes zur Durchführung übertragen werden dürfen, ausschließlich zuständig. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

Anl.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2023

Monika Heinold
Finanzministerin

Anlage zu § 1

Sonstige Aufgaben im öffentlichen Interesse des Landes nach § 1 sind:

1. Durchführung der Erstattung von Wohngeld und Heizkostenzuschüssen vom Land Schleswig-Holstein an die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), zuständigen Stellen.
2. Finanztechnische Unterstützung des Landes durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein bei der Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung.
3. Betrieb der Online-Spendenplattformen „WIR BEWEGEN.SH“ und „WIR BEWALDEN.SH“.

Landesverordnung über Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken

Vom 27. Januar 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-22

Aufgrund des § 13 Nummer 3 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1
Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind staatlich anerkannte Gesundheitsfachschulen. Sie haben die nach § 2 Satz 1 erhobenen Daten an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts zu übermitteln.

§ 2
Erhebungsmerkmale

Die zu erhebenden Daten nach § 12 Satz 1 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Anl.

§ 3
Datenerhebung, Datenübermittlung, Verarbeitungsbefugnisse

(1) Die Daten werden vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein elektronisch erhoben.

(2) Die nach § 2 erhobenen Daten dürfen zu Planungs- und Aufsichtszwecken an das SHIBB und das für Gesundheit zuständige Ministerium weitergeleitet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Anlage zu § 2

Erhebungsmerkmale nach § 12 i. V. mit § 13 Nr. 3 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein

Die zu erhebenden Daten nach § 2 umfassen:

1. Gemeindesitz der Schule
2. Schulen nach
    a. Träger
    b. öffentlichem und privatem Status
    c. Schultypen
    d. Ausbildungsfachrichtung
    e. Berufsklassen
3. Dauer und Zeitform der Ausbildung
4. Klassen nach
    a. Schultypen
    b. Ausbildungsfachrichtung
    c. Jahrgängen
5. Schüler/innen nach
    a. Ausbildungsfachrichtung
    b. öffentlichem und privatem Status der Schulen
    c. Geschlecht
    d. Schultypen
    e. Schuljahrgängen
    f. Geburtsjahrgängen
    g. Alter
    h. Staatsangehörigkeit
    i. Teilnahme an fremdsprachlichem Unterricht
    j. schulischer Vorbildung berufliche Vorbildung und beruflichen Voraussetzungen
    k. Ausbildungsfinanzierung
6. Absolvent/innen und Abgänger/innen ohne Abschluss nach
    a. öffentlichem und privatem Status der Schule
    b. Ausbildungsfachrichtung
    c. Geburtsjahrgängen
    d. Alter
    e. Abschlussart
    f. Geschlecht
    g. Staatsangehörigkeit
    h. Ausbildungsjahr
    i. Begründung bei Abgang ohne Abschluss:
        1. Berufs- oder Ausbildungswechsel
        2. Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebs bei Verbleib im Ausbildungsberuf
7. Lehrpersonen nach
    a. nach öffentlichem und privatem Status der Schule
    b. Fachrichtung
    c. Beschäftigungsumfang
    d. Berufsbezeichnung
    e. Geschlecht

   f. Staatsangehörigkeit
   g. Alter
   h. Berufsbezeichnung
8. Bestand und Bedarf an Lehrkräften nach Qualifikation
9. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Die in der Nummer 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein auf Seite 49 befindliche Unterschrift des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird in folgender Schreibweise ersetzt:

„C l a u s R u h e M a d s e n“

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 3

Kiel, 23. Februar 2023

14.2.2023 Landesverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung - EPPSGVO) 66
GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 221-1-1

Landesverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung - EPPSGVO) Vom 14. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständige Stelle

(1) Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die an einer im Land gelegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes immatrikuliert sind und aller Personen, die zum Besuch an einer im Land belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes angemeldet sind.

(2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, immatrikuliert sind oder die zum Besuch an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, angemeldet sind.

§ 2
Aufgaben der zuständigen Stelle

(1) Die zuständige Stelle unterstützt die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ausbildungsstätten dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen. Sie bereitet die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vor.

(2) Die zuständige Stelle entscheidet über die im Einklang mit § 6 gestellten Anträge. Sie nutzt hierfür automatische Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Rechtsverordnung richtet.

§ 3
Vorbereitung der Antragstellung durch Erstellung von Listen

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen - mit Ausnahme der Gasthörenden und Gaststudierenden - aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren.

(2) Die Ausbildungsstätten übergeben ihre Listen der zuständigen Stelle. Die Übergabe erfolgt über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Vor Übergabe werden die Listen gemäß dem in § 5 geregelten Verfahren verschlüsselt.

(3) Die Listen führen mindestens den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Person sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist.

§ 4
Plausibilisierung und Freigabe der Listen

(1) Die zuständige Stelle prüft die nach § 3 Absatz 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) Die zuständige Stelle gibt die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochlädt. In diesem System wird nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und dort erfolgt unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren).

§ 5
Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetz aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Ge-

nerator einzugeben. Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion.

(2) Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. Die verschlüsselten Listen der gehashten Zugangsschlüssel werden im Einklang mit § 3 Absatz 2 an die zuständige Stelle übergeben.

§ 6
Antragstellung

Die antragstellenden Personen stellen ihren Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „https://www.einmalzahlung200.de“. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

§ 7
Identifizierung über das Nutzerkonto

(1) Bevor die antragstellenden Personen ihren Antrag stellen können, erfolgt über das Nutzerkonto Bund „https://id.bund.de/“ entweder mit dem sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung (Elster-Zertifikat) oder dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (eID-Funktion) die Identifizierung.

(2) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 910/2014[1] geregelten Bedingungen eingehalten werden, kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73)

§ 8
Identifizierung mit Zugangsschlüssel und Identifikationsnummer

(1) Statt sich mit den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln zu identifizieren, kann die antragstellende Person den Zugangsschlüssel gemeinsam mit der zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) nutzen.

(2) Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

§ 9
Antragskonto

(1) Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragssystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. Hierfür wird für die antragstellende Person automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

§ 10
Antragsinformationen

(1) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Wohnsitz,
5. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,
6. Bankverbindung.

Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „https://id.bund.de/“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 automatisch in das Antragssystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie
1. am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status einer oder eines Gasthörenden oder Gaststudierenden,
3. bislang keinen Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gestellt hat und
4. bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist.
Sie hat zu erklären, dass die benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Entscheidung über den Antrag benutzt werden darf.

(3) Damit der Antrag der zuständigen Stelle zugewiesen und ein Abgleich zwischen den Antragsinformationen und den Listen erfolgen kann, hat die antragstellende Person den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt wurde.

§ 11
Verfahren

(1) Der Bescheid wird grundsätzlich vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen. Für dieses Verfahren gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Der Antrag kann erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung syntaktisch oder semantisch richtig sind und alle Pflichtangaben im Antragssystem ausgefüllt wurden.

(3) Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 2 hochgeladen hat. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem von der antragstellenden

Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und werden die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an der antragstellenden Person bereits erfolgte.

(5) Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids erfolgt per E-Mail. Er muss nicht begründet werden.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht richtig oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheitert der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, erfolgt noch keine Bewilligung und Auszahlung. Die antragstellende Person wird automatisch hierauf hingewiesen. Ihr bleibt die Möglichkeit, den Antrag anzupassen.

(8) Scheitert der an die Prüfung nach Absatz 3 anschließende Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

§ 12
Handlungsfähigkeit

Auch die antragstellenden Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, werden im Bewilligungsverfahren als handlungsfähig anerkannt.

§ 13
Antragstellung durch Dritte

(1) Stellt für die antragsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragssystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellt. Sie hat den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle darf für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Verordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit erforderlich auch zweckändernd. Die Ausbildungsstätten haben die Ausbildungsstätten-Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023 zu löschen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Februar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4
Kiel, 9. März 2023

23.2.2023	**Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses an Ausbildungsstätten innerhalb der Europäischen Union (Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz- EPPSEG)** . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-42	76
26.1.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-28-1	77
7.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 10. Juni 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68	77
8.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	78
19.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz . . . . . Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	78
20.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	79
21.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen . . . . . Ändert LVO vom 4. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2-1	80
22.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung . . . . . Ändert LVO i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	81
22.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung und Verwaltungsgebührenverordnung . . . Artikel 1 ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138 Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	81

1964/2023

Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses an Ausbildungsstätten innerhalb der Europäischen Union (Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz- EPPSEG)

Vom 23. Februar 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-42

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für jede Person, die am 1. Dezember 2022 an einer außerhalb Deutschlands in der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert war, die einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; ber. 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847, 2850), gleichwertig ist. Dies ist nicht für Personen anzuwenden, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag ausschließlich als Gasthörerinnen, Gasthörer oder Gaststudierende immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für jede Person, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch an einer Ausbildungsstätte außerhalb Deutschlands innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz angemeldet war, die folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 BAföG gleichwertig ist:

1. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG,
2. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG mit Ausnahme der Fachoberschulen oder
3. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG.

(3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(4) Einen Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren ständigen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(5) Einen Anspruch haben nur Personen, die nicht bereits einen Anspruch auf Zahlung einer Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) haben.

§ 2
Zuständigkeit, Antrag, Bescheid

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Studentenwerk Schleswig-Holstein.

(2) Die Antragstellung und die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen müssen ausschließlich über die vom Studentenwerk Schleswig-Holstein unter der Internetseite www.studentenwerk.sh/de/energiepreispauschale-ausland zur Verfügung gestellten elektronische Formulare erfolgen.

(3) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Adresse des ständigen Wohnsitzes im Inland,
5. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte,
6. Bankverbindung.

(4) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie

1. am 1. Dezember 2022 ihren ständigen Wohnsitz nach § 1 Absatz 4 in Schleswig-Holstein hatte,
2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführten Ausbildungsstätte immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war,
3. bislang keinen Antrag nach diesem Gesetz oder nach § 2 Absatz 2 EPPSG gestellt hat und
4. bislang keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz oder dem EPPSG zu ihren Gunsten erhalten hat oder ihr eine solche bewilligt wurde.

(5) Sie hat die entsprechenden Nachweise nach § 1 Absatz 1 bis 4 zu erbringen. Den Besuch der Ausbildungsstätte hat die auszubildende Person durch Vorlage einer von der jeweiligen Ausbildungsstätte erstellten Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Inland erfolgt durch Personalausweis, Reisepass oder Meldebescheinigung.

(6) Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Bescheid).

§ 3
Finanzierung aus Landesmitteln

Die Aufwendungen für die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz trägt das Land.

§ 4
Verzicht auf Rückforderungen

Entfällt nachträglich mindestens eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Energiepreispauschale, so darf die Energiepreispauschale nicht zurückgefordert werden.

§ 5
Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Februar 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Vom 26. Januar 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-28-1

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 12. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 626) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Kiel, 26. Januar 2023

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n - W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung*)

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund des § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 10. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 704) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung) erhält die Tarifstelle 5.2.2 folgende Fassung:

„5.2.2 Beseitigung	nach der Dauer der Amtshandlung“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Februar 2023

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 10. Juni 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-68

Landesverordnung zur Änderung der Hafenentsorgungsverordnung

Vom 8. Februar 2023*)

Aufgrund des § 96 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung sind während mindestens zwei Jahren an Bord gegebenenfalls gemeinsam mit dem entsprechenden Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan mitzuführen."
3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)." wird durch die Angabe „4. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 733)." ersetzt.
4. § 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 6 die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung nicht während mindestens zwei Jahren an Bord mitführt,"

   b. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummer 8 bis 11.

   c. Nummer 8 erhält folgende Fassung.

      „8. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 7 eine Ablichtung der Abfallabgabebescheinigung der Behörde nicht zur Kenntnis bringt,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Februar 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz*)

Vom 19. Februar 2023

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2347), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
3. § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11

Artikel 1

Die Anlage 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In dem Eintrag „Amtsgericht Pinneberg“ wird nach der Angabe „- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
2. In dem Eintrag „Amtsgericht Ahrensburg“ wird nach der Angabe „- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
3. In dem Eintrag „Amtsgericht Eutin“ wird nach der Angabe „- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
4. In dem Eintrag „Amtsgericht Itzehoe“ wird nach der Angabe „- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
5. In dem Eintrag „Amtsgericht Elmshorn“ wird nach der Angabe „- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
6. In dem Eintrag „Amtsgericht Oldenburg“ wird nach der Angabe „- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
7. In dem Eintrag „Amtsgericht Meldorf“ wird nach der Angabe „- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren“ die Angabe „- Nachlasssachen“ angefügt.
8. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Kiel“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Kiel“ gestrichen.
9. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Neumünster“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Neumünster“ gestrichen.
10. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Elmshorn“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Elmshorn“ gestrichen.
11. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Lübeck“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Lübeck“ gestrichen.
12. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Flensburg“ wird die Angabe „- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Flensburg“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Februar 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 20. Februar 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.- H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 17 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 1466)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1466)“ angefügt.
2. In Tarifstelle 17.2 wird die Betragsangabe „300“ durch die Betragsangabe „500“ ersetzt.

3. Nach Tarifstelle 17.3 wird folgende Tarifstelle 17.4 angefügt:

„17.4	Gestattung der Einrichtung und befristeten Führung einer zweiten Geschäftsstelle gemäß § 6 Absatz 4 BerufsO-ÖbVI (Experimentierklausel)	500“

4. In Anmerkung 2 zu Tarifstelle 17 wird die Angabe „17.3“ durch die Angabe „17.4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Februar 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen*)

Vom 21. Februar 2023

Aufgrund des § 17 Nummer 4 bis 7 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 4. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird die Angabe „§ 12a des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12a“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

      bb) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 12c Absatz 2 Nummer 2“ jeweils durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12c Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gewünscht wird, in“ die Wörter „für sie wahrnehmbarer“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „§ 12c Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „§ 12c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

      bb) Die Angabe „§ 12e“ wird durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „§ 12d Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „§ 12d Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „§ 12a“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

      bb) Nach den Wörtern „teilen mit,“ werden die Wörter „welche Websites und mobilen Anwendungen sie betreiben,“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „§ 12e“ wird durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 4. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2-1

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 12a“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Februar 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1
Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses

Die Gliederungsnummer 2.9 im Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „Malente,“ wird die Angabe „Molfsee,“ eingefügt.
2. Nach der Angabe „Eiderstedt,“ wird die Angabe „Geltinger Bucht,“ eingefügt.

Artikel 2
Übergangsregelung

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Februar 2023

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung und Verwaltungsgebührenverordnung

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund

1. der §§ 93 Absatz 1, 99 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), und § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, und
2. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022

(GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47),

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1
Änderung der Hafenverordnung[1])

Die Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 733), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
   a) § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
      „Sportboothäfen und andere Anlegestellen für Sportboote sind nur dann Häfen im Sinne dieser Verordnung wenn sie innerhalb der nach Absatz 3 bekanntgemachten Hafengrenzen liegen."
   b) § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
      „(5) Diese Verordnung gilt in Bezug auf § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 auch für neu zu errichtende Häfen und Landungsstege. Diese Verordnung gilt im Hinblick auf § 4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 auf allen Gewässern nach § 92 Landeswassergesetz."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird vor der Angabe „§ 16" die Angabe „§ 13," eingefügt.
   b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 13 bis 26" durch die Angabe „§§ 14 bis 26" ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
   Die Angabe „Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204)," wird durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211)," ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz ist Genehmigungsbehörde nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes."
   b) Nach Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
      „Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz ist Genehmigungsbehörde nach § 95 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Landeswassergesetzes innerhalb der öffentlichen Häfen und Landungsstege sowie deren Zufahrten. Die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte sind außerhalb der öffentlichen Häfen und Landungsstege sowie deren Zufahrten zuständige Genehmigungsbehörde nach § 95 Absatz 2 Nummer 3. § 99 Absatz 2 Satz 2 Landeswassergesetz bleibt unberührt."
5. § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
   Die Angabe „19. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 573)," wird durch die Angabe „21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956)," ersetzt.
6. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   Die Angabe „27. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 134)," wird durch die Angabe „1. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 772)," ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung[2])

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

In Tarifstelle 24.16.3 wird nach der Angabe

„	mindestens	1 000"

in neuer Zeile folgende Angabe eingefügt:

„	jedoch die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 95 Absatz 2 Nummer 3 LWG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 4 HafVO	200 bis 250"

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Februar 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

[1]) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138
[2]) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 5
Kiel, 6. April 2023

22.3.2023	**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**	84
22.3.2023	**Haushaltsbegleitgesetz 2023** Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 3 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-22 Artikel 4 ändert Ges. vom 16. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631-11 Artikel 5 ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15 Artikel 6 ändert Ges. vom 30. August 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38 Artikel 7 ändert Ges. vom 3. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-10	156
24.3.2023	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	167
24.3.2023	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	170
16.2.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-63	176
27.2.2023	Bekanntmachung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts	185
28.2.2023	Landesverordnung zur Aufhebung der Corona-Bekämpfungsverordnung **– unverzügliche Bekanntmachung nach § 6 LVwG –** Aufhebung LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-104	186
16.3.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	188
20.3.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	197
21.3.2023	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Assistenzhundeverordnung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-416	208
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	209

1965/2023

Gesetz
über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)
Vom 22. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes
§ 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
§ 3 Kredit- und Zinsmanagement
§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
§ 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
§ 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
§ 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
§ 9 Struktur- und Funktionalreform
§ 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
§ 11 Stellenpläne und Stellenübersichten
§ 12 Leerstellen
§ 13 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen
§ 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
§ 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
§ 16 Grundstücksangelegenheiten
§ 17 Sonstige Vermögensgegenstände
§ 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
§ 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
§ 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
§ 21 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
§ 22 Hochschulen und Forschungsinstitute

§ 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
§ 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
§ 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit
§ 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
§ 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
§ 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei
§ 29 Ermächtigungen für den Einzelplan 14
§ 30 Investitionsbank
§ 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
§ 32 Solländerungen
§ 33 Weitergeltung von Bestimmungen
§ 34 Schulgirokonten
§ 35 Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
§ 36 Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
§ 37 Inkrafttreten

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21.301.326.400 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

2.500.436.000 Euro

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4.910.060.800 Euro

für das Haushaltsjahr 2023 aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Als Grundlage für die Steuerung der Zinsausgaben in den Jahren bis 2028 werden im Haushaltsjahr 2023 folgende Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben zugrunde gelegt:
- für 2024: 651.000.000 Euro,
- für 2025: 719.000.000 Euro,
- für 2026: 742.000.000 Euro,

- für 2027: 762.000.000 Euro und
- für 2028: 827.000.000 Euro.

Im Haushaltsansatz und in den unter Satz 1 ausgewiesenen Plangrößen sind für die Zinsänderungsrisiken (§ 3 Absatz 3 Satz 3) enthalten:

- für 2023: 8.000.000 Euro,
- für 2024: 39.000.000 Euro,
- für 2025: 54.000.000 Euro,
- für 2026: 69.000.000 Euro,
- für 2027: 77.000.000 Euro und
- für 2028: 94.000.000 Euro.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500.000.000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen und für die Laufzeit dieser Geschäfte Sicherheiten in Form verzinster Barmittel entgegenzunehmen und zu stellen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den damit verbundenen Finanzierungsbedarf über die Ermächtigung des Absatz 2 Satz 1 hinaus Kassenverstärkungskredite bis zu einer Höhe von 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten

Bedarfs aufzunehmen.

(9) Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 3
Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Absatz 6 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement setzt zur Unterstützung der Steuerung der Zinsausgaben unter Kosten-Risiko-Aspekten ein Referenz-Portfolio und alternative Zinsszenarien ein. Die Zinsbindungsstruktur des Referenz-Portfolios wird unter Berücksichtigung der langfristigen Risikoabsorptionsfähigkeit des Haushalts festgelegt. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Zinsmehrausgaben in den zukünftigen Jahren dar. Die Quantifizierung der gesamten Zinsausgaben sowie der Zinsänderungsrisiken erfolgt unter Einsatz eines standardisierten Verfahrens zur Simulation von Zinsszenarien. Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der

Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Sicherheitenstellung für Neugeschäfte umfassen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4
Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben zu sperren.

§ 5
Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Absatz 2 Buchstabe a LHO zu bestimmende Betrag wird auf

5.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Absatz 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6
Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Absatz 1 oder des § 38 Absatz 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Absatz 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1.500.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7
Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,

2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749, 812, 821 und 894.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb des Einzelplans 12 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts und mit Einwilligung des Finanzausschusses Baumittel der großen Baumaßnahmen kapitelübergreifend umzusetzen.

§ 8
Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Absatz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,

2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und

3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit

im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(6) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie zum Beispiel Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen gegebenenfalls neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereitzustellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen zu decken.

(9) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist,

wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag eines Ressorts Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 einzurichten und Mittel der Obergruppe 42 auf diese oder vorhandene Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 umzusetzen, wenn dargelegt wird, dass durch zusätzliche, über die Vorgaben des Haushalts hinausgehende Einsparmaßnahmen Planstellen oder Stellen dauerhaft nicht wiederbesetzt werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung, Verteilung- und Aufenthaltsbeendigung von Personen, die nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 593), zum Wohnen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften verpflichtet sind, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie, insbesondere für die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge erforderlichen Personalbedarfe, Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses den Sondervermögen

- „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611 - 634 03,
- „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 1105 - 634 01,
- „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ bei Titel 1111 - 634 01 und Titel 0614 - 634 01 MG 02,
- „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 0613 - 634 01 MG 08 sowie

- „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ bei Titel 0306 - 634 02

Mittel bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), zuzuführen, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind und soweit der Finanzierungssaldo unter Bereinigung um die Inanspruchnahme des Landes durch die hsh finanzfonds AöR nicht negativ wird. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss entsprechend der Zwecke aus Satz 1 unverzüglich nach Feststellung durch einen vorläufigen Haushaltsabschluss.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts für Zwecke des Sondervermögens IMPULS 2030 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung aus Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16 gedeckt ist. Für das Kapitel 1611 ist das Finanzministerium zugleich zuständiges Ressort.

(14) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zum notwendigen Defizitausgleich aus möglichen Steuernachzahlungen mit Landesunternehmen zu schließen. Hierfür darf das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten und umsetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Der Finanzausschuss muss in die Maßnahme einwilligen, wenn der Wert der Maßnahme 500.000 Euro übersteigt.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zur Umsetzung einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden

im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Verhütung der Übertragung und zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) und COVID-19, zur Koordinierung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Bewältigung möglicher Folgelasten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(18) Die zuständigen Fachministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verwaltungsvereinbarungen mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Bundesministerium zur Beteiligung am Förderprogramm für Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest - IPCEI) abzuschließen. Der Anteil der Landesmittel an der jeweiligen, projektbezogenen Gesamtfördersumme darf 30 % nicht übersteigen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums die zur anteiligen Mitfinanzierung auf Basis der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Fall, dass das Projekt „Hansenetzwerk - Entwicklung innovativer, energieeffizienter Aquakulturtechnologien zur Produktion von Fisch, Meeresfrüchten und anderen aquatischen Nahrungsmitteln“ des Fraunhofer-Entwicklungszentrums für Marine und Zelluläre Biotechnologie nicht aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 gefördert werden kann, über die bereits veranschlagten Mittel hinaus mit weiteren bis zu 1.940.000 Euro zu finanzieren, die erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden die für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können und für darüber hinausgehende Folgelasten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Integration im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung und Betreuung wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der für Bildung oder berufliche Bildung zuständigen Ministerien Planstellen und Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung von Schutzsuchenden durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des für das LaZuF zuständigen Ministeriums Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk auf den 31.12.2024 auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Soweit die Deckung durch Inanspruchnahme von Mitteln erfolgt, die aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen, ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ministeriums die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes aus Titel 1111 - 971 13 erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern. Zur Deckung von neu eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 ist eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und deren Entnahme in der benötigten Höhe für das entsprechende Jahr vorzusehen.

(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 Mittel zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist:

1. bis zu 100.000.000 Euro für Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen des Landes,

2. bis zu 100.000.000 Euro für Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP-Verfahren UKSH abgebildet werden,

3. bis zu 30.000.000 Euro für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mit dem Ziel der Energieeinsparung in Landesliegenschaften und in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH),

4. bis zu 20.000.000 Euro für IT- und Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Energieeinsparung in der Landesverwaltung und in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).

(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 für Radwegemaßnahmen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Straßen-

und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), bis zu 20.000.000 Euro zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist.

(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 für die Kosten der Errichtung des Helmholtz-Institut Kiel für Digitale Implantat Forschung (HI-KIEL) in Kiel bis zu 50.000.000 Euro zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist.

§ 9
Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Kommunen im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und dem die Aufgabe abgebenden Ressort und mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Rahmen der

Struktur- und Funktionalreform übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 10
Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit Folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54,

2. innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene

Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugutekommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

§ 11
Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Absatz 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2023 zwangsläufig erfordern.

§ 12
Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben oder in den Ruhestand beziehungsweise in Rente gehen. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zur Landtagsverwaltung oder zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein oder von der Landtagsverwaltung abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann für Lehrkräfte und schulische Assistenzkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft oder die schulische Assistenzkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

§ 13
Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 25 Planstellen und Stellen auszubringen; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen; in den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen,

2. im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes, des Bundes und/oder der Europäischen Union und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Pro-

fessuren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind; über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten; erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Planstellen und Stellen ausschließlich aus Landesmitteln, die im Rahmen von Hochschulprogrammen bereitgestellt werden, ist die Einwilligung des Finanzausschusses erforderlich,

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

   a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und

   b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

   bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten; die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne umgesetzt werden; in Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen; wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool); die in 2023 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort; das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen,

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (zum Beispiel Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 0804 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei bei den obersten Landesbehörden insgesamt bis zu fünf zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach drei Jahren) zu versehende Planstellen oder Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise R 1 oder der entsprechenden Entgeltgruppe in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit dies zur Erfüllung unvorhergesehener und dringender Aufgaben erforderlich ist und die Ausgaben hierfür im jeweiligen Einzelplan gedeckt werden. Ab 2023 ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei insgesamt bis zu drei zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach vier Jahren) zu versehende Planstellen oder Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise R 1 oder der entsprechenden Entgeltgruppe in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit diese zur Entsendung an Institutionen der Europäischen Union dienen. Die erforderlichen finanziellen Mehrbedarfe werden aus dem Einzelplan 11 bereitgestellt. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen die Umsetzung von Finanzierungsaufgaben im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen für die hsh portfoliomanagement AöR wahrzunehmen. Das Fi-

nanzministerium darf in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung durch Entgelte für diese Tätigkeit erfolgt oder rechtsverbindlich zugesagt ist. Das Finanzministerium darf dafür erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit jährlich bis zu 50 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend" (spätestens nach 30 Monaten) zu versehende Stellen für Referendarinnen und Referendare (Anw. LG 2.2) im Einzelplan 09 auszubringen und in die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben einzuwilligen sowie die erforderlichen zusätzlichen Mittel in den Titel 0902 - 428 04 umzusetzen, soweit diese innerhalb des Einzelplanes gedeckt sind und soweit dies zur Vermeidung von Wartezeiten bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst erforderlich ist.

(8) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Planstellen und Stellen für abzuordnende Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0715 für die Kapitel 0701 und 0717 ausbringen.

(9) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Planstellen und Stellen für abzuordnende Lehrkräfte im Kapitel 0703 MG 04 ausbringen.

§ 14
Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 „Ministerium" kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 28 Absatz 6 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung. Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 100 Lehrkräfte.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In

diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk „künftig wegfallend spätestens zum ...“ zu versehen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Für den Fall der Wiedereinführung der Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.

(10) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Absatz 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(11) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(12) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0720 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann diese Befugnis für seinen Zuständig-

keitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0720 MG 06), mit Ausnahme der Hochschulmedizin (Tätigkeit am UKSH), übertragen.

(13) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Rahmen von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen auch mehrjährige Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

(16) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu eine Beamtin oder einen Beamten des Verwaltungsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppen 2.1 oder 2.2 unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (Einzelplan 08) oder dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Einzelplan 13) im Rahmen von Personalmaßnahmen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 08 oder des Einzelplans 13 und den Personalkostenzuschusstiteln 0802 - 671 23 MG 21, 0804 - 682 07 MG 03, 0804 - 682 08 MG 03, 1315 - 682 06 sowie 1315 - 682 07 umzusetzen.

(18) Soweit zur Deckung eines vorübergehenden unvorhergesehenen und unabweisbaren vordringlichen Personalbedarfs Planstellen und Stellen nach § 50 Absatz 2 und 4 LHO umgesetzt werden, wird das Finanzministerium ermächtigt, diese für den Zeitraum der Umsetzung zu heben und umzuwandeln. Der Finanzausschuss ist zum 31. März durch das aufnehmende Ressort für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zu insgesamt 15 im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter und Justizobersekretäranwärterinnen oder Justizobersekretäranwärter in Planstellen der LG 2.1 und LG 1.2 umzuwandeln sowie im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Auszubildende in die erforderlichen Stellen bei Titel 0902 - 428 01 umzuwandeln, soweit dies zur Übernahme der dafür ausgebildeten Nachwuchskräfte erforderlich ist.

(20) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen zum Zwecke des Wissenstransfers Planstellen und Stellen unmittelbar vor dem Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers bis zu einer Dauer von maximal sechs Monaten doppelt besetzen. Die daraus entstehenden Ausgaben sind grundsätzlich aus dem Personalbudget des jeweiligen Ressorts zu decken. In begründeten Einzelfällen kann das Finanzministerium auf Antrag die zur Deckung benötigten Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 11 umsetzen. Die Ressorts können die Regelung auf ihren Geschäftsbereich ausweiten; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Fälle gemäß Satz 4 sind aus dem eigenen Budget zu decken.

(21) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, an Stelle von fünf Anwärterinnen oder Anwärtern für den mittleren Dienst (LG 1.2) im Einstellungsjahr 2023 fünf Regierungsinspektoranwärterinnen oder Regierungsinspektoranwärter (LG 2.1) einzustellen und die Stellen entsprechend umzuwandeln.

(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus, des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz oder des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Steigerung der Attraktivität technischer Berufe Planstellen und Stellen zu heben sowie mit Zulagen zu versehen, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Titel 1111 - 971 07 gedeckt sind.

(23) Bei den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0703 MG 04) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 70 Lehrkräfte in der Ausbildung. Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0703 MG 04) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 10 Lehrkräfte.

§ 15
Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. bis zu 137 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 18 Monaten“ zu versehende Planstellen oder Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung in der Staatskanzlei, in der Justiz und dem Justizvollzug, in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, im Landesamt für Umwelt, im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, im Landeslabor, im Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie im Landesarchiv abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,

2. gemäß Nummer 1 ausgebrachte Planstellen oder Stellen mit unveränderter Laufzeit des jeweiligen kw-Vermerkes in einen anderen Einzelplan umzusetzen,

3. im Kapitel 0410 bis zu 100 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 18 Monaten“ zu versehende Planstellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind,

4. im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei einen nach Nummer 1 und 3 ausgebrachten kw-Vermerk um bis zu 18 Monate auf maximal 36 Monate zu verlängern, soweit eine andere freie Planstelle oder Stelle zur Besetzung durch eine übernommene Nachwuchskraft nicht zur Verfügung steht.

§ 16
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. Zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;

2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerken geworden ist; § 64 Absatz 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5.000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;

3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Landesgrundstücken auf die Universität zu Lübeck im Rahmen der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität;

4. zur mietzinsfreien Überlassung von landeseigenen Liegenschaften an Gemeinden

und Gemeindeverbände, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen (Erst- und Anschlussunterbringung) und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine dienen; die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250.000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Erweiterung einer Fraunhofer-Einrichtung an die Fraunhofer-Gesellschaft zu veräußern.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur oder des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zum

Zweck der Errichtung preisgünstigen studentischen Wohnraums sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten Erbbaurechte an Grundstücken unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel für die Nutzung als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie und die landeseigene Liegenschaft Niemannsweg 4 in Kiel für die Nutzung als Psychotherapeutische Ambulanz an die Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH zu veräußern.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zum Zweck der Schaffung bezahlbaren Wohnraums landeseigene Grundstücke auf Sylt an die Gemeinde Sylt zu veräußern oder mit einem Erbbaurecht zu belasten. Ein Preisnachlass kann bis zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro gewährt werden oder es kann auf einen Erbbauzins teilweise oder vollständig verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein vollständiger Wertausgleich durch Belegungsrechte für Landesbedienstete sichergestellt ist.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Grundstück an der Maria-Goeppert-Straße in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 12 in der Gemarkung St. Jürgen) für die weitere Ausbauplanung der Fachhochschule Lübeck zu erwerben oder gegen ein landeseigenes Grundstück zu tauschen. Darüber hinaus soll im Rahmen der Auflösung der provisorischen Bustrasse ein landeseigenes Grundstück an die Stadt Lübeck übergehen (Tausch oder Veräußerung). Wegen der vorgesehenen Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Lübeck ist eine Veräußerung auch zu einem unterhalb des ermittelten Verkehrswerts liegenden Kauferlöses vorzusehen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, an der landeseigenen Liegenschaft in Kiel Flur 17, Flurstück 734, Flur 18, Flurstücke 472 und 474 der Gemarkung Kiel-N sowie Flur 18, Flurstücke 541, 546, 544 und 549 der Gemarkung Kiel-N, in Größe

von insgesamt 7.684 qm, Postanschrift Lorentzendamm 6-8, ein Erbbaurecht zu Gunsten der Urbane Impulse GmbH, Kiel, oder einer seitens der Nutzer der „Alten Mu“ noch zu gründenden Genossenschaft für Wohnen und/oder Arbeiten bestellen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass ein wirtschaftlich tragfähiges, genehmigungsfähiges Konzept vorliegt, das der dort angesiedelten kreativen Szene eine dauerhafte Perspektive erhält und dass zu diesem Zweck eine konzeptentsprechende Nutzung langfristig festgeschrieben sowie die Spekulation mit Grund und Boden sowie aufstehenden Gebäuden der genannten Liegenschaft ebenso langfristig ausgeschlossen und eine anteilige Nutzung für den sozial verträglichen Wohnungsbau festgeschrieben ist. Der Erbbauzins wird auf Grundlage einer Wertermittlung und in Abhängigkeit der geplanten Nutzungsarten und Nutzungsanteile ermittelt. Die Bewertung erfolgt durch die GMSH.

(11) Das Finanzministerium darf abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 LHO zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Kommunen oder Dritte unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, mindestens zu zwei Dritteln zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Eine Quotierung ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass mindestens zwei Drittel der neu entstandenen Wohneinheiten dem oben genannten Zweck entsprechen. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministeriums. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

§ 17
Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,

2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert,

3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an bislang von der Universität zu Lübeck genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Abtretung von der Universität zu Lübeck verwalteter Nutzungsrechte im Rahmen der Umwandlung zur Stiftungsuniversität,

4. zur Übertragung des Eigentums an einem dem Behördenzentrum Itzehoe zuzuordnenden Bronzerelief (Kunst am Bau) an die Kulturstiftung Itzehoe für einen symbolischen Preis von 1 Euro,

5. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Containern, die ursprünglich für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vorgesehen waren, an

   a) schleswig-holsteinische Kommunen für Aufgaben der Daseinsvorsorge,

   b) in Schleswig-Holstein befindliche Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,

   c) als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften mit Sitz in Schleswig-Holstein zur Verfolgung ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecke;

die Überlassung der Container erfolgt nach vorheriger Bestätigung der Entbehrlichkeit durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ohne jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Landes und ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport, Schaffung der Infrastruktur, Rückbau und Unterhaltung,

6. zur Veräußerung von Containern unter ihrem vollen Wert nach vorheriger Bestätigung der Entbehrlichkeit durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; sofern dabei im Einzelfall vom vollen Wert um mehr als 50.000 Euro abgewichen wird, bedarf die Veräußerung der Zustimmung des Finanzausschusses,

7. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Einrichtungsgegenständen für Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Hygieneartikeln, die ursprünglich für Asylsuchende und Flüchtlinge vorgesehen waren, an

   a) schleswig-holsteinische Kommunen für Aufgaben der Daseinsvorsorge,

   b) in Schleswig-Holstein befindliche Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,

   c) als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften mit Sitz in Schleswig-Holstein zur Verfolgung ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecke,

   d) die schleswig-holsteinischen Landesverbände der Hilfeleistungsorganisationen im Katastrophenschutz;

   die Überlassung der Einrichtungsgegenstände und Hygieneartikel erfolgt ohne jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Landes und ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport, Aufbau und Unterhaltung,

8. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an den vom Archäologischen Lan-

desamt gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz als Landeseigentum in Besitz genommenen und an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf zur dauerhaften Aufbewahrung, Pflege und Erforschung übergebenen Objekte,

9. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an den von der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek per Schenkungsvertrag übernommenen Künstlerbüchern aus der Schenkung Siegl/Schlumbaum an die Stiftung Eutiner Landesbibliothek. Die Überlassung erfolgt ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport.

§ 18
Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen

Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000.000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Stiftung Schloss Eutin, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität überlassenen Leihgaben Landesgarantien und in Ausnahmefällen verschuldensunabhängige Haftungen bis zur Höhe von insgesamt 300.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Abstimmung mit dem Finanzministerium in einer Richtlinie.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) im Rahmen einer Vereinbarung eine teilweise Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein von der Trägerhaftung für Dataport nach § 2 Absatz 5 des Dataport-Staatsvertrages vom 27. August 2003, Anlage zum Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. September 2013, Anlage zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511), bis zu einer Gesamthöhe von 10.000.000 Euro zuzusichern. Durch geeignete Regelungen ist sicherzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein von der IT-VSH erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil der IT-VSH an dem Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein für Forderungen der Projektgesellschaft Immobilienpartner UKSH GMBH gemäß § 16.4.1 des am 30. September 2014 geschlossenen ÖPP-Vertrages eine Bürgschaft zu übernehmen. Die Gesamthöhe dieser Bürgschaft darf 50.000.000 Euro nicht überschreiten. Inanspruchnahmen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministe-

rium den Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag der fachlich zuständigen Ministerien erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 19
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

(1) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, für die gemäß versicherungsmathematischem Gutachten zum Jahresabschluss jeweils berechnete erforderliche Höhe abzugeben.

(2) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank mit der Umsetzung eines Wohnungsbauprogrammes für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von preisgünstigen Wohnungen zu beauftragen und der Investitionsbank die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen.

(3) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank verpflichten, Darlehen, die die Investitionsbank ab dem 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Wohnungsbauprogramm für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von preisgünstigen Wohnungen gewährt, auf Anforderung der Investitionsbank zum

Nennwert zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Errichtung und der Umsetzung eines Baulandfonds („Aktiver Baulandfonds Schleswig-Holstein“) zur Unterstützung der Kommunen durch Darlehensvergabe bis zu einer Höhe von 100.000.000 Euro beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Wohnraumschaffung zu beauftragen und der IB.SH die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen. Der voraussichtliche Abrechnungsbetrag ist jeweils im Folgejahr - erstmalig 2022 - im Haushalt zu veranschlagen. Die Deckung der Ausgaben erfolgt vorrangig bis zur Höhe von derzeit 13.000.000 Euro aus den Flächenmanagement-Mitteln des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Die von der IB.SH gewährten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben.

(5) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Übernahme von im Jahr 2036 bestehenden Verlusten aus ausgefallenen Darlehen des nach Absatz 11 errichteten Baulandfonds bis zu einer Höhe von 20 v. H. der Darlehenssumme zu erklären. Die Darlehen dürfen in der Summe 100.000.000 Euro nicht übersteigen.

(6) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die erforderlichen Erklärungen zum Abschluss einer Grundsatzvereinbarung (Letter of Intent) gegenüber dem Wasserverband Nord zur Beteiligung des Landes an einer neuen Trinkwasserleitung zwischen dem Festland und der Insel Pellworm abzugeben.

§ 20
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige

Personal, insgesamt bis zu 11 Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) entspricht.

(6) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen des Landes sowie der Umsetzung der aus diesen Sondervermögen finanzierten Programme Titel und Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Kassengeschäfte für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen des Landes dürfen vom Finanzministerium - Landeskasse - wahrgenommen werden. Das Nähere, insbesondere die Sicherstellung des Zahlungsausgleichs zum Jahresende, ist zwischen dem Finanzministerium und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu vereinbaren.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung des strategischen Personalmanagements erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Einzelplans 05 vorzunehmen. Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke dürfen umgesetzt oder geändert werden. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Einzelplans 05 zu finanzieren.

(9) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Umsetzung des kommunalen Infrastrukturprogramms erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs der hsh portfoliomanagement AöR Darlehen an diese bis zur Höhe von insgesamt 1.000.000.000 Euro zu gewähren. Die gewährten Darlehen sind schnellstmöglich, spätestens nach sechs Monaten ab Gewährung zurückzuzahlen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf des Landes darf durch Kassenverstärkungskredite gedeckt werden. Eine Anrechnung auf die Ermächtigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 findet nicht statt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken auszubringen oder zu ändern.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach der Auflösung der hsh finanzfonds AöR für nachfolgende Ausgaben die erforderlichen Titel und Haushaltsvermerke ein-

zurichten und zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

§ 21
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen oder entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit diese im Rahmen der bestehenden Ausgabeermächtigungen eingelöst werden können. Diese Ermächtigung gilt für folgendes gemeinsam mit der EU finanzierte Programm:
Programm des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487, zuletzt ber. 2016 ABl. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 S. 14), sowie das Folgeprogramm.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank gemäß § 8 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zur Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung der EU-Förderprogramme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (INTERREG) abzuschließen. Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird des Weiteren ermächtigt, gegenüber der EU Gewährleistungen für die Beteiligung von Partnern aus Schleswig- Holstein an den Förderprogrammen der Europäischen Territorialen

Zusammenarbeit“ bis zu einem Betrag von 15.000.000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit den Wasserstoffprojekten „GREATER4H“ und „STRINGH2Act“ erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen, zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen umzusetzen, zu heben oder umzuwandeln, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 08 gedeckt ist.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur werden ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen oder entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit diese im Rahmen der bestehenden Ausgabeermächtigungen eingelöst werden können. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Programm des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Folgeprogramm,

2. Operationelles Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014 DE14MFP001) gemäß Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 in der jeweils aktuellen Fassung sowie des Deutschen Programms für

den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021 bis 2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFPR001) gemäß Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 255.000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 30.000 Euro abzugeben.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, gegenüber der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf die Abführung von Einnahmen aus Gebühren, Bußgeldern und sonstigen Erlösen, die über den in die Berechnung des Zuschusses bei Titel 0802 - 671 23 MG 21 eingestellten Einnahmebetrag hinausgehen, zu verzichten, soweit diese zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von notwendigen Kosten der Landwirtschaftskammer aus der Wahrnehmung der Weisungsaufgabe verwendet werden.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutzwird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 10.000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 22
Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung

und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25.000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen und das Nähere mit dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR) unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für den Umwandlungsprozess der Universität Lübeck in eine Stiftungsuniversität und für den Betrieb der Stiftungsuniversität erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vertragliche Vereinbarungen über die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Osterrönfeld, die von der Fachhochschule Kiel genutzt werden, zu schließen. Es kann entweder die Durchführung von Maßnahmen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder die Durchführung als Landesbaumaßnahmen vorgesehen werden. Zur Umsetzung des Vertrages kann das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, in zusätzliche Ausgaben einwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen, soweit

die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Planstellen und Stellen einrichten sowie kw-Vermerke streichen, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, soweit die Hochschulen eine zwischen dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Finanzministerium abgestimmte langfristige Personalplanung vorlegen. Zur Deckung dringender Bedarfe können im Vorwege bis zu 30 Planstellen und Stellen ausgebracht werden.

(7) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue befristete Planstellen und Stellen einrichten, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, sofern die zusätzlichen Ausgaben durch Titel 0720 - 685 42 MG 04 gedeckt sind.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Sicherstellung eines geeigneten Insolvenzschutzes für die Arbeitszeitregelungen über Langzeitkonten bei der Max-Planck-Gesellschaft Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0723 TG 62 und 64 Mittel umsetzen.

(10) Für die Beteiligung des Landes an der Deutschen Allianz für Meeresforschung

darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur anteiligen Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) für die Entwicklung von integrierten Systemen zur energieeffizienten und emissionsarmen Bereitstellung von Strom sowie Wärme und Kälte für Fracht- und Passagierschiffe erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern, in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen sowie eine Planstelle oder Stelle einzurichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein die Kostenübernahme für einzelne durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zunächst vorzufinanzierende Investitionsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 oder § 92 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2016 (GVOBl Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl-H. 2021, S. 2), bis zu einer Höhe von insgesamt 150.000.000 Euro rechtsverbindlich zuzusagen. Zusagen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Die Auszahlung soll ab dem Haushaltsjahr 2026 in jährlichen Raten in Höhe von mindestens 25.000.000 Euro erfolgen. Eine Erhöhung des Ansatzes ist zulässig, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(13) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit dem OP EFRE S-H 2021-2027 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern, sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(14) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und nach Einwilligung des Finanzausschusses zum Zwecke der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Unterstützung von Projekten von Fraunhofer Einheiten in Schleswig-Holstein erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(15) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und mit der Staatskanzlei zum Zwecke der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Unterstützung von Projekten für die Digitalisierung in Schleswig-Holstein erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(16) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Umsetzung der Auswirkungen einer Neuregelung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBL. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGLB. I S. 4335), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse für investive Maßnahmen darf 4.000.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse für Forschung und Lehre in der klinischen Medizin, die aus der voraussichtlichen Neuregelung entstehen, darf 2.754.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Zuschüsse verringern sich um Beträge, die vom Bund für den jeweiligen Zweck bereitgestellt werden.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft für das Gelände der ehemaligen Gesellschaft für Marine Aquakultur mbH (GMA) in Büsum unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(18) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Etablierung eines Schleswig-Holsteinischen Wissenschaftspreises erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(19) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Exzellenzstrategie der schleswig-holsteinischen Hochschulen Zusagen zur erforderlichen Antragsunterstützung und für die damit verbundenen Ausgaben abgeben. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung dürfen die für die damit einhergehende Kofinanzierung des Landes an der Finanzierung der Exzellenzcluster und der Exzellenzuniversität gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken eingerichtet oder geändert sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Dies gilt entsprechend für eine ergänzende Grundausstattung der erfolgreich eingeworbenen Exzellenzcluster.

§ 23
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltegesellschaften und Finanziers

Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, auch einrede- und einwendungsfrei, übernimmt. Darüber hinaus können Vereinbarungen über die Beteiligung des Landes an Fahrzeugvorhaltegesellschaften zwecks Abwendung drohender Insolvenz oder einer sonstigen Krisensituation getroffen werden.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden

Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen diese zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Zudem dürfen Vereinbarungen mit dem Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Finanzierung der Realisierung von Eisenbahninfrastrukturprojekten getroffen werden. Außerdem dürfen Mittel für grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte sowie zur Herrichtung von Grundstücken zur zweckgerechten Verwendung nach dem Landeseisenbahngesetz, die zur Realisierung einer Schieneninfrastrukturmaßnahme erforderlich sind, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen oder der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten oder zu verbessern. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 300.000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der IB.SH Darlehensprogramme für KMU zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal zwölf Jahren sowie die einmalige Möglichkeit der Verlängerung um zwei Jahre haben. Das Obligo dieser Darlehen darf pro Haushaltsjahr in der Summe 20.000.000 Euro nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 3.500.000 Euro betragen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung, Privatisierung und Einziehung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zu schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung durch den Finanzausschuss zur Absicherung bestimmter Kredite der AKN Eisenbahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70.000.000 Euro übernehmen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Wirtschaftsförderung und Technologie Transfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) für Pensionsansprüche ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe von 40.000 Euro abzugeben.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur anteiligen Mitfinanzierung

zweckgebundener Mittel des Bundes für eine Einrichtung zur Batteriezellforschung am Standort Itzehoe erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für gewährte Beteiligungen im Rahmen eines innovativ ausgerichteten Beteiligungsfonds aus dem OP EFRE S-H 2021-2027 entstehende Ausfälle bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000.000 Euro garantieren. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 6.000.000 Euro und im Einzelfall 12 v. H. an einer Beteiligung nicht überschreiten. Die bis zum 31. Dezember 2029 aus dem Beteiligungsfonds gewährten Beteiligungen dürfen einmalig um fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2044 garantiert werden.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, die landeseigenen Grundstücke in Brunsbüttel Flur 110, Flurstücke 17/5, 93/18, 96/6, 1/11, 21/4, 62/55 und 62/59 der Gemarkung Brunsbüttel in einer Gesamtgröße von 227.457 qm auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens für den Bau und Betrieb eines LNG-Terminals zu veräußern.

(14) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle der im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II (ERF II / EFRE II) gewährten Beteiligungen bis zu einem Fondsvolumen von 2.000.000 Euro garantieren. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 1.400.000 Euro und im Einzelfall 70 v.H. an einer Beteiligung nicht übersteigen. Die bis zum 31. Dezember 2025 laufenden Beteiligungen dürfen um maximal fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2030 garantiert werden.

(15) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle

von im Rahmen des Verstetigungsprogrammes der Säule II der KfW bis 2042 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums von vier Jahren den Betrag von 20.000.000 Euro nicht überschreiten. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 3.000.000 Euro und im Einzelfall 15 v. H. an einer Beteiligung nicht überschreiten. Die bis zum 31.12.2027 aus dem Verstetigungsprogramm gewährten Beteiligungen dürfen um maximal fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2042 garantiert werden.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für Maßnahmen zur Förderung der Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung durch Entnahmen aus dem Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie gedeckt ist.

§ 24
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0715 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die im Zusammenhang

mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur oder anderer Ressorts und gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne von § 54 Absatz 2 Schulgesetz erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, umsetzen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren schließen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(4) Zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Schule) darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(5) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf der Kulturstiftung des Landes zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung entstehen.

(6) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung

und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1.200.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, der Landeshauptstadt Kiel die Zusage zu erteilen, sich an den Kosten der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Konzertsaalgebäudes „Kieler Schloss“ mit bis zu 11.000.000 Euro zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Hierfür wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einzelplan 16 Titel mit entsprechendem Ansatz und Verpflichtungsermächtigung sowie Haushaltsvermerken einzurichten. Die Deckung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030, durch Entnahme aus der Rücklage IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16.

(8) Auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf das Finanzministerium für das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein Stellen einrichten, kw-Vermerke ausbringen und streichen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

(9) Zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019-2024 darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(10) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Stadt Schleswig neben den im Kapitel 1607 bereits veranschlagten IMPULS-Mitteln

in Höhe von 3.500.000 Euro die Zusage zu erteilen, sich an den Kosten für die Theaterspielstätte Schleswig mit bis zu weiteren 2.000.000 Euro zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Deckung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030, durch Entnahme aus der Rücklage IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16.

(11) Zur Umsetzung des Perspektiv-Schul-Programms (0710 - MG 27) darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(12) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, der Stiftung für die friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesenstiftung) zu gestatten, bis zu 50 % der nach § 8 Absatz 4 Nummer 4 und § 9 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4), zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu verwenden. Die Mittel sind ansonsten ausschließlich für die Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung zu nutzen.

(13) Zur Umsetzung des Landeskonzeptes für die Berufliche Eingangsorientierung in Schulen in Schleswig-Holstein darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(14) Zur Umsetzung des Vorhabens der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen in Schleswig-Holstein darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche

Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und umsetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die erforderlichen Willenserklärungen zur Anpassung des bestehenden oder zum Abschluss eines neuen Mietvertrages und einer Erhöhung des Mietzinses im Zuge der Modernisierungen durch den Vermieter der vom Land für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein im Sartori & Berger-Speicher, Wall 47-51, 24103 Kiel angemieteten Räumlichkeiten abzugeben, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Umsetzung der Maßnahme darf das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen.

(16) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Landeshauptstadt Kiel neben den im Titel 0740 - 893 02 MG 14 bereits veranschlagten Mitteln in Höhe von 500.000 Euro die Zusage zu erteilen, sich an den Kosten für die Sanierung und Modernisierung des Opernhauses und die Errichtung eines neuen Werkstattzentrums des Theaters Kiel mit bis zu weiteren 6.500.000 Euro zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Ausbau des schulischen Ganztags aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Investitions- und Betriebskosten) auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(18) Für durch die Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien ausgelösten und nachgewiesenen Mehrbedarf von Schulträgern darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen entsprechend § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600.000 Euro in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0703 nicht zu besetzen.

(20) Im Falle einer bestehenden Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Zuschüssen zu Unterbringungs- und Fahrtkosten von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern bei Berufsschulunterricht an zentralen Orten darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(21) Das Ministerium für Allgemeine Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, mit der Stiftung Schloss Glücksburg Verhandlungen über eine erhöhte institutionelle Förderung zu führen und dafür einen entsprechenden Vertrag für die Jahre 2024 bis 2028 zu schließen. Das Volumen einer Verständigung ist auf bis zu 1.240.000 Euro für den genannten Zeitraum beschränkt.

(22) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung des Erwerbs einer Immobilie durch den Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 13.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Auf die Erhebung von Bearbeitungs- und Bürgschaftsentgelten wird verzichtet.

§ 25
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Einzelplan 09 und Einzelplan 12 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(2) Das Ministerium für Justiz und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu tätigen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 09 gesichert ist. Hierzu wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Erstattung von Kosten in Staatsschutzsachen bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht und der Hamburger Generalstaatsanwaltschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, soweit die Finanzierung

gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Abschiebungshaft erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 26
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personengruppen aus dem Ausland im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bei Einrichtung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge als zentrale Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom

23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis zu insgesamt 400.000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen, soweit die Ausgaben im Einzelplan 10 gedeckt sind. Sollte die Deckung nicht im Einzelplan 10 dargestellt werden können, bedarf die Zusage der Einwilligung des Finanzministeriums.

§ 27
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

(1) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000-Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(2) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(3) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der

Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben und Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden einzugehen oder zu verlängern.

(4) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bei 100 % fremdfinanzierten Projekten bis zu sechs befristet zusätzliche wissenschaftliche Planstellen und Stellen im Landesamt für Umwelt einzurichten, soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind.

(5) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Übertragung von Teilen der unteren Treene (sogenannte Sielzüge) nebst angrenzenden Uferbereichen an die Stadt Friedrichstadt vertraglich zu regeln. In diesem Zusammenhang kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 64 LHO zulassen.

(6) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Schadensfall im Zusammenhang mit dem „Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle“ zusätzliche Ausgaben zu tätigen. Hierzu wird das Finanzministerium ermächtigt auf Antrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Haushaltsvermerke einzurichten, zu ändern und Mittel umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Umsetzung der Landesstrategie zur Sicherung der biologischen Vielfalt erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken, auch in den Einzelplänen 06, 07 und 10, einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in zusätzliche Ausgaben zur verpflichtenden Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro für investive Maßnahmen einzuwilligen, soweit die Finanzierung durch Mittel aus dem Einzelplan 12 gedeckt ist.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Rahmen der Umsetzung einer neuen Vereinbarung mit Hamburg über die Erlaubnis zur Verbringung von Hamburger Baggergut zur Zuführung der aus der Vereinbarung erwarteten Einnahmen in ein noch zu errichtendes Sondervermögen zum Zweck der Finanzierung von Vorhaben des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern, Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen durch Einnahmen auf der Grundlage der neu zu schließenden Vereinbarung gedeckt ist.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Ankauf von Zertifikaten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Kompensation von Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung gemäß § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

§ 28
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei

- frei -

§ 29
Ermächtigungen für den Einzelplan 14

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1402 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, soweit sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT-, E-Government- und Digitalisierungsmaßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern, Haushaltsmittel sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts auch Planstellen und Stellen innerhalb eines Einzelplans oder zwischen den Einzelplänen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, soweit aufgrund von IT-Verfahren erzielte Einnahmen zur Refinanzierung von IT-Maßnahmen im Kapitel 1402 verwendet werden und die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der mobilen Kommunikationsdienste (wie zum Beispiel Mobiltelefonie) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansät-

zen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der Beschaffung von Multifunktionsgeräten (wie zum Beispiel Netzdrucker, Kopierer und Mehrfachfunktionsgeräte mit Fax- und Mailfunktionen usw.) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) bei der Übertragung von Aufgaben des Digitalfunks in Schleswig-Holstein an Dataport oder andere Dienstleister im Rahmen der Reorganisation der Informationstechnik in der Landespolizei Mittel in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge in das Kapitel 1406 (Digitalfunk Schleswig-Holstein) umzusetzen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und mit Beschlussfassung der Landesregierung (in Gestalt des Digitalisierungskabinetts) zur zentralen Finanzierung und Steuerung der Maßnahmen aus dem Digitalisierungsprogramm die hierfür in den Ressorteinzelplänen zur Verfügung gestellten Ausgabeermächtigungen in den Einzelplan 14 zu umzusetzen und erforderliche Titel mit entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) Ansatzmittel des Einzelplans 14 auf Antrag eines Ressorts oder des ZIT SH und ausschließlich zur Übernahme von Nachwuchskräften nach § 15 Nummer 1 in den Bereich der IT und Digitalisierung bis zur Dauer von fünf Jahren in

das Personalbudget des antragstellenden Ressorts umzusetzen. Die Nachwuchskräfte sind in dieser Zeit IT-fachbezogen aus- und weiterzubilden.

§ 30
Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank Schleswig-Holstein treten.

§ 31
Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan oder Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

§ 32
Solländerungen

Als Änderung des Haushaltssolls gelten

1. die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach den jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und

2. die Umsetzungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan.

§ 33
Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Absatz 2 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 34
Schulgirokonten

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln.

§ 35
Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Abweichend von § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), darf die Stiftungsuniversität außerhalb der nach § 4 Absatz 4 StiftULG oder § 8 a Absatz 2 Hochschulgesetz festgelegten Personalkostenobergrenze zusätzlich Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte einstellen, soweit die damit verbundenen Ausgaben durch die mit den Hochschulen für die zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken geschlossenen Vereinbarun-

gen gedeckt sind. Die für zusätzlich Beschäftigte nach Satz 1 anfallenden Personalkosten müssen nicht aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden. Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 5 StiftULG unberührt.

§36
Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Abweichend von § 92 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2016 (GVOBl Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl-H. 2021, S. 2), legt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Zustimmung des Landtags den Kreditrahmen für das Klinikum fest.

§ 37
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. März 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Prof. Dr. Kerstin von den Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

Anlage

zum Gesetz über die
Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2023

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2023

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	**Gesamteinnahmen**
			- T€ -					
01	Landtag	2023	0,0	107,7	0,0	0,0	0,0	107,7
02	Landesrechnungshof	2023	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Der Ministerpräsident - Staatskanzlei	2023	0,0	99,0	16.516,4	0,0	12.760,3	29.375,7
04	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	2023	0,0	32.776,2	125.224,4	68.918,3	50.212,0	277.130,9
05	Finanzministerium	2023	0,0	233.193,2	14.591,4	0,0	0,0	247.784,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	2023	0,0	3.985,0	420.528,7	94.963,0	55.000,0	574.476,7
07	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	2023	0,0	2.292,7	213.762,0	49.070,0	31.358,7	296.483,4
08	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	2023	1.700,0	696,1	11.965,0	0,0	4.757,5	19.118,6
09	Ministerium für Justiz und Gesundheit	2023	0,0	205.389,1	77.300,3	23.604,7	13.004,9	319.299,0
10	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	2023	0,0	5.100,7	450.706,0	15.612,2	75.650,2	547.069,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2023	12.286.600,0	124.865,7	628.577,5	4.913.794,8	212.233,0	18.166.071,0
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2023	0,0	8.802,3	0,0	11.547,0	539,0	20.888,3
13	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	2023	38.300,0	40.665,2	143.568,8	47.860,8	28.541,3	298.936,1
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung	2023	0,0	1.010,0	5.300,0	0,0	11.667,8	17.977,8
15	Landesverfassungsgericht	2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	InfrastrukturModernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	2023	0,0	0,0	0,0	486.607,0	0,0	486.607,0
	Summe Haushalt 2023	**2023**	**12.326.600,0**	**658.983,4**	**2.108.040,5**	**5.711.977,8**	**495.724,7**	**21.301.326,4**
	Summe Haushalt 2022	**2022**	**11.172.930,0**	**455.625,2**	**1.736.153,7**	**6.103.201,7**	**966.096,5**	**20.434.007,1**
	mehr(+) / weniger(-)		+1.153.670,0	+203.358,2	+371.886,8	-391.223,9	-470.371,8	+867.319,3

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal-ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs-ausgaben	56 - 59 Schulden-dienst	61 - 69 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß-nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions-förderungs-maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzierungs-ausgaben	**Gesamt-ausgaben**	
				- T€ -				
39.872,0	6.790,8	0,0	10.468,7	0,0	555,0	0,0	57.686,5	-57.578,8
6.430,5	487,3	0,0	5,1	0,0	63,0	0,0	6.985,9	-6.985,4
20.934,7	10.577,6	0,0	18.349,1	0,0	15.802,4	-125,7	65.538,1	-36.162,4
507.429,4	60.085,0	400,0	310.764,8	0,0	191.453,3	-1.325,0	1.068.807,5	-791.676,6
228.290,0	15.943,6	0,0	1.218,2	0,0	358,8	0,0	245.810,6	+1.974,0
19.142,2	21.778,2	0,0	691.571,5	2.490,0	269.962,1	-90,0	1.004.854,0	-430.377,3
1.747.135,6	42.843,6	0,0	1.199.847,7	331,7	97.441,8	-3.258,8	3.084.341,6	-2.787.858,2
31.329,8	10.508,9	0,0	56.487,7	0,0	44.196,2	-191,2	142.331,4	-123.212,8
324.004,8	182.767,5	0,0	229.211,0	0,0	50.762,9	0,0	786.746,2	-467.447,2
46.099,7	73.571,2	0,0	2.584.296,2	0,0	40.435,4	-1.880,4	2.742.522,1	-2.195.453,0
2.209.542,4	6.447,5	5.018.864,2	2.478.860,6	26.431,0	114.314,0	131.777,5	9.986.237,2	+8.179.833,8
0,0	220.632,1	0,0	30.550,0	153.610,2	30.443,4	0,0	435.235,7	-414.347,4
56.135,2	63.786,3	0,0	279.921,3	900,0	142.999,4	2.372,0	546.114,2	-247.178,1
1.084,8	314.967,6	0,0	23.110,7	163,0	20.815,1	0,0	360.141,2	-342.163,4
55,7	16,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	-72,2
0,0	11.795,1	0,0	188.700,0	109.856,5	457.550,4	0,0	767.902,0	-281.295,0
5.237.486,8	**1.042.998,8**	**5.019.264,2**	**8.103.362,6**	**293.782,4**	**1.477.153,2**	**127.278,4**	**21.301.326,4**	**+0,0**
4.982.455,8	**895.124,7**	**5.204.443,0**	**6.677.727,1**	**249.924,0**	**1.352.423,1**	**1.071.909,4**	**20.434.007,1**	**+0,0**
+255.031,0	+147.874,1	-185.178,8	+1.425.635,5	+43.858,4	+124.730,1	-944.631,0	+867.319,3	

noch Haushaltsübersicht 2023

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
		2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€				
1	2	3	4	5	6	7
03	Der Ministerpräsident - Staatskanzlei	6.986,0	1.944,0	1.714,0	1.714,0	1.614,0
04	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	112.850,0	33.585,0	28.267,0	27.412,0	23.586,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	373.342,0	122.650,0	114.715,0	98.372,0	37.605,0
07	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	174.740,0	68.346,0	48.417,0	37.962,0	20.015,0
08	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	32.387,0	11.294,0	8.826,0	8.097,0	4.170,0
09	Ministerium für Justiz und Gesundheit	47.797,0	8.834,0	5.941,0	6.779,0	26.243,0
10	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	78.728,0	29.090,0	25.726,0	12.997,0	10.915,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	1.000,0	1.000,0			
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	405.459,0	105.979,0	120.561,0	86.529,0	92.390,0
13	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	387.433,0	111.028,0	112.841,0	93.996,0	69.568,0
16	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	879.714,0	315.136,0	267.227,0	161.421,0	135.930,0
	Zusammen:	**2.500.436,0**	**808.886,0**	**734.235,0**	**535.279,0**	**422.036,0**

Teil II: Finanzierungsübersicht 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				15.814.124,2	T€
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				16.760.686,4	T€
3.	Finanzierungssaldo				-946.562,2	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung / Netto-Tilgung am Kreditmarkt					
	4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.910.060,8	T€			
	4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.538.140,0	T€			
	Netto-Neuverschuldung (+) / Netto-Tilgung (-) (Saldo aus 4.1 und 4.2)				371.920,8	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge				-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen				-	T€
7.	Rücklagen					
	7.1 Entnahmen aus Rücklagen	577.141,4	T€			
	7.2 Zuführungen an Rücklagen	2.500,0	T€			
	Saldo aus 7.1 und 7.2			+	574.641,4	T€
8.	Saldo aus 4. bis 7.				946.562,2	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2023

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				4.910.060,8	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt					
		4.538.140,0	T€			
		-	T€			
		-	T€		4.538.140,0	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.				371.920,8	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich (nachrichtlich)

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften				-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften				403,2	T€

1966/2023

Haushaltsbegleitgesetz 2023

Vom 22. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Artikel 2 Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)

Artikel 3 Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Artikel 6 Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz)

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Kreditausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können bereits bestehende Schulden, neue Kredite nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Anschlusskredite für die in den nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden zehn Jahren fälligen Darlehen sein. Derivative Finanzgeschäfte dürfen eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren nicht überschreiten. Die derivativen Finanzgeschäfte sind in die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Obergrenzen für die Zinsänderungsrisiken einzubeziehen."

2. In § 48 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 50. Lebensjahr, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das 52. Lebensjahr vollendet hat."

Artikel 2
Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.

153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Stellenzulagen nach §§ 48 bis 51 gehören zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, wenn eine zulagenberechtigende Verwendung von mindestens zehn Jahren, davon in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand, erfüllt ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte während einer zulagenberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich während ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für am 30. Juni 2023 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Stellenzulagen vor dem 1. Juli 2023 nicht ruhegehaltfähig waren, entsprechend mit Wirkung ab 1. Juli 2023."

2. In § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 werden jeweils nach der Angabe „Besoldungsordnung A" die Worte „, der Besoldungsgruppe B 2" eingefügt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung Nr. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ausgenomen hiervon sind die Ämter der Leiterinnen und Leiter der Polizeidirektionen."

b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor“ folgender weiterer Zusatz angefügt:

„- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion“

c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes“ gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr“ die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

In § 64 erhält Absatz 9 folgende Fassung:

„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem 1. Januar 2023 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert

1. In § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den für den Abbau des festgestellten Sanierungs- und Investitionsstaus im Haushalt bereit gestellten Mitteln der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungs- und Investitionsstaus, insbesondere

a) Instandsetzung, Umbau und Ersatzneubaumaßnahmen von Straßen, Radwegen, Brücken, Tunnel, Schienen und Häfen des Landes,

b) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden, insbesondere Hochschulen und Justizvollzugsanstalten,

c) Sanierung und Neubau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, an denen das Land beteiligt ist,

d) Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP Verfahren UKSH abgebildet werden,

e) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in kulturellen Einrichtungen,

f) Baumaßnahmen in den Berufsbildungsstätten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung,

g) Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in IT-Netzen,

h) kommunale Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten,

i) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,

j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,

k) Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft des Landes stehen,

l) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen,

m) Förderung der Breitbandversorgung

n) Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege,

2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen

a) eGovernment,

b) digitale Basisinfrastruktur des Landes,

c) Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,

d) Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),

e) Barrierefreiheit,

f) Lärmschutz,

g) Radwegenetz,

h) Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser,

i) sektorenübergreifende medizinische Versorgung,

j) solitäre Kurzzeitpflege

k) Klimaschutz."

2. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Kiel."

3. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Die Mittel des Sondervermögens einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln."

4. In § 5 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Erträge aus der Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Sondervermögens benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur Deckung der Verwaltungskosten ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden."

Artikel 5
Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2022 (GVOBl. Schl-H. S. 940), wird wie folgt geändert:

1. § 112 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 111 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 6 Satz 1 bis 3 und Satz 6 sowie Absatz 7 findet entsprechende Anwendung."

2. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 121 Absatz 1 bis 7" durch die Angabe „§ 121 Absatz 1 bis 6" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Absatz 5 Satz 3" durch die Angabe „§ 121 Absatz 5 Satz 3" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 119, mit Ausnahme des Absatz 4 Satz 4, sowie die §§ 121 Absatz 7, 122 Absatz 3 Satz 1, 123 und 123a finden entsprechende Anwendung."

3. § 150 erhält die folgende Fassung:

„§ 150
Übergangsbestimmung für die Zuschüsse an Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen und der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhalten im Jahr 2023 nach Maßgabe des § 119 Abs. 1 bis 3 einen Zuschuss in Höhe von 40 Euro je Schülerin und je Schüler als Energiepreispauschale. Für

die Berechnung des Zuschusses ist die Jahresdurchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen mit der Pauschale nach Satz 1 zu multiplizieren. Im Übrigen finden für die Berechnung § 119 Absatz 4 Satz 2 bis 4 und § 124 Absatz 2 Satz 3 Anwendung."

4. § 151 erhält die folgende Fassung:

„§ 151
Übergangsbestimmung für die Berücksichtigung von Investitionskosten im Schullastenausgleich

Abweichend von § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 ist bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine Pauschale für Investitionskosten zu berücksichtigen. Die Höhe der Pauschale beträgt jeweils 400 Euro in den Jahren 2021 und 2022 sowie 475 Euro im Jahr 2023."

Artikel 6
Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz)

Das Bibliotheksgesetz vom 30. August 2016, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein regelt durch Verordnung die Nutzung der Medienwerke sowie des weiteren Kulturgutes."

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin"

Das Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin" vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-

H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stiftung unterstützt darüber hinaus die kulturelle Nutzung von Schloss und Schlossgarten."

Artikel 8
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. März 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Prof. Dr. Kerstin von den Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

1968/2023

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1006), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird gestrichen.

      bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an."

      cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

         aaa) Die Wörter „der Auflage" werden durch die Wörter „den Auflagen" ersetzt.

         bbb) Nach dem Wort „unterstützen" werden folgende Wörter eingefügt:

         „sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt"

      dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

      „Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 36 Absatz 1 Satz 3 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben."

ee) In Satz 7 wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „30. April 2023“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 36 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(TVöD-SuE)“ die Wörter „einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Faktor 1,3“ die Wörter „und die SuE-Zulage mit dem Faktor 1,35“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „234 Stunden“ durch die Angabe „249,6 Stunden“ ersetzt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,06 Euro“ durch die Angabe „5,64 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,40 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.

5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „35,69 Euro“ durch die Angabe „39,17 Euro“ ersetzt.

6. In § 59 Absatz 6 Satz 1 KiTaG wird die Angabe „42 Euro“ durch die Angabe „44 Euro“ ersetzt.

7. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Angabe „Jahr 2022“ durch die Angabe „Zeitraum Januar bis April 2023“ und die Angabe „Januar bis März“ durch die Angabe „Mai bis Dezember“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird nach der Angabe „vom 18. Mai 2022“ die Angabe „1,5-fach“ eingefügt.
   c) Satz 3 wird gestrichen.
   d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „296,4 Stunden“ durch die Angabe „257,4 Stunden“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. März 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

1969/2023

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 16g wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Aufhebung“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
   „über den Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde,“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
      „Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.“
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
      „Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung in der Regel in vier Wochen zu erarbeitende Schätzung über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten; die Frist nach Satz 3 verlängert sich um den Zeitraum von der Anforderung der erforderlichen Kostenschätzung bis zu deren Fertigstellung.“

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit
   bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10%,
   bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 %
   und

mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, darf ab Eingang des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu, das Bürgerbegehren ist offensichtlich unzulässig oder die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird missbräuchlich angestrebt; das Vollzugsverbot endet mit dem Tag, an dem die Kommunalaufsicht die Feststellung trifft, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. In den übrigen Fällen darf eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird; nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten."

e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	mindestens 20%,
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	mindestens 16%,
mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	mindestens 10%

der Stimmberechtigten beträgt."

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des [...*bitte einsetzen Tag der Verkündung*...] bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung."

2. In § 32a Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei; abweichend hiervon

beträgt die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion in Gemeindevertretungen mit 31 oder mehr Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern drei."

3. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung leitet das älteste Mitglied die Wahl; die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende."

4. In § 47d Absatz 1 werden hinter dem Wort „Gruppen" die Worte „und Belange" eingefügt.

5. § 47e wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 16f wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
      „Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistages oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein."
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
      „Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung in der Regel in vier Wochen zu erarbeitende Schätzung über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten; die Frist nach Satz 3 verlängert sich um den Zeitraum von der Anforderung der erforderlichen Kostenschätzung bis zu deren Fertigstellung."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 5 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Die Angaben werden von dem Kreis geprüft."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Innenministerium unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistags oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, darf ab Eingang des Bürgerbegehrens bei dem Kreis bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu, das Bürgerbegehren ist offensichtlich unzulässig oder die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird missbräuchlich angestrebt; das Vollzugsverbot endet mit dem Tag, an dem das Innenministerium die Feststellung trifft, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. In den übrigen Fällen darf eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird; nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Kreistag zu erläutern. Der Kreistag kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten."

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10% der Stimmberechtigten beträgt."

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des [*...bitte einsetzen Tag der Verkündung...*] bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung."

2. In § 27a Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei."

3. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag leitet das älteste Mitglied die Wahl; die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende."

4. In § 42a Absatz 1 werden hinter dem Wort „Gruppen" die Worte „und Belange" eingefügt.

5. § 42b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Gruppe" die Worte „oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange" eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers leitet das am längsten ununterbrochen dem Amtsausschuss angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Amtsausschuss leitet das älteste Mitglied die Wahl; die Wahl der Stellvertretenden leitet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher aus, leitet die Stellvertretung die Wahl der neuen Amtsvorsteherin oder des neuen Amtsvorstehers, Satz 2 gilt in den übrigen Fällen des Absatzes 3 entsprechend."

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 8 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der

Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl. Die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende."

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. März 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten

Vom 16. 2. 23

Aufgrund der §§ 2, 6 und 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) und Buchstabe F der Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 17. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 841) wird wie folgt geändert:

I. § 3 Satz 2 wird gestrichen.

II. Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 1.3.1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 1.3.2 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe „3,90“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 1.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.3	durch Bestimmung des lebenden und toten Inhalts von Zysten, nach dem Quetsch- oder Biotestverfahren, je Probe und angefangene 10 Zysten Anmerkung zu den Tarifstellen 1.3.2 und 1.3.3: 1. Die Gebühr erhöht sich um 50 %, wenn die	7,50“

	Fläche im Anbaujahr beprobt wird. 2. Es wird eine Mindestgebühr von 25 Euro erhoben.	

5. Die Tarifstelle 1.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.4	Probenahme auf Kartoffelzystennematoden	
1.3.4.1	Entnahme von Bodenproben incl. Material und Fahrtkosten für Probenahme, je Probe	5,30
1.3.4.2	Material für Probenahme durch Externe incl. Fahrtkosten für Überbringung des Materials, je Probe	2,75“

6. In Tarifstelle 1.3.5 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
7. Tarifstelle 1.3.6 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.6	Vitalitätstest (Biotestverfahren), je Gefäß	5“

8. Nach Tarifstelle 1.3.6 wird die folgende Tarifstelle 1.3.7 eingefügt:

„1.3.7	Pathotypenbestimmung, nach dem Biotestverfahren, je Gefäß	5“

9. In Tarifstelle 1.4 wird die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,90“ ersetzt.
10. In Tarifstelle 1.6.2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „95“ ersetzt.
11. In Tarifstelle 1.6.3 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 1.7 werden die Wörter „oder Entnahme anderer Untersuchungsproben“ gestrichen.
13. In Tarifstelle 3.5 wird die Angabe „5 bis 2.000 (pro Person)“ durch die Angabe „5 bis 50 (pro Person) oder bis 2.000 (pro Seminar)“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 4 werden die Wörter „und Sachkundefortbildung“ angefügt.
15. In Tarifstelle 4.1.1 werden die Wörter „Anwenderinnen und Anwender, Beraterinnen und Berater und Abgeberinnen und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln“ durch die Wörter „anwendende, beratende oder abgebende Personen“ ersetzt.

16. Die Tarifstellen 4.5 und 4.6 werden wie folgt neu gefasst:

„4.5	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Erhalt der Pflanzenschutzsachkunde Anmerkung zur Tarifstelle 4.5: Hierunter fallen auch Gebühren für Inhouse-Seminare	35 bis 3.000
4.5.1	Online-Seminar zum Erhalt der Pflanzenschutzsachkunde	20
4.6	Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme Dritter Anmerkung zu der Tarifstelle 4.6: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	150 bis 500“

17. Nach Tarifstelle 4.6 werden die folgenden Tarifstellen 4.7. und 4.8 angefügt:

„4.7	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung für eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme	15
4.8	Ersatzausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder eines Prüfungszeugnisses Sachkunde	10“

18. In Tarifstelle 5.1.1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „210“ ersetzt.

19. In Tarifstelle 5.1.2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „260“ ersetzt.

20. In Tarifstelle 5.1.3 wird die Angabe „290“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

21. In Tarifstelle 5.1.4 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „340“ ersetzt.

22. In Tarifstelle 5.2.1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

23. In Tarifstelle 5.2.2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

24. In Tarifstelle 5.2.3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

25. In Tarifstelle 5.2.4 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

26. In Tarifstelle 5.3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
27. In Tarifstelle 5.4 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
28. In Tarifstelle 5.5 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
29. In Tarifstelle 5.7 wird die Angabe „0,75“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
30. In Tarifstelle 6.1 werden die Wörter „Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Betriebes als Kontrollstelle zur Durchführung von Prüfungen an Pflanzenschutzgeräten“ durch die Wörter „Anerkennung amtlicher Kontrollwerkstätten für die Pflanzenschutzgerätekontrolle“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 6.2 wird das Wort „Kontrollstelle“ durch die Wörter „amtlichen Kontrollwerkstatt“ ersetzt.
32. Nach Tarifstelle 6.2 wird die folgende Tarifstelle 6.3 eingefügt:

„6.3	Durchführung von Schulungen/Fortbildungen für Pflanzenschutzgeräteprüfer Anmerkung zu der Tarifstelle 6.3: Hierunter fallen Online-Seminare und ein- bis zweitägige Praxisseminare	15 bis 50 (pro Person)“

33. Die bisherige Tarifstelle 6.3 wird zu Tarifstelle 6.4 und in der Anmerkung wird die Angabe „6.3“ durch die Angabe „6.4“ ersetzt.
34. Die bisherige Tarifstelle 6.4 wird zu Tarifstelle 6.5 und wie folgt neu gefasst:

„6.5	Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten	
6.5.1	Einzelantrag	50
6.5.2	Sammelantrag Anmerkung zu den Tarifstellen 6.5.1 und 6.5.2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung	50 bis 1.000“

	der beantragten Amtshandlung.	

35. Die bisherige Tarifstelle 6.5 wird zu Tarifstelle 6.6 und wie folgt neu gefasst:

„6.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland Anmerkung zur der Tarifstelle 6.6: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	100 bis 500“

36. Nach Tarifstelle 6.6 wird die folgende Tarifstelle 6.7 eingefügt:

„6.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und an Gewässern Anmerkung zu der Tarifstelle 6.7: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	50 bis 200“

37. Die bisherige Tarifstelle 6.6 wird zu Tarifstelle 6.8 und in der Anmerkung wird die Angabe „6.6“ durch die Angabe „6.8“ ersetzt.
38. In Tarifstelle 7 wird nach der Angabe „0,30“ die Angabe „- 0,40“ angefügt.
39. Tarifstelle 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9	Pflanzengesundheitskontrolle nach Verordnung Nummer 2016/2031[1],	

[1] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG (ABl. L 317 S. 4).

	Verordnung Nummer 2017/625[2] und der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540, 2555)“	

40. In Tarifstelle 9.1.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

41. Tarifstelle 9.3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„9.3.2.2	Pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen Diese gebührenrechtlichen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie Nummer 89/2002[3] in nationales Recht. Anmerkung zu der Tarifstelle 9.3.2.2: Wird für eine bestimmte Gruppe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus bestimmten Drittländern die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchun-	

[2] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 S. 1).

[3] Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 355 S. 45).

	gen nach den Bestimmungen der Verordnung Nummer 1756/2004[4] vermindert, wird für alle Sendungen und Partien der betreffenden Warengruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Gebühr für die Nämlichkeitskontrolle und für die Pflanzengesundheitskontrolle erhoben."	

42. Nach Tarifstelle 9.3.2.4 werden die folgenden Tarifstellen 9.3.2.5 und 9.3.2.6 eingefügt:

„9.3.2.5	Passagierkontrollen – Kontrollen von persönlichem Gepäck Kontrollen von persönlichem Reisegepäck aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz, insbesondere aufgrund der Verordnung Nummer 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072[5]	
9.3.2.5.1	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Substraten im persönlichen Reisegepäck	40
9.3.2.5.2	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen,	100 bis 500

[4] Verordnung (EG) Nummer 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen (ABl. L 313 S. 6).

[5] Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 S. 1).

	die im persönlichen Reisegepäck ohne Pflanzengesundheitszeugnis mitgeführt werden	
9.3.2.6	Kontrollen im Online-Handel Die Prüfung und Entscheidung zur Einfuhrfähigkeit erfolgt aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz, u.a. aufgrund der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.	
9.3.2.6.1	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Substraten im Online-Handel	40
9.3.2.6.2	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Erzeugnissen, die ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden	100 bis 500“

43. Tarifstelle 9.4.6.1 wird wie folgt gefasst:

„9.4.6.1	Durchführung im Rahmen der Anerkennung von höherwertigem Obst-Anbaumaterial (z.B. Prüfung der Anträge, Wärmetherapie, Obstvirustestung mit Indikatoren)	15 bis 1.500“

44. Nach Tarifstelle 9.4 wird die folgende Tarifstelle 9.5 eingefügt:

„9.5	Benennung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen nach Artikel 60 der Verordnung Nummer 2016/2031	

9.5.1	Registrierung mit Bescheinigung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen	55
9.5.2	Letter of Authority (LoA) (Import, Export, innergemeinschaftliches Verbringen)	20 bis 500
9.5.3	Bescheinigung für Genehmigung von Quarantänestationen/geschlossenen Anlagen	20 bis 50“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16.2.23

W. Schwarz

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,

Europa und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der

Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 – LVerfG 5/21 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1004), ist mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleibt die genannte Bestimmung weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Kiel, 27. Februar 2023



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 28. Februar 2023 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2023/230228_aufhebung_coronaVO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Aufhebung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 28b Absatz 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Aufhebung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (ersatzverkündet am 20. Dezember 2022, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 44) wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Februar 2023

Für den

Ministerpräsidenten

Monika Heinold

Finanzministerin

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin

für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung
Vom 16. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.1.4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Gliederungsnummer 1.1.4.1 erhält folgende Fassung:

      „1.1.4.1 Verstöße gemäß § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), Verwaltungsrechtliche Durchführung und Umsetzung von Gefahrgutverstößen der Klasse 7 (Radioaktiv) der Verkehrsträger See/Binnen, Straße und Luft (Ahndungsbehörde)“

   b) Nach der Gliederungsnummer 1.1.4.2 wird folgende Gliederungsnummer 1.1.4.3 eingefügt:

      „1.1.4.3 § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15), im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchZustVO) vom 18.Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 351)“

2. Die Gliederungsnummer 1.5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Gliederungsnummer 1.5 erhält folgende Fassung:

      „1.5 Landesamt für Umwelt“

b) Die Gliederungsnummer 1.5.1.1. erhält folgende Fassung:

„1.5.1.1 § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 und § 9 Nummer 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 841), zuständig ist“

c) Die Gliederungsnummer 1.5.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.1.2 § 18 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 9 Nummer 2 der LAbfWZustVO zuständig ist“

d) Die Gliederungsnummer 1.5.1.3 erhält folgende Fassung:

„1.5.1.3 § 45 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist“

e) Die Gliederungsnummer 1.5.1.4 erhält folgende Fassung:

„1.5.1.4 § 29 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2022 (BGBl. I S. 2280), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist“

f) Die Gliederungsnummer 1.5.1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5.1.5 § 28 des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist“

g) Die Gliederungsnummer 1.5.1.6 erhält folgende Fassung:

„1.5.1.6 § 36 Absatz 1 Nummer 1 (bezüglich § 5 Satz 1) und Nummer 2 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)“

h) Die Gliederungsnummer 1.5.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.5.2.1 § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S.123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), soweit es nach § 1 Absatz 2, § 2 Nummer 3, § 3 Nummer 1 und § 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), zuständig ist“

i) Die Gliederungsnummer 1.5.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.2.2 § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340), soweit es nach § 1 Absatz 2 Nummer 18 ImSchV-ZustVO zuständig ist und nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist (Nummer 1.7.6.2)“

j) Die Gliederungsnummer 1.5.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.5.2.3 § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), soweit es nach § 1 Absatz 2 Nummer 8 ImSchV-ZustVO zuständig ist“

k) Die Gliederungsnummer 1.5.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.5.3.1 § 26 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, ber. S. 3991), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3479), wenn es nach § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften (ChemZustVO) vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), zuständig ist“

l) Die Gliederungsnummer 1.5.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.5.4.1 § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), § 57 des

Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und § 16 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), für die Küstengewässer, die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und des Forstgutsbezirks Buchholz und mit Ausnahme des Gebietes des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer““

m) Die Gliederungsnummer 1.5.7.1 erhält folgende Fassung:

„1.5.7.1 § 15 Absatz 1 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3061)“

n) Die Gliederungsnummer 1.5.7.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.7.2 § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)“

o) Die Gliederungsnummer 1.5.7.3 wird gestrichen.

p) Die Gliederungsnummer 1.5.8.1 erhält folgende Fassung:

„1.5.8.1 § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291)“

q) Nach der Gliederungsnummer 1.5.8.1 werden folgende Gliederungsnummern 1.5.9 und 1.5.9.1 eingefügt:

„1.5.9 Geologie

1.5.9.1 § 39 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)“

3. Die Gliederungsnummer 1.7 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 1.7.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.1.1 § 69 KrWG, soweit es nach § 5 LAbfWZustVO zuständig ist“

b) Die Gliederungsnummer 1.7.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.2.1 § 145 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)“

c) Die Gliederungsnummer 1.7.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.7.2.2 § 22 der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 496)“

d) Die Gliederungsnummer 1.7.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.4.1 § 46 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), im Rahmen seiner Zuständigkeit als Oberbergamt nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“

e) Die Gliederungsnummer 1.7.4.2 erhält folgende Fassung:

„1.7.4.2 § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15), im Rahmen seiner Zuständigkeit als Oberbergamt nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung“

f) Die Gliederungsnummer 1.7.6.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.6.1 § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es nach § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 2 und § 4 ImSchV-ZustVO zuständige Behörde ist“

g) Die Gliederungsnummer 1.7.6.2 erhält folgende Fassung:

„1.7.6.2 § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340), in Verbindung mit § 1 Absatz 3 ImSchV-ZustVO, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen“

h) Die Gliederungsnummer 1.7.9.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.9.1 § 103 Absatz 1 Nummern 7 und 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.

Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), sofern nicht die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden gegeben ist“

i) Nach der Gliederungsnummer 1.7.9.1 wird folgende Gliederungsnummer 1.7.9.2 eingefügt:

„1.7.9.2 § 65 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sofern nicht die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden gegeben ist“

j) Die Gliederungsnummer 1.7.10.1 erhält folgende Fassung:

„1.7.10.1 § 95 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), soweit es nach § 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht vom 4. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 758) zuständig ist“

4. Die Gliederungsnummer 1.11 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 1.11.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.11.1.1 § 10 des Nationalparkgesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“

b) Die Gliederungsnummer 1.11.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.11.2.1 § 103 Absatz 1 Nummer 15 WHG für Bauten des Küstenschutzes, § 111 Absatz 1 Nummer 16, 17, 19 bis 24 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 102 Absatz 3 LWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKNVO) vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 173)“

c) Die Gliederungsnummer 1.11.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.11.3.1 § 111 Absatz 1 Nummer 26 und Absatz 2 Nummer 2 LWG im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hafenbehörde nach § 4 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.

385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 733)“

d) Die Gliederungsnummer 1.11.3.3 erhält folgende Fassung:

„1.11.3.3 § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15), im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hafenbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Hafenverordnung“

e) Die Gliederungsnummer 1.11.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.11.4.1 § 103 WHG, § 111 LWG im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 101 Absatz 2 LWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung (WaKüVO) vom 4. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1126) und § 2 Absatz 1 Nummer 2 LKNVO“

5. Die Gliederungsnummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 2.1.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.1.2 § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), soweit sie für Aufgaben nach § 3 LAbfWZustVO zuständig sind“

b) Die Gliederungsnummer 2.1.1.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.1.4 § 29 BattG, soweit sie für Aufgaben nach § 3 LAbfWZustVO zuständig sind“

c) Die Gliederungsnummer 2.1.1.5 erhält folgende Fassung:

„2.1.1.5 § 36 Absatz 1 Nummer 1 (bzgl. § 7 Absatz 7 Satz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 1), Nummer 3, 5, 7 bis 12, 14 bis 17 und 21 bis 27 VerpackG“

d) Die Gliederungsnummer 2.1.7.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.3 § 26 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), soweit sie für die Aufgaben nach § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden (BodSchZustVO) vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuständig sind“

e) Die Gliederungsnummer 2.1.7.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.4 § 15 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), soweit sie für Aufgaben nach § 3 BodSchZustVO zuständig sind“

f) Die Gliederungsnummer 2.1.7.6 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.6 § 22 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130)“

g) Die Gliederungsnummer 2.1.7.7 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.7 § 16 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)“

h) Die Gliederungsnummer 2.1.7.8 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.8 § 10 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)“

i) Die Gliederungsnummer 2.1.7.9 erhält folgende Fassung:

„2.1.7.9 § 65 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)“

j) Die Gliederungsnummer 2.1.13.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.13.1 § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie nach § 3 Nummer 3 und § 4 ImSchV-ZustVO zuständige Behörden sind“

6. Die Gliederungsnummern 2.2.2 und 2.2.2.1 werden gestrichen.

7. Die Gliederungsnummer 2.4.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.4.1.1 § 108 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321)“

8. Die Gliederungsnummer 2.6 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 2.6.4.1 erhält folgende Fassung:

„2.6.4.1 § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie nach § 3 Satz 1 Nummer 4 und § 4 ImSchV-ZustVO zuständige Behörden sind“

b) Die Gliederungsnummer 2.6.4.2 erhält folgende Fassung:

„2.6.4.2 § 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16 März 2023

Tobias Goldschmidt

Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 20. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.1.2.1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Gliederungsnummer 1.1.2.1.1 erhält folgende Fassung:

   „1.1.2.1.1 § 23 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535)“

   b) Die Gliederungsnummer 1.1.2.1.2 erhält folgende Fassung:

   „1.1.2.1.2 § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500, ber. 2004 S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“

2. Die Gliederungsnummern 1.5.5 und 1.5.6 werden aufgehoben.

3. Die Gliederungsnummer 1.8 erhält folgende Fassung:

   „1.8 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

   1.8.1 Landwirtschaft

1.8.1.1 § 14 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477)

1.8.1.2 § 5 der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 936)

1.8.1.3 § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I. S. 846, 861)

1.8.1.4 § 6 der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 43)

1.8.1.5 § 7 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002)

1.8.1.6 Tierzuchtrecht

1.8.1.6.1 § 23 Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)

1.8.1.6.2 § 34 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)

1.8.2 Fischereiwesen

1.8.2.1 § 18 Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), soweit nicht Behörden des Bundes zuständig sind

1.8.2.2 § 22 Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1.

April 2019 (BGBl. I S. 434), soweit nicht Behörden des Bundes zuständig sind

1.8.2.3 §§ 1 bis 41 Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2018 (BGBl. I S. 196), soweit nicht Behörden des Bundes zuständig sind

1.8.2.4 § 4 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3368), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1219), soweit nicht Behörden des Bundes zuständig sind

1.8.2.5 Artikel 6 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217, 1219), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen in der Nordsee vom 20. September 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), soweit nicht Behörden des Bundes zuständig sind

1.8.2.6 Artikel 6 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde vom 29. Mai 1958 (BGBl. II S. 1073) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde vom 15. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21)

1.8.2.7 § 8 Absatz 1 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736), und § 6 der Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (BGBl. I S. 1926), soweit es nach der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten der oberen Fischereibehörde und zur Schaffung einer Datenübermittlungsgrundlage vom 28. April 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) zuständig ist“

4. Die Gliederungsnummer 1.10 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 1.10.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.2.1	§ 60 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; ber. 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), soweit es zuständige Behörde nach § 2 der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 532), ist“

b) Die Gliederungsnummer 1.10.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.10.2.2	§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 bis 5 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), soweit es zuständige Behörde nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), ist“

c) Die Gliederungsnummer 1.10.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.1	§ 7 Absatz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)“

d) Die Gliederungsnummer 1.10.4.2 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.2	§ 4 der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2196), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 430)“

e) Die Gliederungsnummer 1.10.4.3 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.3	§ 2 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 430)“

f) Die Gliederungsnummer 1.10.4.4 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.4	§ 5 der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 430)“

g) Die Gliederungsnummer 1.10.4.5 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.5	§ 4 der Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2014 (BGBl. I S. 269), vorbehaltlich ihres § 5“

h) Die Gliederungsnummer 1.10.4.6 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.6	§ 7 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 431)“

i) Die Gliederungsnummer 1.10.4.7 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.7	§ 9 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 431)“

j) Die Gliederungsnummer 1.10.4.8.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.4.8.1	§ 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 431), vorbehaltlich § 4 Absatz 3 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung“

k) Die Gliederungsnummer 1.10.5.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.5.1	§ 10 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)“

l) Die Gliederungsnummer 1.10.7.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.7.1 § 16 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1686), soweit es nach § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuständig ist“

m)Die Gliederungsnummer 1.10.7.2 erhält folgende Fassung:

„1.10.7.2 § 12 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 430)“

n) Die Gliederungsnummer 1.10.8.1 erhält folgende Fassung:

„1.10.8.1 § 145 Absatz 2 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, zuletzt ber. 1996 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490), soweit es nach § 3 der Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz vom 18. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuständig ist“

o) Die Gliederungsnummer 1.10.8.2 erhält folgende Fassung:

„1.10.8.2 § 8 Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030), soweit es nach § 3 der Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 18. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuständig ist“

5. Die Gliederungsnummer 1.15.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.15.1.1 § 11 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3479)“

6. Die Gliederungsnummer 2.1.5.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.5.1 § 38 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002)“

7. Die Gliederungsnummer 2.1.14 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 2.1.14.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.14.1 § 50 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“

b) Die Gliederungsnummer 2.1.14.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.14.2 § 13 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4683)“

c) Die Gliederungsnummer 2.1.14.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.14.3 § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; ber. 2022 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), soweit sie zuständige Behörden nach § 1 der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung sind“

d) Die Gliederungsnummer 2.1.14.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.14.4 § 7 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 bis 6 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes

vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), soweit sie zuständige Behörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sind"

8. Die Gliederungsnummer 2.1.16.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.16.1 § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)"

9. Die Gliederungsnummer 2.1.21 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 2.1.21.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.21.1 § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852, 2861)"

b) Die Gliederungsnummer 2.1.21.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.21.2 § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)"

c) Die Gliederungsnummer 2.1.21.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.21.3 § 16 Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)"

d) Die Gliederungsnummer 2.1.21.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.21.4 § 18 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)"

e) Die Gliederungsnummer 2.1.21.5 erhält folgende Fassung:

„2.1.21.5 § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)“

10. Die Gliederungsnummer 2.2.5 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 2.2.5.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.5.1 § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757)“

b) Die Gliederungsnummer 2.2.5.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.5.2 § 4 der Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2014 (BGBl. I S. 269), vorbehaltlich ihres § 5“

c) Die Gliederungsnummer 2.2.5.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.5.3 § 7 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 431)“

d) Die Gliederungsnummer 2.2.5.4 erhält folgende Fassung:

„2.2.5.4 § 4 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428, 431)“

e) Die Gliederungsnummer 2.2.5.5 erhält folgende Fassung:

„2.2.5.5 § 4 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3368), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1219)“

11. Die Gliederungsnummer 3.9 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungsnummer 3.9.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.9.1.1	§ 14 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, c und d des Düngegesetzes“

b) Die Gliederungsnummer 3.9.1.2 wird aufgehoben.

c) Die Gliederungsnummer 3.9.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.9.2.1	§ 60 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), soweit nach seinem Absatz 4 keine andere Behörde zuständig ist“

d) Die Gliederungsnummer 3.9.5 erhält folgende Fassung:

„3.9.5 Pflanzenschutz“

e) Die Gliederungsnummer 3.9.5.1 erhält folgende Fassung:

„3.9.5.1	§ 68 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“

f) Die Gliederungsnummer 3.9.5.2 erhält folgende Fassung:

„3.9.5.2	§ 16 Absätze 1 bis 3 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 20. März 2023

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung

Vom 21. März 2023

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständige Behörde

Die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Anerkennung von Assistenzhunden und für die Aushändigung von Ausweisen und Abzeichen sowie ihre Verlängerung nach Abschnitt 5 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) ist das Landesamt für soziale Dienste.

§ 2
Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Durchführung der Assistenzhundeverordnung wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. März 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Verkündungen
im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2022 (GVOBl. Schl-H. S. 940) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK. Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund er Coronavirus-Pandemie im Schuljahr 2022/23 Vom 3. Februar 2023	2 / 2023	36	1. März 2023
Artikel 1 ändert LVO vom 21.Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-236 Artikel 2 ändert LVO vom 29. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-230 Artikel 3 ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-238 Artikel 4 ändert LVO vom 20. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-238 Artikel 5 ändert LVO vom 23. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-212 Artikel 6 ändert LVO vom 20. Juli 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-216 Artikel 7 ändert LVO vom 10. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-245 Artikel 8 ändert LVO vom 20.Juli 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-220 Artikel 9 ändert LVO vom 8. Mai 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-208 Artikel 10 ändert LVO vom 17. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-209			

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
10,60 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 25. Mai 2023

4.5.2023	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein** . . . . Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12	212
12.5.2023	**Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** . . . . . . Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	213
29.3.2023	Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) . . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43	215
30.3.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung . . . . . . Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	220
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenabgabenverordnung . . . . . . Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135	221
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes . . . . . . Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36	223
12.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	223
13.4.2023	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7	225
24.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes . . . . . . Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4	227
27.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	228
2.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung . . . . . . Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	240
3.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung . . . . . . Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	240
4.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung . . . . . . Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3	241

4.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung. . . . . Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	242
9.5.2023	Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Tierarzneimittelrechts . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322 Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	243
10.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds . . . . . Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1	247
11.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung. . . . . Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	247
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	249
	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Berichtigung.	249

1967/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein*)

Vom 4. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie**“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Errichtung und Ziel des Sondervermögens

   (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

   (2) Das Sondervermögen dient der Erreichung und Unterstützung der Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Energiewende. Hierzu ermöglicht es Ausgaben und Förderungen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2 Zweck

   (1) Das Sondervermögen dient der Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein. Dabei sollen insbesondere die Kosten in der Planungs- und Startphase von Projekten gefördert werden.

   (2) Aus dem Sondervermögen wird auch das Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger finanziert. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionsmaßnahmen direkt unterstützt werden.

   (3) Das Sondervermögen dient auch der Unterstützung der Energiewende im Wärmesektor. Hierzu sollen vor allem Maßnahmen, die der Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien dienen, Energieeffizienzprojekte, die kommunale Wärmewende und die kommunale Wärmeplanung gefördert werden. Darüber hinaus können auch Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes unterstützt werden.

   (4) Gefördert werden auch Projekte entsprechend der schleswig-holsteinischen und der nationalen Wasserstoffstrategie.

   (5) Aus dem Sondervermögen werden auch Projekte zur Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gefördert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)“ ersetzt.

      bb) Nach dem Wort „Energiewende“ werden die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

*) Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

5. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zusätzlich zu dem Bestand dieses Sondervermögens am 26. Mai 2023 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 177.710.000 Euro nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die darin enthaltenen, aufgrund und zur Umsetzung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ (Drucksache 20/431 (neu) 2. Fassung) vom 24. November 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Plenarprotokoll der 11. Sitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731) zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 127.710.000 Euro stehen längstens bis Ende des Jahres 2026 zur Verfügung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

6. § 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein zum 31. Dezember 2026 verbleibendes Vermögen aus Mitteln gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 ist dem Landeshaushalt zum Zwecke der Sondertilgung zuzuführen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

1973/2023

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*)

Vom 12. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Wörter „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

5. § 27 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift erhält folgende Fassung:

      „§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

   b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die erste Fachkraft in der Gruppe“ gestrichen.

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss

      1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
      2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben.“

   d) In Absatz 2 werden die Wörter „sozialpädagogische Assistentin oder Assistent“ durch die Wörter „staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

   e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.“

   f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.“

   g) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b.

   h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Absatz 2 sowie“ wird durch die Angabe „Absatz 2,“ ersetzt.

      bb) Nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ werden die Wörter „die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der örtliche Träger soll die Fördermittel einer Gruppe für Stunden zurückfordern, zu denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen war oder für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Absatz 1 oder der Personalqualifikation der eingesetzten Kräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 nicht auf Verlangen nachgewiesen wird; unwesentliche Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Die Rückforderung unterbleibt, soweit

   1. eine Schließung der Gruppe von bis zu vier Wochen im Kindergartenjahr durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungen war und der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten abtritt,
   2. die Anzahl der von Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels oder der Personalqualifikation betroffenen Stunden 15 % der Öffnungsstunden im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder
   3. der Rückforderungsgrund auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist.“

8. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   In Nummer 4 Satz 4 und Satz 6, Nummer 5 Satz 1 und Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 oder 3“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 bis 3a“ ersetzt.

9. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

Vom 29. März 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1
Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach §§ 47 b und 47 d Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und § 42 a Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen

   a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	87 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	131 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	146 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	178 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	295 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	353 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzungsgeld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Euro	24 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro	24 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40 Euro	24 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	43 Euro	24 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48 Euro	24 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58 Euro	24 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	98 Euro	24 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro	24 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	136 Euro	24 Euro,

2. bei Kreistagsmitgliedern

   a) ausschließlich als monatliche Pauschale 412 Euro,

   b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 136 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

3. bei Amtsausschussmitgliedern

   a) ausschließlich als monatliche Pauschale 32 Euro,

   b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 11 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen

   a) ausschließlich als monatliche Pauschale 15 Euro,

   b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

§ 3

Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	394 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	547 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	621 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	780 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	857 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	935 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.016 Euro,
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro.

§ 5

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.557 Euro erhalten.

§ 6

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	492 Euro,
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	740 Euro,
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	922 Euro,
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.116 Euro,

bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.170 Euro,
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.246 Euro,
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.327 Euro,
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.400 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.482 Euro,
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.557 Euro,
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.632 Euro.

(2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

§ 7
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.037 Euro,
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.431 Euro,
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.557 Euro,
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.684 Euro.

§ 8
Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 345 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:

1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10 a Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) und § 5 Absatz 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung,
7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
9. Mitglieder der Beiräte nach § 47 b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
10. Mitglieder der Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
12. Stellvertretende der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors,

14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sowie
15. Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 13 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2.831 Euro im Monat nicht überschreiten.

(4) Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern kann Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

§ 10
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 252 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 314 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 376 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 24 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.

(3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 11
Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252) verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Satz 2 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

§ 12
Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt 3
Sonstige Entschädigungen

§ 13
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungssatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 14
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

§ 15
Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in Verbindung mit § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl I S. 2250). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

§ 16
Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt 4
Entschädigung in besonderen Fällen

§ 17
Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 532 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 18
Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 30. März 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 1.11.3.1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.
2. Die Gliederungsnummern 1.17, 1.17.1 und 1.17.1.1 werden gestrichen.
3. Der Gliederungsnummer 2.1.7.5 wird die Angabe „,zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 801)“ angefügt.
4. In der Gliederungsnummer 2.1.9.1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. März 2023

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Landesverordnung zur Änderung der Hafenabgabenverordnung*)

Vom 5. April 2023

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenabgabenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
   b) Die Angabe „30. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 478)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ wird durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(4) Die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten können eine Verringerung der Hafengebühr gemäß § 9 Absatz 2 und 3 oder § 10 in Höhe von 3 % bei Erfüllung der verbindlichen Kriterien gemäß des Abschnitts 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/91[1] unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen.“
   b) Die Fußnote „[1]“ erhält folgende Fassung:

      „[1] Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. L 15 S. 12)“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“ und die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,19 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.
      cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“ ersetzt.
      dd) In Nummer 4 wird die Angabe „0,30 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,34 Euro/BRZ“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird

      die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“,

      die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“,

      die Angabe „5,55 Euro“ durch die Angabe „6,11 Euro“,

      die Angabe „7,40 Euro“ durch die Angabe „8,15 Euro“,

      die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „10,13 Euro“,

      die Angabe „13,50 Euro“ durch die Angabe „14,87 Euro“,

      die Angabe „17,20 Euro“ durch die Angabe „18,94 Euro“ und

      die Angabe „21,50 Euro“ durch die Angabe „23,67 Euro“ ersetzt.
   c) In Absatz 4 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „4,50 Euro/m²“ wird durch die Angabe „4,97 Euro/m²“ und die Angabe „20,00 Euro/m²“ wird durch die Angabe „22,40 Euro/m²“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „0,45 Euro“ wird durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „0,25 Euro“ wird durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „0,40 Euro“ wird durch die Angabe „0,45 Euro“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135

bb) Die Angabe „0,55 Euro“ wird durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

cc) Die Angabe „0,75 Euro“ wird durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,33 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,56 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,08 Euro/BRZ“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,05 Euro/t-Tragf.“ durch die Angabe „0,06 Euro/t-Tragf.“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,06 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,04 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,05 Euro/BRZ“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.

b) § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „0,30 Euro“ wird durch die Angabe „0,34 Euro“ ersetzt.

bb) Die Angabe „0,35 Euro je m^2“ wird durch die Angabe „0,39 Euro je m^2“ ersetzt.

11. In § 22 wird die Angabe „350,00 Euro“ durch die Angabe „392,00 Euro“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „für alle“ das Wort „gewerblichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fischereifahrzeuge“

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „3,92 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird die Angabe „9,70 Euro“ durch die Angabe „10,86 Euro“ ersetzt.

dd) In Buchstabe c wird die Angabe „14,55 Euro“ durch die Angabe „16,29 Euro“ ersetzt.

ee) In Nummer 2 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,92 Euro“ ersetzt.

ff) In Nummer 3 wird die Angabe „0,10 Euro“ durch die Angabe „0,11 Euro“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,83 Euro“ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fischereifahrzeuge 6,84 Euro“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,84 Euro“ und die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes*)

Vom 5. April 2023

Aufgrund § 125 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung des Juristischen Vorbereitungsdienstes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nummer 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
2. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Hierbei sind die Platzziffern der Leistungsliste vorrangig zu berücksichtigen.“
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Lehnt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen ihr oder ihm angebotenen Ausbildungsplatz ab oder tritt sie oder er einen zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht an, gilt der bisherige Einstellungsantrag als erledigt und die bisherige Wartezeit als verbraucht.“

   b. Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Sofern der Ausbildungsplatz ohne wichtigen Grund abgelehnt oder nicht angetreten worden ist, kann eine erneute Bewerbung frühestens sechs Monate nach dem angebotenen Einstellungstermin erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 12. April 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 13.3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

„Anhang zu Artikel 1“

13.3	Schornsteinfegerwesen	
	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)	
13.3.1	Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 10 SchfHwG) *)	580
13.3.2	Aufhebung einer Bestellung, auch bei Kehrbezirkswechsel (§ 12 Absatz 1 SchfHwG*)	35 bis 680
13.3.3	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben in einem Kehrbezirk für die Dauer der Verhinderung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 11 Absatz 3 SchfHwG) *)	12 bis 116
13.3.4	Erstellung eines Leistungsbescheides (§ 20 Absatz 3 SchfHwG) *)	35 bis 278
13.3.5	Erstellung eines Zweitbescheides einschließlich der Androhung der Ersatzvornahme (§ 25 Absatz 2 SchfHwG) *)	35 bis 278
13.3.6	Anordnung einer Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)*)	35 bis 278
13.3.7	Erstellung einer Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 4 SchfHwG)*)	35 bis 278
13.3.8	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG und des Zwangsmittels unmittelbaren Zwangs zum Vollzug einer Duldungsverfügung nach § 239 LVwG Je angefangene Stunde sind die Stundensätze nach § 3 Absatz 1 und 3 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 720) zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
13.3.9	Aufsichtsrechtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Absatz 1 und 2 SchfHwG	
13.3.9.1	Für die Feststellung wesentlicher Pflichtverletzungen durch die Kreisordnungsbehörde, die zu einer Aufhebung der Bestellung führen können, sofern nicht die Tarifstelle 13.3.11 zur Anwendung kommt *)	70 bis 696
13.3.9.2	Aufsichtsrechtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf eigenen Antrag *)	70 bis 278
13.3.9.3	Zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kreisordnungsbehörde aufgrund externer Überprüfung (§ 21 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG) *)	35
13.3.10	Aussprechen eines Verweises nach § 21 Absatz 3 SchfHwG *)	68 bis 680
13.3.11	Verhängung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 SchfHwG*)	68 bis 680

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF)

Vom 13. April 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBL. Sch-H. S. 519) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1
Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2
Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. für die Kreiswehrführungen
   höchstens 945 Euro,
   sofern ihnen die Verwaltung der Feuerwehrtechnischen Zentrale nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 4 BrSchG übertragen ist, höchstens 1.183 Euro,
2. für die Stadtwehrführungen bei Städten
   bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 433 Euro,
   über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 512 Euro,
3. für die Amtswehrführungen und die Gemeinde- und Ortswehrführungen
   bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 157 Euro,
   bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 169 Euro,
   bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 188 Euro,
   bis zu 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 209 Euro,
   bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 228 Euro,
   bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 267 Euro,
   bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 306 Euro,
   bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 354 Euro,
   bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 393 Euro,
   bis zu 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 473 Euro,
   bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 551 Euro,
   bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 630 Euro,
   bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 730 Euro,
   über 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 787 Euro;
   die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30 000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandentschädigung für die Kreiswehrführung um 64 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

§ 3
Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 40 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 25 Euro, für die Gemeindewehrführungen 19 Euro und für die Ortswehrführungen 13 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens 75 Prozent der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

§ 4
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 39 Beamtenstatusgesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5
Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2023

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes*)

Vom 24. April 2023

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

§ 9 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Vorhaben, bei denen der Neubau oder Erwerb von Bestandsimmobilien durch kleine Genossenschaften gemäß Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien vom 4. April 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1071) gefördert wird, für Mitglieder der Genossenschaft für bis zu 66 Prozent der geförderten Wohnungen eines Fördervorhabens um 20 Prozent. Befindet sich das Vorhaben nach Satz 1 in Regionalstufe C gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien, dürfen die Einkommensgrenzen bei bis zu 66 Prozent der Wohnungen um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung genossenschaftlicher Wohngemeinschaften und bestehender Mietergemeinschaften nach Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien dürfen die Einkommensgrenzen in den Regionalstufen A und B gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien um 20 Prozent, in der Regionalstufe C um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung bestehender Mietergemeinschaften nach Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien muss mindestens die Hälfte aller teilnehmenden Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen nach Satz 3 liegen. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SHWoFG-DVO in der bis zum 26. Oktober 2017 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen.“

2. In Absatz 6 werden die Wörter „im 2. Förderweg (einschließlich der Inselförderung)“ durch die Wörter „im 2. Förderweg einschließlich der Inselförderung“ ersetzt.

3. In Absatz 7 werden die Wörter „im Rahmen der Inselförderung im 3. Förderweg“ durch die Wörter „im 3. Förderweg einschließlich der Inselförderung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. April 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 27. April 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Tarifstelle 11, die Anmerkungen zu Tarifstelle 11 und die Tarifstellen 11.1 bis 11.2 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Die Tarifstellen 11.4 bis 11.8 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. Die Tarifstellen 11.10 bis 11.12 erhalten die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. Die Tarifstellen 11.15 bis 11.16 erhalten die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Nach Tarifstelle 11.16 wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„11.17	Zuverlässigkeitsüberprüfungen	
11.17.1	Überprüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel der vertretungsberechtigten Person bei juristischen Personen außerhalb eines Erlaubnisantragsverfahrens, sofern nicht bei einzelnen Tarifstellen gesondert geregelt.*)	52
11.17.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO*)	42“

6. Die Angabe zu Tarifstelle 13, die Anmerkungen zu Tarifstelle 13 und die Tarifstelle 13.1 erhalten die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 1)

11	**Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)**	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 11: *) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nummer L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen. **) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand wird auf § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren verwiesen.	
11.1	Gewerbeanzeige, Auskünfte aus Gewerbeanzeigen	
11.1.1	a) Manuelle oder elektronische Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 2a Gewerbeordnung (GewO), auch in Fällen des § 55c GewO*)	30
	b) Wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand*)	Nach Zeitaufwand**)
11.1.2	Einfache Einzelauskunft (Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit)*)	12
11.1.3	Erweiterte Einzelauskunft, soweit deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht*)	17
11.1.4	Erstellen einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung*)	12
11.2	Bewachungsgewerbe	
11.2.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsunternehmens nach § 34a GewO	174 bis 638
	Anmerkung zur Tarifstelle 11.2.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
11.2.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34a GewO erteilten Erlaubnis	70 bis 870
11.2.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34a GewO erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	Nach Zeitaufwand**)

11.2.4	a) Wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern gemäß § 34a GewO und deren Vertretungsberechtigten (bei juristischen Personen) sowie erstmalige Überprüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit von Vertretungsberechtigten bei deren nachträglichem Wechsel	42
	b) wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	Nach Zeitaufwand**), höchstens 232 Euro
11.2.5	a) Erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen oder mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen gemäß § 34a GewO	42
	b) wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	Nach Zeitaufwand**), höchstens 232 Euro
11.2.6	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonen gemäß § 34a Absatz 4 GewO Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	29 bis 348

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nummer 2)

11.4	Gaststätten	
	Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S.420, 422)	
11.4.1.	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG*)	464 bis 700
	b) Wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand*)	nach Zeitaufwand**), höchstens 3.000
11.4.1.1	Änderung einer bereits erteilten Erlaubnis ohne bauliche Prüfung oder Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ohne besonderen Aufwand *)	58 bis 232
11.4.2	Überprüfung der gastgewerblichen Tätigkeit, sofern diese zur Erstellung eines Auflagen- oder Anordnungsbescheides nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 GastG oder einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Einhaltung bestehender Pflichten führt*)	nach Zeitaufwand**)
11.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 2 GastG erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes*) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand**)
11.4.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 GastG*)	29
11.4.5	Verlängerung von Fristen nach den §§ 8, 9, 11 und 24 Absatz 1 GastG*)	116
11.4.6	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG*)	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.6: Bei Betrieben mit besonders hohem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1650 Euro zulässig.	
11.4.7	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG*)	70 bis 116
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.7: Bei erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1.100 Euro zulässig.	
11.4.8	Vorübergehende Gestattung nach § 12 Absatz 1 GastG*)	23 bis 58
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.8: Bei Anlässen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1.100 Euro zulässig.	

11.4.9	Untersagung nach § 21 GastG[*)] Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	58 bis 1.160
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.4.1 und 11.4.4 bis 11.4.8 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.5	Das Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243)	
11.5.1	Bewilligung nach § 10 Absatz 1	29 bis 290
11.5.2	Ausnahmegenehmigung nach § 11	58 bis 580
11.5.3	Bewilligung nach § 13 Absatz 3	29 bis 290
	Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.5.1 bis 11.5.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf und die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.6	Pfandleiher und -vermittler	
11.6.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleiherunternehmens nach § 34 Absatz 1 GewO[*)]	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.6.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.6.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34 Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis[*)]	70 bis 870
11.6.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34 Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes[*)] Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand[**)]
11.7	Reisegewerbe	
11.7.1	Erteilung oder Entfristung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO[*)]	70
11.7.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis[*)]	70 bis 870

11.7.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis oder Verhinderung der Gewerbeausübung nach § 60d GewO*) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand**)
11.7.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte, je angefangenes Jahr*)	70
11.7.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 60c Absatz 2 GewO)*)	35
11.7.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO*)	35
11.7.7	Eintragung von Nachträgen in die Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)*)	35
11.7.8	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren bei besonderen Gelegenheiten oder aus besonderem Anlass nach § 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO*)	23
11.7.9	Zulassung einer Ausnahme	
	a) für eine besondere Verkaufsveranstaltung unter Befreiung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte nach § 55a Absatz 2 GewO*)	70
	b) von der Sonn- und Feiertagsruhe nach § 55e Absatz 2 GewO*)	70
	c) im Einzelfall von den übrigen Verboten des § 56 Absatz 1 GewO (§ 56 Absatz 2 Satz 3 GewO)*)	70
11.7.10	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Absatz 2 GewO*) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	70 bis 348
11.7.11	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels nach § 60a Absatz 2 GewO	23 bis 174
11.7.12	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 60a Absatz 3 GewO	23 bis 232
11.7.13	Festsetzung und Entscheidungen nach § 60b Absatz 2 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2, §§ 69a und 69b GewO*)	70 bis 348
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.7: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.7.1, 11.7.5 bis 11.7.9 und 11.7.11 bis 11.7.13 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	

11.8	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen, Schaustellungen von Personen im stehenden Gewerbe	
11.8.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Absatz 1 GewO	580 bis 1.160
11.8.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Absatz 3 GewO	35 bis 348
11.8.3	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels nach § 33d Absatz 1 GewO	23 bis 464
11.8.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 3 Spielhallengesetz vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	464 bis 2.680
11.8.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen nach § 33a GewO	116
11.8.6	Überprüfung der Tätigkeit in Spiel- und/oder Schaustellergewerbe, sofern diese zu einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Einhaltung bestehender Pflichten oder nachträglichen Auflagen führt	nach Zeitaufwand**)
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.8: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.8.1 bis 11.8.5 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf und die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.8.7	Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 3 Spielhallengesetz vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung einer Änderung oder Erweiterung.	174 bis 1.740

Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3)

11.10	Versteigerinnen und Versteigerer	
11.10.1	Erlaubnis zu gewerbsmäßigen Versteigerungen nach § 34b Absatz 1 GewO*)	232
11.10.2	Zulassung von Ausnahmen	
	a) Verkürzung der Frist für die Anzeige einer Versteigerung (§ 3 Absatz 1 der Versteigererverordnung (VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 642))*)	35
	b) von der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)*)	35
	c) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Absatz 1 VerstV)*)	70
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Absatz 2 VerstV)*)	70
11.10.3	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34b Absatz 3 GewO erteilten Erlaubnis*)	70 bis 870
11.10.4	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung der Versteigerung (§ 9 VerstV) *) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	70
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.10.4: Bei erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 300 Euro zulässig.	
11.10.5	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34b GewO erteilten Erlaubnis	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.10: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.10.1 und 11.10.2 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.11	Gewerbeuntersagung, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes	
11.11.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 Absatz 1 und 7a GewO - soweit nicht bei den einzelnen Tarifstellen gesondert geregelt*)	nach Zeitaufwand**)

	Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1: Im Fall der offensichtlichen fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Dies gilt auch für die bei den einzelnen Tarifstellen gesondert geregelten Untersagungen.	
11.11.2	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbebetriebes nach § 35 Absatz 6 GewO*)	232
11.11.3	Gestattung nach § 35 Absatz 2 GewO*)	174
	Anmerkung zu Tarifstellen 11.11.2 und 11.11.3: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.11.4	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Absatz 2 GewO	nach Zeitaufwand**)
11.12	Stellvertretung	

11.12.1	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen nach § 47 GewO*)	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.12.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Erlaubnis.	

Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 4)

11.15	Messen, Ausstellungen, Märkte	
11.15.1	a) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Erstantragsteller)*)	232
	b) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Folgeveranstaltungen)*)	70
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.15.1: Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 550 Euro zulässig.	
11.15.2	Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO*)	70
11.15.3	Änderungen nach § 69b Absatz 1 oder 3 GewO*)	70
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.15.2 und 11.15.3: Bei Auflagen und Änderungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 300 Euro zulässig.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.15: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.15.1 und 11.15.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.16	Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)	
11.16.1	Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18 und 23 ProstSchG. *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.2	Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 12 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18, 19 und 23 ProstSchG. *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.3	Erlaubnis über die Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18, 20 und 23 ProstSchG. *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)

11.16.4	Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 7, § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17 und 23 ProstSchG *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.5	Änderung oder Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis nach §§ 12, 17 und 22 Satz 2 ProstSchG. *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.6	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 in Verbindung mit § 14 Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ProstSchG.*) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.7	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 und § 25 Absatz 2 und Absatz 3 ProstSchG *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.8	Überprüfung der gewerblichen Tätigkeit, sofern diese zum nachträglichen Erlass von Auflagen oder Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 24 Absatz 5 ProstSchG oder zu einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Einhaltung bestehender Pflichten führt. *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 18 Absatz 3 und Absatz 4 ProstSchG *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.10	Prüfung der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG. *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Untersagung einer Veranstaltung.	nach Zeitaufwand**)
11.16.11	Prüfung der Anzeige einer Prostitutionsfahrzeug-Aufstellung nach § 21 ProstSchG. *) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Untersagung einer Aufstellung.	nach Zeitaufwand**)
11.16.12	Beschäftigungsuntersagung nach § 25 Absatz 3 ProstSchG*)	nach Zeitaufwand**)

Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 6)

213	**Handwerk und Berufsbildung**	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 13: *) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nummer L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen. **) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand wird auf § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren verwiesen	
13.1	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009)*)	
13.1.1	Ausübungsberechtigung nach § 7a oder Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (unbefristet) nach den §§ 8, 9*)	172 bis 338
13.1.2	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (befristet) nach § 8*)	86 bis 217
13.1.3	Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Absatz 5*)	118
13.1.4	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach § 16 Absatz 3*)	Nach Zeitaufwand**)
13.1.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Absatz 1 und 2*)	59 bis 297
13.1.6	Untersagung des Durchführens von Umschulungen nach § 42l Satz 2*)	59 bis 297
13.1.7	Genehmigung der Bezirksabgrenzung nach § 52 Absatz 3*)	35 bis 2.784
13.1.8	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes nach § 80*)	35 bis 2.784
13.1.9	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 83 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 3*)	35 bis 87
	Anmerkung zu Tarifstelle 13.1: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 13.1.1, 13.1.2, 13.1.7 und 13.1.8 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung. Die Gebührenpflicht nach der Tarifstelle 13.1.8 umfasst auch eine beantragte Vorprüfung vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens.	

Landesverordnung zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung*)

Vom 2. Mai 2023

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 23. März 2022 (GVOBl. Schl-H. S. 278) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30. Juni 2023“ wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Mai 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4

Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung*)

Vom 3. Mai 2023

Aufgrund der §§ 93 Absatz 1, 99 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), und § 175 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
      „5. trotz Anordnung der Hafenbehörde nach § 12 Absatz 3 das Hafengebiet nicht verlässt,“
   b) Die bisherigen Nummern 5 bis 25 werden die Nummern 6 bis 26.
   c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
      „7. seiner Unterrichtungsflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 3 nicht nachkommt,
      8. seiner Beseitigungspflicht nach § 14 Absatz 2 Satz 1 entgegenhandelt,“
   d) Die bisherigen Nummern 7 bis 26 werden die Nummern 9 bis 28.
   e) Nach Nummer 27 werden die folgenden Nummern 28 bis 32 eingefügt:
      „28. seiner Pflicht nach § 29 keine Teile so hervorragen zu lassen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden können, zuwiderhandelt,
      29. seiner Bereithaltungspflicht für die durch die Hafenbehörde bestimmte Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte nach § 30 Absatz 1 nicht nachkommt,
      30. seiner Pflicht zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Rettungsgeräte nach § 30 Absatz 2 zuwiderhandelt,
      31. einer Verpflichtung nach § 31 Absatz 2 entgegenhandelt,
      32. einer Weisung nach § 31 Absatz 3 nicht Folge leistet,“

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

f) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 33.

2. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung*)

Vom 4. Mai 2023

Aufgrund des § 23 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), in Verbindung mit § 5 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1011, 1016), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1011, 1016) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt auch für Anträge zur Förderung von Erstaufforstungsmaßnahmen, die noch mit Mitteln aus der Förderperiode der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 finanziert werden."

2. In Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung) werden in der Spalte für den Kreis Steinburg nach der Angabe „Brokdorf" folgende Angaben angefügt:

   „Büttel
   Dammfleth
   Ecklak
   Elskop
   Herzhorn
   Hodorf
   Kiebitzreihe
   Kollmoor
   Krempdorf
   Krempe
   Krempermoor
   Krummendiek
   Kudensee
   Landrecht
   Landscheide
   Lohbarbek
   Moordiek
   Moorhusen
   Neuendorf b. Elmshorn,
   Neuendorf-Sachsenbande
   Nortorf
   Rethwisch
   Sankt Margarethen
   Sommerland
   Stördorf
   Vaalermoor
   Westermoor
   Wewelsfleth
   Wilster
   Wittenbergen"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 4. Mai 2023

Aufgrund des § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2622), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55, 56), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und der Dublin-III-Verordnung

Die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach

1. dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106),
2. dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), und
3. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [3]

wird für die Bezirke aller Amtsgerichte dem Amtsgericht Itzehoe zugewiesen.“

2. Nach § 16a wird folgende Fußnote 3 eingefügt:

„[3] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013 S. 31; ABl. L 49 vom 25.2.2017 S. 50).“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „2001/470/EG[3]“ durch die Angabe „2001/470/EG[4]“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „2020/1784[4]“ durch die Angabe „2020/1784[5]“ ersetzt.

c) Die Fußnoten 3 und 4 werden die Fußnoten 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

---

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Tierarzneimittelrechts

Vom 9. Mai 2023

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften[1])

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „§ 1
      Zuständigkeiten des für Gesundheit zuständigen Ministeriums“

   b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

      1. § 18 Absatz 3 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082),
      2. § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 (Anerkennung von Einrichtungen) des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S.358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 V1),
      3. § 8 Absatz 4 Satz 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70), soweit es sich nicht um Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren handelt,
      4. § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335),
      5. § 11 als zuständige Landesbehörde, § 25 Absatz 2 und § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
      6. § 9 Absatz 9 Satz 2, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 sowie Absatz 6, § 19 Absatz 3 Satz 5, § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 und Anlage 3 Teil I Nummer 4 Satz 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), als zuständige oberste Landesbehörde,
      7. dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
      8. dem Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
      9. der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
      10. der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I. S. 3311).“

   c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „Es ist Fachaufsichtsbehörde über das Landesamt für soziale Dienste in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß § 3, soweit in § 2 keine andere Fachaufsicht festgelegt ist, sowie über den Vorstand der Apothekerkammer Schleswig-Holstein in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß § 5.“

[1]) Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Zuständigkeiten des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums

Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 13 Absatz 2 bis 4 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I. S. 1307, 1329),
2. § 63 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329),
3. § 8 Absatz 4 Satz 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, soweit es sich um Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren handelt.

Es ist Fachaufsichtsbehörde über die nach dieser Verordnung für die Durchführung der Verordnung Nummer 2019/6[1] und des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) zuständigen Behörden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 15 und 16 werden angefügt:

„15. dem Tierarzneimittelgesetz nach folgenden Vorschriften:

a) § 14 Absatz 1, §§ 16 bis 18, 28 und 29,

b) § 64 Absatz 1 in Bezug auf

aa) Apotheken,

bb) Im- und Exportierende sowie Ein- und Ausführende,

cc) Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Personen, die einer Herstellungserlaubnis oder einer Großhandelsvertriebserlaubnis bedürfen,

dd) Inhaberinnen und Inhaber von Registrierungen homöopathischer Tierarzneimittel,

ee) Inhaberinnen und Inhaber von Zulassungen sowie von Freistellungen von der Pflicht zur Zulassung,

ff) Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler von Wirkstoffen,

gg) Hochschulen, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung der Studierenden der Pharmazie handelt, sowie Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung handelt,

hh) sonstige Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Personen, die Tierarzneimittel, Wirkstoffe oder veterinärmedizintechnischen Produkte auf dem Markt bereitstellen, soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und

c) § 79, soweit die Anzeigepflicht die in Buchstabe a und b benannten Betriebe, Einrichtungen und Personen betrifft.

16. den auf das Tierarzneimittelgesetz gestützten Rechtsverordnungen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 15."

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)" durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082)" sowie die Wörter „soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt" durch die Wörter „soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist" ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Vorschriften der Verordnung Nummer 2019/6, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist:

1. Kapitel VI und VII Abschnitt 1,
2. Artikel 104 soweit es sich um Apotheken handelt,
3. Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe a bis d, e soweit es sich um Apotheken handelt, Absatz 1 Buchstabe h und i sowie Buchstabe j, soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 1 gegeben ist,
4. Artikel 127 Absatz 2,

[1] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 S. 43, zuletzt ber. 2022 ABl. L 151 S. 74), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 vom 8. März 2021 (ABl. L 180 S. 3)."

5. Artikel 131 bis 134 sowie

der aufgrund der Verordnung Nummer 2019/6 in Bezug auf die in Nummer 1 bis 5 genannten Vorschriften erlassenen Rechtsakte."

4. § 3a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt" ersetzt durch die Wörter „soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist".

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Zuständigkeiten des Landeslabors Schleswig-Holstein

(1) Das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) ist, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist, zuständige Behörde oder zuständige Stelle nach:

1. folgenden Vorschriften der Verordnung Nummer 2019/6:
   a) Kapitel VII Abschnitt 4,
   b) Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe e mit Ausnahme von Apotheken sowie Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe f und g sowie Buchstabe j, soweit es sich um die in Nummer 2 Buchstabe d genannten Personen handelt,
   c) Artikel 134 in Bezug auf den Einzelhandel mit Ausnahme von Apotheken sowie

   der aufgrund der Verordnung Nummer 2019/6 in Bezug auf die in Buchstabe a bis c genannten Vorschriften erlassenen Rechtsakte,
2. folgenden Vorschriften des Tierarzneimittelgesetzes:
   a) § 10 Absatz 10,
   b) § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3,
   c) Abschnitt 4 Unterabschnitt 5,
   d) § 64 Absatz 1, soweit eine Zuständigkeit nach Buchstabe b und c gegeben ist, in den Fällen des § 33 sowie in Bezug auf
      aa) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Halterinnen und Halter von Tieren,
      bb) den Einzelhandel mit Ausnahme von Apotheken,
      cc) Tierkliniken und tierärztliche Praxen, Tierärztinnen und Tierärzte, tierärztliche Praxisfahrzeuge sowie tierärztliche Hausapotheken,
      dd) Hofmischerinnen und Hofmischer, mobile Mischerinnen und Mischer sowie Futtermittelunternehmer,
      ee) Hochschulen, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin handelt, sowie staatlich anerkannte Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung handelt,
      ff) sonstige Personen, die Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte anwenden, ohne Tierärztin, Tierarzt, Tierhalterin oder Tierhalter zu sein und
   e) § 79, soweit die Anzeigepflicht die in Buchstabe a bis d benannten Betriebe, Einrichtungen und Personen betrifft,
3. den auf das Tierarzneimittelgesetz gestützten Rechtsverordnungen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 2,
4. der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1760), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (BGBl. I. S. 213),
5. der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382),
6. § 19 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz. 20.12.2022 V1), und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in den Fällen des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, in tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken.

(2) Das Landeslabor Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen das Heilmittelwerbegesetz nach

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit es sich um Werbung für Arzneimittel handelt, die für eine Umwidmung zur Anwendung beim Tier bestimmt sind, sowie
2. § 1 Absatz 1 Nummer 3."

6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren" werden ersetzt durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium ".

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitali-

sierung“ werden ersetzt durch die Wörter „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,“

c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tierarzneimittelrechts auf das für Veterinärwesen zuständige Ministerium“.

Artikel 2
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung[2])

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.9.2 wird wie folgt gefasst:

„1.9.2 Apotheken-, Arznei- und Tierarzneimittelwesen“

2. Nach der Gliederungsnummer 1.9.2.6 wird folgende Gliederungsnummer eingefügt:

„1.9.2.7 § 89 des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), soweit es nach § 3 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zuständig ist“

3. Die Gliederungsnummer 1.10.1 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1 Tierarzneimittelwesen und tierärztliche Hausapotheken“

4. Die Gliederungsnummer 1.10.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1.3 § 89 des Tierarzneimittelgesetzes, soweit es nach § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zuständig ist“

5. Die Gliederungsnummer 1.10.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1.5 § 6 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung von 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)“

6. Die Gliederungsnummer 1.10.1.6 wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Artikel 1 Nummer 2 bis 5 treten mit Wirkung vom 28. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Prof. Dr. W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

[2]) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds*)

Vom 10. Mai 2023

Aufgrund des § 11 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie des § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 10. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Januar 2022“ durch die Angabe „28. Mai 2023“ ersetzt.
   b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds, Postfach 7052, 24170 Kiel, bis zum 15. Juni 2023 ihren Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. für Geflügel

für Masthähnchen, Junghennen, Fasane, Rebhühner, Wachteln und Tauben	0,0380
für Legehennen, sonstige Hühner und Perlhühner	0,1033
für Puten, Enten, Gänse, Laufvögel und Zuchthühner (Eltern- und Großelterntiere der Hybridzuchtlinien)	1,7017“

   b) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1

Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 11. Mai 2023

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), verordnet die Landesregierung die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc und dd und Artikel 2,
2. § 12 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 635), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstaben b, c und d, Nummern 3 bis 6 und Artikel 2:

Artikel 1
Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom

*) Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
   b) In Nummer 19 werden die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 FeV“ und die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
   c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 2, 4 und 5“ ersetzt.
      bb) In Nummer 6 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
      cc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
         „7. zuständige Behörde nach § 1e Absatz 1 Nummer 3 StVG und § 1 Absatz 3 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) ausgenommen auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,
         8. anzuhörende zuständige Behörde nach § 1i Absatz 2 Satz 3 StVG.“
      dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
         „Erstreckt sich der festgelegte Betriebsbereich im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung über den Bezirk einer nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörde hinweg, so entscheiden die nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit jeweils nach gegenseitiger Anhörung.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
      bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 FeV“ ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „§ 3 oder § 4“ wird durch die Angabe „§ 4 oder § 5“ ersetzt.
   d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 5a Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 Absatz 1, §§ 6 und 7 Nummer 1“ durch die Angabe „§§ 3, 4 Absatz 1, §§ 7 und 8 Nummer 1“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „den §§ 3 Absatz 2, §§ 4, 4a, 5 und 7 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2, §§ 5, 5a, 6 und § 8 Nummer 2“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 3 Absatz 2 und Absatz 3 und § 4a Absatz 1 und Absatz 2)“ durch die Angabe „(zu § 4 Absatz 2 und 3 und § 5a Absatz 1 und 2)“ ersetzt.
   b) In Gliederungsnummer 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
   c) In Gliederungsnummer 2 wird die Angabe „§ 4a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
   d) In Gliederungsnummer 3 wird die Angabe „§ 4a Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl-H. S. 156, 163) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben Vom 24. März 2023 Ändert LVO vom 11. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-227	4/2023	100	25. Mai 2023

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f wird der Einfügungsbefehl „[…bitte einsetzen Tag der Verkündung…]“ durch die Angabe „6. April 2023“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e wird der Einfügungsbefehl „[…bitte einsetzen Tag der Verkündung…]“ durch die Angabe „6. April 2023“ ersetzt.

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 31. Mai 2023

17.5.2023 **Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen** 251

Artikel 1 **Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen (Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG)**
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-21

Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

1972/2023

Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Vom 17. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen (Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-21

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der geschlechterparitätischen Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunter-nehmen und -beteiligungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Landesunternehmen: Anstalten öffentlichen Rechts, die über einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen und für die das Land als Gewährträger haftet, sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist (Landesbeteiligungen);
2. Mittelbare Landesbeteiligungen: juristische Personen des Privatrechts, an denen ein Landesunternehmen oder eine mittelbare Landesbeteiligung beteiligt ist;
3. Aufsichtsorgane: Verwaltungsräte, Aufsichtsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;
4. Geschäftsführungsorgane: Vorstände, Geschäftsführungen sowie vergleichbare mit der Führung der Geschäfte betraute Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;
5. Besetzung: Benennung, Entsendung oder Bestellung von Mitgliedern für Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane unabhängig davon, ob die Person neu (Neubesetzung) oder unmittelbar wiederkehrend (Wiederbesetzung) benannt, entsandt oder bestellt wird;
6. Einfluss: die Möglichkeit unmittelbar oder mittelbar auf die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder einwirken zu können, auch wenn zur Durchsetzung die Hilfe Dritter benötigt wird;
7. bestimmender Einfluss: die Möglichkeit durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder auch ohne den Willen Dritter durchsetzen zu können, insbesondere auf Grund der Beteiligungsquote oder der Stellung als Gewährträger.

§ 3
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen, soweit das Land hierauf Einfluss nehmen kann. Es gilt nicht, soweit die Zusammensetzung durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Es gilt ferner nicht für Besetzungen, von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

§ 4
Vorgaben für die Besetzung von Geschäftsführungsorganen

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Zusammensetzung eines Auswahlpotenzials von Bewerbungen zu berücksichtigen. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern im Geschäftsführungsorgan darf nur eine Person betragen. Das Land wirkt darauf hin, dass während des Auswahlverfahrens Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person angehört. Gehört dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person an, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Soweit hierbei Auswahl- oder Findungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 lassen Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sowie zwingende gesetzliche Vorgaben unberührt. Von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen oder
2. bei Stellenbesetzungen auf privatrechtlicher Grundlage aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ein Vorsprung gegenüber anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern besteht.

§ 5
Vorgaben für die Besetzung von Aufsichtsorganen

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Besetzung von Aufsichtsorganen. Wird das Aufsichtsorgan für jeweils befristete Zeiträume zusam-

mengesetzt, darf dasselbe Ungleichgewicht nicht für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume bestehen.

§ 6
Hinwirkungspflicht

Im Übrigen wirkt das Land darauf hin, dass in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

§ 7
Verfahren

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung eines Aufsichtsorgans hat, holt das vorschlagsberechtigte Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zum Besetzungsvorschlag ein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Neubesetzung eines Geschäftsführungsorgans. In diesem Fall holt das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums ein. Bei Wiederbesetzungen von Geschäftsführungsorganen ist statt der Zustimmung vorab eine Stellungnahme des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen.

(3) Soll aus wichtigem Grund von den Vorgaben in § 4 Absatz 1 abgewichen werden, ist der wichtige Grund bei Einholung der Zustimmung oder Stellungnahme darzulegen.

§ 8
Bericht

(1) Das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium erfasst im Beteiligungsbericht die Organe der Landesunternehmen, die Anzahl der Mitglieder, den Anteil der Geschlechter und die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel 2
Änderung des Sparkassengesetzes*)

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil
Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen
§ 1 Rechtsnatur
§ 2 Aufgaben
§ 3 Satzung
§ 4 Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital
§ 5 Zuständigkeit der Vertretung des Trägers
§ 6 Organe der Sparkasse
§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
§ 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 11 Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes
§ 13 Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
§ 14 a Risikoausschuss
§ 15 Prüfungsausschuss
§ 16 Verpflichtungserklärungen
§ 17 Widerspruch gegen Beschlüsse
§ 18 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
§ 19 Verschwiegenheitspflicht
§ 20 Haftung
§ 21 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
§ 22 Beschäftigte
§ 23 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden
§ 24 Geschäftsjahr
§ 25 Stellenplan und Mittelfristplanung
§ 26 Jahresabschluss und Entlastung
§ 27 Verwendung von Überschüssen
§ 28 Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden
§ 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
§ 30 Auflösung von Sparkassen
§ 31 Auseinandersetzung
B. Sparkassen des Privatrechts
§ 32 Begriff und Aufgaben
§ 33 Gemeinsame Vorschriften
§ 34 Satzung

Zweiter Teil
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 35 Rechtsnatur und Aufgabe
§ 36 Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
§ 37 Haushalt

Dritter Teil
Aufsicht

§ 38 Aufsicht

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

§ 39 Aufsichtsbehörde für die Sparkassen
§ 40 Aufsichtsmittel
§ 41 Genehmigungen
§ 42 Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 43 Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005
§ 44 Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Sparkassen“ die Wörter „Öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Vertretung des Trägers wählt die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1. In Fällen nach § 8 Absatz 3 wählt die Vertretung des Trägers die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.“.

   b) Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

   „9. die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und von weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 6 Satz 2,“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsausschuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a. Nach dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

   b. Nach dem Wort „drei“ werden die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

   bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Anzahl der“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

   d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „teil“ die Wörter „, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten beraten werden“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 9 Absatz 4, 5 und 7 gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.“.

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

   „(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Satz 1 kann unter Angabe der entgegenstehenden Gründe gegenüber der Vertretung des Trägers zeitlich befristet auf den Vorsitz verzichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

   (3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

   „(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 3 wird die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus dem Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Absatz 1) von der Vertretung des Trägers gewählt.“.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „§ 9
   Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen“

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten in den Ver-

waltungsrat ist es ausreichend, wenn der Dienstsitz im Trägergebiet der Sparkasse liegt."

bb) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen.".

cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Gesetz vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)" durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)" ersetzt."

dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 4" durch die Angabe „Satz 8" ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden.".

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)" durch die Angabe „Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)" ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „rückt" die Wörter „unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Anteile nach Satz 2" eingefügt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „dass" durch das Wort „das" ersetzt.

ee) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Regelungen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat erlässt das für Innere zuständige Ministerium durch Verordnung.".

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die" die Wörter „Vertreterinnen und" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „deren" die Wörter „Vertreterinnen und" eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.".

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „entsendet" die Wörter „eine Vertreterin oder" eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verbandsaufsichtsbehörde" durch die Wörter „zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird an beiden Stellen das Wort „Angestellte" durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer" ersetzt.

cc) Der Nummer 3 werden die Wörter „Entsprechendes gilt für von ihnen geleitete Unternehmen;" angefügt.

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sind" folgende Wörter eingefügt: „; eine Schwägerschaft ist so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht".

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied abberufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten.".

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Eingehung, wesentliche Veränderungen und die Aufgabe von Beteiligungen,"

bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abberufung" die Wörter „der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Aufgaben nach § 25d Absatz 9 Satz 1 und 2 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998

(BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), mit Ausnahme der Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe ihrer oder seiner Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags. Er kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

    „§ 11
    Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse“

    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

    „(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum sind in Ausnahmefällen vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Form der Beschlussfassung.“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Der Verwaltungsrat hat die Bestellung und die Rücknahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“.

    b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

    c) Absatz 6 wird Absatz 3.

12. Vor § 15 wird folgender § 14a wird eingefügt:

„§ 14a
Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und etwaigen Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“.

13. In § 15 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 7“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Grade“ die Wörter „, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht,“ eingefügt.

    b. In Nummer 2 werden die Wörter „, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter“ durch die Wörter „oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

    a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

    „§ 21
    Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse“.

    b. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse können eine Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erhalten.“.

16. In § 22 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762, 1763)“ ersetzt.

17. In § 23 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176)“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.

18. In § 27 Absatz 5 werden die Wörter „öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke“ durch die Wörter

„gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

    b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

    c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ an beiden Stellen durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285)“ durch die Angabe „7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

    b. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

    c. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

22. In § 31 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. In § 33 wird die Angabe „26 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „26 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 und 3“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

    a. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

    b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

    c. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

    d. In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

        „Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken.“.

25. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

26. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Genehmigungen

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen; die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt; die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen; bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands; die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen nach Satz 2 und 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;

2. die Errichtung und die Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das für Inneres zuständige Ministerium allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist; die Errichtungen und Verlegungen innerhalb des Trägergebietes einer Sparkasse bedürfen keiner Genehmigung, sofern die Interessenbereiche anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen nicht berührt werden;

3. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.“.

27. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

28. Dem vierten Teil wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44
Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3

(1) Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsentsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 2 Satz 7 zu erlassenden Verordnung.“.

(2) Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, können für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit von folgender Ausnahmeregelung Gebrauch machen: Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern können für Personen, für die mit ihrem Amt als stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher verbundene Vorschlagsrechte in der Satzung des Zweckverbandes oder in der Satzung der Sparkasse geregelt sind, unberücksichtigt bleiben. Soweit sich danach eine ungerade Anzahl zu besetzender weiterer sachkundiger Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt, sind mehr Frauen als Männer zu berücksichtigen.“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 8
Kiel, 6. Juni 2023

4.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein . . . . Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1	260
1.6.2023	Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-6	261

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein*)

Vom 4. April 2023

Aufgrund des § 131 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2590), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

§ 14 der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1518), geändert durch Verordnung vom 26. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem Landesrahmenvertrag SGB IX und §§ 2 bis 13 dieser Verordnung zustande gekommen, können die Vertragsparteien eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Absatz 2 bis 5 längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 vereinbaren. Die Vertragsparteien können die Vergütung individuell nach den Grundsätzen des Teil 2 Kapitel 8 SGB IX vereinbaren. Unbenommen bleibt die Möglichkeit der pauschalen Anpassung der Vergütung. In diesem Fall ist die Anpassung der Vergütung auf der bis zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres geltenden Basis bei Personalkostensteigerungen bei der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die bekannt gemachte prozentuale Steigerung des Tarifs bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, in anderen Fällen auf 1,35% begrenzt.

   Die Sachkostensteigerungen sind begrenzt

   1. für das Jahr 2023 auf 8,7 % auf der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Basis,
   2. für das Jahr 2024 auf die prozentuale Steigerung der Verbraucherpreise entsprechend der Herbstprognose 2023 für 2024 des Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) auf der um die Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Verbraucherpreise 2022 und der Sachkostensteigerung nach Absatz 4 für 2022 und die Differenz zwischen dem Steigerungswert der Verbraucherpreise 2023 aus der IfW-Herbstprognose 2023 und der Sachkostensteigerung nach dem Steigerungswert der Verbraucherpreise 2023 aus der IfW-Herbstprognose 2022 bereinigten Basis 2023,
   3. für das Jahr 2025 auf die prozentuale Steigerung der Verbraucherpreise entsprechend der IfW-Herbstprognose 2024 für das Jahr 2025 auf der um die Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Verbraucherpreise des Jahres 2023 und der Sachkostensteigerung nach dem Steigerungswert der Verbraucherpreise 2023 aus der IfW-Herbstprognose 2023 für 2023 und die Differenz zwischen den Steigerungswerten der Verbraucherpreise 2024 aus den IfW-Herbstprognosen 2024 und 2023 bereinigten Basis 2024.“
3. Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

   „Eine Verlängerung der Vereinbarung der Vertragsparteien nach Satz 1 über die Fortwirkung der Überleitungsvereinbarung nach § 33 Landesrahmenvertrag SGB IX kommt längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Betracht. Absatz 6a Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. April 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1

Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat

Vom 1. Juni 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-6

Aufgrund des § 9 Absatz 2 Satz 7 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 252, 253), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1
Wahlrecht

Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Sparkasse sind alle Beschäftigten der Sparkasse berechtigt, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen. Das Gleiche gilt für verurteilte ausländische Beschäftigte, wenn durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 2 genannten Rechte führen würde. Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt. § 11 Absatz 1 bis 3 und 6 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), gilt entsprechend.

§ 2
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens sechs Monate Beschäftigte der Sparkasse sind, seit einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte,

1. die Mitglieder des Vorstandes oder Vertreterinnen oder Vertreter im Verhinderungsfall sind oder
2. die sich noch in der Berufsausbildung befinden.

(3) § 12 Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

§ 3
Wahlvorbereitung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt den Wahltag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Personalrates fest. Die Festsetzung muss spätestens acht Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Wahl soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Personalrat unverzüglich schriftlich über die Festsetzung nach Absatz 1 zu unterrichten und ihn aufzufordern, einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl zu bestellen. Außerdem hat sie oder er die Festsetzung durch Aushang in der Hauptstelle und in den personenbesetzten Zweigstellen der Sparkasse bekanntzumachen. Ergänzend kann die Bekanntmachung mittels der in der Sparkasse vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen nur von Berechtigten vorgenommen werden können. Wird von der Möglichkeit von Bekanntmachungen mittels der in der Sparkasse vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik Gebrauch gemacht, sollen alle Bekanntmachungen nach dieser Verordnung in gleicher Weise erfolgen.

§ 4
Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim und unmittelbar.

§ 5
Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag drei Wahlberechtigte zum Wahlvorstand, davon eine als Vorsitzende oder einen als Vorsitzenden und eine als stellvertretende Vorsitzende oder einen als stellvertretenden Vorsitzenden; bei Sparkassen mit in der Regel weniger als 50 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus einer Person bestehen. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(2) Ist kein Personalrat vorhanden oder kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nach, bestellt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Hauptstelle und in den personenbesetzten Zweigstellen der Sparkasse bekannt. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüs-

se mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Sparkasse hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestellen.

§ 6
Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind vor jeder Wahl in einem Wählerverzeichnis zu erfassen, das bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend fortzuschreiben ist. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und getrennt nach Geschlechtern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses muss unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Hauptstelle der Sparkasse zur Einsicht verfügbar sein. Die Abschrift soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gilt § 5 der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 817) entsprechend.

§ 7
Ermittlung der Verteilung der Sitze nach Geschlechtern

(1) Die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen wird vom Wahlvorstand unter Berücksichtigung von § 7 sowie § 9 Absatz 2 des Sparkassengesetzes festgestellt.

(2) Die Feststellung des Zahlenverhältnisses der Sitzverteilung erfolgt durch den Wahlvorstand nach dem Höchstzahlenverfahren.

(3) Demnach werden die Sitze, die auf die jeweiligen Vertreterinnen und jeweiligen Vertreter der Beschäftigten entfallen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt. Diese ergibt sich durch Teilung der jeweils erhaltenen Stimmenzahl durch 1, 2, 3 und so weiter (Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt).

§ 8
Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. Den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis, das Sparkassengesetz, das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, diese Verordnung und die Satzung der Sparkasse zur Einsicht verfügbar sind,
4. den Hinweis, dass nur Beschäftigte der Sparkasse wählen dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
6. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
10. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes),
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht verfügbar sind,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) oder die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Text des Sparkassengesetzes, des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, dieser Verordnung, der Satzung der Sparkasse und des Wahlausschreibens müssen vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den personenbesetzten Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht verfügbar sein. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Beschäftigten, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur

Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den personenbesetzten Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht verfügbar sein. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens die Anzahl an Männern und Frauen, die zu wählen sind, enthalten.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und das Geschlecht anzugeben.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch wenigstens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten. Jede und jeder Wahlberechtigte kann so viele Wahlvorschläge unterzeichnen, wie Beschäftigte in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

(6) Die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner, die oder der an erster Stelle auf dem Wahlvorschlag steht, ist zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt.

(7) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Änderung zustimmen.

(8) Die §§ 12 und 13 der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

§ 10
Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 6) eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jeder und jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus, auf dem links die Bewerberinnen und rechts die Bewerber untereinander in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens aufgeführt sind. Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von Bewerberinnen und wie viele Namen von Bewerbern die Wählerin oder der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann so viele Namen von Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Beschäftigte in den Verwaltungsrat zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet unbeobachtet persönlich den Stimmzettel, faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl) nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten oder
4. auf denen mehr Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern angekreuzt sind, als jeweils Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind.

(5) Im Übrigen sind die §§ 18 und 21 der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.

§ 11
Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ oder „Briefwahl“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Weise, dass der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesendet oder übergeben wird, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 12
Wahlergebnis

Gewählt sind in der durch die Satzung der Sparkasse vorgeschriebenen Zahl die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 13
Wahlniederschrift

Nach Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmzettel sowie der auf diesen genannten Bewerberinnen und Bewerber,
6. die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
7. die Verteilung der erreichten Stimmen, getrennt nach Geschlechtern,
8. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (zum Beispiel Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Personalrat oder, sofern kein Personalrat vorhanden ist, vom Vorstand der Sparkasse mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15
Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den personenbesetzten Zweigstellen der Sparkasse bekannt. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand hat der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 16
Anfechtbarkeit

Die Wahl ist anfechtbar. § 18 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Die Anfechtung hat durch Klage gegen den Personalrat oder im Falle des § 5 Absatz 2 gegen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erfolgen.

§ 17
Mehrere Personalräte

Bestehen bei einer Sparkasse mehrere Personalräte, werden die Aufgaben des Personalrates nach dieser Verordnung vom Gesamtpersonalrat wahrgenommen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, nehmen die Vorsitzenden der einzelnen Personalräte und deren erste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Aufgaben des Personalrates wahr.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 19. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 18)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juni 2023

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-5

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
1,80 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 9

Kiel, 29. Juni 2023

26.5.2023 **Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge** 266
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-19

30.5.2023 **Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften** 279
Artikel 1 **Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG)**
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-5
Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3
Artikel 3 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4
Artikel 4 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1
Artikel 5 ändert Ges. vom 17. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2

19.6.2023 **Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023** 286
Artikel 1 ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1
Artikel 2 ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1
Artikel 3 ändert Haushaltsgesetz 2023

25.5.2023 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung 287
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-22

30.5.2023 Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 288
Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

2.6.2023 Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) 288

5.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren 289
Ändert LVO vom 13. Januar 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-2

13.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 289
Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

13.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes . . . 293
Ändert LVO vom 30. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7133-3-5

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 294

1970/2023

Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Vom 26. Mai 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 2. November 2022 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D i r k S c h r ö d t e r
Minister
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

      „§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

   b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

   „Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)".

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinanderschaltungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)".

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und

2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe,
Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen

Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder

2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder

3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht

innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 2. November 2022 gez. Markus Söder

Für das Land Berlin:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 2. November 2022 gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 2. November 2022 gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hannover, den 21. Oktober 2022 gez. Bodo Ramelow

1971/2023

Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Vom 30. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-5

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anerkennung

§ 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane

§ 4 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Aufhebung von Amts wegen

§ 5 Vermögensanfall

Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung

§ 6 Anzeigepflichtige Handlungen

§ 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens

§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht

Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

§ 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung

§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

§ 12 Bestellung von Beauftragten

Abschnitt IV – Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis

§ 13 Bekanntmachungen

§ 14 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt V – Besondere Stiftungen

§ 15 Kommunale Stiftungen

§ 16 Kirchliche Stiftungen

§ 17 Familienstiftungen

Abschnitt VI – Zuständigkeiten

§ 18 Zuständigkeiten; Übergang von Zuständigkeiten

§ 19 Rechtstellung bestehender Stiftungen

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), die ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben.

§ 2
Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung nach § 80 Absatz 2 BGB erteilt das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

(2) Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, ist vor der Anerkennung auch das Benehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

(3) Die Anerkennung ist schriftlich zu erteilen.

§ 3
Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane

(1) Die Genehmigung von Satzungsänderungen, einer Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen sowie von Auflösungen (§ 85a Absatz 1, § 86b Absatz 1, § 87 Absatz 3 BGB) erteilt die zuständige Behörde.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.

§ 4
Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen

(1) Behördliche Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Zulegung oder Zusammenlegung sowie über die Aufhebung (§ 85a Absatz 2, § 86b Absatz 2, § 87a BGB) ergehen durch die zuständige Behörde. In den Fällen einer Zulegung oder Zusammenlegung ergehen sie im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.

§ 5
Vermögensanfall

(1) Bestimmt die Satzung der Stiftung für den Fall ihrer Aufhebung (§ 87a BGB) oder Auflösung (§§ 87, 87b BGB) keinen Anfallberechtigten und ist in ihr auch nicht vorgesehen, dass der Anfallberechtigte durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden soll (§ 87c Ab-

satz 1 Satz 3 BGB), fällt das Vermögen der Stiftung einschließlich der Verbindlichkeiten bei einer

1. kommunalen Stiftung (§ 15) an die kommunale Körperschaft,
2. kirchlichen Stiftung (§ 16) an die Aufsicht führende Kirche,
3. anderen Stiftung an das Land (Fiskus).

Ist ein Anfallberechtigter nach Satz 1 Nummer 2 nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft und § 46 Satz 2 BGB entsprechend.

Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung

§ 6
Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Der Vorstand der Stiftung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Bestellungen oder Wiederbestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Zusammensetzung von Stiftungsorganen,
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind und bei denen es sich nicht um Zuwächse aus der Umschichtung von Grundstockvermögen (§ 83c Absatz 1 Satz 3 BGB) handelt,
3. die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen,
4. das Eingehen von Rechtsgeschäften, die nicht zu den Rechtsgeschäften des laufenden Geschäftsbetriebes gehören,
5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

(2) Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 angezeigten Maßnahme nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Maßnahmen Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.

§ 7
Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens

(1) Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 1 BGB) zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. In dem Antrag ist die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag soll auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden kann.

§ 8
Jahresabrechnung, Prüfbericht

(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit

1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht oder
2. einem Prüfbericht einer Behörde, einer Einrichtung im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, eines Prüfungsverbandes, einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt,

einzureichen. Der Prüfbericht nach Satz 1 Nummer 2 hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken; das Ergebnis ist in einem Abschlussvermerk festzustellen.

(2) Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde die Vorlagefrist nach Absatz 1 verlängern. Stiftungen mit jährlich im Wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben kann die Behörde gestatten, eine Jahresabrechnung über mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Dieser Zeitraum soll 3 Geschäftsjahre der Stiftung nicht überschreiten.

(3) Soweit der Stifter nicht bereits bei Errichtung der Stiftung für die Jahresabrechnung einen Prüfbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehen hat, ist ein solcher vorzulegen, wenn das zu erhaltende Grundstockvermögen mindestens 2 000 000 Euro beträgt. Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstellten Prüfberichtes zulassen, sofern die Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt.

(4) Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz hat der Vorstand auf Kosten der Stiftung der zuständigen Behörde auf deren berechtigtes Verlangen hin einen Prüfbericht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorzulegen. Das Verlangen der Behörde gilt insbesondere dann als berechtigt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Stiftung ihrer Verpflichtung zur

1. ordnungsgemäßen Buchführung,
2. ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens,
3. satzungsgemäßen Verwendung
   a) der Nutzungen des Stiftungsvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 2 BGB),
   b) des Vermögens der Verbrauchsstiftung (§ 83b Absatz 1 Satz 2 BGB) oder
4. satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks

nicht nachkommt. Das Verlangen darf nicht lediglich zu dem Zweck geäußert werden, um der zuständigen Behörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die zuständige Behörde, wenn der Stiftung in dem Prüfbericht ein uneingeschränkter Abschlussvermerk erteilt worden ist. Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 4 vorgelegten Prüfbericht. Im Übrigen prüft die zuständige Behörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens, des sonstigen Vermögens sowie der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen

1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung,
2. einer Vermögensübersicht und
3. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann für Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 abgewichen werden.

Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

§ 9
Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen. Der Vorstand hat die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.

(3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben. Mit dem Antrag ist die satzungsgemäße Bestellung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

§ 10
Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie gegen das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden. Sie kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt die Stiftung ihren Pflichten oder Aufgaben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie nach dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung nicht nach, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(3) Kommt eine Stiftung einem von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 geäußerten Verlangen oder einer nach Absatz 2 getroffenen Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, ergreifen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

§ 11
Maßnahmen gegen Organmitglieder,
Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

(1) Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ihre Tätigkeit einstweilen untersagen oder sie abberufen und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen. Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die einstweilige Untersagung der Tätigkeit oder die Abberufung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ein durch die zuständige Behörde abberufenes Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht erneut berufen werden.

(3) Die nach § 84c BGB notwendigen Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern trifft die zuständige Behörde.

§ 12
Bestellung von Beauftragten

(1) Wenn und solange es zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 11 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und ihre oder seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.

(2) Die Bestellung darf nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.

Abschnitt IV –
Bekanntmachungen und Stiftungsverzeichnis

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind bekannt zu machen:

1. Anerkennungen nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 2 BGB unter Angabe des Stiftungszwecks,
2. Genehmigungen
   a) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB,
   b) von Satzungsänderungen zur Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB,
   c) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 2 BGB, soweit sie sich auf die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung oder auf die Art und Weise der Zweckerfüllung beziehen,
   d) von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen gemäß §§ 86, 86a BGB,
   e) von Auflösungen gemäß § 87 BGB,
3. von Amts wegen erfolgte
   a) Satzungsänderungen gemäß § 85a Absatz 2 BGB, soweit diese die in Nummer 2 Buchst. a) bis c) genannten Inhalte zum Gegenstand haben,
   b) Zulegung oder Zusammenlegungen von Stiftungen gemäß § 86b Absatz 2 BGB,
   c) Aufhebungen gemäß § 87a BGB.

(2) Die Bekanntmachung veranlasst die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.

§ 14
Stiftungsverzeichnis

(1) Bei dem für Inneres zuständigen Ministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt. In dieses werden eingetragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. der Zweck,
4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen,
5. die Anschrift der Stiftung,
6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe,
7. der Tag der Erteilung der Genehmigung oder Anerkennung,
8. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.

(2) Die Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet. Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

Abschnitt V -
Besondere Stiftungen

§ 15
Kommunale Stiftungen

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Der Stiftungsvorstand einer kommunalen Stiftung besteht von Amts wegen aus der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde, des Kreises oder des Amtes, von der oder dem die kommunale Stiftung errichtet

wird. Anderen Stiftungsorganen der kommunalen Stiftung müssen gewählte Mitglieder der kommunalen Vertretung mehrheitlich angehören.

(3) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben den §§ 6 bis 8 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter; hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. § 6 Absatz 1 Nummer 4 und die Vorlagefrist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 finden keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für § 8 Absatz 3, sofern ein Rechnungsprüfungsamt besteht und die Jahresabrechnung der kommunalen Stiftung von diesem geprüft wird.

(4) Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 treffen bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise und Ämter mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Zusammenlegung und Zulegung einer kommunalen Stiftung mit einer anderen oder auf eine andere Stiftung ist sicherzustellen, dass die Regelungen für eine kommunale Stiftung entsprechend zur Anwendung kommen.

(5) Für Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 ist bei kommunalen Stiftungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(6) Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 und 5 nimmt das für Inneres zuständige Ministerium wahr, wenn der Kreis in einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist oder die Landrätin oder der Landrat einem Stiftungsorgan angehört.

§ 16
Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die

1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Vor einer Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zulegungen, Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Benehmens des für die Kultur zuständigen Ministeriums. Staatsverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 17
Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Für Familienstiftungen gelten die §§ 9 bis 12 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Familienstiftungen als Verbrauchsstiftungen errichtet (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BGB) oder in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden (§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB).

Abschnitt VII –
Zuständigkeiten, Übergangsregelung

§ 18
Zuständige Behörden;
Übergang von Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sowie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen (§§ 80 bis 88 BGB) die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt nicht, soweit sie Aufgaben von Stiftungsorganen wahrnehmen.

(2) In den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter war oder in denen es der Stiftung institutionelle Förderung gewährt, ist zuständige Behörde das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einzelfall alle oder einzelne Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 dieses Gesetzes an sich ziehen. Dies gilt nicht für die nach § 16 Absatz 2 Satz 2 den Kirchenbehörden übertragene Aufsicht über kirchliche Stiftungen.

(4) In den Fällen, in denen das für Inneres zuständige Ministerium alle Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 an sich zieht, ist es auch zuständige Behörde nach §§ 3 und 4, §§ 6 bis 8 sowie nach §§ 13 und 14 dieses Gesetzes.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 regeln.

(6) Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen hinsichtlich behördlicher Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

(7) Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Stellen zuständig, so geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 19
Rechtstellung bestehender Stiftungen

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 2 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung[1])

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Satz 1 Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. a) die Errichtung, die Entscheidung über Satzungsänderungen, den Abschluss von Zulegungs- oder Zusammenlegungsverträgen und die Auflösung von rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung die Entscheidung über die zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgende Verwendung des Stiftungsvermögens sowie

b) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung nach § 96, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens dieser Stiftung; die Gemeindevertretung kann bei einer nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,“

2. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 4 wird das zuletzt verwandte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Jahresabrechnung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die die Gemeinde errichtet hat, zu prüfen und“

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 3
Änderung der Kreisordnung[2])

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

§ 23 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. a) die Errichtung, die Entscheidung über Satzungsänderungen, den Abschluss von Zulegungs- oder Zusammenlegungsverträgen und die Auflösung von rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung die Entscheidung über die zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgende Verwendung des Stiftungsvermögens sowie

b) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung), einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens dieser Stiftung; der Kreistag kann bei einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,“

Artikel 4
Änderung des Sparkassengesetzes[3])

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sparkassen, die von einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen.“

[1]) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

[2]) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

[3]) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

Artikel 5
Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes[4])

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 werden im einleitenden Halbsatz die Angaben „§ 8 Absatz 3 und 4 und §§ 12 bis 13“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 4, §§ 12, 13 und 26“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach den Wörtern „diesen gleichgestellten Wohnformen“ die Wörter „und Versorgungsformen nach §7 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208)[5]), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 373), sowie die Landesverordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 24. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48)[6]) treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 und § 14 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

---

[4]) Ändert Ges. vom 17. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2

[5]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4

[6]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4-1

1977/2023

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023

Vom 19. Juni 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes[1])

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2023 (GVOBl. Schl-H. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „Januar bis Juli 2023“ durch die Angabe „Januar 2023 bis Juli 2024“ ersetzt.
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Satz 1 gilt für den Zeitraum August und September 2024 entsprechend für Eltern von Kindern, die im Jahr 2024 gemäß § 22 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz schulpflichtig werden, bis zum Tag der Einschulung.“
   c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. Es wird ein neuer § 7 Absatz 5 eingefügt:
   „Die örtlichen Träger übermitteln dem Ministerium bis spätestens zum 1. November eines Jahres für die Monate August des Vorjahres bis einschließlich Juli des aktuellen Jahres die Anzahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 anteilig oder vollständig übernommen oder anteilig oder vollständig erlassen worden ist, die Anzahl der Kinder, die davon profitieren, die Summe der für diese Fälle ausgezahlten Beträge sowie den voraussichtlich geltend gemachten Erstattungsbetrag gemäß Absatz 3 Satz 3. Das Ministerium leitet die übermittelten Zahlen nach Fällen und Kreisen und kreisfreien Städten aufgelistet nach Erhalt an den für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständigen Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags weiter.“
3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, (TVöD-SuE) einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022“ durch die Wörter „nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE)“ ersetzt.
   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Für die Berechnung der Gehaltskosten werden das mit dem Faktor 1,3 multiplizierte Tabellenentgelt der Stufe 5 und die mit dem Faktor 1,35 multiplizierte SuE-Zulage sowie im Juli 2023 der Betrag 1 460,00 Euro und in den Monaten August 2023 bis Februar 2023 der Betrag 220,00 Euro addiert.“
4. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,64 Euro“ durch die Angabe „6,18 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „6,55 Euro“ ersetzt.
5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „39,17 Euro“ durch die Angabe „42,23 Euro“ ersetzt.
6. In § 55 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
   „Abweichend von Satz 2 sind die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag zum Beginn des Kalenderjahres 2024 nicht zu ändern und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege ist um 0,5 Prozent zu erhöhen.“
7. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „44 Euro“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes[2])

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie im Juli 2023 der Betrag 1 460,00 Euro und in den Monaten August 2023 bis Februar 2024 der Betrag 220,00 Euro“ gestrichen.
2. § 55 Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „50,00 Euro“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023[3])

Das Haushaltsgesetz 2023 vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

[1]) Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

[2]) Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

[3]) Ändert Haushaltsgesetz 2023

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein:

1. erhöht sich der Ansatz bei Titel 1007 - 633 18 mit der Zweckbestimmung „Förderungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ von 601.441,8 TEuro um 29.000.000 Euro auf 630.441,8 TEuro,
2. erhöht sich der Ansatz bei dem bisherigen Leertitel 1003-359 02 „Entnahme aus der Rücklage Sondervermögen „Ausgleichsabgabe““ auf 10.000,0 TEuro,
3. verringert sich der Ansatz bei Haushaltstitel 1007 633 20 (MG 03) (Corona KiTa-Aktionsprogramm) um 2.032,36 TEuro,
4. vermindert sich der Ansatz bei Titel 1111-711 02 „Vorsorge für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten und Baumaßnahmen“ von 26.431,0 TEuro um 16.967.640 Euro auf 9.463.360 Euro.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juni 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung

Vom 25. Mai 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-22

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Gebühren betragen 2,30 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2023 sowie
2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbetrages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2023

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 30. Mai 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung 2023 vorgelegt. Ab 1. Juli 2023 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und die Zuführung an den Versorgungsfonds 4,30 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 9.509,89 Euro, der Auszahlungsbetrag nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 9.483,84 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 56 Absatz 3 SH AbgG auf 5.819,47 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 57 Absatz 4 Buchstabe a SH AbgG auf 6.813,06 Euro angepasst.

Die Zuführung an den Versorgungsfonds nach § 19 Abs. 2 wird auf 2.300,75 Euro angepasst.

Kiel, 2. Juni 2023

Kristina Herbst
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren*)

Vom 5. Juni 2023

Aufgrund des § 10 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 2. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 859) verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 1 Buchstabe k wird die Angabe „Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I. S. 1114)“ durch die Angabe „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2345)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Juni 2023

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 13. Januar 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-2

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 288), verordnen das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 9.8 wird wie folgt neu gefasst:

„9.8	Humanarzneimittel und Tierarzneimittel	
9.8.1	Herstellung von Humanarzneimitteln, Tierarzneimitteln, veterinärmedizintechnischen Produkten, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen, Gewinnung und Behandlung von Gewebe oder Gewebezubereitungen und anderen Stoffen menschlicher Herkunft	
9.8.1.1	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen nach § 13 Arzneimittelgesetz (AMG) oder von Tierarzneimitteln nach § 14 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) in Verbindung mit Artikel 88 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG	

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

	(ABl. L 4 S. 43, zuletzt ber. ABl. L 151 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/18 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 26 S. 7) oder zur Herstellung von Tierarzneimitteln, veterinärmedizintechnischen Produkten, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen nach § 28 Absatz 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 TAMG in Verbindung mit Artikel 88 der Verordnung (EU) 2019/6	
	a) Erstellung einer Erlaubnis	60 bis 1 000
	b) Besichtigung	1 000 bis 25 000
9.8.1.2	Erlaubnis für die Gewinnung und Behandlung von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach §§ 20b, 20c AMG oder zur Herstellung von zur Tierarzneimittelherstellung bestimmten Stoffen menschlicher Herkunft nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 TAMG	
	a) Erstellung einer Erlaubnis	60 bis 1 000
	b) Besichtigung	1 000 bis 25 000
9.8.1.3	Überbeglaubigung und Beglaubigung von Erlaubnis- und Zertifikatsablichtungen	10 bis 25
9.8.1.4	Erlaubnisfreie Herstellung von Wirkstoffen, die als Ausgangsstoffe für Human- oder Tierarzneimittel verwendet werden, einschließlich Registrierung nach § 64 Abs. 3g AMG oder § 16 TAMG und Besichtigung nach § 64 Absatz 1 AMG oder Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6	
	a) Erstellung einer Registrierung	60 bis 1 000
	b) Besichtigung	1 000 bis 25 000
9.8.2	Überwachung und Maßnahmen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 TAMG	
	a) Erfassung schriftlicher Meldungen der Tierhaltung mit Nutzungsart, der Anzahl der zu Beginn des Halbjahres gehaltenen Tiere je Tierart (Stichtagsbestand), der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge, der Arzneimittelverwendung oder der Nullmeldung, je Meldung	0,20 bis 20
	b) Erfassung von Nachmeldungen, je Meldung	0,20 bis 20
	c) Erfassung von Meldevollmachten, je Meldung	2 bis 20
	d) Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (BHT) an Tierhalter, je Mitteilung	1,80 bis 20
	e) Prüfung des Minimierungsplanes	50 bis 300
	f) Erfassung der Bestätigung des Tierhalters über die Richtigkeit der Angaben zur Arzneimittelverwendung (Tierhalterversicherung), je Meldung	2 bis 20
	g) Anordnung von Maßnahmen zur Verringerung der Behandlungen mit Arzneimitteln	100 bis 3 000
	h) Auskünfte über bei der Behörde gespeicherte Daten	10 bis 100
9.8.3	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Absatz 1 Nummer 5 AMG oder für Tierarzneimittel im Sinne von § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 TAMG	300 bis 3 000
9.8.4	Prüfung und Bestätigung von Anzeigen	
9.8.4.1	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 67 AMG oder § 79 TAMG	
	a) für eine Prüfung und Bestätigung	50 bis 2 000
	b) für jede weitere Ausfertigung	6
9.8.4.2	Bestätigung der Voraussetzungen für den Einzelhandel im Fernabsatz nach Artikel 104 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 30 TAMG zur Aufnahme in das Versandhandelsregister einschließlich der Weiterleitung an die Bundesoberbehörde	50 bis 250
9.8.5	Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a AMG oder Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten nach §§ 18 oder 29 TAMG in Verbindung mit Artikel 99 der Verordnung (EU) 2019/6 einschließlich Besichtigung	50 bis 3 000
9.8.6	Überwachung nach § 64 AMG oder § 35 TAMG in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 sowie nach § 72 TAMG, Probenahme nach § 65 AMG oder § 73 TAMG und Maßnahmen nach § 69 AMG oder § 76 TAMG	

9.8.6.1	Überwachung von öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken	50 bis 4 000
	Anmerkung zu Tarifstelle 9.8.6.1: Bei Besichtigung einer öffentlichen Apotheke, Haupt- oder Filialapotheke oder Zweigapotheke ausschließlich durch eine Landespharmazierätin oder einen Landespharmazierat sind 250 Euro zu berechnen.	
9.8.6.2	Überwachung von Herstellern, Importeuren, pharmazeutischen Unternehmern, für den Markt Bereitstellende, Großhändlern und Einrichtungen zur Gewinnung und Verarbeitung von Gewebe oder Gewebezubereitungen	
9.8.6.2.1	ohne Besichtigung	100 bis 20 000
9.8.6.2.2	mit Besichtigung	
	a) Durchführung der Besichtigung einschließlich Berichtsentwurf	300 bis 20 000
	b) Bearbeitung der Stellungnahmen zum Berichtsentwurf und Finalisierung des Berichts	100 bis 10 000
	c) Maßnahmenverfolgung	100 bis 10 000
9.8.6.3	a) Überwachung von Tierhalterinnen und –haltern, Tierärztlichen Hausapotheken, Tierheilpraktikerinnen und –praktikern sowie des Einzelhandels (außer Apotheken)	50 bis 1 000
	b) Überwachung der sonstigen Betriebe, Einrichtungen oder Personen	50 bis 4 000
9.8.6.4	Überwachung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 der GCP-Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048, 3065) in der Fassung des Artikels 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4583), in der am 26. Januar 2022 geltenden Fassung und nach Artikel 78 der Verordnung (EU) Nummer 536/2014 Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2239 vom 6. September 2022 (ABl. L 294 S. 5)	50 bis 10 000
9.8.6.5	Entnahme, Bearbeitung und Bewertung von Proben nach § 65 AMG oder § 73 TAMG, je Probe	50 bis 1 000
9.8.6.6	Bestellung als Sachverständige oder Sachverständiger für Aufgaben nach § 65 Absatz 4 AMG oder § 73 Absatz 4 TAMG	50 bis 3 000
9.8.6.7	Maßnahmen nach § 69 AMG oder § 76 TAMG	20 bis 4 000
9.8.7	Einfuhr und Ausfuhr von Humanarzneimitteln, Tierarzneimitteln, veterinärmedizintechnischen Produkten, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen sowie von Gewebe und bestimmten Gewebezubereitungen	
9.8.7.1	Einfuhrerlaubnis nach §§ 72 oder 72b AMG	30 bis 5 000
9.8.7.2	Ausstellen einer Importbescheinigung	
	a) nach § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 oder § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AMG	75 bis 2 000
	b) nach § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AMG einschließlich Besichtigung	1 000 bis 35 000
9.8.7.3	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6 AMG	
	a) für ein Arzneimittel	25 bis 2 000
	b) für jede weitere Ausfertigung	15 bis 30
9.8.7.4	Import und Handel mit Wirkstoffen, die als Ausgangsstoffe für Human- oder Tierarzneimittel verwendet werden	
	a) Erstellung der Registrierung nach § 64 Absatz 3g AMG oder § 16 Absatz 1 TAMG	60 bis 1 000
	b) Besichtigung nach § 64 Absatz 1 AMG oder Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6	500 bis 10 000

9.8.8	Ausstellen eines Zertifikates nach § 73a Absatz 2 AMG oder Artikel 98 der Verordnung (EU) 2019/6	
	a) für ein Arzneimittel, Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt	75 bis 600
	b) für jede weitere Ausfertigung	15
9.8.9	Anerkennung als Pharmaberaterin oder Pharmaberater im Sinne von § 75 Absatz 3 AMG	80 bis 300
9.8.10	Ausstellen eines Zertifikats nach § 64 Absatz 3f AMG oder nach Artikel 94 der Verordnung (EU) 2019/6	
	a) Erstellung eines Zertifikats	100 bis 1 000
	b) Besichtigung	1 000 bis 35 000
	c) für die Überbeglaubigung und Beglaubigung von Zertifikatsablichtungen	25
9.8.11	Erstellen eines Inspektionsberichtes nach Artikel 2 des Übereinkommens vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 10. März 1983 (BGBl. II S. 158, 159) (PIC-Bericht)	
	a) einschließlich Besichtigung	1 000 bis 35 000
	b) ohne Besichtigung	100 bis 3 000
	c) Besichtigung bei Arzneimittelherstellern und Herstellern von Wirkstoffen im Ausland ohne Antrag auf Ausstellung einer Importbescheinigung	1 000 bis 35 000
9.8.12	Sonstige Bescheinigungen, Entscheidungen oder Prüfung und Bestätigung von Anzeigen im Zusammenhang mit der Durchführung des AMG, des TAMG, der Verordnung (EU) 2019/6 und der dazu ergangenen Verordnungen	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Tarifstelle 9.8: 1. Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.8.1 bis 9.8.5 und 9.8.7 bis 9.8.12 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis, des Zertifikats oder andere Entscheidungen oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis. 2. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 9.8.1, 9.8.2, 9.8.5 bis 9.8.7 und 9.8.9 bis 9.8.12 kann für die notwendige Herbeiziehung von Sachverständigen und für die Untersuchung von Arzneimittel-, Tierarzneimittel-, Arzneimittelzwischenprodukt, Wirkstoffproben und Proben veterinärmedizintechnischer Produkte Auslagenersatz nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Nummer 7 Verwaltungskostengesetz berechnet werden. 3. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde die Stundensätze nach § 6 Verwaltungsgebührenverordnung zugrunde zu legen.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juni 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes*)

Vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 55 Absatz 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592, 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 774), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration" durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr" durch die Wörter „für Wirtschaft zuständige Ministerium" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr" durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Ministerium" ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit und Verkehr" durch die Wörter „Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus" ersetzt.
2. In § 1a werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration" durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Waffengesetzes

(1) Das Waffengesetz ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf

1. die Gerichte und deren Bedienstete, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
2. die Staatsanwaltschaften und deren Bedienstete,
3. die Vollzugsanstalten der Justizverwaltung und deren Bedienstete, soweit sie mit Sicherungs- und Vollzugsaufgaben betraut sind,
4. die unteren Forstbehörden und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und deren Bedienstete, wenn sie im Forstschutz oder bei der Jagdausübung eingesetzt werden,
5. die Kreisordnungsbehörden nach § 1 Absatz 6 und deren Bedienstete, soweit sie das Waffengesetz ausführen,
6. die örtlichen Ordnungsbehörden und deren Bedienstete, soweit sie die fundrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausführen,

soweit sie dienstlich tätig werden.

(2) § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 3 und 4 des Waffengesetzes ist nicht anzuwenden auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 1 Absatz 3 sowie die mit der Organisation der Prüfungen betrauten Bediensteten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, soweit dies für die Prüfung der Fachkunde nach § 22 des Waffengesetzes erforderlich ist.

(3) § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 des Waffengesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. die nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigten Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörden,
2. die Bediensteten der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730),
3. die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
4. die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sowie die Fischereiaufsichtsassistentinnen und Fischereiaufsichtsassistenten nach § 44 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308),

soweit sie dienstlich tätig werden und die Gegenstände dienstlich zugelassen sind. Ein außerdienstlicher Umgang ist unzulässig. Tragbare Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 des Waffengesetzes sind vor Abhandenkommen und unbefugter Ansichnahme zu schützen und

*) Ändert LVO vom 30. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7133-3-5

sollen ausschließlich in der Dienststelle aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung von tragbaren Gegenständen nach Satz 2 außerhalb der Dienststelle darf nur erfolgen, wenn hierfür eine dienstliche Veranlassung besteht und die tragbaren Gegenstände in einem Sicherheitsbehältnis nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977), aufbewahrt werden.

(4) § 42 Absatz 1 Satz 1 und § 42a Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes ist nicht anzuwenden auf die nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigten Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörden, soweit sie dienstlich tätig werden und die Gegenstände dienstlich zugelassen sind. Ein außerdienstlicher Umgang ist unzulässig. Hieb- und Stoßwaffen nach § 42a Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes sind vor Abhandenkommen und unbefugter Ansichnahme zu schützen und sollen ausschließlich in der Dienststelle aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung von tragbaren Gegenständen nach Satz 2 außerhalb der Dienststelle darf nur erfolgen, wenn hierfür eine dienstliche Veranlassung besteht und die Hieb- und Stoßwaffen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

(5) § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bediensteten mit der Maßgabe, dass anstatt des Personalausweises ein Dienstausweis mit Lichtbild dienstlich mitzuführen ist. Der Dienstausweis hat bei Bediensteten, die zum dienstlichen Umgang mit Waffen nach § 1 Absatz 2 Waffengesetz berechtigt sind, auf diese Berechtigung hinzuweisen und die hiervon umfassten Waffen nach ihrer Art zu benennen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juni 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl-H. S. 156, 163) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung und weiterer schulrechtlicher Verordnungen Vom 1. Mai 2023 Artikel 1 ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229 Artikel 2 ändert LVO vom 21. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-236 Artikel 3 ändert LVO vom 21. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-237	5/2023	132	30. Juli 2023
Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung Landesschulbeirat Vom 1. Mai 2023 Ändert LVO vom 29. November 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-223	5/2023	134	30. Juli 2023

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 10

Kiel, 27. Juli 2023

27.6.2023 **Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz - TilgG)** 296

10.7.2023 **Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes** 299
Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

14.7.2023 **Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung** 308
Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

13.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 310
Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

15.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung 311
Ändert LVO vom 15. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4

16.6.2023 Aufhebung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018 313
Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5-2

26.6.2023 Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 314
Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

3.7.2023 Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GarVO) 315
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-14

4.7.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL) 343
Ändert LVO vom 4. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-9

4.7.2023 Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten (Ausgleichsverordnung - AVO) 345
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-3

8.7.2023 Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK) 351
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-46

10.7.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht 361
Ändert LVO vom 1. Februar 1973, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2180-1-2

1975/2023

Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz – TilgG)

Vom 27.6.2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans unter Berücksichtigung eines angemessenen Tilgungszeitraums im Sinne des Artikels 61 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Tilgung der auf Basis nachfolgender Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201, 202):

1. „Erweiterung des Nothilfeprogramms Corona“ vom 30. Oktober 2020 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch die COVID-19-Pandemie nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 11. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539);
2. „Notkredite zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine“ vom 27. April 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Krieg in der Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091);

3. „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ vom 24. November 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 11. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731).

§ 2 Tilgungsverfahren und Berichtspflichten

(1) Die Tilgung erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch Verminderung der zulässigen Kreditaufnahme oder Erhöhung der notwendigen Tilgung.

(2) Die Landesregierung berichtet ab dem Haushaltsjahr, in dem die erstmalige Tilgung gemäß dem Verfahren in Absatz 1 erfolgt, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag mit der Vorlage der Finanzplanung und Haushaltsrechnung jeweils über die Umsetzung des Tilgungsplans.

§ 3 Umfang der zu tilgenden Kredite

Die auf Basis des Beschlusses des Landtags „Absenkung der Corona-Notkredite zum Ausgleich des strukturellen Defizits“ vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091) sowie der in § 1 genannten Landtagsbeschlüsse i.V.m. dem Haushaltsabschluss 2022 erfolgte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme und damit die zu tilgende Gesamtsumme beträgt 2.908.840.393,05 Euro.

§ 4 Tilgungshöhe, -beginn und -dauer

(1) Die erstmalige Tilgung nach § 2 Absatz 1 umfasst einen Betrag von 30.000.000 Euro und erfolgt im Haushaltsjahr 2024. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt sie ebenfalls 30.000.000 Euro, im Haushaltsjahr 2026 dann 50.000.000 Euro.

(2) In den folgenden Haushaltsjahren beträgt der Tilgungsbetrag jeweils 105 Prozent des Tilgungsbetrags des Vorjahres. In den Haushaltsjahren 2029 bis 2031 erhöht sich der Tilgungsbetrag jeweils einmalig um weitere 6.950.000 Euro. Der Betrag nach Satz 2 unterliegt nicht der Dynamisierung gemäß Satz 1.

(3) Durch Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 1 können über die Tilgung nach Absatz 1 und 2 hinaus Sondertilgungen erbracht werden.

(4) Die Gesamttilgung ist erbracht, wenn die Summe der Tilgungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 dem Umfang der nach § 3 zu tilgenden Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme entspricht. Spätester Zeitpunkt für die vollständige Tilgung ist damit das Ende des Haushaltsjahres 2053.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 vorliegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 27.6.2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

1974/2023

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Vom 10. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

   d) Absatz 5 wird gestrichen.

2. Nach § 46 werden die folgenden §§ 46 a bis 46 d eingefügt:

„§ 46 a
Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) Mitglieder des Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Landes und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Mitglieder des Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. Mitglieder des Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände und Vereine, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.

§ 46 b
Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den Organen und Behörden des Landes, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, und mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. Dies gilt nicht, soweit sie als Notarinnen und Notare tätig sind. Für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler gilt dies nicht, wenn die Beteiligung der in Satz 1 genannten Stellen aufgrund der Wahrnehmung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes eintritt.

(2) Mitglieder des Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

§ 46 c

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,

2. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und

3. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält,

besorgen. Dies gilt nicht für die Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege, dem Landesrechnungshof oder dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.

§ 46d

Zukünftige Vermögensvorteile, Sanktionen

(1) Vereinbarungen, durch die ein Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeiten, die nach § 46 Absatz 2 und 3 und §§ 46 a bis 46 c verboten sind, erhalten soll, sind unzulässig.

(2) Nach § 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und Absatz 1 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt."

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat" ein Komma sowie die Worte „die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden" eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn

a) der Anteil mehr als fünf vom Hundert beträgt oder

b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird,

soweit die Tätigkeit der Kapital- oder Personengesellschaften nicht ausschließlich die private Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf vom Hundert betragen;".

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen

anzuzeigen, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 10.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen."

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die jährlichen Gesamteinkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen in der Weise anzugeben, dass diese durch zwölf dividiert und die so berechneten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in der folgenden Staffelung ausgewiesen werden: Die Stufe 1 erfasst durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von bis zu 2.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 75.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 25.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde."

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

dd) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Hierbei" durch das Wort „Es" ersetzt.

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10.

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nummer 5 umfasst des Weiteren nicht die Mitteilung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners bei privater Wohnraumvermietung."

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte und der jährlichen Gesamteinkünfte nach Absatz 4 Satz 1 und 2 muss bis zum Ablauf des zweiten

Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen."

e) Absatz 7 wird gestrichen.

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Prozessvertretung

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach §§ 46b und 46c zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird."

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die anzeigepflichtigen Angaben nach § 47 werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „oder 2" gestrichen.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Spenden, deren Wert im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert von 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der

Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,

2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen und nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 zu veröffentlichen."

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4" wird durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1" ersetzt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4" durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4" durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.“

9. In § 54 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

10. § 55 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“

11. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61
Übergangsregelung für die Verhaltensregeln

Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen der Präsidentin bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Die Anzeigepflicht nach § 47 besteht für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 besteht keine Anzeigepflicht nach § 47.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3, 5, 6 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juli 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1978/2023

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung

Vom 14. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:
In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt."

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:
In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 28 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden

Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juli 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung

Vom 13.6. 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch [… bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung…], in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch [… bitte einsetzen Angabe zur letzten Änderung…], wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „49,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „53,00 Euro“.

2. Die Angabe „55,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „57,00 Euro“.

3. Die Angabe „66,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „68,00 Euro“.

4. Die Angabe „82,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „85,00 Euro“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13.6. 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383, ber. 2022 S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (ersatzverkündet am 5. Mai 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 580), wird wie folgt geändert:

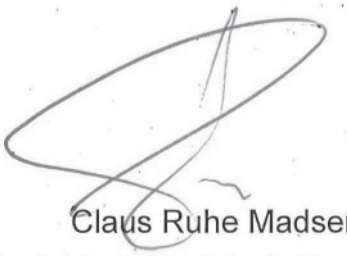
1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 302)“, durch die Angabe „Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort vom 28. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 574)“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334, 3341)“ ersetzt.
3. § 8a wird gestrichen.
4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „am 14. Dezember 2023“ durch die Angabe „mit Ablauf des 13. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juni 2023



Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Aufhebung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 16. Juni 2023 beschlossen:

Die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 655) werden aufgehoben.

Kiel, 5. Juli 2023

Kristina Herbst
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel Art. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVOBl. Schl.- H. S. 223), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1
Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVOBl. Schl.- H. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.12 erhält folgende Fassung:

„9.12	Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“	

2. Nach der Tarifstelle 9.12.14 wird die folgende Tarifstelle 9.12.15 eingefügt:

„9.12.15	Überwachung (Besichtigung und Nachkontrolle) der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß § 35 IfSG einschließlich der Fertigung der Niederschrift	30 bis 2500“

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GarVO)[1)]

Vom 3.7. 2023

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen
§ 3 Allgemeine Anforderungen an Einstellplätze und Verkehrsflächen, Frauenparkplätze, barrierefreie Einstellplätze

Teil 2
Bauvorschriften

§ 4 Zu- und Abfahrten
§ 5 Rampen
§ 6 Einstellplätze und Fahrgassen
§ 7 Lichte Höhe

---

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 S. 1).

§ 8 Wände, Stützen, Decken, Dächer
§ 9 Außenwände
§ 10 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
§ 11 Gebäudeabschlusswände
§ 12 Wände und Decken von Kleingaragen
§ 13 Brandabschnitte
§ 14 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
§ 15 Rettungswege
§ 16 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
§ 17 Lüftung
§ 18 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung
§ 19 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen
§ 20 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
§ 21 Einbauten und technische Anlagen

Teil 3
Betriebsvorschriften

§ 22 Betriebsvorschriften für Garagen

Teil 4
Bauvorlagen

§ 23 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

Teil 5
Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Weitergehende Anforderungen
§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Stellplätze und Garagen im Sinne von § 2 Absatz 8 und § 49 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422).

(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von

1. Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen,

2. Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie

3. Betriebsfahrzeugen in Werk- und Lagerräumen von Handwerksbetrieben, wenn die Abstellfläche im Arbeitsraum im Verhältnis zur Grundfläche des Arbeitsraumes untergeordnet ist.

§ 2
Begriffe und allgemeine Anforderungen

(1) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die in jedem Geschoss unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.

(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußbodenoberkante im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(5) Allgemein zugängliche Garagen sind Garagen, die, zumindest auch teilweise, einem allgemeinen Besucherverkehr dienen.

(6) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(7) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.

(8) Verkehrsflächen von Garagen sind alle allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garageneinstellplätze.

(9) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit in § 4 Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist.

(10) Garagen sind mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,

2. über 100 m² bis 1 000 m² Mittelgaragen,
3. über 1 000 m² Großgaragen.

(11) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Landesbauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 LBO sind nicht anzuwenden.

§ 3
Allgemeine Anforderungen an Einstellplätze und Verkehrsflächen, Frauenparkplätze, barrierefreie Einstellplätze

(1) Einstellplätze, Verkehrsflächen, Treppenräume und allgemein zugängliche Flächen von Garagen sind so überschaubar zu gestalten und so zu kennzeichnen, dass sich jede Benutzerin oder jeder Benutzer gefahrlos orientieren kann, auch wenn sie oder er mit der Anlage nicht vertraut ist. Wände und Decken sind mit hellen Anstrichen zu versehen. Beleuchtungskörper sind derart zu verteilen, dass dunkle und verschattete Bereiche vermieden werden. Nicht einsehbare Bereiche sind zu vermeiden.

(2) In allgemein zugänglichen Großgaragen sollen mindestens 10 % der Garageneinstellplätze ausschließlich der Benutzung durch Frauen vorbehalten sein und sind als solche kenntlich zu machen (Frauenparkplätze). Sie sollen in der Nähe der Zufahrt so angeordnet sein, dass sie von mindestens einer von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmenden Person eingesehen oder durch Videokameras und Monitore in ausreichender Zahl überwacht werden können. Zu den Frauenparkplätzen führende Treppenräume müssen ebenfalls eingesehen oder durch Videokameras überwacht werden können. Im Bereich der Frauenparkplätze sind in ausreichender Zahl

gut sichtbar Alarm-Melder anzubringen. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Anteils an Frauenparkplätzen kann gestattet werden, wenn nachweislich weniger Frauenparkplätze erforderlich sind.

(3) Allgemein zugängliche Garagen müssen mindestens 1 % der Garageneinstellplätze, mindestens jedoch zwei barrierefreie Einstellplätze haben; die Einstellplätze sind durch Zusatzschilder nach § 42 Absatz 2 StVO entsprechend zu kennzeichnen. Die Einstellplätze müssen barrierefrei erreichbar und in unmittelbarer Nähe zu den Zu- oder Abfahrten, den Ein- oder Ausgängen oder den Aufzügen angeordnet sein.

Teil 2
Bauvorschriften

§ 4
Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Toren, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Ausrundungsradius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 5
Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 % geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 % haben. Der Ausrundungsradius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 % Neigung muss eine waagerechte oder eine bis 5 % geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängerinnen oder Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängerinnen oder Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 6
Einstellplätze und Fahrgassen

(1) Ein notwendiger Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen

1. 2,30 m, wenn keine Längsseite,

2. 2,40 m, wenn eine Längsseite,

3. 2,50 m, wenn jede Längsseite

des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,

4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Einstellplatz bestimmt ist.

Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen. Einstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90 Grad	6,50	6,00	5,50
45 Grad	3,50	3,25	3,00

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(4) Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,

2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und

3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,

2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen,

3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 7
Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.

§ 8
Wände, Stützen, Decken, Dächer

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen feuerbeständig sein.

(2) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile über, unter und zwischen Geschossen feuerbeständig sein; Öffnungen in Decken für Rampen sind zulässig, soweit sich aus § 13 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.

(3) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche, so brauchen Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen

1. nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 27 und 31 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben,

2. bei offenen Mittel- und Großgaragen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.

(4) Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen

(5) Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.

(6) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.

(7) Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden, Stützen sowie unter Decken und Dächern müssen

1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren,

2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

§ 9
Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile von Garagen müssen den Anforderungen des § 28 LBO entsprechen. § 28 Absatz 5 LBO gilt entsprechend für Gebäude, die allein der Garagennutzung dienen und deren Fußbodenoberkante des obersten Geschosses mit Einstellplätzen im Mittel höchstens 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(2) Liegen Garagengeschosse mit Einstellplätzen mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.

§ 10
Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

(1) Zwischen Garagen sowie zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein.

Die Trennwände nach Satz 1 müssen in Mittel- und Großgaragen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Einstellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 17 sowie die Rauchableitung nach § 18 Absatz 4 und 5 nicht beeinträchtigen.

§ 11
Gebäudeabschlusswände

Als Gebäudeabschlusswände im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO genügen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sind, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

§ 12
Wände und Decken von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen der §§ 27 und 31 LBO für diese Gebäude.

(2) Trennwände und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus § 29 Absatz 3 LBO sowie § 31 Absatz 1 und 2 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen

1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,

2. Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO genügen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.

(4) Geschlossene Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

§ 13
Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 m²,

2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 m²

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen automatische Feuerlöschanlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. Abweichend davon sind dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus

nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 LBO in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBO gilt nicht für Garagen.

§ 14
Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

(1) Flure, notwendige Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzerinnen und Benutzern der Garagen dienen, dürfen

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken (Sicherheitsschleusen) verbunden sein; Abschlüsse von Öffnungen in Wänden müssen

   a. zwischen Sicherheitsschleusen und Garage feuerhemmend, dicht- und selbstschließend,

   b. zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder notwendigen Treppenräumen rauchdicht und selbstschließend und

   c. zwischen Sicherheitsschleusen und sonstigen Räumen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Sicherheitsschleusen direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht

liegt oder direkt ins Freie führt. Der Abstand in der Sicherheitsschleuse von der Tür zur Garage bis zur Tür zum Flur oder dem notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.

(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(3) Öffnungen zu notwendigen Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 15
Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenräume ins Freie führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Einer der Rettungswege darf über Rampen führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,

2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m

erreichbar sein. In geschlossenen Mittel- und Großgaragen gilt die Entfernung nach Satz 1 bis zur Sicherheitsschleuse. Die Entfernung ist in der Lauflinie, jedoch nicht über Einstellplätze zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen muss durch dauerhafte, leicht erkennbare und langnachleuchtende Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hingewiesen werden. In Großgaragen müssen die Rettungswege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet sein.

(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 16
Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass während der Betriebszeit an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege die Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux, im Übrigen ständig mindestens 1 Lux beträgt. In Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis genügt abweichend von Satz 2 eine Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, die über Bewegungs- oder Präsenzmelder gesteuert wird; die Grundbeleuchtung von 1 Lux kann entfallen.

(2) In geschlossenen Großgaragen muss eine Sicherheitsbeleuchtung zur Beleuchtung der Rettungswege und der Sicherheitszeichen vorhanden sein.

(3) In geschlossenen Mittelgaragen ist eine Kennzeichnung der Ausgänge ins Freie und zu den notwendigen Treppenräumen durch akkugepufferte Notleuchten vorzusehen, die mindestens 30 Minuten Notbetrieb gewährleisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 17
Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen

1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garageneinstellplatz haben,

2. in den Außenwänden oberhalb der festgelegten Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,

3. unverschließbar sein und

4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist.

Die Lüftungsschächte müssen

1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und

2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garageneinstellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm² je Garageneinstellplatz haben.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten einer oder einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einer oder einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bestätigt wird.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbständig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzerinnen und die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garagen zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 18
Feuerlöschanlagen, Rauchableitung

(1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Einstellplätzen, deren Fußbodenoberkante im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder

2. mehr als 13 m über

der festgelegten Geländeoberfläche liegen, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschaum-Löschanlagen müssen vorhanden sein

1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können,

2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen.

Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1. in Geschossen von Großgaragen, wenn die Fußbodenoberkante der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht,

2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen.

(4) Geschlossene Großgaragen müssen für die erforderliche Rauchableitung eines jeden Brandabschnittes

1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1000 cm² je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m entfernt und im Decken- oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind oder

3. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich im Brandfall selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300 °C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; die Zuluft Zuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die

1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 17 Absatz 2 haben,

2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 17 Absatz 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann.

§ 19
Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen

(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.

(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

(3) Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 18 Absatz 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.

(4) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Geschossen von Großgaragen, deren Fußbodenoberkante im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder

2. mehr als 22 m über

der festgelegten Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

(5) Der Absatz 4 gilt nicht für automatische Garagen.

§ 20
Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Garagen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. CO-Warnanlagen,
5. Brandmeldeanlagen,
6. Objektfunkanlagen und
7. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse, z. B. Rolltore.

§ 21
Einbauten und technische Anlagen

(1) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Garagen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.

(2) Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Einstellplätze nicht ein-

schränken und sie gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.

Teil 3
Betriebsvorschriften

§ 22
Betriebsvorschriften für Garagen

(1) Von allgemein zugänglichen Großgaragen muss während der Benutzungszeit eine von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmende Person ständig ortsnah erreichbar sein. Die Frauenparkplätze und die zu den Frauenparkplätzen führenden Treppenräume im Sinne des § 3 Absatz 2 sind während der Benutzungszeit unmittelbar durch Einsichtnahme oder mittelbar über Videokameras und Monitore in ausreichender Zahl durch mindestens eine von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmende Person wirksam zu überwachen.

(2) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 16 Absatz 1 während der Betriebszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

(3) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Einstellplatz wie beispielsweise eine Dachbox, einen Fahrradträger oder Kindersitz, sofern die Nutzbarkeit des Einstellplatzes nicht beeinträchtigt wird. In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

(4) Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein.

(5) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist das Rauchen und offenes Feuer nicht zulässig. Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.

(6) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

(8) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 treffen die Eigentümerin/den Eigentümer und die Betreiberin/den Betreiber.

Teil 4
Bauvorlagen

§ 23
Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen,

2. die Rettungswege,

3. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,

4. die CO-Warnanlagen,

5. die natürliche Lüftung bzw. maschinelle Abluftanlagen und

6. die Sicherheitsbeleuchtung.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen sind auf Verlangen der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne anzufertigen, mit ihr abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Pflichten von Verfügungsberechtigten gemäß § 26 Absatz 1 Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), in Bezug auf Feuerwehrpläne bleiben unberührt.

Teil 5
Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 24
Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung der Schutzziele gemäß § 3 Absatz 2 LBO gestellt werden, wenn

1. Einstell- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt,

2. Garagen in Geschossen liegen, deren Fußbodenoberkante mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

In Mittel- und Großgaragen kann eine Brandmeldeanlage mit akustischer Warnung der Nutzer in der Garage verlangt werden, wenn aufgrund Ihrer speziellen Nutzung mit längeren Aufenthaltszeiten der Personen zu rechnen ist.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 1 in geschlossene Mittel- und Großgaragen keine erforderliche Beleuchtung vorhält,

2. entgegen § 17 Absatz 4 maschinelle Abluftanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,

3. entgegen § 22 Absatz 3 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt,

4. entgegen § 22 Absatz 6 die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält.

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 26
Übergangsvorschriften

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften nach § 22 Absatz 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat Frauenparkplätze nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und barrierefreie Einstellplätze nach § 3 Absatz 3 einzurichten.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat Wände und Decken der Großgaragen mit einem hellen Anstrich zu

versehen, falls ein solcher bisher nicht vorhanden ist. Von der Anbringung eines hellen Anstrichs kann abgesehen werden, wenn er zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, zum Beispiel bei Wänden aus bestehendem Sichtmauerwerk.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat in Großgaragen eine allgemeine elektrische Beleuchtung einbauen zu lassen, die nach § 22 Absatz 2 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet ist, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 203) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3.7. 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL)

Vom 04. Juli 2023

Aufgrund des § 81 Satz 1 Nummer 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL) vom 4. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Bezirkspersonalrat am Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung

-Landesamt- (SHIBB)

(1) Die Pflichtstundenermäßigung für alle Mitglieder des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte am SHIBB beträgt höchstens 104 Stunden.

(2) Der zuständige Personalrat entscheidet durch Beschluss, in welchem Umfang welchem Mitglied Pflichtstundenermäßigung zu gewähren ist. Das zuständige Ministerium ist an diesen Beschluss gebunden.“

2. § 6 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 04. Juli 2023



Karin Prien

Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten (Ausgleichsverordnung – AVO)

Vom 4.7.2023

Aufgrund des § 104 Satz 7 und 8 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar.2023 (BGBl. I Nr. 5), und § 53 Absatz 5 WHG jeweils in Verbindung mit § 42 Absatz 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie nach § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG. Für die durch die Wasserschutzgebietsverordnung Föhr vom 2. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) festgesetzten Wasserschutzgebiete Föhr Ost und Föhr West gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 2 Satz 1 sowie die §§ 6 bis 8.

§ 2
Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist, wer ein Grundstück in einem Gebiet im Sinne des § 1 auf eigene Rechnung land- oder forstwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaues nutzt. Im Folgenden werden diese Flächen als Nutzflächen bezeichnet.

§ 3
Umfang des Ausgleichs

(1) Zu dem nach § 104 Satz 2 LWG zu leistenden Ausgleich gehören insbesondere Ertragseinbußen, Verwaltungsgebühren für erforderliche behördliche Genehmigungen und Ausnahmen sowie der durch Handlungspflichten verursachte Mehraufwand.

(2) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile 50,- Euro pro Betrieb und Jahr nicht übersteigen.

§ 4
Ausgleich in Wasserschutzgebieten für nachgewiesene Bewirtschaftungspraxis

(1) Der Ausgleich ist in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu berechnen und beschränkt sich auf die dort aufgeführten wirtschaftlichen Nachteile und Beträge. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Anspruchsberechtigten haben die Ertragseinbußen durch die Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich ergibt, welche Nutzflächen sie im Wasserschutzgebiet im Ausgleichszeitraum insgesamt bewirtschaftet haben, in welcher Schutzzone die bewirtschafteten Nutzflächen gelegen sind und welche Nutzung auf ihnen stattgefunden hat. Ferner ist die Schlagkartei oder die Quartier-Datei für den Ausgleichszeitraum vorzulegen. Ein weiterer Nachweis der Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile ist nicht erforderlich.

(2) Über Absatz 1 hinaus sind die Kosten für Verwaltungsgebühren und Bodenuntersuchungen, soweit diese durch die Wasserschutzgebietsverordnung veranlasst sind, zu ersetzen. Diese Kosten sind von den Anspruchsberechtigten gesondert zu belegen.

(3) Haben Anspruchsberechtigte im Ausgleichszeitraum auch Nutzflächen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes genutzt, ist der zu zahlende Ausgleich für die Flächen in der Schutzzone III nach den Absätzen 1 und 2 und für die Flächen in der Schutzzone II nach § 5 zu berechnen. Die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 5 Absatz 2 ist nur dann nachzuweisen, wenn die Anspruchsberechtigten für alle Nutzflächen im Wasserschutzgebiet den Ausgleich nach § 5 verlangen.

(4) Der Ausgleichsanspruch ist von den Anspruchsberechtigten gegenüber den Ausgleichspflichtigen (§ 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 WHG) geltend zu machen.

§ 5
Besonderes Einzelnachweisverfahren

(1) In Heilquellenschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten, in Gebieten, für die vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5, WHG erlassen worden sind, sowie für forstwirtschaftliche Nutzflächen sind die Beträge auszugleichen, die von den Anspruchsberechtigten im Einzelnen nachgewiesen werden (besonderes Einzelnachweisverfahren). In Wasserschutzgebieten ist abweichend von § 4 der Ausgleich im besonderen Einzelnachweisverfahren auf Antrag auch in der Schutzzone III zulässig, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass ein atypischer Sonderfall vorliegt, so dass der Ausgleich nach § 4 zu einer unbilligen Härte führt. In diesem Fall ist für den beantragten Ausgleichszeitraum die Zahlung eines Ausgleichs nach § 4 für alle Nutzflächen in Schutzzone III ausgeschlossen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben die für Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruches maßgeblichen Umstände durch entsprechende Unterlagen (Berechnungen, Bescheinigungen, Gutachten) nachzuweisen. Ferner sind die für den Ausgleichszeitraum maßgeblichen Schlagkarteien und Quartier-Dateien vorzulegen. Die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile für den Betrieb ist von den Anspruchsberechtigten durch eine gesamtbetriebliche Darstellung zu belegen. § 104 Satz 5 LWG bleibt unberührt.

(3) Wird der Ausgleich auf Antrag der Anspruchsberechtigten im besonderen Einzelnachweisverfahren berechnet, sind die Ausgleichspflichtigen berechtigt, für die auf den Antragszeitraum folgenden vier Kalenderjahre die Durchführung des besonderen Einzelnachweisverfahrens unter Ausschluss des Ausgleichs nach § 4 Absatz 1 zu verlangen. Satz 1 gilt nicht für die Nutzflächen, für die kein besonderes Einzelnachweisverfahren angewendet worden ist.

§ 6
Verfahren bei Entschädigungsanträgen

(1) Stellen Anspruchsberechtigte einen Antrag auf Entschädigung nach § 52 Absatz 4 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG, gilt dieser zugleich als Antrag

im Sinne von § 52 Absatz 5 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG. Wird der Entschädigungsantrag im Falle des § 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 Satz 1 und 2 WHG bei einer der in § 101 Absatz 1 LWG genannten Behörden eingelegt, informiert diese den oder die Ausgleichspflichtigen unverzüglich von der Antragstellung. Die Ausgleichspflichtigen sind berechtigt, den geltend gemachten Anspruch in Höhe des errechneten Ausgleichsbetrages unter Anrechnung auf eine etwaige Entschädigung vorab zu befriedigen.
(2) Ist das Land ausgleichspflichtig, entscheidet über den Antrag die oberste Wasserbehörde nach Maßgabe der §§ 104 und 105 LWG durch Bescheid.

§ 7
Öffnungs- und Experimentierklausel

Im Falle des § 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 Satz 1 und 2 WHG können Ausgleichspflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde durch privatrechtlichen Vertrag mit einzelnen oder allen Anspruchsberechtigten die Höhe des Ausgleichsanspruchs sowie das Ausgleichsverfahren abweichend von dieser Verordnung vereinbaren. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Anspruchsberechtigten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausgleichsverordnung vom 7. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 55) außer Kraft

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4.7.2023

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Anlage zu § 4 Absatz 1 AVO

A) Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile in Wasserschutzgebieten durch feste Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche

Auszugleichender wirtschaftlicher Nachteil durch feste Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger [1]	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Grünland mit org. Düngung [1]	12,00
Getreide mit org. Düngung [1]	50,40
Winterraps mit org. Düngung [1]	26,80
Silomais mit org. Düngung [1]	4,30

[1] flüssige organische und organisch-mineralische Dünger, außer Jauche, und/oder Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Geflügelmist, mit Ausnahme von Hühnertrockenkot und Kompost

B) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen bis 2022) [2]

Auszugleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Aktive Begrünung nach frühräumender Hauptfrucht (Getreide, Raps) Drillsaat [3]	91,40
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Drillsaat [3]	143,00
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Schleuderstreuer [3]	109,60
Untersaat in Mais [3]	62,50
Selbstbegrünung	---
Bodenruhe	---

[2] Für Wasserschutzgebiete, die ab 2023 festgesetzt worden sind, ist der Ausgleichsbetrag nach Tabelle C anzuwenden.
[3] Der nach Düngeverordnung DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) (§ 13a Abs. 2 Nummer 7) ggf. nötige Zwischenfruchtanbau ist nicht ausgleichsfähig.

C) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen ab 2023)

Auszugleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Einsaat von Zwischenfrüchten [4] bis 15. September	91,40
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Drillsaat [4] [5]	143,00
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Schleuderstreuer [4] [5]	109,60
Untersaat in Mais [4]	62,50
Selbstbegrünung	---
Bodenruhe	---

[4] Der nach Düngeverordnung DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I s. 3436) (§ 13a Abs. 2 Nummer 7) ggf. nötige Zwischenfruchtanbau ist nicht ausgleichsfähig.
[5] Die Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben) ist nur ausgleichsfähig, sofern diese Variante in dem jeweiligen Wasserschutzgebiet zugelassen ist.

D) Ausgleichsbeträge für Aufzeichnungspflichten in Wasserschutzgebieten

Auszugleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je Einheit	Einheit
Schlagkartei (für landwirtschaftliche Nutzflächen)	**6,10**	**Schlagkartei**
Quartier-Datei (für erwerbsgartenbauliche Nutzflächen)	**19,00**	**Hektar**

Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK)

Vom

Aufgrund des § 125 Absatz 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich und Umfang der Einstellung

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Lehrämter die Zahl der zu den jeweiligen Einstellungsterminen am 1. August und 1. Februar jeden Jahres in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen, getrennt nach Fächern des dringenden Bedarfs gemäß Nummer 1 der Anlage (Mangelfächern) und Nichtmangelfächern oder nach Fachrichtungen des dringenden Bedarfs gemäß Nummer 1 der Anlage (Mangelfachrichtungen) und Nichtmangelfachrichtungen, übersteigt. Für die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nur diejenigen Personen berücksichtigt, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 1 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), erfüllen. Diese Verordnung findet keine Anwendung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Zahl der freien Stellen ergibt sich aus der Zahl der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, abzüglich der Zahl der besetzten Stellen. Sie ergibt sich ferner aus den Ausbildungskapazitäten des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt - (SHIBB) sowie der Ausbildungsschulen in den einzelnen Fächern, Fachrichtungen und Fächerverbindungen unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 regional verteilten Stellen. Von den nach Satz 1 und 2 ermittelten Stellen können gemäß § 125 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes bis zu 80 % der Stellen, getrennt nach Lehrämtern, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die eine Qualifikation in den nach der Anlage bestimmten Mangelfächern oder Mangelfachrichtungen mitbringen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber dabei die Zahl der für die Mangelfächer und Mangelfachrichtungen ermittelten Stellen, erfolgt die Auswahl nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2.

(3) Die regionale Verteilung der Stellen orientiert sich am Verhältnis der den Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt lehramtsbezogen zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte zu der Gesamtzahl der im jeweiligen Schuljahr landesweit zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte. Ausgenommen hiervon sind die Lehrämter für Sonderpädagogik und an Berufsbildenden Schulen. Eine gesonderte Zuordnung für bestimmte Schulformen erfolgt nicht.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) In das Auswahlverfahren werden nur die Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die nach den beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften zugelassen werden können.

(2) Das Bewerbungsverfahren wird ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums Online-Stellenmarkt Schule (pbON) durchgeführt. Eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

Die Bewerbungen müssen

1. für den Einstellungstermin 1. Februar eines Jahres bis zum 15. September des Vorjahres,
2. für den Einstellungstermin 1. August eines Jahres bis zum 1. April des Jahres

unter Beifügung der Unterlagen und Erklärungen nach Maßgabe des Absatzes 3 über pbON hochgeladen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), zuständigen obersten Landesbehörde Abweichungen von den Bewerbungs- und Einstellungsterminen möglich.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in pbOn folgende Unterlagen und Erklärungen mit den folgenden Angaben hochzuladen:

1. einen unterschriebenen Lebenslauf,

2. die Geburtsurkunde, soweit die Angaben nicht in Nummer 3 enthalten sind,

3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,

4. das Schulabschlusszeugnis oder die Hochschulzugangsberechtigung,

5. Zeugnisse über bestandene lehramtsbezogene Hochschulprüfungen; liegen diese noch nicht vor, können zunächst andere Nachweise der Hochschulen, die mindestens das Bestehen der Hochschulprüfung mit einer Note dokumentieren, hochgeladen werden,

6. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,

7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleisteten Wehrdienst, zivilen Ersatzdienst oder Freiwilligendienste sowie eine Fremdsprachenassistenztätigkeit,

9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,

10. Angabe der Fächer und Fachrichtungen,

11. Angaben über die gewünschten Einsatzregionen in priorisierter Reihenfolge,

12. im Falle einer Bewerbung für das Unterrichtsfach Evangelische Religion eine Vokation; im Falle einer Bewerbung für das Unterrichtsfach Katholische Religion eine Missio Canonica.

Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Unterlagen und erforderlichen Erklärungen nach Satz 1 bis zum Bewerbungsstichtag hochzuladen.

Soweit entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden, sind ergänzend Unterlagen

1. zur Beurteilung eines Härtefalles (§ 4) oder

2. über die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 7)

bis zum Bewerbungsstichtag hochzuladen. Zeiten nach Satz 3 Nummer 2 werden nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie vor dem Bewerbungsstichtag entstanden sind.

§ 3 Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Für Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG[1] stehen für den in der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen vom 23. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 456) geregelten Anpassungslehrgang Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

§ 4 Berücksichtigung von Härtefällen und von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Schwerbehinderung

Nach Berücksichtigung der gemäß § 3 in Anspruch genommenen Stellen

1. sollen 20 % der für das jeweilige Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden und

2. werden bis zu 10 % der noch freien Stellen jeden Lehramtes, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und

---

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; zuletzt ber. 2014, ABl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444/16).

Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, für nachgewiesene besondere Härtefälle vergeben. Als Härtefälle kommen Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die allein erziehend sind oder schwerbehinderte Familienangehörige in ihrer Wohnung betreuen. Werden mehr als 10 % der Bewerberinnen und Bewerber als Härtefälle eingestuft, wird die Auswahlentscheidung per Losverfahren getroffen. Als Härtefall anerkannte Bewerberinnen und Bewerber, die in einem vorangegangenen Auswahlverfahren durch Losentscheid nicht berücksichtigt werden konnten, sind vorrangig auszuwählen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Nach Abzug der gemäß §§ 3 und 4 besetzten Stellen werden die restlichen Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, nach einem Punktesystem vergeben. Dabei wird von 450 Punkten als schlechteste mögliche Note der Ersten Staatsprüfung oder des Masterzeugnisses multipliziert mit 100 ausgegangen. Die Note der Ersten Staatsprüfung oder des Masterzeugnisses wird mit 100 multipliziert und von den 450 Punkten abgezogen (Grundpunktebestand). Zu diesem Grundpunktestand werden Punkte gemäß der Anlage addiert, die für folgende Kriterien vergeben werden:

1. Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs,

2. Wartezeiten,

3. Zeiten einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent,

4. Vertretungstätigkeiten im Schuldienst, die nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung oder des Masters erfolgt sind,

5. Studium eines Erweiterungsfachs,

6. erfolgreich abgeleisteter Vorbereitungsdienst in einem weiteren Lehramt,

7. Nachweis eines integrierten Studienschwerpunktes, eines universitären Zertifikates oder eines Ergänzungsstudiums Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch,

8. Nachweis eines Zertifikates Mathematik für die Grundschule,

9. Bereitschaft, mit erster Priorität in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt den Vorbereitungsdienst abzuleisten, in dem oder in der ein dringender Bedarf besteht.

Die Fächer und die Fachrichtungen und die Kreise und die kreisfreien Städte des dringenden Bedarfs sowie die Höhe der jeweils zu vergebenden Punkte enthält die Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Bewerbungsstichtag entsprechend der insgesamt erreichten Punkte gereiht, die sie aufgrund der genannten Kriterien erhalten. Die zur Verfügung stehenden Stellen werden, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und

Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, beginnend bei der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, vergeben. Ist die Aufnahmekapazität beim IQSH, dem SHIBB oder an den Ausbildungsschulen in einem Fach oder einer Fachrichtung ausgeschöpft, werden alle nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach oder dieser Fachrichtung ausgelassen. Im Rahmen des Nachrückverfahrens (§§ 8 und 10) und der Restplatzvergabe (§ 9) sind die Einstellungsmöglichkeiten dieser Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu prüfen

§ 6 Wartezeit

Die Wartezeit beginnt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Bewerbung vollständig hochgeladen wurde. Für jeden berücksichtigungsfähigen Monat wird der Grundpunktestand um den in der Anlage festgelegten Wert für Wartezeiten erhöht. Wird ein Einstellungsangebot abgelehnt, verfallen alle bisher angesammelten Wartezeiten. Die Berechnung der neuen Wartezeiten beginnt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die erneute Bewerbung hochgeladen wurde. Als Bewerbungsdatum gilt das Datum der erneuten Bewerbung.

§ 7 Vertretungsunterricht, Fremdsprachenassistenz, Erweiterungsfach, Zertifikate, Ergänzungsstudien

Für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten, Abschlüsse und Nachweise können für die Bewerbung berücksichtigt werden und mit Punkten gemäß der Anlage in die Bewertung einfließen. Dabei handelt es sich ausschließlich um folgende Tätigkeiten, Abschlüsse oder Nachweise:

1. Vertretungsunterricht im Schuldienst;

auch im Ausland oder an anerkannten Privatschulen absolvierte Tätigkeiten werden berücksichtigt; die Tätigkeit muss mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche umfassen und nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung oder des Masters erfolgt sein;

2. Fremdsprachenassistenz;

hierüber ist eine deutschsprachige Bescheinigung des Ausbildungsträgers vorzulegen, aus der der Umfang und die Dauer der Tätigkeit hervorgehen müssen; die Tätigkeit muss mindestens sechs Monate umfasst haben;

3. Studium eines Erweiterungsfachs oder ein Zweites Staatsexamen oder eine Staatsprüfung in einem weiteren Lehramt; das Erweiterungsfach muss äquivalent zu einem originären Lehramtsstudium studiert und abgeschlossen worden sein; das Zweite Staatsexamen oder die Staatsprüfung muss für ein Lehramt abgelegt worden sein, welches in § 3 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein genannt ist;

4. Nachweis eines universitären Zertifikates „Mathematik für die Grundschule";

5. Nachweis eines integrierten Studienschwerpunktes, eines universitären Zertifikates oder eines Ergänzungsstudiums Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch.

Die universitären Zertifikate und Ergänzungsstudiengänge nach den Nummern 4 und 5 dürfen nicht Pflichtbestandteil des Lehramtsstudiums sein, müssen einen Mindestumfang von zwei Semestern aufweisen und mit mindestens 15 Leistungspunkten bewertet sein. Ein integrierter Studienschwerpunkt nach Nummer 5 muss mindestens zwei Semester und 15 Leistungspunkte umfassen. Die Gewährung von Zusatzpunkten entfällt, sofern ein Masterabschluss, ein Erstes Staatsexamen oder eine Erste Staatsprüfung in diesen Fächern erworben wurde.

§ 8 Nachrückverfahren

Lehnen Bewerberinnen oder Bewerber einen ihnen angebotenen Ausbildungsplatz ab, scheiden sie aus dem weiteren Auswahlverfahren aus. Die frei gewordenen Stellen werden, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, entsprechend der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Reihung, beginnend mit der ersten ausgelassenen Bewerberin oder dem ersten ausgelassenen Bewerber, erneut vergeben. Dabei ist zu prüfen, ob bisher wegen Erreichens der Kapazitätsgrenzen des IQSH, des SHIBB oder der Ausbildungsschulen nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber diese Stelle erhalten können. Die Aufnahmekapazitäten des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen sind auch im Nachrückverfahren zu beachten.

§ 9 Restplatzvergabe

Können auch im Nachrückverfahren nicht alle Stellen besetzt werden und haben alle in der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Reihung gelisteten Bewerberinnen oder Bewerber ein Ausbildungsangebot erhalten, werden etwaige noch verbleibende Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen nicht fristgerecht hochgeladen haben. Für die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Aufnahmekapazitäten des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen sind dabei zu beachten.

§ 10 Zweites Nachrückverfahren

Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber, nachdem im Rahmen des Auswahlverfahrens (§ 5) oder des Nachrückverfahrens (§ 8) ein Ausbildungsplatz angenommen wurde, nach Beginn der Restplatzvergabe auf den zugesagten Ausbildungsplatz, ist zunächst zu prüfen, ob bisher im Rahmen des Nachrückverfahrens wegen Erreichens der Kapazitätsgrenzen des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber

diese Stelle erhalten können. Erst danach wird die Stelle im Rahmen der Restplatzvergabe vergeben.

§ 11 Prüfverfahren

Am Ende des Auswahlverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben des § 125 Absatz 3, 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes eingehalten sind.

§ 12 Vergabe bei gleicher Punktzahl

Reichen die vorhandenen Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, nicht aus, um allen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl einen Ausbildungsplatz zuzuteilen, wird die Reihenfolge innerhalb der Gruppe mit gleicher Punktzahl durch Losentscheid ermittelt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 245), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 08.07.2023

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche

Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage (zu § 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 1)

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 werden der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Punkte zugeteilt:

1. Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs (§ 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1)

Für jedes Fach und jede Fachrichtung 50 Punkte

Als Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs werden festgelegt:

Lehramt an / für	Gymnasien	Berufsbildenden Schulen	Gemeinschafts-schulen	Grundschulen	Sonderpädagogik
Chemie	X		X		
Deutsch		X			
Englisch		X	X	X	
Evang. Religion	X	X			
Kath. Religion	X		X	X	
Kunst	X			X	
Mathematik	X	X	X	X	
Informatik	X		X		
Musik	X		X	X	
Philosophie				X	
Physik	X		X		
Spanisch		X			
Sport				X	
Agrarwirtschaft		X			
Bautechnik		X			
Elektrotechnik		X			
Fahrzeugtechnik		X			
Farbtechnik		X			
Gesundheit u. Pflege		X			
Holztechnik		X			
Informationstechnik		X			
Medientechnik		X			
Metalltechnik		X			
Raumgestaltung und Oberflächentechnik		X			
Sozialpädagogik		X			

Emot. u. soz. Entw.					X
Geistige Entw.					X
Hören					X
Körp. u. mot. Entw.					X
Lernen					X
Sehen					X
Sprache					X

2. Wartezeit (§ 6)

Für jeden vollen Monat der Wartezeit 5 Punkte

3. Vertretungsunterricht (§ 7 Satz 2 Nummer 1)

Für jeden vollen Monat der Tätigkeit 10 Punkte

4. Fremdsprachenassistenz (§ 7 Satz 2 Nummer 2)

Für mindestens 6 Monate der Tätigkeit 20 Punkte

5. Erweiterungsfach (§7 Satz 2 Nummer 3)

Für das erfolgreiche Studium eines Erweiterungsfachs 50 Punkte

6. Zweites Staatsexamen oder Staatsprüfung (§ 7 Satz 2 Nummer 3)

Für ein Zweites Staatsexamen oder eine Staatsprüfung in einem weiteren Lehramt 100 Punkte

7.Integrierter Studienschwerpunkt, universitäres Zertifikat oder Ergänzungsstudium Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch (§ 7 Satz 2 Nummer 5)

Bei entsprechendem Nachweis 25 Punkte

8. Zertifikat Mathematik für die Grundschule (§ 7 Satz 2 Nummer 4)

Bei entsprechendem Nachweis 10 Punkte

9. Zusatzpunkte für Kreiswünsche mit erster Priorität (§ 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 9)

50 Punkte

Dies betrifft in den einzelnen Lehrämtern folgende Kreise und kreisfreie Städte:

a. Lehramt an Gymnasien:

Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg;

b. Lehramt an Gemeinschaftsschulen:
Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Stormarn;

c. Lehramt an Grundschulen:
Dithmarschen, Segeberg, Herzogtum Lauenburg, Steinburg;

d. Lehramt für Sonderpädagogik:
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Steinburg, Stormarn, Kiel, Lübeck, Neumünster;

e. Lehramt an berufsbildenden Schulen:
Nordfriesland, Ostholstein, Dithmarschen, Plön.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht

Vom 10.7.2023

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), und des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes.“

3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. 7. 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
6,20 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 17. August 2023

20.7.2023 **Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes** 364
Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

30.6.2023 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes 365
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-71

13.7.2023 Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung 369
Ändert LVO vom 4. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26

14.7.2023 Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik 370
Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

21.7.2023 Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) 374
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-48

26.7.2023 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben 421
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-417

26.7.2023 Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO) 422
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-5

26.7.2023 Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung 443
Artikel 1 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH)
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-53
Artikel 2 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH)
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1
Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004,
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

27.7.2023 Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt . . 445
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-47

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 446

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. 447

1976/2023

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes[1])

Vom 20. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 13 Absatz 6 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz.“

   b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

---

[1]) Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Medizinaluntersuchungsamtes

Vom 30. Juni 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-71

Aufgrund des § 4 Nummer 6 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) und Buchstabe B. der Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 17. November 1992 (GVOBl. Schl.-H- S. 364), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein:

§ 1

Für Amtshandlungen des Medizinaluntersuchungsamtes des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 2

(1) Im Interesse des Infektionsschutzes für die Bevölkerung, der Umwelthygiene oder aus sonstigem öffentlichen Interesse kann die oberste Landesgesundheitsbehörde für bestimmte Amtshandlungen Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festsetzen.

(2) Für Massenuntersuchungen oder für Untersuchungen bei Auftreten bedrohlicher Krankheiten, wenn diese auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweisen, ist Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Anlage zu § 1

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Prüfung auf Desinfektion und Sterilisation	
1.1	Untersuchung von Bioindikatoren für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	
	bis zu 3 Proben jede weitere Probe	23 bis 43 8 bis 11
1.2	Quantitativ jede Probe	 22 bis 27,50
2	Untersuchung von Wasser	
2.1	Mikrobiologische Untersuchungen in Wasser	
2.1.1	Untersuchung auf Koloniezahl je Bebrütungstemperatur	5,50 bis 13
2.1.2	Untersuchung auf Escherichia coli (E. coli) und coliforme Bakterien	
2.1.2.1	in Trink-, Brauch- und Schwimmbeckenwasser	19 bis 27,50
2.1.2.2	in Oberflächen- und Abwasser sowie in Badegewässern	27,50 bis 50
2.1.3	Untersuchung auf pathogene Mikroorganismen (je Erreger wie zum Beispiel Clostridium perfringens, Pseudomonas aeruginosa, Enterokokken, Legionellen)	
2.1.3.1	Qualitativ	16,50 bis 33
2.1.3.2	Quantitativ	13 bis 75
2.1.3.3	Bestätigung je weitere Differenzierung	20 bis 39
2.1.4	Bakteriologische Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)	
2.1.4.1	Umfassende bakteriologische Untersuchung: E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	22 bis 55
2.1.4.2	Bakteriologische Routineuntersuchung: E. coli, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	16,50 bis 44
2.1.4.3	Bakteriologische Untersuchung der Trinkwasserinstallation: Enterokokken, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C beziehungsweise 22°C	16,50 bis 44
2.1.5	Bakteriologische Untersuchung von Schwimmbeckenwasser: E. coli, Pseudomonas aeruginosa, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C	30 bis 66
2.1.6	Bakteriologische Untersuchungen nach der Badegewässerverordnung (BadegewVO) vom 10. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 462): E. coli und Intestinale Enterokokken, Mikrotiterplattenverfahren	33 bis 66
2.2	Physikalisch-chemische Untersuchungen in Wasser	

2.2.1	Bestimmung je Schwermetall/Element (zum Beispiel Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Selen, Uran, Kupfer, Bor, Antimon, Aluminium, Natrium, Eisen, Mangan)	8 bis 30
2.2.2	Anionen (zum Beispiel Fluorid, Nitrat, Sulfat)	8 bis 30
2.2.3	Freies Chlor	4,50 bis 11
2.2.4	Cyanid	27,50 bis 44
2.2.5	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (vier Substanzen nach TrinkwV)	55 bis 132
2.2.6	Trihalogenmethane	55 bis 82,50
2.2.7	Sonstige Parameter (zum Beispiel Einzelbestimmungen aus Substanzgemischen wie zum Beispiel Pflanzenschutzmittel), die von den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.6 nicht erfasst sind	je Substanz und nach Aufwand
2.2.8	Untersuchung der Parameter der Gruppe A gemäß Anlage 6 Teil I TrinkwV für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstaben a und b TrinkwV: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit µS/cm, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH	15 bis 38,50
2.2.9	Untersuchung für Eigenwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit µS/cm, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, TOC	33 bis 100
2.2.10	Untersuchung der Parameter der Gruppe B gemäß Anlage 6 Teil I TrinkwV für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstaben a und b TrinkwV	770 bis 1.320
2.2.11	Hygienische Kurzanalyse auf physikalisch-chemische Beschaffenheit einschließlich pH, Oxidierbarkeit, Nitrat, Phosphat, Chlorid (Badebeckenwasser); zusätzlich Ammonium und Nitrit bei Oberflächenwasser beziehungsweise Badegewässer	22 bis 60,50
	Anmerkung zu Tarifstelle 2: *Die Gebühren zu den Untersuchungen schließen eine untersuchungsbezogene kurze, schriftliche Bewertung ein.*	
3	Mikrobiologische oder mykologische Untersuchung von Medien, soweit nicht von den Tarifstellen 1.1 bis 2.2.11 erfasst (zum Beispiel Bedarfsgegenstände, Spielsand, Baumaterialien), ohne BSL-3-Bedingungen	
3.1	Untersuchung auf Koloniezahl	11 bis 33
3.2	Untersuchung auf E. coli, coliforme Bakterien und andere	15 bis 27,50
3.3	Untersuchung auf pathogene Bakterien	
3.3.1	Qualitativ	15 bis 33
3.3.2	Quantitativ	15 bis 137,50
4	Schimmelpilze:	
4.1	aus Materialproben oder Abstrichen	44 bis 70
4.2	aus Luft: quantitativ und Differenzierung	73 bis 110

5	Mikrobiologische, mykologische, parasitologische und virologische Untersuchungen von Patientenproben und von Medien, soweit diese nicht von den Tarifstellen 1 bis 4 erfasst sind	
5.1	Kulturelle Untersuchungen	1-facher Satz der GOÄ
5.2	Infektionsserologische Untersuchungen und auf Antigene von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ
5.3	Nukleinsäurediagnostik von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ
	Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1 bis 5.3: *Bei der GOÄ handelt es sich um die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1470).*	
5.4	Untersuchungen von Proben des Menschen, aus Materialien oder der Umwelt auf hoch pathogene Erreger unter BSL3-Bedingungen (bei besonderer Gefährdungslage oder Verdacht auf Bioterrorismus - zum Beispiel Anthrax)	200 bis 1.000
6	Leistungen, die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	je Substanz und nach Aufwand
7	Gutachten	
7.1	Kurzes Gutachten, Stellungnahme oder Formgutachten, die nicht nach der Tarifstelle 2 berechnet werden	55 bis 110
7.2	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten, je nach Art und Umfang	110 bis 2.000
8	Probenahme, Beratung und/oder Ortsbesichtigung (ohne Fahrtkosten) für alle Bereiche (zum Beispiel Wasser, Luft, Boden, Materialien, Krankenhaus, Wasserversorgungsanlagen, Schwimmbecken, Badegewässer); Bestimmung von Vor-Ort-Parametern (ohne Material- und Fahrtkosten)	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 1 bis 8: *Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.* *Zeitaufwände werden je nach Expertise mit 50 bis 300 Euro pro Stunde abgerechnet.*	

Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung*)

Vom 13. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist“, ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 6 wird nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 223)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408),“ eingefügt.
   b) In Nummer 22 wird nach dem Wort „entgegenzunehmen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   c) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:
      „23. für die Abgabe artenschutzrechtlicher und -fachlicher Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und § 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), soweit diese sich auf Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juli 2023

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

*) Ändert LVO vom 4. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*)

Vom 14. Juli 2023

Aufgrund § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung erhält folgende Fassung:

   „**Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)**“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „§ 32 Aufgaben der Finanzbuchhaltung“ wird durch die Angabe „§ 32 Weitere Aufgaben der Finanzbuchhaltung und fremde Finanzbuchhaltung“ ersetzt.

   b) Die Angabe „§ 44 Jahresabschluss“ wird durch die Angabe „§ 44 Unterzeichnung und Vorlage des Jahresabschlusses“ ersetzt.

   c) In der Angabe „§ 61 Inkrafttreten, Befristung“ entfallen das Komma und das Wort „Befristung“.

3. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gesellschaften“ ein Komma eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert

   a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich sind zusätzlich die Positionen

   1. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich und
   2. der Saldo aus Jahresergebnis und Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich als Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

   auszuweisen.“

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Finanzplan

(1) Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige Einzahlungen,
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,
13. Transferauszahlungen,
14. sonstige Auszahlungen,

aus Investitionstätigkeit die Einzahlungen

15. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
16. aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
17. aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
18. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
19. aus der Abwicklung von Baumaßnahmen,
20. aus Rückflüssen von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
21. von Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
22. sonstige Investitionseinzahlungen,

aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen

23. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
24. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
25. für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
26. für den Erwerb von Finanzanlagen,

*) Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

27. für Baumaßnahmen,
28. für die Gewährung von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
29. sonstige Investitionsauszahlungen,

aus fremden Finanzmitteln

30. Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,
31. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,

aus Finanzierungstätigkeit

32. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
33. Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel,
34. Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent) beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,
35. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
36. Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel.

Im Finanzplan eines Amtes sind ferner die Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden auszuweisen,

37. Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent) beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres.

(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch

1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
3. den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln,
4. die Summe der Salden nach den Nummern 1 bis 3 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
5. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
6. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 5 als Finanzmittelsaldo sowie
7. die Summe aus Nummer 6 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres abzüglich des Anfangsbestands sowie zuzüglich des Endbestands an Kassenkrediten aus Kontokorrent als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres.

Im Finanzplan eines Amtes muss in die Summe in Satz 1 Nummer 4 ferner der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden einfließen. Soweit eine Gemeinde im Rahmen einer Sonderfinanzbuchhaltung die Durchführung des Zahlungsverkehrs über ein ihr wirtschaftlich zuzuordnendes Konto vornimmt, muss im Finanzplan in die Summe in Satz 1 Nummer 4 ebenfalls der Saldo dieser Ein- und Auszahlungen einbezogen werden.

(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen."

6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Insbesondere" wird das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.
   b) In Nummer 8 werden in Buchstabe c) nach dem Wort „Jahren" das Komma gestrichen, und es werden die Worte „oder die Ergebnisrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt" gestrichen.
   c) In Nummer 9 wird die Angabe „14. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 832)" durch die Angabe „2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1415)" ersetzt.
   d) In Nummer 11 werden die Worte „für übergemeindliche Aufgaben" durch die Worte „an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben" ersetzt.
   e) In Nummer 17 wird das Wort „voraussichtlichen" durch das Wort „voraussichtliche" ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamtenstellen" durch die Worte „Stellen für Beamtinnen und Beamte" ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einwohnern" die Worte „,die nicht die Geschäfte des Amtes führen," eingefügt.
9. In § 24 Absatz 1 Nummer 8 werden die Worte „Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf" durch die Worte „Jahresfehlbetrag erwartet wird oder ein erwarteter Jahresfehlbetrag" ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ausgleichsrücklage."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Rücklage muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen."

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Haushaltsausgleich, dauernde Leistungsfähigkeit

(1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

(2) Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 ist unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.

(4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

(4) Soweit ein Ausgleich nach Absatz 4 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

(5) Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten."

12. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Weitere Aufgaben der Finanzbuchhaltung und fremde Finanzbuchhaltung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Finanzbuchhaltung weitere Aufgaben übertragen, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach § 90 Absatz 1 GO nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Finanzbuchhaltung darf Aufgaben nach § 90 Absatz 1 GO für andere (fremde Finanzbuchhaltung) nur erledigen, wenn dies durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmt oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister angeordnet ist."

13. In § 34 Absatz 7 wird Satz 1 gestrichen.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zahlungsmitteln" das Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 2" durch die Angabe „§ 32 Absatz 1" ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe f) werden die Worte „Krediten zur Liquiditätssicherung" durch das Wort „Kassenkrediten" ersetzt.

15. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gleich bleibenden" durch das Wort „gleichbleibenden" ersetzt.

16. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „insbesondere" ein Doppelpunkt eingefügt.

17. In § 40 Absatz 1 wird die Angabe „Vermögensrechnung (Bilanz)" durch das Wort „Bilanz" ersetzt.

18. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Unterzeichnung und Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Jahresabschluss und den Lagebericht im Original oder als elektronisches Dokument vor."

19. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben

„1.2 Ergebnisrücklage,

1.3 Vorgetragener Jahresfehlbetrag,

1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,"

werden durch die Angaben:

„1.3 Ausgleichsrücklage,

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag,

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,“

ersetzt.

b) Die Angabe „2.7 für sonstige Sonderposten“ wird durch die Angabe „2.7 Sonstige Sonderposten“ ersetzt.

20. In § 50 Absatz 3 wird das Wort „Ergebnisrücklage“ durch das Wort „Ausgleichsrücklage“ ersetzt.

21. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„die Höhe der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

22. In § 52 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung.“

23. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln.“

b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 95 o“ durch die Angaben „§ 93“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 95o Absatz 2“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.

24. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 48 Absatz 1 und 2 zu gliedern. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Komma gestrichen.

25. § 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wertänderungen aus einer Berichtigung nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 ergebnisneutral entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang zu erläutern.“

26. § 59 Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„Signatur

qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 S. 73, ber. ABl. 2015 L 23 S. 19 und ABl. 2016 L 155 S. 44) Celex-Nr. 3 2014 R 0910, zuletzt geändert durch Art. 42 RL (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 S. 80), soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht abweichend die Verwendung der einfachen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 oder der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zugelassen hat.“

27. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60
Übergangsregelungen

(1) Soweit eine Gemeinde zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsrückstellungen die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 8 in Anspruch genommen hat, ist einmalig ein Wechsel auf Grundlage von individuellen Daten zulässig. Die hieraus entstehenden Differenzen sind ergebnisneutral unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 Satz 4 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

(2) Für Jahres- und Gesamtabschlüsse bis einschließlich denen für das Haushaltsjahr 2023 sind die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung maßgeblich.

(3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung

zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

(4) Für Gemeinden, die die Verhältnisse nach § 54 Absatz 3 Satz 3 beziehungsweise nach § 60 Absatz 3 Satz 4 nicht erfüllen, muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 die allgemeine Rücklage mindestens im folgenden Verhältnis zur Bilanzsumme des Jahresabschlusses stehen 15 Prozent für Jahresabschlüsse bis einschließlich dem für das Haushaltsjahr 2025.

28. § 61 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift entfallen das Komma und das Wort „Befristung“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juli 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu)

Vom 21. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-48

Aufgrund

1. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), und
2. des § 26 Absatz 1 LBG

verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen zu Nummer 1 mit dem Ministerpräsidenten:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Laufbahnen

§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

§ 5 Einstellungsverfahren

§ 6 Auswahl

§ 7 Einstellung

§ 8 Rechtsstellung

Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen und Ausbildungsgrundsätze

§ 9 Ziel der Ausbildung

§ 10 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

§ 11 Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

§ 12 Ausbildungsausschuss

§ 13 Dauer der Ausbildung

§ 14 Urlaub

§ 15 Ausbildungsgänge

§ 16 Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung

§ 17 Leistungsnachweise

§ 18 Befähigungsberichte

§ 19 Abschnittsarbeit

§ 20 Schriftliche Prüfungsarbeiten

§ 21 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

§ 22 Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeiten

§ 23 Anonymität
§ 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 25 Praktische Prüfungen
§ 26 Mündliche Prüfungen
§ 27 Bewertung der Leistungen
§ 28 Erkrankung, Versäumnisse
§ 29 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
§ 30 Folgen bei Nichtbestehen
§ 31 Prüfungszeugnis
§ 32 Elektronische Prüfungsformen
§ 33 Prüfungsakten
§ 34 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 3 Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 35 Ablauf der Ausbildung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
§ 36 Grundausbildungslehrgang, Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
§ 37 Leistungsnachweise und Grundausbildungsprüfung
§ 38 Abschlussprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
§ 39 Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
§ 40 Anerkennung beruflicher Ausbildungen

Abschnitt 4 Gruppenführungsausbildung

§ 41 Ablauf und Organisation der Gruppenführungsrausbildung
§ 42 Zulassung zur Gruppenführungsausbildung
§ 43 Prüfung Gruppenführung
§ 44 Ergebnis und Bestehen der Prüfung Gruppenführung

Abschnitt 5 Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 45 Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
§ 46 Ausbildung Zug- und Verbandsführung
§ 47 Zulassung zur Ausbildung Zug- und Verbandsführung
§ 48 Leistungsnachweise im fachtheoretischen Teil der Zug- und Verbandsführungsausbildung
§ 49 Bestehen und Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung
§ 50 Praktische und mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
§ 51 Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Abschnitt 6 Ausbildung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 52 Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
§ 53 Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Abschnitt 7 Aufstieg und Übertragung von Beförderungsämtern ab Besoldungsgruppe A 10 BesO

§ 54 Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
§ 55 Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
§ 56 Praxisaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
§ 57 Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

§ 58 Anlagen
§ 59 Übergangsregelung
§ 60 Inkrafttreten

Anlage 1 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
Anlage 2 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
Anlage 3 Befähigungsbericht
Anlage 4 Niederschrift über die schriftliche Abschlussprüfung
Anlage 5 Niederschrift über die praktische Abschlussprüfung
Anlage 6 Niederschrift über die mündliche Abschlussprüfung
Anlage 7 Zeugnis Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung
Anlage 8 Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
Anlage 9 Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
Anlage 10 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
Anlage 11 Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 12 Zeugnis Prüfung Gruppenführung

Anlage 13 Führungslehrgang Zug- und Verbandführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 14 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 15 Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und –beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 16 Zeugnis Grundausbildungsprüfung

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Gestaltung der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
2. den Zugang, die Ausbildung, Prüfung und den Aufstieg in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
3. die Ausbildung und Prüfung von Angehörigen von hauptamtlichen Wachabteilungen,
4. die Anerkennung der Werkfeuerwehrausbildung zum Befähigungserwerb.

§ 2
Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr umfassen den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahnen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

a) im Vorbereitungsdienst:

Brandmeisteranwärterin, Brandmeisteranwärter,

b) im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A7):

Brandmeisterin, Brandmeister,

c) in den Beförderungsämtern

– der Besoldungsgruppe A 8:

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister und

– der Besoldungsgruppe A 9:

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister.

(3) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

a) im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt:

Oberbrandinspektoranwärterin, Oberbrandinspektoranwärter,

b) im Einstiegsamt als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter (Besoldungsgruppe A 9):

Brandinspektorin, Brandinspektor,

c) im ersten Einstiegsamt als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter oder als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde / im ersten Beförderungsamt nach dem Aufstieg (Besoldungsgruppe A 10):

Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektor,

e) in den Beförderungsämtern

– der Besoldungsgruppe A 11:

Brandamtfrau, Brandamtmann,

– der Besoldungsgruppe A 12:

Brandamtsrätin, Brandamtsrat,

– der Besoldungsgruppe A 13:

Brandoberamtsrätin, Brandoberamtsrat.

(4) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

h) im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt:

Brandreferendarin, Brandreferendar,

i) im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13):

Brandrätin, Brandrat,

j) in den Beförderungsämtern

– der Besoldungsgruppe A 14:

Oberbrandrätin, Oberbrandrat,

– der Besoldungsgruppe A 15:

Branddirektorin, Branddirektor und

– der Besoldungsgruppe A 16:

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor.

– der Besoldungsgruppe B2:

Leitende Branddirektorin der Besoldungsgruppe B 2 SHBesO, Leitender Branddirektor der Besoldungsgruppe B 2 SHBesO.

(4) Die Ämter der jeweiligen Laufbahngruppe sind regelmäßig zu durchlaufen. Beim Regelaufstieg müssen die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht durchlaufen werden.

§ 3
Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die jeweilige Laufbahn

und das jeweilige Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr

1. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen, Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und Nachweis einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach § 14 Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), und Bestehen der Laufbahnprüfung,
3. nach den Vorschriften über den Regelaufstieg entsprechend § 54,
4. nach den Vorschriften über den Bewährungsaufstieg entsprechend § 55,
5. nach den Vorschriften über den Praxisaufstieg entsprechend § 56,
6. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel,
7. nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
8. nach den Vorschriften über die Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 entsprechend § 57,
9. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung oder
10. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG[1].

§ 4
Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich gewachsen ist,
3. die Fahrerlaubnis Klasse B besitzt,
4. das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder ein anderes mindestens gleichwertiges Schwimmabzeichen besitzt und
5. die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt.

Angehörige hauptamtlicher Wachabteilungen brauchen nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 zu erfüllen, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgebildet werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. als Bildungsvoraussetzung
   a) mindestens den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nachweist oder
   b) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. eine für den Feuerwehrdienst geeignete
   a) Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), nachweist oder
   b) Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), nachweist oder
   c) Abschlussprüfung einer schulischen Ausbildung an einer Berufsfachschule, einem Berufskolleg, einer Fachakademie oder anderen beruflichen Schulen, soweit hiermit ein mittlerer Bildungsabschluss, ein Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand erreicht und eine Berufsausbildung abgeschlossen wird, nachweist oder
   d) eine abgeschlossene Spezialausbildung nachweist, über deren Anerkennung die Dienstbehörde entscheidet.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

(4) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist.

§ 5
Einstellungsverfahren

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde des

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444 S. 16).

Dienstherrn zu richten. Bewerbungen um Einstellung in den Dienst des Landes sind an das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium zu richten.

(2) Die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn legt in der Ausschreibung fest, welche Zeugnisse und Nachweise im Bewerbungsverfahren vorzulegen sind.

§ 6
Auswahl

(1) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Die Auswahl trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstestes. Er umfasst einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil. Das Nähere regelt die jeweilige Einstellungsbehörde. Eine Vorauswahl nach festzulegenden Kriterien aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(3) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann die Vorauswahl auch aufgrund der Leistungsmessung der Informations- und Beratungsstelle für die Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr des Deutschen Städtetages (IBS-Feu) erfolgen und auf einen Eignungstest verzichtet werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, erhalten in angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

§ 7
Einstellung

(1) Die nach § 6 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der zuständigen Behörde des Dienstherrn eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein ärztliches Gesundheitszeugnis entsprechend § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Landesbeamtengesetz (LBG) über die Feuerwehrdiensttauglichkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2,
2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Ehe- oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine schriftliche Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren.

§ 8
Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf eingestellt. Die nach Abschnitt 6 auszubildenden Brandreferendarinnen und Brandreferendare werden von ihrer jeweiligen Dienststelle zu jedem der jeweiligen Ausbildungsabschnitte an das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgeordnet, soweit der Ausbildungsabschnitt nicht in Schleswig-Holstein stattfindet.

(2) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf kann der Vorbereitungsdienst auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in dieses Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S 1942), abzugeben.

Abschnitt 2
Allgemeine Regelungen und Ausbildungsgrundsätze

§ 9
Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr ist es, Fach- und Führungskräfte für die jeweiligen Laufbahnen fachtheoretisch und berufspraktisch so auszubilden, dass sie den Anforderungen der in ihrem Beruf anfallenden Aufgaben gewachsen sind.

(2) Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung. Die Fähigkeit, sich auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen, soll gefördert werden. Außerdem soll die Ausbildung auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten.

§ 10
Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

(1) Ausbildungsbehörde ist

1. für Anwärterinnen und Anwärter, Aufsteigerinnen und Aufsteiger, Brandreferendarinnen und Brandreferendare und die nach § 57 zu qualifizierenden Personen (im folgenden „Auszubildende“) der kommunalen Dienstherren das verwaltungsleitende Organ ihres Dienstherrn,

2. für Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufsteigerinnen und Aufsteiger des Landes die Landesfeuerwehrschule,
3. für Brandreferendarinnen und Brandreferendare und die nach § 57 zu qualifizierenden Personen des Landes das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Feuerwehr, die Landesfeuerwehrschule und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsbehörde weist die Auszubildenden den Ausbildungsstellen zu. Die Auszubildenden unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleitung. Sie muss für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt mindestens die Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr besitzen. Für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt muss sie die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr besitzen. Die Ausbildungsleitung hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Auszubildenden zu betreuen.

(4) In den Ausbildungsstellen sind bei Bedarf Ausbildungsbeauftragte zu bestellen, die für die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind. Sie müssen mindestens die Befähigung besitzen, die durch die Ausbildung erworben werden soll. Sie sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten, und als Bindeglied zwischen den Auszubildenden, der Ausbildungsstelle und der Ausbildungsleitung tätig sein.

§ 11
Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Die Landesfeuerwehrschule nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wahr, soweit sie die Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsamtes nicht nach Absatz 2 auf eine andere Ausbildungsbehörde überträgt. Die Aufgaben eines Prüfungsamtes für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt werden von dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 (VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730) wahrgenommen.

(2) Für die Abschluss- und Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt nach § 38 und 39 und die theoretische Abschlussprüfung Zugführung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 49 kann auch eine von der Landesfeuerwehrschule bestimmte Ausbildungsbehörde die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahrnehmen.

(3) Das Prüfungsamt führt Prüfungen durch und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Durchführung von Prüfungen der Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bildet es Prüfungskommissionen. Diese führen die Bezeichnung betreffend die

1. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
   a) "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bei der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein" oder
   b) im Falle des Absatzes 2 "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bei der –Name der Ausbildungsbehörde–";
2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
   a) "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bei der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein" oder
   b) im Falle des Absatzes 2 "Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bei der –Name der Ausbildungsbehörde–".

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Anzahl werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(4) Die Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie für die Prüfung Gruppenführung besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerwehrschule oder einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt die oder der Führungsaufgaben wahrnimmt, aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,

4. zwei weiteren Mitgliedern, die dem Kreis der Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschule oder ausbildenden Dienststelle angehören sollen.

Die Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerwehrschule oder einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes,
4. zwei weiteren Mitgliedern der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die dem Kreis der Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschule oder ausbildenden Dienststelle angehören sollen.

Um beschlussfähig zu sein, müssen die Prüfungskommissionen aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1, bestehen. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission können anstelle von Beamtinnen oder Beamten auch Beschäftigte mit jeweils entsprechender Befähigung sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel des durchführenden Prüfungsamtes.

(7) Mitglieder von Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der an der Prüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. der an der Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt teilnehmenden Auszubildenden können beratend ohne Stimmrecht an den Prüfungen teilnehmen.

§ 12
Ausbildungsausschuss

(1) An der Landesfeuerwehrschule wird folgender Ausbildungsausschuss zur Beratung und regelmäßigen Fortentwicklung der Ausbildung gebildet: “Ausbildungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“.

(2) Die Landesfeuerwehrschule regelt in der Schulordnung die Aufgaben und Geschäftsordnung des Ausbildungsausschusses.

§ 13
Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst für

1. die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt dauert 19 Monate;
2. die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt dauert 25 Monate;
3. die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt dauert 24 Monate.

Der jeweils erste Monat kann für die Einweisung und individuelle Aus- und Fortbildung bei der Einstellungsbehörde genutzt werden. Im Einzelfall kann beim Vorliegen von Ausbildungsinhalten die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 Nummer 1 um bis zu einen Monat, nach Satz 1 Nummer 2 und 3 um bis zu sechs Monate verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde des betreffenden Dienstherrn, bei Brandreferendarinnen und Brandreferendaren im Einvernehmen mit dem Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, schriftlich.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde des betreffenden Dienstherrn, bei Brandreferendarinnen und Brandreferendaren im Einvernehmen mit dem Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, schriftlich.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet außer in den in § 15 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), genannten Gründen auch durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 14
Urlaub

Die Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeiten nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubs festlegen. Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 15
Ausbildungsgänge

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten und richtet sich nach § 35 in Verbindung mit Anlage 1 zu dieser Verordnung. Anl. 1

(2) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsgängen und richtet sich nach § 45 in Verbindung mit Anlage 2 zu dieser Verordnung. Anl. 2

(3) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt richten sich nach den Regelungen des Abschnittes 6.

§ 16
Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Auszubildenden in die für ihre Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten mitzuwirken. Eine Dokumentation der Ausbildung ist sicherzustellen.

(2) Die Auszubildenden dürfen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten zeitweise deren Vertretung übernehmen. Es ist unzulässig, die Auszubildenden ausschließlich zur Entlastung anderer Beschäftigter heranzuziehen.

(3) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele und der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Für jeden Auszubildenden oder jede Auszubildende soll der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Auszubildenden auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die berufspraktische Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt soll an unterschiedlichen Ausbildungsorten in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 17
Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind

1. Befähigungsberichte (§ 18),
2. Abschnittsarbeiten (§ 19),
3. Schriftliche Prüfungsarbeiten (§§ 20 und 37 LAPVOFeu),
4. Klausuren (§ 21 VAP2.2-Feu),
5. Praktische Prüfungen (§ 25),
6. Mündliche Prüfungen (§ 26),
7. Facharbeit (§ 18 VAP2.2-Feu).

(3) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Auszubildenden in angemessener Frist bekannt zu geben. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist das Ergebnis der Leistungsnachweise jeweils spätestens am letzten Tag eines Moduls mitzuteilen und im Rahmen eines Beurteilungs- beziehungsweise Abschlussgespräches zu erläutern (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu).

§ 18
Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes haben die Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über die Auszubildende oder den Auszubildenden nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu fertigen. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes kann abgesehen werden, wenn die Anwesenheit in dem Ausbildungsabschnitt weniger als 20 Arbeitstage oder im Rahmen von Schichtdienst weniger als 192 Schichtdienststunden betragen hat. Für den Zeitraum zwischen dem Ende des Abschlusslehrganges und dem Ende des Vorbereitungsdienstes ist kein Befähigungsbericht zu fertigen. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist der Befähigungsbericht jeweils spätestens am letzten Tag eines Moduls mitzuteilen (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu). Anl. 3

(2) Der Befähigungsbericht ist von den Ausbildungsbeauftragten mit den Auszubildenden zu besprechen. Brandreferendarinnen und Brandreferendaren ist der Befähigungsbericht im Rahmen eines Beurteilungsbeziehungsweise Abschlussgespräches zu erläutern (§ 13 Absatz 5 VAP2.2-Feu).

(3) Der Befähigungsbericht wird den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen. Dem Prüfungsamt ist eine Durchschrift zuzuleiten, die zur Prüfungsakte zu nehmen ist. Die Auszubildenden erhalten eine Durchschrift.

§ 19
Abschnittsarbeit

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildungszeiten haben die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt eine Abschnittsarbeit im Umfang von 20-25 Seiten anzufertigen, mit der sie den Nachweis über eine selbständige, wissenschaftlich orientierte Problemlösungskompetenz in den Fachrichtungen Feuerwehr oder Rettungsdienst oder Katastrophenschutz erbringen. Die Abschnittsarbeit wird durch die jeweilige Ausbildungsleitung des Abschnitts gestellt und bewertet.

§ 20
Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe schriftliche Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundausbildungslehrgang von der Ausbildungsbehörde bestimmt.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nicht öffentlich abgelegt.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist schriftlich festzuhalten und den Auszubildenden vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 21
Aufsicht bei schriftlichen Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den aufsichtführenden Personen werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Auszubildenden.

(2) Bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen die Auszubildenden den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf höchstens eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Angabe mit dem Namenszeichen.

(3) Die Aufsichtsführenden treffen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie können Auszubildende, die schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen, wenn diese das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellen.

(4) Unternehmen Auszubildende einen Täuschungsversuch, wird die Fortsetzung der Prüfung nicht gestattet.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungsarbeiten fertigen die Aufsichtsführenden eine Niederschrift gemäß Anlage 4 zu dieser Verordnung, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Auszubildenden und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtsführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 29.

Anl. 4

§ 22
Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Auszubildenden versehen die schriftliche Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl. Die Kennzahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, die beim Prüfungsamt bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten ist. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person der oder des Auszubildenden enthalten.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Auszubildenden die schriftliche Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Aufsichtsführenden verschließen die schriftlichen Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 21 Absatz 5 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 23
Anonymität

Die Identität der Auszubildenden darf der Prüfungskommission und den Korrektorinnen und Korrektoren erst nach Bewertung aller schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person einer oder eines Auszubildenden, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine Korrektorin oder ein Korrektor vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

§ 24
Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit der Auszubildenden ist von zwei Lehrkräften oder Mitgliedern der Prüfungskommission in der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei Abnahme von Leistungsnachweisen in elektronischer Form entfällt im Falle einer automatischen Auswertung die Zweitkorrektur. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(2) Bei abweichender Bewertung derselben Prüfungsarbeit von mehr als einem Punkt entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission. Bei einer geringeren Abweichung wird der Durchschnitt der beiden Bewertungen gewertet.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht abgegeben oder versäumt, gilt diese Prüfungsarbeit als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund abgebrochen, ist sie zu bewerten.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundausbildungslehrgang von einer Prüferin oder einem Prüfer der Ausbildungsbehörde bewertet.

(5) Die bewerteten Arbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 25
Praktische Prüfungen

(1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen der Auszubildenden wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen Prüfungsaufgaben. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(3) Über die praktischen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und die Einzelergebnisse zu erkennen sein müssen (Anlage 5 zu dieser Verordnung). Zu diesem Zweck bestimmt das Prüfungsamt eine Niederschriftführerin oder einen Niederschriftführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben über die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

Anl. 5

(4) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und den Auszubildenden in einem angemessenen Zeitraum durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 26
Mündliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben für mündliche Prüfungen der Auszubildenden wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein anderes Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfungsgruppen bearbeitet werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(2) Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(3) Die Prüfungskommission bewertet auf Vorschlag der prüfenden Personen die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung ist nach § 27 zu verfahren.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und das Einzelergebnis zu erkennen sein müssen (Anlage 6 zu dieser Verordnung).

Anl. 6

(6) Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der oder dem Auszubildenden zulassen, dass folgende Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörden;
2. Lehrkräfte;
3. Mitglieder des Personalrats;
4. Gleichstellungsbeauftragte und
5. Vertretung der Schwerbehinderten.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und nach Beendigung des Abschnittes den Auszubildenden durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 27
Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen der Auszubildenden sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte	= sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
11 bis 13 Punkte	= gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
8 bis 10 Punkte	= befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
5 bis 7 Punkte	= ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

2 bis 4 Punkte	= mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
0 bis 1 Punkte	= ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note “ausreichend” darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweise oder Prüfungen gelten als bestanden.

(3) Punktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 und mehr	sehr gut
von 11 bis 13,99	gut
von 8 bis 10,99	befriedigend
von 5 bis 7,99	ausreichend
von 2 bis 4,99	mangelhaft
von 0 bis 1,99	ungenügend.

§ 28
Erkrankung, Versäumnisse

(1) Sind Auszubildende unter Angabe eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von ihnen nicht zu vertretender Umstände verhindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung durch Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, ansonsten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Versäumen Auszubildende aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Prüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Auszubildenden andere Aufgaben zu lösen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Eine aus den Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumen Auszubildende die praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, wird die versäumte praktische oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Soweit das Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung Voraussetzung für die Zulassung oder das Bestehen der Abschlussprüfung oder der Laufbahnprüfung ist, ist die Abschlussprüfung oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft das Prüfungsamt. Die Auszubildenden und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Prüfungsamt.

§ 29
Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuches zum eigenen oder fremden Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann die Prüfungskommission je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen oder die betreffende Prüfungsleistung mit “ungenügend” (0 Punkte) bewerten.

§ 30
Folgen bei Nichtbestehen

(1) Wer eine Abschnittsprüfung ihres oder seines jeweiligen, in § 15 Absatz 1 und 2 beschriebenen Ausbildungsganges nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Hat eine Auszubildende oder ein Auszubildender eine Abschnittsprüfung nicht bestanden, so kann diese Abschnittsprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der nicht bestandenen Abschnittsprüfung ist auch in Teilen möglich; hierüber entscheidet das Prüfungsamt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Wiederholung kann zeitlich auch während eines nachfolgenden Ausbildungsabschnitts erfolgen. Den Termin bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Das Prüfungsamt kann bestimmen, dass die oder der Auszubildende zusätzlich zur Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsarbeit des nicht bestandenen Abschnitts mündlich von der Prüfungskommission geprüft wird. Zur Ermittlung der mündlichen Leistung wird ein Prüfungsgespräch von der jeweils zuständigen Lehrkraft geführt, welches 15 Minuten pro Modul nicht überschreiten soll. In diesem Fall wird als Note

das arithmetische Mittel der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung maßgebend.

(5) Entspricht das Gesamtergebnis der Abschnittsprüfung auch nach Wiederholungsprüfung nicht mindestens den Anforderungen des § 27 Absatz 2, ist die Abschnittsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Auszubildende erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Kann die Laufbahnprüfung aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Abschnittsprüfung nicht mehr bestanden werden, enden Vorbereitungsdienst, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 ALVO.

(6) Wird die Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nicht bestanden, soll die Frist bis zur erneuten Prüfung mindestens drei Monate betragen. Den Termin bestimmt das Prüfungsamt. Der Vorbereitungsdienst oder das Ausbildungsverhältnis ist in diesen Fällen entsprechend zu verlängern. Kann die Laufbahnprüfung aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, enden Vorbereitungsdienst, Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 ALVO.

§ 31
Prüfungszeugnis

Nach bestandener Abschnitts- oder Laufbahnprüfung erhalten die Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. die Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ein Zeugnis, aus welchem das Ergebnis der Abschnitts- und Laufbahnprüfung zu ersehen ist (Anlage 7 und Anlage 16 zu dieser Verordnung). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dies gilt nicht für Zeugnisse über die Lehrgänge im Rettungswesen.

Anl. 7
Anl. 16

§ 32
Elektronische Prüfungsformen

(1) Nach Entscheidung der Prüfungskommission können Abschnittsprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungsformen) abgenommen werden, soweit die Prüfungsart dadurch nicht verändert wird.

(2) Die elektronischen Prüfungsformen nach Absatz 1 können in von der Prüfungskommission bestimmten geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

(3) Wird eine elektronische Prüfungsform angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

(4) Gleichzeitig werden die Auszubildenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(5) Den Auszubildenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(6) Bei elektronischen Prüfungsformen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfungsleistung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.

(7) Soweit erforderlich kann vor Beginn einer Prüfung in elektronischer Form die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Prüfung in elektronischer Form können die Auszubildenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Abnahme der Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(9) Soweit im selben Prüfungszeitraum eine alternative Präsenzprüfung von der Ausbildungsbehörde

angeboten wird, besteht für die Auszubildenden eine Wahlfreiheit zwischen der Teilnahme an der elektronischen Prüfung nach Absatz 2 und der alternativen Präsenzprüfung.

(10) Ist bei der Abnahme einer schriftlichen Prüfungsarbeit die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung des Bearbeitungsergebnisses oder die Videoaufsicht im Zeitraum der Abnahme der Prüfungsleistung technisch nicht durchführbar, wird die Abnahme der Prüfungsleistung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Abnahme der Prüfungsleistung ist in diesen Fällen in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Auszubildenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als „ungenügend" (0 Punkte) gewertet.

(11) Ist bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung die Bild- oder Tonüber-tragung vorübergehend gestört, wird die Abnahme der Prüfungsleistung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Abnahme der Prüfungsleistung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 10 entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 33
Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten der Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. der Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt werden bei dem Prüfungsamt geführt.

(2) Die Prüflinge können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Prüfungsakte einsehen.

(3) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, die Leistungsnachweise zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist rechnet vom Beginn des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahres.

§ 34
Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung einer oder eines Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bekannt, kann das Prüfungsamt die Abschluss- und Laufbahnprüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Prüfungsamt von dem zugrundeliegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 3
Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 35
Ablauf der Ausbildung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Die Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Inhalten. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die detaillierte Ausgestaltung.

§ 36
Grundausbildungslehrgang, Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Die für die Laufbahn erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird durch die Landesfeuerwehrschule oder die von ihr bestimmten Ausbildungsbehörden der kommunalen Dienstherren in einem Grundausbildungslehrgang vermittelt.

(2) Im Grundausbildungslehrgang wird feuerwehrtechnisches Grundwissen vermittelt. Die Grundausbildung schließt mit einer Abschnittsprüfung über die Qualifikation zur Truppfrau oder zum Truppmann ab (Grundausbildungsprüfung; § 37). Inhalt und Umfang der Grundausbildung ergeben sich aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung. Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Fächer und sonstigen Lehrveranstaltungen legt die Landesfeuerwehrschule in Ausbildungsplänen fest. Anl. 8

(3) Die erforderliche fachtheoretische Ausbildung im Abschlusslehrgang wird durch die Landesfeuerwehrschule oder die von ihr bestimmten Ausbildungsbehörden der Berufsfeuerwehren gelehrt.

(4) Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges wiederholt und vertieft. Inhalt und Umfang des Abschlusslehrganges ergeben sich aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung. Der Abschlusslehrgang endet mit einer Abschnittsprüfung über die Qualifikation zur Truppführung (Abschlussprüfung, § 38). Anl. 9

(5) Soweit die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, organisiert die Ausbildungsbehörde die Durchführung nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 763).

(6) Die Stundenzahlen in den Lehrgängen nach Absatz 2 (Anlage 8) und Absatz 4 (Anlage 9) sind Richtwerte. Der zuständige Ausbildungsausschuss und die Landesfeuerwehrschule können zur Anpassung der fachtheoretischen Ausbildung an die sich wandelnden Anforderungen in den typischen Einsatzbereichen der

Feuerwehr die danach erforderlichen Anpassungen zulassen. Die Anpassungen dürfen das Erreichen der Ausbildungsziele nicht gefährden und bedürfen der Genehmigung durch das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer und innerhalb der Lehrfächer hat die Ausbildungsziele und die Anforderungen von Grundausbildungs- und Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

§ 37
Leistungsnachweise und Grundausbildungsprüfung

(1) Im Grundausbildungslehrgang sind von den Auszubildenden sechs schriftliche Prüfungsarbeiten mit jeweils 90 Minuten Dauer zu schreiben, welche aus den Themenbereichen der Anlage 8 zu dieser Verordnung ausgewählt werden.

(2) In jedem der in Anlage 8 zu dieser Verordnung benannten Themenbereiche sind die Leistungen mündlich und wenn möglich praktisch zu beurteilen. Die Gesamtbeurteilung wird als Kopfnote in dem Befähigungsbericht gemäß § 18 Absatz 1 festgehalten. In die Bewertung der mündlichen Leistungen sollen neben der Mitarbeit der Auszubildenden auch Lernerfolgskontrollen und die Leistungen in Diskussionen mit einbezogen werden. Wird in einem Themenbereich eine praktische Übung durchgeführt, sind die Auszubildenden bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der jeweiligen taktischen Einheit zu beurteilen.

(3) Aus der Durchschnittspunktzahl der sechs Klausuren sowie dem Durchschnittsergebnis der Punktzahl für mündliche Leistungen und praktische Übungen aus dem Befähigungsbericht gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung wird eine Vornote im Verhältnis 2:1 gebildet. Die Vornote ist den Auszubildenden bekannt zu geben.

(4) Für die Zulassung zur praktischen Grundausbildungsprüfung ist

1. eine Vornote mit mindestens 5 Punkten erforderlich;
2. müssen fünf der sechs Klausuren bestanden werden und
3. es darf keine Klausur mit 0 oder 1 Punkt bewertet sein.

Um zur praktischen Grundausbildungsprüfung zugelassen zu werden, ist eine Wiederholung von maximal zwei der Klausuren frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Klausurtermins möglich.

(5) Die Grundausbildung endet mit einer praktischen Prüfung, die einen mündlichen Anteil enthält. Die praktische Prüfung dient zum Nachweis der feuerwehrtechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(6) Die praktische Prüfung wird in sechs Teilprüfungen als Trupp- oder Einzelübung durchgeführt. Von der Prüfungskommission werden aus den Themenbereichen der technischen Hilfe drei Teilprüfungen, der Brandbekämpfung zwei Teilprüfungen und CBRN eine Teilprüfung bestimmt. Zu bewerten ist die Handhabung der Geräte, in der Truppübung zusätzlich die Zusammenarbeit im Trupp sowie das einsatztaktische Verhalten.

(7) Die Gesamtnote der praktischen Prüfung ist die Durchschnittsnote aller praktischen Teilprüfungen. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn fünf der sechs Teilprüfungen nach Absatz 6 bestanden sind und in der Gesamtnote der praktischen Prüfung mindestens fünf Punkte erreicht sind.

(8) Ist die praktische Prüfung nicht bestanden, ist nur der betreffende Themenbereich oder die Teilprüfung der praktischen Prüfung zu wiederholen.

(9) Das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung ergibt sich aus der

1. Vornote nach Absatz 3 und
2. der Punktzahl in der praktischen Prüfung

im Verhältnis 1:1.

(10) Die Prüfungskommission stellt die Gesamtnote der Grundausbildung (Abschnittsprüfung) nach § 27 fest.

§ 38
Abschlussprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Auszubildenden die Abschlussprüfung (Abschnittsprüfung) abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob sie über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht jeweils aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Zur Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildungsprüfung (§ 37) bestanden hat,
2. die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden oder eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung absolviert hat (Abschnittsprüfung),
3. in den Befähigungsberichten im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,
4. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C bestanden hat,
5. das Deutsche Sportabzeichen und
6. das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben hat.

(4) In der schriftlichen Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sind zwei schriftliche Prüfungsarbeiten abzuleisten, welche aus den Themenbereichen der Anlagen 8 und 9 ausgewählt werden. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu zwei Zeitstunden in Anspruch nehmen. Für das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten gebildet.

(5) Die praktische Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt umfasst je eine Einsatzübung auf dem Gebiet der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfe. Die Prüfung kann als Gruppenübung, als Trupp- oder als Einzelübung erfolgen. Zu bewerten sind die Handhabung der Geräte sowie die Zusammenarbeit in der Einheit und das einsatztaktische Verhalten. Für das Ergebnis der praktischen Abschlussprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Einsatzübungen gebildet.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ist eine Einzelprüfung als Prüfungsgespräch über feuerwehrtechnisches Wissen. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1 : 1. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung bestanden wurden und in der Gesamtnote mindestens fünf Punkte erreicht sind.

§ 39
Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnprüfung umfasst die von den Auszubildenden während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen einschließlich der bestandenen staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 10 zu dieser Verordnung zu fertigen, von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen). Anl. 10

(2) Die Prüfungskommission ermittelt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung aus:

1. dem Ergebnis der Grundausbildungsprüfung mit 35 %,
2. der durchschnittlichen Punktzahl der Befähigungsberichte aus der berufspraktischen Ausbildung mit 10 %,
3. dem Ergebnis der Abschlussprüfung mit 35 %,
4. der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter eine höhere rettungsdienstliche Ausbildung mit 20 %, dieses gilt auch für den Fall, dass rettungsdienstliche Prüfung vor Beginn der Ausbildung absolviert wurde.

(3) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt ermittelt:

1. die Benotungen des schriftlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 8 der RettSanAPrVO werden in Punktzahlen entsprechend § 27 Absatz 1 wie folgt umgerechnet:

Benotung	Punktzahl
sehr gut	14,5
gut	12,0
befriedigend	9,0
ausreichend	6,0;

2. aus den zwei Punktzahlen wird eine Endpunktzahl errechnet, die in die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung einfließt. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn im Ergebnis der Laufbahnprüfung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 40
Anerkennung beruflicher Ausbildungen

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) gilt als eine dem Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt entsprechende Ausbildung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b LBG, soweit ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter von mindestens dreimonatiger Dauer und eine berufspraktische Ausbildung oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst erbracht wird und der Führerschein Klasse C erworben wurde. Die Auszubildenden haben darüber hinaus die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 zu erfüllen. Gleiches gilt für eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende, bei der hauptamtlichen Wachabteilung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit entsprechender Bewerberinnen und Bewerber ist in diesen Fällen ein fiktives Gesamtergebnis der Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 39 zu erstellen. Die Befähigungsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn das so ermittelte Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) lautet.

Abschnitt 4
Gruppenführungsausbildung

§ 41
Ablauf und Organisation der Gruppenführungsausbildung

(1) In der Gruppenführungsausbildung soll die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe erlangt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 11. Anl. 11

(2) Die Gruppenführungsausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

§ 42
Zulassung zur Gruppenführungsausbildung

(1) Zur Gruppenführungsausbildung ist zugelassen, wer

1. die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Dienstzeit von fünf Jahren im Einstiegsamt nachweisen kann oder ein Beförderungsamt erreicht hat und
3. durch Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigt.

(2) Zur Gruppenführungsausbildung ist auch zugelassen, wer

1. sich im Vorbereitungsdienst, im Bewährungs-, oder Praxisaufstieg oder im Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befindet,
2. erfolgreich den Grundausbildungslehrgang bestanden hat und
3. mindestens die theoretische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter absolviert hat.

§ 43
Prüfung Gruppenführung

(1) Die Prüfung Gruppenführung (Abschnittsprüfung) besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind drei Prüfungsarbeiten aus den Themenbereichen der Anlage 11 zu verfassen. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu 90 Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde, zwei von drei Klausuren als bestanden gewertet wurden und keine Prüfung schlechter als 2 Punkte bewertet wurde.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Wunsch vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) In der praktischen Prüfung sind zwei Einzelprüfungen in der Funktion als Gruppenführung in den Bereichen abwehrender Brandschutz und technische Hilfe durchzuführen. Beide Prüfungsbestandteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden sein. Die Note der praktischen Prüfung ist aus der Punktzahl der beiden Einzelprüfungen zu ermitteln.

(6) Die mündliche Prüfung soll eine Einzelprüfung als Planübung sein. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 44
Ergebnis und Bestehen der Prüfung Gruppenführung

(1) Das Ergebnis der Prüfung Gruppenführung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis:

1. Schriftliche Prüfung: 40 %,
2. Praktische Prüfung: 40 %,
3. Mündliche Prüfung: 20 %.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden wurden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten (Anlage 12 zu dieser Verordnung). Anl. 12

Abschnitt 5
Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 45
Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt richtet sich nach den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten Inhalten. Die Landesfeuerwehrschule entscheidet in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss über die detaillierte Ausgestaltung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung gemäß Abschnitt 6 der Anlage 2 zu dieser Verordnung wird durch die Landesfeuerwehrschule zentral organisiert.

(3) Der Abschnitt Zug- und Verbandsführung und die Abschluss- und Laufbahnprüfung werden an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

§ 46
Ausbildung Zug- und Verbandsführung

(1) In der Ausbildung Zug- und Verbandsführung soll die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes erlangt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 13 zu dieser Verordnung. Anl. 13

(2) Die Ausbildung zur Zug- und Verbandsführung besteht aus zwei fachtheoretischen und einem berufspraktischen Ausbildungsteil:

1. Der erste fachtheoretische Teil an der Landesfeuerwehrschule endet mit der Qualifikation zur Führung eines Zuges;
2. Im Anschluss folgt der zweite Teil mit der berufspraktischen Ausbildung im Einsatzführungsdienst einer Feuerwehr, über welchen die Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über die Auszubildende oder den Auszubildenden nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu fertigen haben (vgl. § 18);
3. Den dritten Teil stellt der Verbandsführungslehrgang dar.

§ 47
Zulassung zur Ausbildung zur Zug- und Verbandsführung

Zur Ausbildung Zug- und Verbandsführung ist zugelassen, wer

1. sich im Vorbereitungsdienst, im Bewährungs- oder Praxisaufstieg oder im Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befindet und
2. die Prüfung Gruppenführung gemäß § 44 bestanden hat.

§ 48
Leistungsnachweise im fachtheoretischen Teil der Zug- und Verbandsführungsausbildung

(1) In der Ausbildung Zug- und Verbandsführung sind drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit jeweils 120 Minuten Dauer zu schreiben, welche aus den Themenbereichen der Anlage 13 zu dieser Verordnung ausgewählt werden.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Auszubildenden in angemessener Frist bekannt zu geben.

(3) Am Ende des fachtheoretischen Teils der Zug- und Verbandführungsausbildung wird eine weitere schriftliche Prüfungsarbeit als theoretische Abschlussprüfung geschrieben. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeit soll bis zu 180 Minuten in Anspruch nehmen und sich theoretisch mit einer Einsatzlage als Zug- und Verbandsführung beschäftigen, in der durch den Prüfungsteilnehmer Inhalte aus verschiedenen Fachbereichen zusammengeführt werden müssen.

§ 49
Bestehen und Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung

(1) Der Lehrgang Zug- und Verbandsführung ist bestanden, wenn jede der schriftlichen Prüfungen nach Absatz 1 und § 48 Absatz 1 mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bestanden wurde und die berufspraktische Ausbildung und der Verbandsführungslehrgang gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfolgreich absolviert wurden.

(2) Eine Wiederholung von maximal einer schriftlichen Prüfungsarbeit ist frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungsarbeit möglich.

(3) Das Ergebnis der Prüfung Zug- und Verbandsführung ergibt sich aus

- den drei schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 48 Absatz 1 zu je 20% und
- der theoretischen Abschlussprüfung nach Absatz 1 zu 40 %.

§ 50
Praktische und mündliche Abschlussprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Auszubildenden eine Abschlussprüfung (Abschnittsprüfung) abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob sie über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ort und Zeit der Abschlussprüfungen bestimmt das Prüfungsamt.

(2) Zur Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildung der Laufbahn 2, erstes Einstiegsamt gemäß Abschnitt 3 erfolgreich bestanden hat,
2. die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden oder eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung absolviert hat,
3. die Leistungsnachweise entsprechend dem Befähigungsbericht gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung bestanden hat und im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,
4. die Prüfung Gruppenführung (§ 44) bestanden hat,
5. den Lehrgang Zug- und Verbandsführung (§ 49) bestanden hat,
6. die Qualifikation zum organisatorischen Leiter Rettungsdienst erworben hat,
7. das Deutsche Sportabzeichen,
8. das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben hat und
9. die Abschnittsarbeit nach § 19 mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(4) In zwei der praktischen Prüfungen sind virtuelle Einsatzübungen in der Funktion als Zugführung jeweils in den Bereichen abwehrender Brandschutz und technische Hilfe durchzuführen.

(5) Die Aufgabe für die dritte praktische Prüfung ist eine Verbandführungslage, die durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden vorzubereiten und vorzutragen

ist. Sie umfasst die Bearbeitung einer taktischen Aufgabe, bei der nach einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten ein 15- minütiger Vortrag zu der Lage gehalten werden muss, der sowohl feuerwehrtechnische als auch rettungsdienstliche Aspekte umfasst. Im Anschluss sind bis zu 10 Minuten Fragen zu der Lage zu beantworten.

(6) Die mündliche Prüfung soll eine Einzelprüfung als Prüfungsgespräch sein, in der ein Mitarbeitergespräch mit einer Problemstellung aus dem Feuerwehralltag simuliert wird. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten und setzt sich aus einer Vorbereitungszeit, dem simulierten Mitarbeitergespräch und einer abschließenden Fragerunde durch die Prüfungskommission mit jeweils einer Länge von 10 Minuten zusammen. Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(7) Die drei praktischen Prüfungen und die mündliche Prüfung werden zu je 25 % in der Gesamtnote der Abschlussprüfung gewertet. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jeder der Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 51
Bestehen und Ergebnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnprüfung umfasst die von den Auszubildenden aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen einschließlich der bestandenen staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 14 zu dieser Verordnung zu fertigen, von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

Anl. 14

(2) Die Prüfungskommission ermittelt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung als gewichtete Gesamtnote aus:

1. der nach Absatz 3 zu bildenden Note der Ausbildung bis zur Abschlussnote Gruppenführung sowie der Abschnittsarbeit mit insgesamt 40 %;
2. der nach Absatz 4 zu bildenden Note der Zugführungsausbildung und der Abschlussprüfung mit 60 % der Gesamtnote.

(3) Die Einzelnoten der Ausbildung bis zur Abschlussnote Gruppenführung sowie die Abschnittsarbeit werden wie folgt gewichtet:

1. das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung mit 25 %,
2. die staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter mit 20 %,
3. das arithmetische Mittel aller Befähigungsberichte mit 15 %,
4. das Ergebnis der Gruppenführungsprüfung mit 25 % und
5. das Ergebnis der Abschnittsarbeit mit 15 %.

(4) Die Einzelnoten der Zugführungsausbildung mit der Abschlussprüfung werden wie folgt gewichtet:

1. der Lehrgang Zugführung mit schriftlicher Abschlussprüfung mit 40 %,
2. die Abschlussprüfung mit 60 %.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

Abschnitt 6
Ausbildung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 52
Ablauf und Organisation der Ausbildung Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

(1) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt richten sich nach der VAP2.2-Feu.

(2) Für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ist von der jeweils entsendenden Behörde eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter zu bestellen, welcher für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung verantwortlich ist. Die oder der Ausbildungsbeauftragte muss die Befähigung nach Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr besitzen.

§ 53
Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Mit erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung nach den Vorschriften der VAP 2.2-Feu erwerben die Auszubildenden die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr in Schleswig-Holstein.

Abschnitt 7
Aufstieg

§ 54
Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigen. Dazu gehört mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe,
2. sie das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erreicht haben.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert 18 Monate.

Anl. 15

(3) Die Einführungszeit für den Regelaufstieg besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 15 zu dieser Verordnung. Verfügt die Aufstiegsbeamtin oder der Aufstiegsbeamte bereits über Teile der Führungsausbildung, wird die betreffende Ausbildung durch eine berufspraktische Ausbildung ersetzt.

(4) Als Aufstiegsprüfung ist die Abschluss- und Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt abzuleisten. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

(5) § 25 Absatz 5 ALVO bleibt unberührt.

§ 55
Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die neben den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 ALVO die Prüfung Gruppenführung nach § 44 bestanden haben, können zum Aufstieg zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie den Nachweis einer mindestens 2- jährigen erheblichen Mitwirkung an Tätigkeiten in Sachgebieten und Projekten, die über die Wahrnehmung der Aufgaben des regelmäßigen Einsatzdienst (regulärer Dienstposten) hinausgehen, erbracht haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten müssen nach der Zulassung zum Aufstieg entsprechend § 27 ALVO mindestens zwei Jahre selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 400 Stunden Dauer teilnehmen.

(3) Die inhaltliche Gestaltung der Aufstiegsfortbildung für den Bewährungsaufstieg soll eine breite Grundlage für verschiedene Führungsaufgaben innerhalb der Feuerwehr bieten und den Schwerpunkt auf die Themen Methodenkompetenzen, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikationskompetenz sowie Recht und Verwaltungshandeln legen. Abhängig von der vorgesehenen anschließenden Verwendung können auch feuerwehrspezifische Themen wie z.B. vorbeugender Brandschutz, Feuerwehrtechnik, Vergaberecht, Menschenführung oder Pädagogik eingebunden werden.

(4) Von der Aufstiegsfortbildung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren vor der Zulassung zum Aufstieg bereits Fortbildungen entsprechend Absatz 2 absolviert wurden.

(5) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, welche die Ausbildung Zug- und Verbandsführung nach § 46 abschließen wollen, müssen neben den Leistungsnachweisen nach § 48 und der theoretischen Prüfung nach § 49 zwei praktische Prüfungen entsprechend § 50 Absatz 4 bestehen und ein mindestens sechswöchiges berufspraktisches Praktikum der Zug- und Verbandsführung nachweisen. Das Ergebnis der Zug- und Verbandsführungsprüfung ergibt sich abweichend von § 49 aus

1. den drei schriftlichen Prüfungsarbeiten entsprechend § 48 zu je 20 % und
2. der schriftlichen Prüfungsarbeit nach § 49 Absatz 1 zu 20 % sowie
3. zwei praktischen Prüfungen als virtuelle Einsatzübungen nach § 50 Absatz 4 zu insgesamt 20 %.

(6) Beamtinnen und Beamte, die den Praxisaufstieg nach § 56 absolviert und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 bewährt haben, können zum Bewährungsaufstieg nach Absatz 1 bis 7 zugelassen werden. Die Bewährungszeit nach § 56 Absatz 2 Satz 1 kann im Umfang von bis zu zwölf Monaten auf die Bewährungszeit nach Absatz 2 Satz 1 angerechnet werden. Fortbildungsmaßnahmen nach § 56 Absatz 2 Satz 2 können mit bis zu 200 Stunden auf den Umfang der Aufstiegsfortbildung nach Absatz 2 Satz 2 angerechnet werden, wenn sie den Inhalten der Aufstiegsfortbildung entsprechen.

(7) Die Ausbildungsbehörde stellt den Erfolg der Aufstiegsfortbildung durch eine geeignete Prüfung selbst fest. Die Inhalte der Prüfung müssen sich auf die Aufstiegsfortbildung beziehen. Entsprechende Prüfungsergebnisse von Lehrgängen, die innerhalb der Aufstiegsfortbildung absolviert wurden, sowie die Ergebnisse einer durchgeführten Zug- und Verbandsführungsausbildung, können als Prüfung der Aufstiegsfortbildung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(8) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

§ 56
Praxisaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, welche die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 ALVO erfüllen, können zum Aufstieg nach § 27a ALVO zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Zum Nachweis der breiten Verwendung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ALVO sollen mindestens zwei Dienstposten unterschiedlicher Aufgabengebiete

für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrgenommen werden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten müssen nach der Zulassung zum Aufstieg entsprechend § 27a ALVO mindestens zwei Jahre selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 200 Stunden Dauer teilnehmen.

(3) Die inhaltliche Gestaltung der Aufstiegsfortbildung für den Praxisaufstieg soll sich speziell auf die Themen der vorgesehenen anschließenden Verwendung beziehen, wie z. B. vorbeugender Brandschutz, Vergaberecht, Menschenführung oder Pädagogik.

(4) Von der Aufstiegsfortbildung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren vor der Zulassung zum Aufstieg bereits Fortbildungen entsprechend Absatz 3 absolviert wurden. Eine Teilnahme am Gruppenführungslehrgang entsprechend Abschnitt 4 ist möglich und kann teilweise auf die Aufstiegsfortbildung angerechnet werden.

(5) Die Ausbildungsbehörde stellt den Erfolg der Aufstiegsfortbildung durch eine geeignete Prüfung selbst fest. Die Inhalte der Prüfung müssen sich auf die Aufstiegsfortbildung beziehen. Die Prüfungsergebnisse von Lehrgängen, die innerhalb der Aufstiegsfortbildung absolviert wurden, sowie die Ergebnisse einer evtl. durchgeführten Gruppenführungsausbildung können als Prüfung der Aufstiegsfortbildung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

§ 57
Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

(1) Die Zulassung zum Auswahlverfahren für die Übertragung eines Amtes ab der Besoldungsgruppe A 14 an Beamtinnen und Beamte, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt worden sind setzt die durch die berufliche Entwicklung nachgewiesene erforderliche Eignung voraus. Dazu gehören mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der höchsten Bewertungsstufe, sowie das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens der jeweils entsendenden Dienstelle.

(2) Die Qualifizierung erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß Teil 3 der VAP2.2-Feu.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung nach den Vorschriften der VAP 2.2-Feu erfüllen die Auszubildenden die Voraussetzungen für die Übertragung von Ämtern der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr.

Abschnitt 8
Schlussvorschriften

§ 58
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 16 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 59
Übergangsregelung

Auf die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung von Auszubildenden, die ihren Vorbereitungsdienst, Ausbildung oder Aufstiegsverfahren vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, ist die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 882) weiterhin anzuwenden.

§ 60
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 882)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juli 2023

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-41

Anlage 1 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Anlage 2 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 3 Befähigungsbericht

Anlage 4 Niederschrift über die schriftliche Abschlussprüfung

Anlage 5 Niederschrift über die praktische Abschlussprüfung

Anlage 6 Niederschrift über die mündliche Abschlussprüfung

Anlage 7 Zeugnis Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung

Anlage 8 Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 9 Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 10 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Anlage 11 Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 12 Zeugnis Prüfung Gruppenführung

Anlage 13 Führungslehrgang Zug- und Verbandführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang

Anlage 14 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 15 Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und –beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Anlage 16 Zeugnis Grundausbildungsprüfung

Anlage 1
(zu § 15 Absatz 1, zu § 35 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Einführung

1 Monat

Während der Einführungszeit sind den Auszubildenden dienststellenspezifische Kenntnisse zu vermitteln.

2. Grundausbildungslehrgang und Grundausbildungsprüfung

5 Monate

Die Grundausbildung vermittelt

- das Fachwissen, um innerhalb einer taktischen Einheit eingesetzt werden zu können,
- Kenntnisse und Fähigkeiten für Sonderfunktionen: Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger, Sprechfunkerin oder Sprechfunker, Motorsägenführerin oder Motorsägenführer, Maschinistin oder Maschinist,
- Grundkenntnisse im Bereich der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie
- eine sportliche Ausbildung, die mit dem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze abschließt.

Die Grundausbildung schließt mit der Abschnittsprüfung (Grundausbildungsprüfung) ab.

3. Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins mindestens der Klasse C einschließlich Erholungsurlaub

5 Monate

Während der berufspraktischen Ausbildung sollen die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse vertieft und Einsatzerfahrungen gesammelt werden. Die berufspraktische Ausbildung umfasst:

- Teilnahme am Dienstbetrieb der Wachschicht, wie Wachunterricht, Dienstsport, Feuersicherheitswache und soweit möglich am Einsatzgeschehen,
- Hospitieren in der Feuerwehrleitstelle,
- Mitarbeit in den Werkstätten der Feuerwehr,
- Ausbildung für die Sonderfunktion einer Maschinistin oder eines Maschinisten für Feuerwehrfahrzeuge und
- Erwerb des Führerscheines mindestens der Klasse C.

4. Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter (Abschnittsprüfung) von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung

7,5 Monate

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 763) schließt mit der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 7 RettSan-APrVO ab. Auszubildende, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

5. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschnittsprüfung (Abschlussprüfung).

Anlage 2
(zu § 15 Absatz 2, zu § 45 Absatz 1 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Einführung

1 Monat

Während der Einführungszeit sind den Auszubildenden dienststellenspezifische Kenntnisse zu vermitteln.

2. Grundausbildung und Zwischenprüfung

5 Monate

Die Grundausbildung vermittelt

- die Ausbildung, um innerhalb einer taktischen Einheit eingesetzt werden zu können,
- die Ausbildung für Sonderfunktionen: Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger, Sprechfunkerin oder Sprechfunker, Motorsägenführerin oder Motorsägenführer, Maschinistin oder Maschinist,
- Grundkenntnisse im Bereich der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie
- eine sportliche Ausbildung, die mit dem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze abschließt.

Die Grundausbildung schließt mit der Grundausbildungsprüfung (Abschnittsprüfung) ab.

3. Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter (Abschnittsprüfung) von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung.

3,5 Monate

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 763) schließt mit der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 7 RettSan-APrVO ab. Anwärterinnen oder Anwärter, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

4. Lehrgang Gruppenführung

2,75 Monate

Im Lehrgang Gruppenführung werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt sowie fachtheoretisches und berufspraktisches Wissen zum Führen einer Gruppe vermittelt.

Mit der Ausbildung werden Fähigkeiten zur Führung einer Gruppe oder einer Staffel vermittelt, insbesondere:

- Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz und einer Feuersicherheitswache,
- Ausbildung in feuerwehrspezifischen Themen,
- Erweiterte Kenntnisse über Gefahren im CBRN- Bereich.

5. Führungsausbildung in der Feuerwehr (Zugführung, Verbandsführung, Organisatorische Leitung Rettungsdienst)

3,5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Schwerpunkt ist die Ausbildung zur Zugführung und Verbandsführung.

Die Inhalte sind:

- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zuges,
- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes,
- Führungsorganisation,
- Einsatzrecht,
- Organisation des Feuerwehrwesens,
- Feuerwehrtechnik,
- Grundlagen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Psychologie für den Einsatzfall (Stressbewältigung, Nachsorge).
- Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen,
- Führung taktischer Einheiten im CBRN-Einsatz

— organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben in der rettungsdienstlichen Infrastruktur

6. Fachtheoretische Ausbildung in den Themen Recht, Menschenführung sowie feuerwehrspezifische Fachthemen

2,25 Monate

— Informations- und Kommunikationstechniken sowie Digitalisierung,
— Feuerwehrtechnik und Ausschreibung,
— Rechtsgrundlagen, Verwaltungs- und Haushaltsrecht,
— Gesprächsführung sowie
— Mitarbeiterführung und -beurteilung.

7. Berufspraktische Ausbildung und Erholungsurlaub

6,5 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Abschnitte:

- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Truppmann/Truppfrau sowie im Rettungsdienst

  1 Monat

- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Trupp-, Staffel- oder Gruppenführung (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)

  2,75 Monate

- Tätigkeiten im Einsatzdienst in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktion eigenverantwortlich auszuüben.)

  2,75 Monate

8. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte der Führungsausbildung vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung.

Anlage 3
(zu § 18 Absatz 1 LAPVOFeu)

Befähigungsbericht

über die/den

für den Ausbildungsabschnitt von bis

bei

1. Allgemeine Befähigung	Punkte
1.1 Auffassungsgabe	____
1.2 Beurteilungsfähigkeit	____
1.3 Selbständigkeit	____
1.4 Fleiß	____
1.5 Praktische Befähigung	____
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	____
1.6.1 mündlich	____
1.6.2 schriftlich	____
2. Leistungen	
2.1 Fachliche Leistungen	____
2.2 Erledigung übertragener Arbeiten	____
2.2.1 nach dem Arbeitstempo	____
2.2.2 nach der Güte der Arbeit	____
3. Persönlichkeitsmerkmale	
3.1 Führungseigenschaft	____
3.2 Zuverlässigkeit / Gründlichkeit	____
3.3 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	____

4. Es wurden folgende Lücken in der Ausbildung festgestellt:

_____

_____

_____

5. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

_____

_____

_____

Punkte ____ **Note ____**

Zusammenfassendes Urteil:

_____

_____

_____

_____

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der/des Ausbildungsbeauftragten

_____

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Auszubildenden / des Auszubildenden

_____

Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Anlage 4
(zu § 21 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die schriftliche Abschlussprüfung / Prüfung[1] der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein / Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein[1]

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit / Prüfungsthema: _____

Die Aufsicht führte: _____

Es nahmen folgende Auszubildende teil (ggf. Anlage):

_____

_____

_____

Vor Beginn der Prüfung wurde den Auszubildenden das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Auszubildenden geöffnet. Jeder Auszubildenden und jedem Auszubildenden wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt.
Die Auszubildenden wurden auf § 29 der LAPVOFeu hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (ggf. Anlage):

_____

_____

_____

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

_____

_____

_____

Ich versichere pflichtgemäß, dass

☐ keine Unregelmäßigkeiten
☐ Unregelmäßigkeiten (siehe Anlage)

festgestellt worden sind.

_____

Datum, Unterschrift, Aufsichtsführende/r

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 3 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die praktische Abschlussprüfung / Prüfung[1] der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt[1] im Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

_____

Mitglieder der Prüfungskommission:

_____

_____

_____

_____

Für die Auszubildende/den Auszubildenden[1] _____

wurde heute die praktische Abschlussprüfung / Prüfung[1] nach der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die praktische Abschlussprüfung / Prüfung[1] erstreckte sich auf folgende Fächer:

_____

_____

_____

_____

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 6
(zu § 26 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung[1] der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt[1] im Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

_____

Mitglieder der Prüfungskommission:

_____

_____

_____

_____

Für die Auszubildende/den Auszubildenden[1]

_____

wurde heute die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung[1] nach der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung[1] erstreckte sich auf folgende Fächer:

_____

_____

_____

_____

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 7
(zu § 31 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt /
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt[1]
im Lande Schleswig-Holstein

Die die Auszubildende /der Auszubildende[1] _____

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der

Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene

Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung[1] mit der Bewertung

Punkte ____ **Note ____**

bestanden.

_____

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 8
(zu § 36 Absatz 2 und 6, zu § 37 Absatz 1, zu § 38 Absatz 4 LAPVOFeu)

Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	20
2. Menschenführung	20
3. Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung	10
4. Abwehrender Brandschutz (aus diesem Bereich kommt die Sperrklausur)	140
5. Allgemeines taktisches Wissen	45
6. Einsatzlehre	70
7. Technischer Hilfeleistungseinsatz	190
8. CBRN-Einsatz	85
9. Gesundheitsvorsorge und Sport	125
10. Atemschutz	35
11. Verfügungsstunden	20
12. Leistungsnachweis	40
	800

Anlage 9
(zu § 36 Absatz 4 und 6, zu § 38 Absatz 4 LAPVOFeu)

Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Einsatzlehre	2
2. Allgemein taktisches Wissen	2
3. Abwehrender Brandschutz	15
4. Technischer Hilfeleistungseinsatz	15
5. Klausuren	4
6. Verfügungsstunden	2
7. Leistungsnachweis / Prüfung	40
	80

Anlage 10
(zu § 39 Absatz 1 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

_____

Mitglieder der Prüfungskommission:

_____

_____

_____

_____

Die Brandmeisteranwärterin / Der Brandmeisteranwärter

_____

wurde vom _____ bis _____ nach der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich wie folgt:

Grundlage	**Anteil**	**x**	**durchschnittl. Punktzahl**	**= Summe**
Grundausbildungsprüfung	35	x	_____	= _____
Befähigungsberichte aus der berufspraktischen Ausbildung	10	x	_____	= _____
Ergebnis Abschlussprüfung	35	x	_____	= _____
Rettungssanitäter	20	x	_____	= _____

Gesamt _____ **: 100** **=** _____

Abweichung (gem. § 39 Abs. 4 LAPVOFeu):

_____

_____

_____

Laufbahnergebnis:

Punkte ____ **Note** ____

Die Laufbahnprüfung ist bestanden / nicht bestanden[1].

_____

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 11
(zu § 41 Absatz 1, zu § 43 Absatz 2 LAPVOFeu)

Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	25
2. Menschenführung	27
3. Ausbilden	20
4. Öffentlichkeitsarbeit	5
5. Einsatzlehre	50
6. Allgemein taktisches Wissen	20
7. Abwehrender Brandschutz	80
8. Vorbeugender Brandschutz	20
9. Technischer Hilfeleistungseinsatz	65
10. CBRN-Einsatz	58
11. Gesundheitsvorsorge	30
12. Verfügungsstunden	30
13. Leistungsnachweis / Prüfung	50
	480

Anlage 12
(zu § 31 und § 44 Absatz 3 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt[1]
im Lande Schleswig-Holstein

Die Teilnehmerin / Der Teilnehmer _____,

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der

Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene Prüfung der

Gruppenführungsausbildung mit der Bewertung

Punkte ____ **Note** ____

bestanden.

Mit dem Bestehen der Prüfung hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer[1]
die Qualifikation zum Führen einer taktischen Einheit
bis zur Stärke einer Gruppe (Gruppenführung) erworben.

_____

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 13
(zu § 46 Absatz 1 LAPVOFeu)

Führungslehrgang Zug- und Verbandsführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Einführung und Organisation	6
2. Führungsorganisation	5
3. Einsatztaktik zur Führung eines Zuges	191
4. Einsatzrecht	18
5. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	14
6. Presse und Medien	18
7. PSNV und Ethik	9
8. Vorbeugender Brandschutz	39
9. Führen im ABC Einsatz	78
10. Einsatztaktik zur Führung eines Verbandes	39
11. Einführung in die Stabsarbeit	39
12. Schriftliche Prüfungen	9
13. Exkursion	9
14. Verfügungsstunden	16
	490

Anlage 14

(zu § 51 Absatz 1 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

_____

Mitglieder der Prüfungskommission:

_____

_____

_____

_____

Die Oberbrandinspektoranwärterin / Der Oberbrandinspektoranwärter/ Die

Auszubildende / Der Auszubildende[1]

_____

wurde vom _____ bis _____ nach der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich wie folgt:

Der Lehrgang Gruppenführung mit schriftlicher Abschlussprüfung wird mit 40 % und der Lehrgang Zugführungsausbildung mit schriftlicher Abschlussprüfung mit 60 % bewertet.

Laufbahnergebnis:

Punkte ____ Note ____

Die Prüfung ist bestanden / nicht bestanden[1].

_____

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 15

(zu § 54 Absatz 3 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Die Einführungszeit für den Aufstieg in die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten.

Die Ausbildung ist gegliedert in

1. **Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Dienste in den Funktionen bis zur Zugführerin oder zum Zugführer einschl. Erholungsurlaub**

   6,75 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Abschnitte:

- Einführungspraktikum
  Es soll in die Sachgebiete der Feuerwehr eingewiesen und Gelegenheit zur Information bei externen Behörden und Dienststellen, wie beispielsweise die für den Brandschutz zuständige Landesdienststelle, Polizei, Bauaufsicht, Umweltschutz oder mit technischen Prüf- und Überwachungsaufgaben betraute Unternehmen, gegeben werden (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)

  2,25 Monate

- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Staffel- oder Gruppenführerin und Staffel- oder Gruppenführer (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)

  1,75 Monate

- Tätigkeiten im Einsatzdienst in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktion eigenverantwortlich auszuüben.)

  2,75 Monate

Die praktische Tätigkeit in der Zugführung soll möglichst erst nach Absolvierung des Abschlusslehrgangs Teil I erfolgen.

Während der berufspraktischen Ausbildung ist eine schriftliche Abschnittsarbeit über ein mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

2. Lehrgang Gruppenführung

2,75 Monate

Im Lehrgang Gruppenführung werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt sowie fachtheoretisches und berufspraktisches Wissen zum Führen einer Gruppe vermittelt.

Mit der Ausbildung werden Fähigkeiten zur Führung einer Gruppe oder einer Staffel vermittelt, insbesondere:

- Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz und einer Feuersicherheitswache,
- Ausbildung in feuerwehrspezifischen Themen,
- Erweiterte Kenntnisse über Gefahren im CBRN- Bereich.

Anwärterinnen oder Anwärter, die die Ausbildung zur Gruppenführung bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

3. Allgemeine Grundlagenausbildung

2,25 Monate

Es sollen vermittelt werden:

- Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr und
- Fachbezogene naturwissenschaftlich-technische Grundlagen des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Methodenkompetenz im Verfassen von Dokumenten und Projektmanagement.

4. Führungsausbildung in der Feuerwehr (Zugführung, Verbandsführung, Organisatorische Leitung Rettungsdienst)

3,5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Schwerpunkt ist die Ausbildung zur Zugführung und Verbandsführung

Die Inhalte sind:

- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zuges,
- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Verbandes,
- Führungsorganisation,
- Einsatzrecht,
- Organisation des Feuerwehrwesens,
- Feuerwehrtechnik,
- Grundlagen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Psychologie für den Einsatzfall (Stressbewältigung, Nachsorge).
- Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen,
- Führung taktischer Einheiten im CBRN-Einsatz
- organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben in der rettungsdienstlichen Infrastruktur

5. Fachtheoretische Ausbildung in den Themen Recht, Menschenführung sowie feuerwehrspezifische Fachthemen

2,25 Monate

- Informations- und Kommunikationstechniken,
- Verwaltungs- und Haushaltsrecht,
- Gesprächsführung sowie
- Mitarbeiterführung und -beurteilung.

6. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

0,5 Monate

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte der Führungsausbildung vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung.

Anlage 16
(zu § 31 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Die Auszubildende / Der Auszubildende[1] _____

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der

Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene

Grundausbildungsprüfung mit der Bewertung

Punkte ____ **Note ____**

bestanden.

_____

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben

Vom 26. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-417

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständige Behörde

(1) Die nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), als Bergamt bestimmte Behörde ist zuständig

1. in Bezug auf Anlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 5), die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, für
   a) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG,
   b) die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 WHG und Bestimmungen über deren Aufgaben nach § 65 Absatz 3 WHG und
   c) die Durchführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358),
2. für die Gewässeraufsicht nach § 107 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 100 WHG in Bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Anlagen,
3. die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 WHG und Bestimmungen nach § 65 Absatz 3 WHG in Bezug auf Gewässerschutzbeauftragte, die im Zusammenhang mit Anlagen nötig sind, die als Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nummer 88), einer Zulassung durch die nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung als Bergamt bestimmte Behörde bedürfen.

(2) In Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 übt die oberste Wasserbehörde nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Landeswassergesetzes die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

§ 2
Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben wird auf die oberste Wasserbehörde nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Landeswassergesetzes übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt

Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO)

Vom 26. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-5

Aufgrund des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Universitätsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung

Teil 2 Staatliche Pflichtfachprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 3 Prüfungsfächer

§ 4 Praktische Studienzeiten

Abschnitt 2 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

§ 5 Zulassungsantrag und Zulassung

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 3 Justizprüfungsamt

§ 7 Justizprüfungsamt

§ 8 Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

Abschnitt 4 Das Prüfungsverfahren

§ 10 Gliederung der Prüfung

§ 11 Aufsichtsarbeiten

§ 12 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 13 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

§ 14 Anonymität

§ 15 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Mündliche Prüfung

§ 19 Rücktritt

§ 20 Schlussberatung

§ 21 Schlussentscheidung

§ 22 Freiversuch

§ 23 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

§ 26 Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung

§ 27 Niederschrift

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Rechtsbehelf

Teil 3 Vorbereitungsdienst

§ 30 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

§ 31 Grundsätze der Ausbildung

§ 32 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 33 Ergänzungsvorbereitungsdienst

§ 34 Ausbildungslehrgänge

§ 35 Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse

§ 36 Zeugnisse

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Universitätsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung

Diese Landesverordnung regelt den staatlichen Teil der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) und den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), und des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008). Der staatlichen Pflichtfachprüfung geht ein Studium der Rechtswissenschaften voraus, in dessen Rahmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern teilnehmen müssen. Mindestens zwei Semester unmittelbar vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen auf ein Studium der Rechtswissenschaften an einem in Schleswig-Holstein für diesen Studiengang zuständigen Fachbereich verwendet worden sein. Dies gilt nicht bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23 oder § 24 Absatz 1.

Teil 2
Staatliche Pflichtfachprüfung

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber

1. an mindestens einer Lehrveranstaltung teilgenommen haben, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind,
2. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben,
3. an je einer Pflichtarbeitsgemeinschaft für Anfängerinnen und Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen haben,
4. praktische Studienzeiten nach § 4 absolviert haben,
5. studienbegleitend eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgreich abgelegt haben,
6. an je einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen haben und
7. an einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Grundlagen und die Methoden seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind (Grundlagenveranstaltung), oder an einem entsprechenden Seminar mit Erfolg teilgenommen haben; dabei darf es sich nicht um das Seminar handeln, in dessen Rahmen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgenommen wird.

Soweit hauptamtliche wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten mit der eigenständigen Durchführung von Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 betraut sind, stehen sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleich.

(2) Erfolgreich ist die Teilnahme

1. an einer fremdsprachlichen Veranstaltung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat oder sich einer mündlichen Prüfung unterzogen hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
2. an einer Übung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und
3. an einer Grundlagenveranstaltung, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Justizprüfungsamt kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 aus wichtigem Grund Befreiung erteilen. Eine Befreiung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist nur für bis zu zwei Übungen für Fortgeschrittene möglich, soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Ist die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten als Teilleistung der Übungen für Fortgeschrittene gemäß Absatz 2 Nummer 2 aufgrund besonderer, nicht von der oder dem Studierenden zu verantwortender Umstände nicht möglich, kann das Justizprüfungsamt für alle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Übungen für Fortgeschrittene eine Befreiung erteilen, wenn jeweils statt der Aufsichtsarbeit eine schriftliche Arbeit im entsprechenden Umfang der Aufsichtsarbeit angefertigt worden ist und soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Befreiung von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 soll ausgesprochen werden, wenn die oder der Studierende an einer anderen Universität im In- oder Ausland ordnungsgemäß immatrikuliert war und dort an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung eines rechtswissenschaftlichen Fachbereiches teilgenommen odergleichwertige Leistungsnachweise erbracht hat. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn das Dekanat des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität allgemein oder im Einzelfall bestätigt, dass die besuchte Lehrveranstaltung oder der erbrachte Leistungsnachweis des anderen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereiches im Schwierigkeitsgrad den nach dieser Verordnung vorausgesetzten Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen entspricht.

§ 3
Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Bestandteile des Pflicht- Anl.

stoffs aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht jeweils einschließlich des Verfahrensrechtes, der Bezüge zum Europarecht und zur Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, ethischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, deren Vermittlung auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit danach Kenntnisse im Überblick verlangt werden, müssen den Kandidatinnen und Kandidaten lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

§ 4
Praktische Studienzeiten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten teilgenommen haben.

(2) In den praktischen Studienzeiten sollen Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechtes sowie der Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermittelt werden. Von den praktischen Studienzeiten sind in beliebiger Reihenfolge insgesamt drei Monate abzuleisten, und zwar

1. ein Monat bei einem Amtsgericht,
2. ein Monat bei einer Verwaltungsbehörde und
3. ein Monat nach Wahl bei einem Amtsgericht, einem anderen Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Eine sachgerechte Ausbildung ist auch dann gewährleistet, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder teilweise nicht vor Ort ausbildet und eine Vermittlung der Inhalte auf Distanz gewährleistet wird.

(3) Die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Antrag entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 3, soweit es sich um eine praktische Studienzeit bei einem Amtsgericht handelt, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes oder die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichtes für den Bezirk des Amtsgerichtes und im Übrigen die mit der Ausbildung befasste Stelle. Sie führen jeweils die Aufsicht über die Ausbildung der oder des Studierenden in den praktischen Studienzeiten.

(4) Zu Beginn eines jeden Abschnittes der praktischen Studienzeiten wird die oder der Studierende von der Leitung der Ausbildungsstelle nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Nach dem jeweiligen Abschluss erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Teilnahme.

(5) Außerhalb Schleswig-Holsteins abgeleistete praktische Studienzeiten kann das Justizprüfungsamt als praktische Studienzeiten im Sinne des Absatzes 1 anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen oder den Vorschriften eines anderen Landes über die Juristenausbildung genügen.

(6) Das Nähere regelt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 das Justizprüfungsamt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 und soweit für die praktischen Studienzeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 eine Verwaltungsbehörde gewählt wird, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Sie können allgemein oder im Einzelfall andere Tätigkeiten als praktische Studienzeiten anerkennen, wenn diese bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden.

(7) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums können das Justizprüfungsamt und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident andere Formen der praktischen Studienzeiten erproben.

Abschnitt 2
Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

§ 5
Zulassungsantrag und Zulassung

(1) Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung bedarf es der Zulassung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll den schriftlichen Zulassungsantrag spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung und unmittelbar im Anschluss an das Studium bei dem Justizprüfungsamt einreichen. Die Antragstellung in elektronischer Form ist, soweit dies von dem Justizprüfungsamt vorgesehen wird, auf dem vorgegebenen Weg möglich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweise über den Verlauf des Studiums wie Studienbücher, Immatrikulations-, Studien- und Exmatrikulationsbescheinigungen,
3. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder über die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 2 Absatz 3,
4. die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,

5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein Lebenslauf,
7. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit des Freiversuches (§ 22) Gebrauch machen will,
8. bei Verzicht auf die Bekanntgabe nach § 16 ein entsprechender Antrag,
9. eine Erklärung, ob die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form abgelegt werden sollen, soweit dies vom Justizprüfungsamt ermöglicht wird,
10. das Einverständnis für das Justizprüfungsamt, von den Ausstellerinnen oder Ausstellern der eingereichten Urkunden Echtheitsnachweise einzuholen.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Elektronisch eingereichten Anträgen sind digitale Nachweise oder eingescannte Originalunterlagen beizufügen. Originale oder andere Echtheitsnachweise sind dem Justizprüfungsamt auf Anforderung vorzulegen. Eine entsprechende Anforderung kann insbesondere ergehen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der digital eingereichten Nachweise bestehen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sonstige Bescheinigungen, insbesondere über zusätzliche Studienleistungen, die sich auf ihren oder seinen Studiengang beziehen, vorlegen.

§ 6
Entscheidung über die Zulassung

(1) Das Justizprüfungsamt lässt die Antragstellerin oder den Antragsteller stets mit Wirkung für den nächsten möglichen Prüfungstermin zu.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 und 3 und des § 2 Absatz 1 nicht erfüllt,
2. die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat und das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder, wenn sie oder er die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden hat und die Voraussetzungen für einen Wechsel des Prüfungsamtes in der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 Absatz 3 nicht vorliegen,
3. aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist,
4. wegen einer vorsätzlich begangenen Tat von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, solange der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Freiheit entzogen ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein in § 5 genanntes Zeugnis, eine Erklärung oder ein sonstiges Schriftstück dem Antrag nicht beigefügt hat,
2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Hinblick auf die Zulassung falsche Angaben gemacht hat oder
3. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachtes einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 führen kann.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch eine falsche Angabe herbeigeführt hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 kann das Justizprüfungsamt eine Frist von bis zu zwölf Monaten festsetzen, vor deren Ablauf über ein erneutes Zulassungsgesuch der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht entschieden wird.

Abschnitt 3
Justizprüfungsamt

§ 7
Justizprüfungsamt

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor dem bei dem Oberlandesgericht eingerichteten Justizprüfungsamt abgelegt. Das Justizprüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Prüfungsamtes sind nebenamtlich oder nebenberuflich tätig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes wird von dem für Justiz zuständigen Ministerium berufen. Sie oder er beruft die übrigen Mitglieder des Justizprüfungsamtes. Sie oder er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes und ist für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit nicht im Juristenausbildungsgesetz oder in dieser Verordnung etwas Anderes geregelt ist.

(3) Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Dekanats des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 4 des Juristenausbildungsgesetzes, die nicht im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums tätig sind, werden mit

Zustimmung oder auf Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten berufen. Bei der Berufung der Prüferinnen und Prüfer ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind; zu diesem Zweck sollen verstärkt Frauen als Mitglieder des Justizprüfungsamtes gewonnen werden.

(4) Aufsichtsbehörde für das Justizprüfungsamt ist das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 8
Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes sind in der Ausübung ihres Amtes als Prüferinnen und Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Beurteilungen von Prüfungsleistungen müssen durch die Mitglieder des Justizprüfungsamtes persönlich und unmittelbar erfolgen. Insbesondere bei der Korrektur schriftlicher Arbeiten ist die Hinzuziehung von Dritten zur Erstellung von Vorabkorrekturen oder Voten unzulässig.

§ 9
Dauer der Mitgliedschaft

(1) Das Justizprüfungsamt wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren besetzt. Nachberufungen sind zulässig. Bei Ablauf der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft bis zur Neubesetzung des jeweiligen Amtes.

(2) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

1. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Eintritt in den Ruhestand, ihrer Emeritierung oder ihrem Ausscheiden aus dem für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereich der Universität,
2. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 2 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
3. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Erlöschen der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres und
4. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres.

(3) Dauert bei Ablauf der Mitgliedschaft ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

(4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Prüfungsamtes im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 2 um weitere fünf Jahre verlängern, soweit es sich nicht um die Verlängerung einer erstmaligen Berufung handelt.

Abschnitt 4
Das Prüfungsverfahren

§ 10
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in:

1. die Anfertigung von sieben Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern nach § 3 und
2. die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 3.

(2) Die Prüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten und endet mit der mündlichen Prüfung.

§ 11
Aufsichtsarbeiten

(1) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit an dem vom Justizprüfungsamt bestimmten Termin. Die Aufsichtsarbeiten können in elektronischer Form erbracht werden, wenn dies vom Justizprüfungsamt zugelassen wird und eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9 vorliegt.

(2) An je einem Tage sind Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern zu fertigen, und zwar

1. drei im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Bürgerlichen Rechts gemäß der Anlage Nummer 1,
2. zwei im Strafrecht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Strafrechts der Anlage Nummer 2 und
3. zwei im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt aus der Anlage Nummer 3.

Sämtliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen anzufertigen. Es werden nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt. Soweit gewährleistet ist, dass die Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden, gewährt das Justizprüfungsamt nach zwei Aufsichtsarbeiten einen Ruhetag. Für jede Aufsichtsarbeit stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten fünf Stunden zur Verfügung. Bei Behinderungen oder länger dauernder Krankheit kann das Justizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten rechtzeitig vor Beginn der Aufsichtsarbeiten die Bearbeitungszeit verlängern oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sollen einen tatsächlich einfachen Fall betreffen, der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gibt, Kenntnisse in den

Pflichtfächern von einfachen bis zu anspruchsvollen Rechtsfragen anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat darf bei der Bearbeitung nur die vom Justizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

§ 12
Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes, eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt. Die aufsichtführende Person wird vom Justizprüfungsamt bestellt. In Einzelfällen oder bei Verhinderung der aufsichtführenden Person kann das Justizprüfungsamt auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellen, die für das Justizprüfungsamt tätig sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die aufsichtführende Person abzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat versieht die Aufsichtsarbeit mit der ihr oder ihm zugeteilten Klausurkennziffer. Bei elektronischer Arbeitsweise sind die Vorgaben des Justizprüfungsamtes zur Bearbeitung und Abgabe einzuhalten. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(3) Die aufsichtführende Person kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen.

(4) Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die auf Papier angefertigten Aufsichtsarbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert sie oder er diese nicht ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Aufsichtsarbeit trifft das Justizprüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Fortfall des wichtigen Grundes sämtliche Aufsichtsarbeiten zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits gefertigte Aufsichtsarbeiten werden nicht bewertet und sind für die Fortsetzung der Prüfung unmaßgeblich. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im jeweils laufenden Prüfungsverfahren aufgrund eines Täuschungsversuchs gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 3 mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurden.

(7) Krankheit ist nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Schwangerschaft ist als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn ein amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes vorgelegt wird. Das Justizprüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat infolge Krankheit die Prüfungsleistung nicht erbracht hat.

(8) Ergibt sich der Zeitpunkt des Wegfalles des wichtigen Grundes nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten möglichen Prüfungstermin geladen, es sei denn, sie oder er weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.

(9) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann das Justizprüfungsamt

1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich mitzuteilen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

§ 13
Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Justizprüfungsamtes begutachtet und bewertet. Mindestens eine Beurteilung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch dasselbe Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Aufsichtsarbeiten abgeliefert, muss dasselbe Mitglied mindestens zwanzig von ihnen beurteilen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 und die Reihenfolge der Beurteilungen bestimmt das Justizprüfungsamt. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Gebiet, das die Aufgabe nach ihrem Schwerpunkt betrifft, besonders vertraut sein.

(3) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel als Punktzahl der Aufsichtsarbeit. Bei größeren Abweichungen versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zunächst, ihre Bewertungen mindestens auf drei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, wird die Aufsichtsarbeit zusätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person aus dem Kreis der mit dem jeweiligen Fach besonders vertrauten Mitglieder des Justizprüfungsamts beurteilt. Entscheidet dieses Mitglied des Justizprüfungsamtes sich für eine von zwei Punktzahlen, gilt diese. Weichen alle Punktzahlen um nicht mehr

als sechs Punkte voneinander ab, gilt die mittlere von ihnen. Bei größeren Abweichungen wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder, die die jeweilige Aufsichtsarbeit beurteilt haben, mit Stimmenmehrheit festgesetzt. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14
Anonymität

Die Person der Kandidatin oder des Kandidaten darf den die Leistungen bewertenden Mitgliedern des Justizprüfungsamtes erst nach Begutachtung aller Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben werden. Die Anonymität der Kandidatinnen und Kandidaten soll auch im Widerspruchsverfahren gewahrt werden. Kenntnisse über die Person der Kandidatin oder des Kandidaten, die ein Mitglied des Justizprüfungsamtes vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 15
Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Sind sämtliche Aufsichtsarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten in ihrer Durchschnittspunktzahl mit weniger als 3,75 Punkten oder mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung bereits aufgrund der schriftlichen Leistungen nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes teilt dies durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 16
Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Hiervon ist abzusehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 17
Prüfungsausschuss

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes besteht. Das Justizprüfungsamt bestimmt für jede Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, wobei jedes Mitglied mit seinem Prüfungsgebiet besonders vertraut sein muss. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder ein Mitglied aus dem Kreis der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 18
Mündliche Prüfung

(1) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten geladen werden.

(2) Die mündliche Prüfung ist als eigenständiger Prüfungsabschnitt zu behandeln. Die Vorleistungen aus den Aufsichtsarbeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Die mündliche Prüfung stellt in erster Linie eine Verständnisprüfung dar. Sie gliedert sich in drei Abschnitte. Geprüft werden die Pflichtfächer. Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung.

(3) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten mitgeteilt.

(4) Vor der Prüfung spricht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten, um ihnen den Ablauf der bevorstehenden Prüfung näher zu bringen.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jede Kandidatin und jeden Kandidaten etwa fünfundvierzig Minuten dauern. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(6) Wird die mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kandidatin oder der Kandidat erneut mündlich zu prüfen; die Entscheidung trifft das Justizprüfungsamt. § 12 Absatz 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Bei Störungen des Prüfungsablaufs gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Kandidatinnen und Kandidaten, Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaft sowie Mitgliedern des Justizprüfungsamtes die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 19
Rücktritt

Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes möglich. Die Genehmigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor und tritt die Kandidatin oder der Kandidat dennoch die Prüfung nicht an, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20
Schlussberatung

Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über die mündlichen Leistungen. Für jeden der drei Prüfungsabschnitte ist eine Note nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen. § 196 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 21
Schlussentscheidung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Leistungen berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest. Dabei sind die in den sieben Aufsichtsarbeiten und den drei weiteren Teilen der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch zehn zu teilen. Das Gesamtergebnis ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Gesamtergebnis von mindestens 4,00 Punkten erreicht. Darüber hinaus müssen in jedem Pflichtfach (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) entweder in einer Aufsichtsarbeit oder in dem jeweiligen mündlichen Prüfungsteil mindestens 4,00 Punkte erreicht worden sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ausnahmsweise von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Eine Erhöhung der oder ein Abschlag von der erzielten Punktzahl ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile in auffälligem Maße auseinanderfallen (atypische Leistungskonstellation). Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfanges einer Notenstufe nicht überschreiten. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Danach ist die Gesamtnote nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis einschließlich der Einzelnoten den Kandidatinnen und den Kandidaten in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer verkündet und auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten außerhalb des Prüfungstermins durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich begründet.

(5) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Gesamtnote dieser Prüfung mit der Notenbezeichnung enthält.

§ 22
Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich nach ununterbrochenem Studium bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat oder
2. sich nach ununterbrochenem Studium und erfolgreichem Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Abschluss des achten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einem solchen Freiversuch jederzeit zurücktreten. Zu einer erneuten Prüfung bedarf es der Zulassung nach § 6. Eine erneute Prüfung gilt dann nicht als Freiversuch. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden gegenstandslos.

(2) Der Freiversuch kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Bei der Berechnung der Fristen des Absatzes 1 bleiben auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unberücksichtigt:

1. Studienzeiten, in denen sie oder er nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, nicht in ihrer oder seiner Person liegenden Grunde beurlaubt oder längerfristig am Studium gehindert war,
2. bis zu zwei Semester eines wissenschaftlichen Studiums im Ausland, wenn dort nach Aufnahme des juristischen Studiums im Inland mindestens je Semester ein fremdsprachiger Leistungsnachweis in einer juristischen Disziplin erworben wurde,
3. bis zu zwei Semester einer nachgewiesenen Tätigkeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerkes; insoweit entscheidet das Justizprüfungsamt auf der Grundlage einer Empfehlung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität über einen allgemein als gerechtfertigt angesehenen Zeitraum oder auf der Grundlage einer gleichwertigen Bescheinigung eines für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches einer anderen deutschen Universität,
4. Studienzeiten, in denen nachweislich Zeiten des Mutterschutzes lagen,
5. Studienzeiten, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in entsprechender Anwendung von § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) eine Elternzeit in Anspruch nehmen könnte und von der Universität vom Studium beurlaubt war,
6. ein Semester, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweislich studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländi-

schen Universität erfolgreich abgeschlossen hat; der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bescheinigung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde,

7. Studienzeiten, die als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium aufgrund einer schweren Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten anzusehen sind; diese Verzögerungen sind durch den Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Attest nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen und einen Vorschlag für die Dauer der Studienzeitverlängerung enthält,
8. ein Semester aus anderen wichtigen Gründen aufgrund eines Beschlusses des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches, der diesen Grund anerkennt.

(4) Die Entscheidungen trifft das Justizprüfungsamt. Die Gesamtdauer der nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 6 und 8 unberücksichtigt bleibenden Studienzeiten darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen. Liegen mehrere Gründe nach Absatz 3 Nummer 1 bis 8 vor, die sich auf denselben Zeitraum beziehen, bleibt dieser Zeitraum nur einmal unberücksichtigt.

(5) In nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 dürfen grundsätzlich weder Prüfungen noch Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erbracht werden. Leistungsnachweise, die während nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2 bis 6 und 8 erworben wurden, können anerkannt werden, soweit deren Umfang nicht im Widerspruch zu dem Grund der Nichtberücksichtigung steht.

§ 23
Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen eines Freiversuches (§ 22 Absatz 1 Satz 1) die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein bestanden haben, können diese zur Verbesserung der Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung bei dem Justizprüfungsamt eingegangen sein. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. Die Aufsichtsarbeiten müssen angefertigt sein, bevor der Vorbereitungsdienst aufgenommen wird; andernfalls endet die Notenverbesserungsprüfung mit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen (Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung). Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer begonnenen Wiederholungsprüfung jederzeit zurücktreten; eine erneute Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, welches Prüfungsergebnis sie oder er gelten lassen will. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tage der mündlichen Prüfung gegenüber dem Justizprüfungsamt schriftlich abzugeben. Trifft die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht eine Wahl, gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt.

§ 24
Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einer Prüfung, die nicht als Freiversuch unternommen ist, die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese nur einmal wiederholen. Eine weitere staatliche Pflichtfachprüfung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vor einem anderen Justizprüfungsamt die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann von dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen, das Justizprüfungsamt des anderen Bundeslandes sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt und die Wiederholungsprüfung vor dem anderen Justizprüfungsamt rechtlich zulässig wäre. Die Auflagen des Justizprüfungsamtes des anderen Bundeslandes behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

§ 25
Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines prüfungswidrigen Verhaltens (Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil oder erheblicher Verstoß gegen die Ordnung) werden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Maßnahmen ausgesprochen:

1. in geringfügigen Fällen soll die Kandidatin oder der Kandidat ermahnt werden,
2. der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, aufgegeben werden,
3. Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, können mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden,

4. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und die Anwendung von § 22 ausgeschlossen werden,
5. in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird eine Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung die Gesamtnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 3 korrigiert werden oder die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 26
Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung

Während der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen nach dieser Verordnung zuständig. § 196 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 27
Niederschrift

(1) Über den Gang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 20 und 21 ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 21 Absatz 1 und
4. die Entscheidungen nach § 21 Absatz 3

festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wer sich der staatlichen Pflichtfachprüfung unterzogen hat, kann nach deren Abschluss innerhalb der Widerspruchsfrist seine Aufsichtsarbeiten, die Randbemerkungen und die Einzelbegutachtungen der Prüferinnen und Prüfer einsehen.

(2) Die Einsicht gewährt die Leitung der Geschäftsstelle in den Räumen des Justizprüfungsamtes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

§ 29
Rechtsbehelf

Gegen abschließende Entscheidungen des Justizprüfungsamtes findet der Widerspruch statt.

Teil 3
Vorbereitungsdienst

§ 30
Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes leitet die gesamte Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und bewirtschaftet die hierfür im Landeshaushalt vorgesehenen Stellen. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und prüft die Richtlinien über die Stationsausbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer sachgerechten Ausbildung.

(2) Vorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und der Rechtsreferendare sind für die jeweilige Dauer der Ausbildung die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder (Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder, Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sowie Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter) und die für die jeweilige Station zuständige Ausbildungsleitung. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat den für den Dienst gegebenen Anweisungen zu folgen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar in die einzelnen Stationen. Zur Überweisung in eine Station außerhalb des Geschäftsbereiches des für Justiz zuständigen Ministeriums muss die Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Fachministeriums oder der sonst verantwortlichen Stelle eingeholt werden. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident überweist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf Antrag an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(4) Als Ausbildungsleitung für die jeweiligen Stationen wirken mit:

1. bei dem Oberlandesgericht eine Richterin oder ein Richter für die Ausbildung in Zivilsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe b,
2. bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt für die Ausbildung in Strafsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
3. bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes für die Ausbildung in der Verwaltung nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und
4. bei der Rechtsanwaltskammer der Vorstand für die Ausbildung bei der Rechtsanwaltschaft nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Diese erlassen für den ihnen jeweils zugewiesenen Bereich nach Anhörung der Personalvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Richtlinien für die Stationsausbildung sowie für die Aus-

bildungslehrgänge und begleitenden Arbeitsgemeinschaften und betreuen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der jeweiligen Station.

(5) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Ausbildungsvorschriften durch einzelne Ausbilderinnen oder Ausbilder wirken die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes und die für die jeweilige Station zuständige Ausbildungsleitung darauf hin, dass von einer erneuten Zuweisung von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren an die betreffende Ausbilderin oder den betreffenden Ausbilder abgesehen wird.

§ 31
Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft einführen. Sie oder er soll die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in den Schlüsselqualifikationen, vertiefen und lernen, sie in der beruflichen Praxis umzusetzen. Hierzu sollen sie in den einzelnen Stationen so weit wie möglich mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben aus der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft betraut werden. Am Ende der Ausbildung sollen sie befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht gesondert ausgebildet wurden.

(2) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihre oder seine Ausbildung in dem von ihr oder ihm zu wählenden Schwerpunktbereich gemäß § 32 Absatz 3 ergänzen und vertiefen.

(3) Einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden. Besonders befähigten Ausbilderinnen und Ausbildern können mit ihrem Einverständnis maximal fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Gruppenausbildung gleichzeitig zugeteilt werden.

§ 32
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen auf die Pflichtstationen einundzwanzig Monate und auf die Wahlstation die letzten drei Monate der Ausbildung. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, verlängern sich die Pflichtstationen und der Vorbereitungsdienst entsprechend. Über die angemessene Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Während der Pflichtstationen wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ausgebildet:

1. dreieinhalb Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder, im Falle der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten bei den Staatsanwaltschaften, bei einem Amtsgericht in Strafsachen,
2. viereinhalb Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
3. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

(3) Die Ausbildung während der Wahlstation findet nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in einem der folgenden Schwerpunktbereiche statt:

1. Zivilrechtspflege mit Wahlstation bei einem Gericht in Zivilsachen,
2. Strafrechtspflege mit Wahlstation bei
   a) einem Gericht in Strafsachen oder
   b) einer Staatsanwaltschaft,
3. Familienrecht mit Wahlstation bei
   a) einem Amtsgericht in Familiensachen,
   b) einem Oberlandesgericht in Familiensachen oder
   c) einem Jugendamt,
4. Staat und Verwaltung mit Wahlstation bei
   a) einer Verwaltungsbehörde,
   b) einem Gericht der allgemeinen Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit oder
   c) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
5. Wirtschaft und Steuern mit Wahlstation bei
   a) einem Landgericht oder Oberlandesgericht (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen),
   b) einem Finanzgericht,
   c) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsberaterin oder einem Wirtschaftsberater oder einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
   d) einem Wirtschaftsunternehmen,
   e) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung oder
   f) einer Behörde der Steuerverwaltung,
6. Arbeit und Soziales mit Wahlstationen bei
   a) einem Gericht der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit,
   b) einer Gewerkschaft,
   c) einem Arbeitgeberverband,
   d) einem Wirtschaftsunternehmen,
   e) einer Behörde der Bundesagentur für Arbeit oder
   f) einer Behörde der Sozialverwaltung.

Die Ausbildung in allen Wahlstationen kann auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist, und mit Ausnahme des

Schwerpunktbereiches nach Satz 1 Nummer 3 bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, durchgeführt werden.

(4) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars für eine Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit stattfinden.

(5) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 oder die Ausbildung in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten auch an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgen. Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, trifft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. In dem Fall, dass der Hochschulaufenthalt in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 erfolgt, ist der verbleibende Monat der Ausbildung in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 in einer Verwaltungsbehörde abzuleisten. Ist die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer aufgrund des Einstellungstermins anders nicht zu ermöglichen, kann die Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 zur Absolvierung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 3 unterbrochen werden, sofern dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 führt und jeder Ausbildungsteil dieser Station eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreitet.

(6) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsberatung gewährleistet ist.

(7) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von vier Monaten bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Hierfür kann die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 unterbrochen werden, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung dieser Station führt. Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Die nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 3 Satz 2 absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt sieben Monate nicht überschreiten. Eine Station nach Absatz 2 Nummer 4 soll nicht weniger als drei Monate umfassen.

(8) Mindestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes unter Bezugnahme des Schwerpunktbereiches die gewählte Stelle anzeigen.

§ 33
Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden, schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann bis zu sechs Monate andauern. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes bestimmt in einer Anordnung Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Sie oder er kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. Die schriftlichen Leistungen der Wiederholungsprüfung sind im ersten Prüfungstermin nach Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet in diesem Fall mit Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. Sie oder er muss ihre oder seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen.

§ 34
Ausbildungslehrgänge

(1) Unter Anrechnung auf die Station nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 beginnt diese mit einem Ausbildungslehrgang bei einem Landgericht (Einführungslehrgang). Dieser erstreckt sich über drei Wochen, findet täglich statt und umfasst mindestens zwanzig Wochenstunden. Während des Lehrganges entfällt die Stationsausbildung; die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a

Juristenausbildungsgesetz. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen Landgerichtes anordnen, dass der Ausbildungslehrgang aus Gründen der Geschäftslage oder im Interesse der Ausbildung abweichend von Absatz 1 Satz 2 durchgeführt wird. Dabei darf die Mindestgesamtstundenzahl von sechzig Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden. Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz findet keine Anwendung. Die Stationsausbildung soll an die geänderte Durchführung des Ausbildungslehrganges angepasst werden.

(3) Für die übrigen Pflichtstationen können Ausbildungslehrgänge durch das für Justiz zuständige Ministerium eingerichtet werden. Die Gesamtdauer aller Ausbildungslehrgänge darf drei Monate nicht überschreiten. Soweit für die Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung. Von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme des Ausbildungslehrgangs nach Absatz 1 zur Wahrnehmung von Kursangeboten anwaltlicher Ausbildungseinrichtungen auf Antrag befreit werden.

(4) Werden für die übrigen Pflichtstationen Ausbildungslehrgänge eingerichtet, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes die Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den für die Ausbildungsleitung der jeweiligen Stationen zuständigen Stellen.

§ 35
Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse

(1) Während der Ausbildung in den Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 gehört die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar, abgesehen von der Zeit der Ausbildungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften an. Sie sollen jeweils aus nicht mehr als zwanzig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bestehen. Bei einer Ausbildung außerhalb des Landes Schleswig-Holstein kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreien.

(2) Es sind folgende Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die die Ausbildung in den zugeordneten Stationen begleiten und ergänzen:

1. eine strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 1) während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1,
2. eine zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 2) während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 2,
3. eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 3) während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und
4. während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4
   a) eine anwaltsorientierte Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 4) für die Dauer der ersten vier Monate in dieser Station und
   b) eine Wiederholungs- und Vertiefungsarbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 5) für die Dauer der anschließenden drei Monate.

Der Unterricht findet mindestens einmal wöchentlich statt und umfasst mindestens vier Unterrichtsstunden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann anordnen, dass die gesamte oder ein Teil der Arbeitsgemeinschaft als Blockunterricht innerhalb des ersten Monates in der jeweiligen Station ausgestaltet wird, es sei denn, in der betreffenden Station ist zwingend ein Einführungslehrgang vorgesehen.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht; sie geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben darüber hinaus insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter oder von der für die jeweilige Station zuständigen Ausbildungsleitung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern.

(4) Neben den Arbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten wöchentliche Klausurenkurse zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung durchgeführt. Die für die jeweiligen Stationen zuständigen Ausbildungsleitungen stellen hierfür geeignete Klausursachverhalte zur Verfügung und schlagen die Leiterinnen und Leiter dieser Kurse vor. Die Teilnahme für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist freiwillig. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen den Referendarinnen und Referendaren die Teilnahme ermöglichen und sie von anderen Dienstverpflichtungen befreien.

(5) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse sowie der Arbeitsgemeinschaften 2, 4 und 5, es sei denn, der Klausurenkurs oder die Arbeitsgemeinschaft wird vom Oberlandesgericht ausgerichtet. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 4 werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft 3.

Die Arbeitsgemeinschaften soll eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt leiten. Die Bestellung soll für vier Jahre erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 36
Zeugnisse

(1) In den Pflichtstationen und in der Wahlstation erteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder ein Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars. Haben in einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder über einen Zeitraum von jeweils mehr als drei Wochen die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars übernommen, erteilen sie das Zeugnis gemeinsam. Soweit eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfindet, genügt eine Teilnahmebescheinigung.

(2) Das Zeugnis weist eine Punktzahl und die entsprechende Note aus. § 3 des Juristenausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Alle Ausbildungsleistungen sind alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. Bei mindestens drei geeigneten Ausbildungsleistungen ist zudem eine Bewertung vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Zeugnisse der Stationen sind der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf Verlangen rechtzeitig vor Ablauf des Abschnittes anzukündigen. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ergänzende Leistungen zu erbringen. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung und in der Wahlstation zum Ende der Station dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(4) Über den Widerspruch gegen Ausbildungszeugnisse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 37
Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 27. Februar 2022 aufgenommen haben und die für einen Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind, findet der Prüfungsstoff mit Ausnahme des Pflichtstoffes unter Ziffer 1 Buchstabe o der Anlage und des Pflichtstoffes unter Ziffer 3 Buchstabe f der Anlage Anwendung. Für Studierende, die für einen Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind, werden im ersten Teil der Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Aufsichtsarbeiten) sechs Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern nach § 3 und zwar

1. drei im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Bürgerlichen Rechts gemäß der Anlage Nummer 1,
2. eine im Strafrecht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Strafrechts der Anlage Nummer 2 und
3. zwei im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt aus der Anlage Nummer 3

gefordert.

In der Schlussentscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall die in den sechs Aufsichtsarbeiten und den drei weiteren Teilen der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch neun zu teilen.

(2) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das bei der ersten Prüfung geltende Recht anzuwenden.

(3) Unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums und dem zugelassenen Prüfungstermin gilt für alle Prüfungen, auch Wiederholungsprüfungen, nach dem 1. Januar 2027 der gesamte Pflichtstoffkatalog (Anlage zu § 3 Absatz 2).

§ 38
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Juristenausbildungsverordnung vom 15. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 35)[*]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

[*]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-4

Anlage (zu § 3 Absatz 2) Pflichtfächer (Pflichtstoffkatalog)

Bestandteile des Pflichtstoffes	Kenntnisse ohne Beschränkung	Kenntnisse im Überblick
1. Bürgerliches Recht		
a) Grundlagen des Privatrechts	ohne Beschränkung	
b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)		
alle Abschnitte, mit Ausnahme von Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 (Stiftungen)	ohne Beschränkung	
c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2 Abschnitt 1–7)		
alle Abschnitte, mit Ausnahme der Draufgabe (§§ 336–338) aus dem Abschnitt 3 Titel 4 (Draufgabe, Vertragsstrafe)	ohne Beschränkung	
d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)		
aa) Titel 1 (Kauf, Tausch)	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Titel 3 (Darlehensvertrag Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher):		
Untertitel 1 (Darlehensvertrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 5 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer) soweit auf Untertitel 1 Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen	ohne Beschränkung	
Untertitel 6 (Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) soweit auf Untertitel 1 Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen	ohne Beschränkung	
cc) Titel 4 (Schenkung)	ohne Beschränkung	
dd) aus dem Titel 5 (Mietvertrag, Pachtvertrag):		
Untertitel 1–3 (Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse, Mietverhältnisse über Wohnraum, Mietverhältnisse über andere Sachen)	ohne Beschränkung	
Untertitel 4 (Pachtvertrag)	ohne Beschränkung	
ee) Titel 6 (Leihe)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Titel 8 (Dienstvertrag und ähnliche Verträge):		
Untertitel 1 (Dienstvertrag)	ohne Beschränkung	
gg) aus dem Titel 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge)		
Untertitel 1 (Werkvertrag)	ohne Beschränkung	
hh) Titel 10 (Maklervertrag)	ohne Beschränkung	
ii) aus dem Titel 12 (Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste):		
Untertitel 1 (Auftrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 2 (Geschäftsbesorgungsvertrag)	ohne Beschränkung	
jj) Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	ohne Beschränkung	
kk) Titel 14 (Verwahrung)	ohne	

	Beschränkung	
ll) Titel 16 (Gesellschaft)	ohne Beschränkung	
mm) Titel 17 (Gemeinschaft)	ohne Beschränkung	
nn) Titel 20 (Bürgschaft)	ohne Beschränkung	
oo) Titel 21 (Vergleich)	ohne Beschränkung	
pp) Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	ohne Beschränkung	
qq) Titel 23 (Anweisung)	ohne Beschränkung	
rr) Titel 24 (Schuldverschreibungen auf den Inhaber)	ohne Beschränkung	
ss) Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	ohne Beschränkung	
tt) Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	ohne Beschränkung	
e) Sachenrecht (BGB Buch 3)		
aa) Abschnitt 1 (Besitz)	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken)	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 3 (Eigentum)	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Dienstbarkeiten)	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld):		
Titel 1 (Hypothek)	ohne Beschränkung	
Aus dem Titel 2 (Grundschuld, Rentenschuld):		
Untertitel 1 (Grundschuld)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten):		
Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	ohne Beschränkung	
f) Familienrecht (BGB Buch 4)		
aa) aus dem Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe):		
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben		im Überblick
aus dem Titel 6 (Eheliches Güterrecht): gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zu Gütertrennung und Gütergemeinschaft		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Verwandtschaft):		
Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)		im Überblick
aus dem Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung		im Überblick
g) Erbrecht (BGB Buch 5)		
aa) Abschnitt 1 (Erbfolge)		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben):		
aus dem Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts): Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		im Überblick

Titel 3 (Erbschaftsanspruch)		im Überblick
Titel 4 (Mehrheit von Erben), mit Ausnahme von Haftungsbeschränkung der Miterben (§§ 2061– 2063)		im Überblick
cc) Abschnitt 3 (Testament), mit Ausnahme von Titel 6 (Testamentsvollstrecker)		im Überblick
dd) Abschnitt 4 (Erbvertrag)		im Überblick
ee) Abschnitt 5 (Pflichtteil)		im Überblick
ff) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins		im Überblick
h) Straßenverkehrsgesetz		
Abschnitt II (Haftpflicht)	ohne Beschränkung	
i) Produkthaftungsgesetz		im Überblick
j) Handelsrecht (HGB)		
aa) Erstes Buch (Handelsstand)		
Abschnitt 1 (Kaufleute)		im Überblick
aus dem Abschnitt 2 (Handelsregister; Unternehmensregister): Publizität des Handelsregisters		im Überblick
Abschnitt 3 (Handelsfirma), mit Ausnahme Registerverfahren		im Überblick
Abschnitt 5 (Prokura und Handlungsvollmacht)		im Überblick
bb) Zweites Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft) siehe unter Buchstabe k) Gesellschaftsrecht		
cc) Viertes Buch (Handelsgeschäfte)		
Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften), mit Ausnahme Kontokorrent (§§ 355–357) und kaufmännische Orderpapiere (§§ 363–365)		im Überblick
Abschnitt 2 (Handelskauf)		im Überblick
k) Gesellschaftsrecht		
aa) Personengesellschaften		
BGB-Gesellschaft siehe unter d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2 Abschnitt 8) Doppelbuchstabe ll) Titel 16 (Gesellschaft)		
OHG		im Überblick
KG		im Überblick
Partnerschaftsgesellschaft		im Überblick
bb) Kapitalgesellschaften		
GmbH dazu aus dem GmbHG		
Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)		im Überblick
Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)		im Überblick
l) Arbeitsrecht		
aus dem Individualarbeitsrecht		
aa) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses		im Überblick

bb) Inhalt des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
cc) Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis		im Überblick
m) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Rahmen der Begründung, des Inhalts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
n) Verfahrensrecht: Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht		
aa) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc)Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere:		
Prozessvoraussetzungen		im Überblick
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick
einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
dd) Vollstreckungsverfahren		
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		im Überblick
Arten der Zwangsvollstreckung		im Überblick
von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage und Drittwiderspruchsklage (§§ 767, 771 ZPO)		im Überblick
o) Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht		
Internationales Schuld- und Sachenrecht in seinen Bezügen zum Pflichtfachstoff sowie allgemeine Lehren, soweit sie zum Verständnis dieses Stoffes erforderlich sind (Rom I-VO, Rom II-VO, EGBGB)		im Überblick
Internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), mit Ausnahme von Versicherungssachen und individuellen Arbeitsverträgen		im Überblick
2. Strafrecht		
a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuch		
aa) Abschnitt 1 (Das Strafgesetz)	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Die Tat)	ohne Beschränkung	
cc) aus dem Abschnitt 3 (Rechtsfolgen der Tat):		
aus dem Titel 1 (Strafen) nur Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe (§§ 38–44)	ohne Beschränkung	
Titel 3 (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen)	ohne Beschränkung	
aus dem Titel 6 (Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69–69b)	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 5 (Verjährung):		
Titel 1 (Verfolgungsverjährung) §§ 78-78c	ohne Beschränkung	

b) Besonderer Teil des Strafgesetzbuch		
aa) aus dem Abschnitt 6: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113–115)	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Abschnitt 7: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat (§§ 123, 142, 145d)	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 9 (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)	ohne Beschränkung	
dd) aus dem Abschnitt 10: Falsche Verdächtigung (§ 164)	ohne Beschränkung	
ee) Abschnitt 14 (Beleidigung)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Abschnitt 16: Tötungsdelikte, Aussetzung (§§ 211–216, 221, 222)	ohne Beschränkung	
gg) Abschnitt 17 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)	ohne Beschränkung	
hh) aus dem Abschnitt 18: Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung (§§ 239, 239a, 239b, 240, 241)	ohne Beschränkung	
ii) aus dem Abschnitt 19: Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248b)	ohne Beschränkung	
jj) Abschnitt 20 (Raub und Erpressung)	ohne Beschränkung	
kk) aus dem Abschnitt 21: Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei (§§ 257–259)	ohne Beschränkung	
ll) aus dem Abschnitt 22: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b)	ohne Beschränkung	
mm) aus dem Abschnitt 23: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung (§§ 267–271, 274)	ohne Beschränkung	
nn) aus dem Abschnitt 27: Sachbeschädigung, Starfantrag, gemeinschädliche Sachbeschädigung (§§ 303, 303c, 304)	ohne Beschränkung	
oo) aus dem Abschnitt 28: Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung (§§ 306–306e, 315b–316a, 323a, 323c)	ohne Beschränkung	
pp) aus dem Abschnitt 30: Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt (§§ 331–334, 336, 340, 348)	ohne Beschränkung	
c) Strafprozessrecht		
aa) Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc) Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens		im Überblick
dd) Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten		im Überblick
ee) von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung		im Überblick
ff) Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote		im Überblick

3. Öffentliches Recht		
a) Staats- und Verfassungsrecht		
Staats- und Verfassungsrecht, mit Ausnahme von Finanzverfassung (Artikel 104a–115 GG), Verteidigungsfall (Artikel 115a–115l GG) und weitere Regelungen zum Notstand	ohne Beschränkung	
b) Verfassungsprozessrecht		
aa) Verfassungsbeschwerde		im Überblick
bb) abstrakte und konkrete Normenkontrolle		im Überblick
cc) Organstreitverfahren		im Überblick
dd) Bund-Länder-Streitigkeit		im Überblick
ee) einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und –vollstreckungsrecht		
aa) Allgemeines Verwaltungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungszustellung (VwZG bzw. §§ 146 ff. LVwG), mit Ausnahme von besonderen Verfahrensarten (§§ 63 bis 78 VwVfG bzw. §§ 130 ff. LVwG)	ohne Beschränkung	
cc) Recht der öffentlichen Ersatzleistungen		im Überblick
dd) Verwaltungsvollstreckungsrecht		im Überblick
d) Besonderes Verwaltungsrecht		
aa) Polizei- und Ordnungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Versammlungsrecht		im Überblick
cc) aus dem Baurecht:		
Bauordnungsrecht		im Überblick
aus dem Bauplanungsrecht (BauGB):		
Bauleitplanung (§§ 1–13a)		im Überblick
aus der Sicherung der Bauleitplanung: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14–18)		im Überblick
Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29–38), einschließlich BauNVO		im Überblick
Planerhaltung (§§ 214–216)		im Überblick
dd) aus dem Kommunalrecht:		
Kommunalrecht mit Ausnahme von Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht	ohne Beschränkung	
e) Verwaltungsprozessrecht		
aa) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
bb) Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs		im Überblick
cc) Prozess-(Sachentscheidungs-) voraussetzungen		im Überblick
dd) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick

ee) Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel		im Überblick
ff) vorläufiger Rechtsschutz		im Überblick
gg) Vorverfahren		im Überblick
f) Europarecht		
aa) aus dem Europarecht:		
Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union		im Überblick
Rechtsquellen des Unionsrechts		im Überblick
Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten		im Überblick
Grundfreiheiten		im Überblick
Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien		im Überblick
bb) aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts:		
Vorabentscheidungsverfahren		im Überblick
Vertragsverletzungsverfahren		im Überblick

Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung

Vom 26. Juli.2023

Auf Grund

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. S. 549), sowie der §§ 94 und 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1, 2 und 4;
2. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der LVO vom 09.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. 243) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport folgenden Artikel 3:

Artikel 1
Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-53

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1237, 1321), soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für Befreiungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.November 2021 (BGBl. I S. 4964).

(3) Für die Aufgaben der Kontrollstelle und die Auswertung nicht personenbezogener Daten nach § 99 und § 100 GEG ist, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG zuständig ist, das Prüfamt für Standsicherheit bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel (Kontrollstelle) zuständig.

(4) Der Vorstand der Eichdirektion Nord ist zuständige Behörde für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 2
Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 2
Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1

§ 1
Erfüllungserklärung

(1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), fallenden zu errichtenden Gebäude hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeige die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde verlängert werden.

(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäudes Änderungen im Sinne von § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Erfüllungserklärung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Energieausweis, in den Fällen des § 106 GEG die Energieausweise, gemäß § 80 GEG beizufügen. Ergänzende Berechnungen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Wird der Wärme- oder Kälteenergiebedarf des Gebäudes durch gasförmige Biomasse nach § 22

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt, ist die Erfüllungserklärung nach Absatz 1 und 2 zusammen mit der Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG vorzulegen.

(5) Berechtigt zur Ausstellung der Erfüllungserklärung sind die nach § 88 Absatz 1 GEG berechtigten Personen.

(6) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden. § 52a des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt; die Formerfordernisse können durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das über ein verifiziertes Nutzerkonto im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, ber. S. 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261), zu übermitteln ist.

§ 2
Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen

(1) Hat die Kontrolle nach § 99 Absatz 1 GEG ergeben, dass ein Inspektionsbericht über Klimaanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG oder ein Energieausweis nach § 79 GEG

1. die Anforderungen nach §§ 74 bis 78 oder 79 bis 86 Absatz 1 GEG nicht erfüllt oder
2. von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach § 77 GEG oder für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 88 Absatz 1 GEG erfüllt,

teilt die zuständige Kontrollstelle dies zur Aufklärung des Sachverhaltes dem Aussteller oder der Ausstellerin mit.

(2) Die Kontrollstelle kann von der Ausstellerin oder dem Aussteller Angaben zur Eigentümerin oder zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse sowie Angaben zur Adresse des Gebäudes verlangen. Die Kontrollstelle teilt das Ergebnis der Kontrolle der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mit. Personenbezogene Daten, die gemäß Satz 2 an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt wurden, dürfen nur für Verfahren nach § 95 GEG verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie dürfen nur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren einschließlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert oder aufbewahrt werden. Wird kein Verfahren nach § 95 GEG eingeleitet, sind die personenbezogenen Daten spätesten nach zwei Jahren zu löschen oder zu vernichten.

(3) Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser, die Bauherrin oder der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gebäudes oder eine fachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes verstoßen hat, übermittelt die Kontrollstelle im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhaltes erforderlichen Daten. Für die nach Satz 1 übermittelten Daten gilt § 99 Absatz 7 Satz 2 und 3 GEG entsprechend.

(4) Die Kontrollstelle hat die Daten nach § 100 Absatz 1 GEG zu speichern und diese nach Abstimmung mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium, mindestens jedoch nach den Merkmalen nach § 100 Absatz 2 und 3 GEG, auszuwerten. Die Auswertungen hat die Kontrollstelle neben einem Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen alle drei Jahre beginnend mit dem 31. Januar 2024 dem für Bauwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 3
Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 3
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung[1])

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der LVO vom 09.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. 243), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.5.7.3 wird gestrichen.
2. Die Gliederungsnummer 2.4.1.1 wird wie folgt gefasst:

   „2.4.1.1 § 108 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist (GEG))

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 27. September 2002 (GVOBl.

[1]) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Schl.-H. S. 210)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 835), und die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445)[3]) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juli.2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Für die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
J ö r g S i b b e l
Staatssekretär

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

[2]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-330
[3]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 20-1-1

Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Unfallversicherung in der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Vom 27. Juli 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-47

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) verordnet der Ministerpräsident:

§ 1
Laufbahn, Einrichtung des Laufbahnzweiges

(1) In der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wird der Laufbahnzweig gesetzliche Unfallversicherung eingerichtet. Er umfasst die Probezeit und alle Ämter dieses Laufbahnzweiges.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der gesetzlichen Unfallversicherung führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 9)

   Verwaltungsinspektorin oder Verwaltungsinspektor,

2. in den Beförderungsämtern der

Besoldungsgruppe A 10	Verwaltungsoberinspektorin oder Verwaltungsoberinspektor,
Besoldungsgruppe A 11	Verwaltungsamtfrau oder Verwaltungsamtmann,
Besoldungsgruppe A 12	Verwaltungsamtsrätin oder Verwaltungsamtsrat,
Besoldungsgruppe A 13	Verwaltungsoberamtsrätin oder Verwaltungsoberamtsrat,
Besoldungsgruppe A 13 Z	Verwaltungsoberamtsrätin mit Amtszulage oder Verwaltungsoberamtsrat mit Amtszulage.

(3) Die Ämter sind mit Ausnahme der Ämter mit Amtszulage regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2
Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die Laufbahn

1. durch erfolgreichen Abschluss des auf drei Studienjahre ausgerichteten dualen Bachelor-Studiengangs Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung (Studiengang im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) (LBG) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU Bad Hersfeld),
2. durch Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und Nachweis einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach § 14 Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551),
3. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel,

4. durch Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung oder
5. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG[1].

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juli 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

[1] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 5. Juli 2023 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	3/2023	22	15. Juli 2023
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2023/2024 (ZZVO WS 2023/2024) Vom 8. Juli 2023 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-7	3/2023	31	15. Juli 2023

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl-H. S. 156, 163) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen Vom 8. Juni 2023 Ändert LVO vom 29. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-230	6/7/2023	172	30. Juli 2023
Landesverordnung zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung Vom 20. Juni 2023 Ändert LVO vom 16. Februar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-2	6/7/2023	174	1. August 2023
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen Vom 26. Juni 20232 Artikel 1 ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-233 Artikel 2 ändert LVO vom 23. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-243	6/7/2023	176	30. Juli 2023
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen Vom 26. Juni 2023 Ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-234	6/7/2023	178	30. Juli 2023
Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) Vom 26. Juni 2023 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-7	6/7/2023	195	31. Juli 2023

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
7,30 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 14. September 2023

21.8.2023 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) 450
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-9-1

21.8.2023 Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung 450
Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

25.8.2023 Landesverordnung zur Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung 451
Ändert LVO vom 24. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2

31.8.2023 Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung 452
Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3

5.9.2023 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung . . . 458
Artikel 1 Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-54
Artikel 2 ändert LVO vom 22. Februar 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-3
Artikel 3 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2-5
Artikel 4 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 89-8-1
Artikel 5 ändert LVO vom 9. Dezember 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-278

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 459

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung – Berichtigung 459

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 2022 bei.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Vom 21. August 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-9-1

Es wird bekannt gemacht, dass der Dritte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 267) gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Kiel, 21. August 2023

D i r k S c h r ö d t e r
Minister
und Chef der Staatskanzlei

Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung*)

Vom 21. August 2023

Aufgrund der §§ 93 Absatz 1, 99 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), und § 175 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956)“ durch die Angabe „8. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 78)“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) „Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

      1. stillgelegt oder
      2. aufgelegt

      werden oder

      3. zum Lagern von Gütern,
      4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
      5. zum Wohnen

      benutzt werden.

      Die Hafenbehörde kann dazu Nebenbestimmungen gemäß § 107 LVwG, insbesondere zum sicheren Betrieb der gewerblichen Betriebsstätte, erlassen.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 benutzten benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem, der Nutzung entsprechenden und schwimmfähigem Zustand zu halten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Der Betreiber oder die Betreiberin einer gewerblichen Betriebsstätte hat entsprechend den von der Hafenbehörde geforderten Nachweis oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben vorzulegende Nachweise vorzulegen und die gewerbliche Betriebsstätte demgemäß auszustatten. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Für Winterlager gelten Satz 1 bis 3 sowie Absatz 1 entsprechend.“

   c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „aus dem Hafen“ folgende Angabe eingefügt:

      „oder die Einstellung des Betriebs auf den Wasserfahrzeugen“

3. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummer 15 erhält folgende Fassung:

      „15. einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt oder ohne die benötigte Erlaubnis nach § 17 Absatz 2 handelt,“

   b) Die Nummer 18 erhält folgende Fassung:

      „18. entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 1 zugewiesene Liegeplätze ohne Erlaubnis wechselt, entgegen der Vorschrift nach

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

§ 20 Absatz 2 das Festmachen nicht duldet, entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 3 als Liegeplatz benutzt oder entgegen der Vorschrift nach § 20 Absatz 4 ohne Erlaubnis einen Liegeplatz einnimmt,“

c) In Nummer 24 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 25“ die Angabe „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

d) In Nummer 26 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 27“ die Angabe „Absatz 1 bis 4“ eingefügt.

e) In Nummer 27 wird nach der Angabe „Vorschrift des § 28“ die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. August 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung*)

Vom 25. August 2023

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung vom 24. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 921) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 können den Lehramtsstudierenden auf Antrag alternativ Übernachtungskosten bis zur Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach Satz 1 oder des Fahrtkostenzuschusses nach Absatz 2 erstattet werden.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Fahrtkostenerstattung“ die Wörter „oder Erstattung der Übernachtungskosten nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Wörter „oder Erstattung der Übernachtungskosten nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die oder der Studierende belegt für die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1 Satz 3 die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten durch Vorlage entsprechender Abrechnungsbelege.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Fahrtkostenerstattung“ durch das Wort „Fahrtkosten- oder Übernachtungskostenerstattung“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Übergangsregelung

Für die bis zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 absolvierten Praxissemester gilt für Lehramtsstudierende nach § 1 Absatz 1 die Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung in der bis zum Ablauf des 14. September 2023 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. August 2023

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert LVO vom 24. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2

Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung*)

Vom 31. August 2023

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie und Senioren, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Personalqualifikationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286)“ ersetzt.
   b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang Soziale Arbeit (FH)“
   c) Nummer 2 wird gestrichen.
   d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
   e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
      aa) Das Komma nach den Wörtern „Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
      bb) Die Wörter „und Personen, deren Studienabschlüsse nach § 6 dieser Verordnung als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.“ werden gestrichen.
   f) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. Personen, deren Studienabschlüsse nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „staatlich anerkannte“ durch die Wörter „staatlich geprüfte“ ersetzt.
   b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Halbsatz wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 1“ die Angabe „KiTaG“ eingefügt.
   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler und Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben,“
   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
      „5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung und“
   d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
      Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Halbsatz wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 2“ die Angabe „KiTaG“ eingefügt.
   b) Nummer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich
      a) im dritten Schulleistungsjahr befinden,
      b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden und die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung,
      2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden,“
   c) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
   d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
      Die Wörter „Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden“ werden durch die Wörter „Zusatzqualifizierung

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-3

im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Das Komma nach der Angabe „1 bis 8“ wird gestrichen.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3a KiTaG (zweite Fachkraft)

(1) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3a KiTaG benötigen

1. einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herausgegebenen Liste der zugeordneten Qualifikationen in der jeweils gültigen Fassung mindestens dem Niveau 4 zugeordnet ist,
2. einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 sowie
3. einen Nachweis über eine Praxiszeit nach § 10.

(2) Sie bereichern die Arbeit in den Bildungsbereichen nach § 19 Absatz 1 Satz 7 KiTaG, wenn sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete nachweisen können:

1. praktische berufliche Tätigkeit
   a) im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich,
   b) in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege,
   c) im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft,
   d) im Instrumentenbau oder der Spielzeuggestaltung,
   e) in der Mediengestaltung,
2. praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung,
3. didaktische Tätigkeit in den Bereichen
   a) Sport oder Ernährung,
   b) Sprache, Zeichen, Schrift, Kommunikation oder Medien,
   c) Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik,
   d) Kultur, Gesellschaft oder Demokratie,
   e) Ethik, Religion oder Philosophie,
4. auf anderen Gebieten, wenn die Person über besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die nach plausibler Darstellung des Einrichtungsträgers unmittelbar und regelmäßig der Arbeit in einem oder mehreren der Bildungsbereiche zugutekommen.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
   a) Am Ende von Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
   b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 eingefügt:
      „5. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
      6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
      7. Logopädinnen und Logopäden,
      8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und“
   c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      „Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht.“
   b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
   a) Vor Satz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ eingefügt.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      „(2) Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als
      a) Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme,
      b) Logopädin oder Logopäde,
      c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
      d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
      e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
      f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
      die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als zweite Fachkraft tätig waren, werden im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung bei der Ermittlung der Quote nach § 28 Absatz 3a KiTaG nicht berücksichtigt."

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9
Zertifizierte Qualifizierungen; Anlage

(1) Die Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen und die Inhalte der Anlage Nummer 1 berücksichtigen. Nach dem 31. Dezember 2023 begonnene Qualifizierungen müssen nach Absatz 3 und 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

Anl.

(2) Die für einen Einsatz als Gruppenleitung erforderliche Qualifizierung nach § 28 Absatz 1a KiTaG muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen, die Inhalte der Anlage Nummer 2 berücksichtigen sowie nach Absatz 3 und 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

(3) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zertifiziert unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Qualifizierungen

1. auf Antrag des Weiterbildungsträgers,
2. im Einzelfall auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen, wenn die absolvierte Qualifizierung nicht zertifiziert worden ist und die Zertifizierung auch nicht durch den Weiterbildungsträger beantragt worden ist.

Für die Beantragung der Zertifizierung sind amtliche Formulare zu nutzen. Es werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Zertifizierung setzt voraus, dass

1. der Weiterbildungsträger nachweislich auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfahren ist,
2. der Weiterbildungsträger für die Vermittlung der sozialpädagogischen Inhalte Dozentinnen und Dozenten einsetzt, die mindestens über das Qualifikationsniveau nach § 28 Absatz 1 KiTaG und nachweislich eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und den zu vermittelnden Inhalten verfügen,
3. der Weiterbildungsträger die Anwendung von kompetenzorientierten Methoden sicherstellt, die den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit der Teilnehmenden ermöglicht,
4. die Qualifizierung oder die Kombination mehrerer Qualifizierungen die in der Anlage zu dieser Landesverordnung aufgeführten Weiterbildungsmodule und eine Abschlussprüfung umfasst; zur Schwerpunktsetzung kann der Weiterbildungsträger die in der Anlage für die Module vorgesehenen Stunden jeweils um bis zu zehn Zeitstunden unterschreiten und die Zeitstunden auf andere Module übertragen, und
5. mindestens 60 % der Mindestzeitstunden in Präsenz und höchstens 30 % in Distanzunterrichtsformen unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, und höchstens 10 % für Selbstlernphasen vorgesehen sind.

(5) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung."

10. Die Anlage (zu § 9 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 4) erhält die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Praxiszeit

Die Praxiszeit ist begleitend zur Qualifizierung oder im Anschluss an die Qualifizierung in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren. Sie muss einen Umfang von mindestens 500 Stunden haben und unter Anleitung einer Fachkraft nach § 28 Absatz 1 KiTaG erfolgen. Auf die Praxiszeit werden angerechnet:

1. eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Kraft oder Betreuungskraft in einer Kindertageseinrichtung und
2. ein vor der Qualifizierung absolviertes Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Umfang von bis zu 250 Stunden.

Für Personen, die die Qualifizierung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 abgeschlossen haben, gilt die Praxiszeit als absolviert."

12. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. August 2023

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10:

Anlage (zu § 9 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 4)

1. Weiterbildungsmodule für die Zusatzqualifizierung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 9 Absatz 1

Modul	Inhalte	Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	a) berufliche Motivation b) Biografiearbeit (Familienbiografie, Lernbiografie, Berufsbiografie) c) Rolle der Fachkraft in der kindlichen Entwicklung d) Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns und der professionellen Rolle einer Fachkraft	50
Modul 2 Pädagogische und psychologische Grundlagen	a) Kennenlernen verschiedener klassischer pädagogischer Ansätze (z.B. situationsorientierter Ansatz, Montessori, Reggio, Waldorf, Fröbel) b) entwicklungspsychologische Grundlagen und Auffälligkeiten c) bindungstheoretische Grundlagen	100
Modul 3 Allgemeine rechtliche Grundlagen und Kinderschutz	a) Grundkenntnisse des SGB VIII b) Aufsichtspflicht c) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII) d) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion e) schleswig-holsteinisches KiTaG f) Datenschutz	90
Modul 4 Bildung und Erziehung	a) Umgang mit Diversität – insbesondere mit Kindern mit Behinderung b) Bildungsverständnis, Querschnittsdimensionen und Bildungsbereiche nach den Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen c) Gestaltung einer Lernumgebung d) Planung, Gestaltung und Durchführung von kreativen-, musikalischen oder bewegungsorientierten Angeboten e) Erziehungsstile im Sinne eines demokratischen und partizipativen Bildungsverständnisses	120
Modul 5	a) Kommunikation und Gesprächsführung (Kind, Gruppe,	80

Kommunikation und Interaktion	Familie, Team, besondere Kommunikationsformen aufgrund von Behinderungen) b) Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit c) Aufbau und Gestaltung sozialer Beziehungen d) Nähe und Distanz e) Konfliktmanagement	
Modul 6 Beobachtung und Dokumentation	a) Beobachtungsverfahren b) Dokumentationstechniken	40

2. Weiterbildungsmodule für die Qualifizierung zur Gruppenleitung nach § 9 Absatz 2

Modul	Inhalte	Zeitstunden
Modul 1 Berufliche Identität weiterentwickeln	a) Rollenverständnis: Führen und Leiten der Gruppe b) berufliche Haltung und Reflexion c) Menschenbild	50
Modul 2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten; Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen	a) Dialog und Interaktionsgestaltung b) Fachkraft-Kind-Interaktion c) Nähe und Distanz d) Interaktionsgestaltung und Gruppenarbeit e) Kommunikation und Gesprächsführung f) Konfliktmanagement g) Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten	80
Modul 3 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen; Inklusion fördern	a) Lebensweltorientierung in der pädagogischen Praxis b) Diversität und Vielfalt (z. B. Sprache, Genderaspekte, Interkulturalität, Armut, Behinderungen)	80
Modul 4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	a) entwicklungspsychologische Grundlagen b) Bildungsverständnis c) ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation d) Förderung in den einzelnen Bildungsbereichen gemäß Bildungsleitlinien auf Basis der Einrichtungskonzeption e) Gestalten einer Lernumgebung f) demokratische Beteiligung von Kindern	120
Modul 5	a) Kommunikation und Konfliktmanagement im Team	90

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren)	b) pädagogische Qualität weiterentwickeln (auch in inklusiven Aspekten) c) Übergänge gestalten, Zusammenarbeit mit der Grundschule und anderen Partnerinnen und Partnern im Sozialraum	
Modul 6 Kinderschutz	a) rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a, 45 SGB VIII) b) Umsetzung von institutionellem Kinderschutz im Rahmen von Partizipation, Beschwerdeverfahren und Inklusion	60

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Vom 5. September 2023

Aufgrund des

1. § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), sowie des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),
2. § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172),
3. § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146) und des § 27 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-54

§ 1
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Soziale Entschädigung gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2
Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde gemäß § 112 Satz 1 und 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung- wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz [1])

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 3
Aufhebung der Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge[2])

Die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird aufgehoben.

Artikel 4
Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten[3])

Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 5. Oktober 1976 (GVOBl. Schl.-H. 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505, 506), wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein[4])

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle sowie“ gestrichen.

---

[1]) Ändert LVO vom 22. Februar 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-3

[2]) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2-5

[3]) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 89-8-1

[4]) Ändert LVO vom 9. Dezember 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-278

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. September 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2023/2024 Vom 13. August 2023 Ändert LVO vom 8. Juli 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-7	Ausgabe 4/2023	74	15. Juli 2023

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung – Berichtigung

Die Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung vom 13. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Eingangsformel wird der Einfügungsbefehl „[…bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung…]“ durch die Angabe „Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 288)“ ersetzt.
2. In Artikel 1 wird der Einfügungsbefehl „[…bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung…]“ durch die Angabe „Verordnung vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 288)“ ersetzt.

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13
Kiel, 5. Oktober 2023

21.9.2023	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**	462
25.9.2023	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen** Artikel 1 ändert Ges. vom 28. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-4 Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20 Artikel 3 ändert Haushaltsgesetz 2023	463
4.9.2023	Landesverordnung zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen in Gesundheitsfachberufen Artikel 1 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-20 Artikel 2 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-19 Artikel 3 ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-21	465
8.9.2023	Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5	466
15.9.2023	Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19	466

1980/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Vom 21. September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

1. § 8 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

   „(18) Die zuständigen Fachministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verwaltungsvereinbarungen mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Bundesministerium zur Beteiligung am Förderprogramm für Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest - IPCEI) und/oder nach dem Temporary Crisis and Transition Framework („TCTF“) abzuschließen. Der Anteil der Landesmittel an der jeweiligen, projektbezogenen Gesamtfördersumme darf 30 % nicht übersteigen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums die zur anteiligen Mitfinanzierung auf Basis der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Unterstützung von Ansiedlungsvorhaben, die durch Mittel von IPCEI und/oder TCTF gefördert werden sollen oder gefördert werden, im Kapitel 1111, Maßnahmegruppe 16 die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 461 01 zu ändern, um nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage für Folgen des anstehenden Tarifabschlusses sowie für die Anpassung von Besoldung und Versorgung vollumfänglich zuzuführen.“

3. In § 19 wird folgender Absatz aufgenommen:

   „(7) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank zu beauftragen, zur Bereitstellung von zusätzlichen zinsgünstigen Darlehen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Mittel von bis zu 175.000.000 Euro am Finanzmarkt aufzunehmen sowie der Investitionsbank die Erstattung des aus der Refinanzierung entstehenden Zinsbedarfes zuzusagen.“

4. In § 27 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

   „(11) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium direkt oder indirekt unter Beteiligung der Förderinstitute im Land Finanzmittelgebern die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Bürgschaftsprogramms Wärmenetze Schleswig-Holstein zugesagten Finanzmitteln (z. B. Krediten, Beteiligungskapital etc.) zu gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 2.000.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. September 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Monika Heinold
Finanzministerin

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1979/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Vom 25. September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen[1])

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „gesellschaftliche" werden die Wörter „Teilhabe und" eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Die oder der Beauftragte hat, soweit nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes und § 88 des Landesverwaltungsgesetzes, entgegenstehen, das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im Übrigen unberührt."

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

   „§ 4
   Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

   (1) Die oder der Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

   (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Beauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

   (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind."

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 aufgenommen:

      „(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt die oder den Beauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

      In Satz 3 werden die Wörter „gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend" durch die Wörter „führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter" ersetzt.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „ist zu den § 76 Absatz 1 und 2 des Ausländergesetzes" werden durch die Wörter „und ihre oder seine Mitarbeitenden sind zu den in § 87 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein[2])

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

   Nach der Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung[7)]" wird die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen[7)]" eingefügt.

2. Die Fußnote 7) wird wie folgt neu gefasst:

---

[1]) Ändert Ges. vom 28. Oktober 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-4

[2]) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

„Das Grundgehalt der oder des Landesbeauftragten für Politische Bildung, der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der oder des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bemisst sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe."

Artikel 3
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023[3])

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) vom 23. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Der Sachhaushalt wird wie folgt geändert:

Kapitel	Seite	Titel	Zweck	Soll 2023 in T€	Änderungsvorschlag Soll 2023 in T€	Differenz in T€
01 04	41	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)	0,0	25,0	25,0
01 04	41	412 02	Aufwandsentschädigung für die Flüchtlingsbeauftragte oder den Flüchtlingsbeauftragten	24,0	18,0	-6,0
01 04	41	428 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	518,2	499,2	-19,0

2. Die Stellenpläne werden wie folgt geändert:

   Bei Titel 01 04 42201 wird eine Stelle A16 eingerichtet; Erläuterung: Für eine hauptamtliche Flüchtlingsbeauftragte oder einen hauptamtlichen Flüchtlingsbeauftragten. (Das Grundgehalt soll sich abweichend von §28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe bemessen.)

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. September 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

[3]) Ändert Haushaltsgesetz 2023

Landesverordnung zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen in Gesundheitsfachberufen

Vom 4. September 2023

Aufgrund des § 13 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege[1])

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 671), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene[2])

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation[3])

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. September 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

---

[1]) Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-20
[2]) Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-19
[3]) Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-21

Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung[1])

Vom 8. September 2023

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2023

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

[1]) Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5

Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung[1])

Vom 15. September 2023

Aufgrund des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

§ 3 der Heißluftballonverordnung vom 4. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und mit Ablauf des 29. Dezember 2023 außer Kraft“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2023

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

[1]) Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
1,80 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 26. Oktober 2023

26.9.2023	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“** . . . . . Ändert Ges. vom 29. September 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12	468
2.8.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-24-1	469
14.9.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung. . . . . Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	469
19.9.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung . . . . . Ändert LVO vom 22. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-40	470
27.9.2023	Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau (VerkSizustBehVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-55	470
5.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 18. September 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-25	471
9.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung der Bauvorlagenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1	472
9.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Spielbankverordnung . . . . . Ändert LVO vom 19. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-8-7	473
10.10.2023	Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung – SHHeilvfVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22-4	474
11.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes . . . . . Ändert LVO vom 2. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-27	477
16.10.2023	Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-35	478
16.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 404-25-2	493

1981/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“*)

Vom 26. September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Das Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVOBl. Schl.- H. S. 1311) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „§ 10 Beiräte“ wird die Angabe „§ 10a Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)“ gestrichen.
   b) Nach § 16 wird die Angabe „§ 17 Übergangsregelung“ eingefügt.
   c) In der bisherigen Angabe „§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe, bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden.“
   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen dem Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (LEIZA-ZBSA) und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Stiftung kann die Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ihre Zwecke nutzen. Die Zusammenarbeit der Stiftung mit dem LEIZA-ZBSA sowie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Einzelnen jeweils durch Vertrag geregelt.“
   c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Die Stiftung stellt dem LEIZA-ZBSA am Standort Schleswig mietfrei Räumlichkeiten auf Basis einer vertraglichen Regelung zur Verfügung.“
   d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 3 Absatz 8 wird gestrichen.
4. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „Dritter“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „sowie aus Erträgen des Vermögens des ZBSA“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 werden gestrichen.
   b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   c) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungsarbeit“ die Wörter „mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA“ gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Molfsee“ das Komma sowie die Wörter „des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ gestrichen.
7. § 10 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 10a wird gestrichen.
9. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 4 wird gestrichen.
    b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
11. § 13 Satz 2 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (BAnz AT vom 20. November 2020 B1),“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BAnz AT 02.01.2023 B1, ber. BAnz AT 13.01.2023 B1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
    b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

       „§ 84 Absatz 5 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), findet keine Anwendung.“
13. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

    „§ 17
    Übergangsregelung

    Bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Entlastung des Stiftungsvorstandes für das Geschäftsjahr 2023 sind § 12 Absatz 4 und § 13 des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Hol-

*) Ändert Ges. vom 29. September 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12

steinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1311) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

14. Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. September 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr)

Vom 2. August 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-24-1

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) vom 28. September 2021 wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 am 1. August 2023 in Kraft getreten ist.

Kiel, 2. August 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 14. September 2023

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55, 56), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 31 Nummer 3 werden die Worte „und eine Fachkammer für die Seeschifffahrt“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. September 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung*)

Vom 19. September 2023

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Gemeindeordnung, des § 73 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Kreisordnung und des § 26 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Amtsordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 695) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die zuständige Verwaltung erstellt unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, eine Schätzung der zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme und leitet sie den Vertretungsberechtigten zu.“

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. September 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-40

Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau (VerkSizustBehVO)

Vom 27. September 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-55

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1980), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständigkeit der obersten Landesbehörden

Das für Verkehr zuständige Ministerium ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften

1. oberste Verkehrsbehörde nach
   a) § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1257, 1259),
   b) § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (VSGZustV) vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), und
   c) § 10 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (StrVerkSiV) vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1980),
2. oberste Straßenbaubehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ABV und § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a VSGZustV,
3. höhere Verkehrsbehörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a VSGZustV und
4. höhere Verkehrsbehörde nach Nummer 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGGüVwV) vom 15. Juni 1998 (BAnz 1998, S. 8656; VkBl 1998, S. 624).

§ 2
Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden nehmen die Zuständigkeiten der

1. unteren Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 StrVerkSiV,
2. unteren Verkehrsbehörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ABV, § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c VSGZustV sowie nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 2 StrVerkSiV und
3. höheren Verkehrsbehörde nach § 8 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 StrVerkSiV

wahr.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung und zur Bedarfssicherung im Straßenverkehr und Straßenbau vom 18. März 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. September 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-107

Landesverordnung zur Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung*)

Vom 5. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 227a, 249 und 322 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „14,50 Euro“ durch die Angabe „17,50 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2, § 4 Satz 1, § 5 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „63,00 Euro“ durch die Angabe „68,00 Euro“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „19,00 Euro“ durch die Angabe „22,50 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „26,00 Euro“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.
      cc) In Buchstabe c wird die Angabe „33,00 Euro“ durch die Angabe „39,50 Euro“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „97,50 Euro“ durch die Angabe „116,00 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „129,50 Euro“ durch die Angabe „154,50 Euro“ ersetzt.
      cc) In Buchstabe c wird die Angabe „194,50 Euro“ durch die Angabe „232,00 Euro“ ersetzt.
   c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „23,50 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „45,50 Euro“ durch die Angabe „54,00 Euro“ ersetzt.
      cc) In Buchstabe c wird die Angabe „98,00 Euro“ durch die Angabe „117,00 Euro“ ersetzt.
      dd) In Buchstabe d wird die Angabe „181,50 Euro“ durch die Angabe „216,50 Euro“ ersetzt.
      ee) In Buchstabe e wird die Angabe „268,00 Euro“ durch die Angabe „319,50 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „273,00 Euro“ durch die Angabe „282,50 Euro“ ersetzt.
5. In § 4 Satz 2 und § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „0,80 Euro“ durch die Angabe „0,95 Euro“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „7,15 Euro“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 18. September 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-25

7. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,75 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,20 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.
      cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,80 Euro“ ersetzt.
      dd) In Buchstabe d wird die Angabe „5,30 Euro“ durch die Angabe „6,30 Euro“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,20 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,80 Euro“ ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,35 Euro“ durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.
8. In § 9 wird die Angabe „13,00 Euro“ durch die Angabe „15,50 Euro“ ersetzt.
9. In § 10 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 697)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314)“ ersetzt.
10. In § 14 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „jedoch mindestens 14,50 Euro und höchstens 224,00 Euro“ durch die Angabe „jedoch mindestens 17,50 Euro und höchstens 267,00 Euro“ ersetzt.
11. In § 15 wird die Angabe „33,00 Euro“ durch die Angabe „36,30 Euro“ ersetzt.
12. In § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „26,00 Euro“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.
13. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 4 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 21. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 798)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 582)“ ersetzt.
14. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. S. 2591)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung der Bauvorlagenverordnung*)

Vom 9. Oktober 2023

Aufgrund des § 85 Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Bauvorlagenverordnung vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Formerfordernisse zu bautechnischen Nachweisen, die gemäß § 66 LBO einer bauaufsichtlichen Prüfung bedürfen, können elektronisch ersetzt werden, wenn die Bauvorlagen in dem elektronischen Portal der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e. V. (ELBA) eingereicht werden; die prüfenden Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit oder für Brandschutz haben sicherzustellen, dass die geprüften Bauvorlagen nach Abschluss der Prüfung an die Bauherrin oder den Bauherren sowie an die untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden.“
2. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

*) Ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das bestimmungsgemäße Zusammenwirken sicherheitstechnischer Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) nach § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 31. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1164).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Spielbankverordnung*)

Vom 9. Oktober 2023

Aufgrund des § 12 Satz 1 und 2 des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Spielbankverordnung vom 19. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 778) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, Anlage zum Gesetz vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 51))“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 12. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Vertrag vom 24. März 2022 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 12. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 626),“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ ersetzt.

4. § 14 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 19. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-8-7

Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung – SHHeilvfVO)

Vom 10. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22-4

Aufgrund des § 37 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), verordnet die Landesregierung:

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Arten des Heilverfahrens

Der Anspruch auf Durchführung des Heilverfahrens wird dadurch erfüllt, dass die notwendigen und angemessenen Kosten des Heilverfahrens erstattet werden, soweit nicht der Dienstherr das Heilverfahren selbst durchführt.

§ 2
Ärztliche Gutachten

Zur Feststellung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten des Heilverfahrens kann das Gutachten einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes, einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes oder von der obersten Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneter Ärztinnen und Ärzte gefordert werden. Führt der Dienstherr das Heilverfahren selbst durch, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärztinnen und Ärzte die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärztinnen und Ärzte.

Teil 2
Kostenerstattung

§ 3
Erstattungsverfahren

(1) Die Kostenerstattung ist bei der obersten Dienstbehörde schriftlich oder in Textform und unter Vorlage der Belege zu beantragen. Als Belege sind deutlich lesbare Kopien oder digitale Zweitschriften einzureichen.

(2) Auf Antrag können in Ausnahmefällen vorläufige Zahlungen gewährt werden. Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden. Im Fall einer stationären Behandlung kann auf Antrag gegenüber dem Krankenhausträger die vorläufige Kostenübernahme erklärt werden; Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch und in Höhe von unmittelbaren Zahlungen an den Krankenhausträger erfüllt.

§ 4
Notwendigkeit und Angemessenheit

(1) Die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen werden in vollem Umfang erstattet. Die §§ 8 bis 11 der Beihilfeverordnung (BhVO) vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 641), mit den zugehörigen Anlagen gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten werden unabhängig von der Erfüllung beihilferechtlicher Wartezeiten, dem Alter der Verletzten oder den in Nummer 9 der Anlage 5 der BhVO genannten Indikationen erstattet. Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht von der Verletzten oder dem Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

(3) Die Kosten für Hilfsmittel werden über die in der Schleswig-Holsteinischen Beihilfeverordnung genannten Höchstbeträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden. Bei Heilkuren werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den §§ 6 und 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2257), erstattet.

(4) Die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen werden über die in der Anlage 3 der Schleswig-Holsteinischen Beihilfeverordnung genannten Maßgaben hinaus erstattet, soweit sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind.

§ 5
Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, wenn die verletzte Person infolge des Dienstunfalls mindestens dem Pflegegrad 2 im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet worden ist. Die Dienstunfallfürsorgestelle hat bei einer geeigneten Stelle ein Gutachten über die dienstunfallbedingte Pflegebedürftigkeit und über die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 Absatz 1 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einzuholen.

(2) Bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 2 und 3

des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden Pflegekosten bis zur Höhe der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge erstattet. Nachgewiesene höhere Aufwendungen, die erforderlich sind, um die notwendige häusliche Pflege zu erhalten, können zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag erstattet werden.

(3) Wird die häusliche Pflege ausschließlich durch andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen erbracht, werden Pflegekosten bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge erstattet. Haben die in Satz 1 genannten Personen ihren Beruf aufgegeben, um die Pflege ausüben zu können, so wird das ausgefallene Arbeitseinkommen bis zur Höhe der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet. Wird die häusliche Pflege sowohl durch geeignete Pflegekräfte (Absatz 2 Satz 1) als auch durch die in Satz 1 genannten Personen erbracht, werden die Pflegekosten anteilig erstattet.

(4) Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege entsprechend § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erstattungsfähig. Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, sind Aufwendungen für Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erstattungsfähig.

(5) Muss die verletzte Person in einer stationären Einrichtung gepflegt werden, weil eine geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet werden kann, werden die Kosten bis zu der Höhe erstattet, die für eine angemessene Unterbringung in einer zugelassenen oder in einer vergleichbaren Einrichtung am Wohnort der verletzten Person oder in dessen Nähe aufgewendet werden müssen.

(6) Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Dies gilt nicht für die ersten vier Wochen einer stationären Behandlung. Im Anschluss an den in Satz 2 genannten Zeitraum werden Betten- und Platzfreihaltegebühren für die restliche Dauer der stationären Behandlung erstattet.

(7) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, der Dienstunfallfürsorgestelle jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, ist der Erstattungsbetrag durch die Dienstunfallfürsorgestelle entsprechend zu mindern.

§ 6
Sonstige Kosten

Erstattet werden auch die Kosten für

1. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen insbesondere Kosten für Lehrgang, Fahrt, Verpflegung und Übernachtung nach vorheriger Zustimmung zu der Maßnahme durch die oberste Dienstbehörde,
2. wahlärztliche Leistungen (§ 17 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)), und § 16 Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), einschließlich einer gesondert berechneten Unterkunft (§ 17 KHEntgG) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers,
3. die notwendigen und angemessenen Kosten der Überführung der Leiche zur Wohnung oder zum Wohnort sowie der Bestattung, sofern die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.

§ 7
Besondere Erstattungsvoraussetzungen

(1) Die Kosten für Hilfsmittel und Zubehör und für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Hilfsmittel verordnet sind und, soweit sie 600 Euro übersteigen, wenn die oberste Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Ist die vorherige Anerkennung der Erstattungsfähigkeit unterblieben, werden die Kosten nur erstattet, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Erstattungsfähigkeit nachgewiesen sind oder wenn das Hilfsmittel während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst wurde.

(2) Die Verletzten haben der obersten Dienstbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 2) entschieden, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

§ 8
Erstattungsfähige Aufwendungen bei Traumatisierung

(1) Nach einem traumatischen Ereignis, das von der verletzten Person nach § 51 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) angezeigt worden

ist, werden zur psychischen Stabilisierung nach vorheriger Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle die Aufwendungen für bis zu fünf Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie erstattet. Satz 1 gilt auch, wenn das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert. Für eine Therapie, die auf Veranlassung der Durchgangsärztin oder des Durchgangsarztes erfolgt, gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch solche für die fundierte Psychodiagnostik, für die Krisen- oder die Frühintervention und für das Abklären der Notwendigkeit weiterführender Behandlungsmaßnahmen.

(3) Stellt sich während der Therapie nach Absatz 1 Satz 1 heraus, dass eine weiterführende therapeutische Behandlung erforderlich ist, sind Aufwendungen für weitere Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie nur nach vorheriger Anerkennung des Dienstunfalls erstattungsfähig. Für das weitere Verfahren wird auf § 9 Absatz 1 Nummer 1 BhVO verwiesen.

Teil 3
Durchführung des Heilverfahrens durch den Dienstherrn

§ 9
Anwendungsbereich

Für die Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Heilfürsorge haben (§§ 112 und 113 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird das Heilverfahren im Wege der Heilfürsorge durch den Dienstherrn durchgeführt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

Teil 4
Sonstige Leistungen

§ 10
Ausschlussuntersuchungen

Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluss an ein Unfallereignis werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 11
Verdienstausfall

Den in § 42 SHBeamtVG genannten Personen kann für die Dauer einer Heilbehandlung der durch die Heilbehandlung entstandene Verdienstausfall erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbetrag (§ 42 SHBeamtVG) dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 SHBeamtVG nicht übersteigen. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (§ 79 SHBeamtVG) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 12
Kleidungs- und Wäscheverschleiß

Aufwendungen, die infolge eines dienstunfallbedingt erhöhten Kleider- und Wäscheverschleißes entstehen, werden mit einem monatlichen Pauschbetrag in entsprechender Anwendung des § 46 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung erstattet. Die Entscheidung trifft die Dienstunfallfürsorgestelle auf Grund einer fachärztlichen Bescheinigung, die auch Aussagen zur Dauer des Zustands beinhaltet. Die in Sonderfällen den Pauschbetrag nachweislich übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr auf Antrag erstattet.

§ 13
Fahrtkosten

Fahrtkosten werden außer in den in § 9 Absatz 1 Nummer 9 BhVO genannten Fällen auch erstattet für

1. Fahrten zu notwendigen ambulanten Behandlungen,
2. Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich war,
3. Besuchsfahrten von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch eine in § 2 bezeichnete Ärztin oder einen in § 2 bezeichneten Arzt zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war.

Für die Erstattung von Fahrtkosten finden §§ 4 und 5 Absatz 1 BRKG entsprechende Anwendung. Dabei gilt die Maßgabe, dass der Höchstbetrag im Rahmen des § 5 Absatz 1 BRKG 180 Euro beträgt.

Teil 5
Durchführungsbestimmungen; Ausnahmen

§ 14
Durchführungsbestimmungen, Ausnahmen

(1) Die für das Versorgungsrecht zuständige oberste Landesbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 tritt für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Stelle der für das Versorgungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde, soweit sie Mitglied der Umlagegemeinschaft der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) sind, die VAK, ansonsten die oberste Dienstbehörde.

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsvorschriften

(1) Kosten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag maßgebend, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung.

(2) Pflegebedürftige Verletzte, bei denen das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlte Pflegegeld die Pflegekosten gemäß § 5 übersteigt, wird das bisherige Pflegegeld als Pauschale weitergezahlt; ändern sich die der Einstufung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich, sind die Pflegekosten gemäß § 5 neu festzusetzen.

§ 16
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 538)*), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22-2

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes*)

Vom 11. Oktober 2023

Aufgrund des § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
   a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
      „a) die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten nach den §§ 43 und 44 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), sowie nach den aufgrund des Landesfischereigesetzes erlassenen Verordnungen,“
   b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
      „b) die Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamten nach § 1a Absatz 3 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), sowie nach den aufgrund des Seefischereigesetzes erlassenen Verordnungen,“
2. § 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
   „2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge, die mit der Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), sowie nach aufenthalts-, asyl- oder leistungsrechtlichen Regelungen anderer Gesetze betraut sind.“

*) Ändert LVO vom 2. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-27

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Vom 16. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-35

Aufgrund

1. des § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1 und 3;
2. des § 35 Absatz 6 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 2 und 3:

§ 1
Bestimmungen zur Sondernutzung

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Rahmen der eingeräumten Sondernutzung den Gemeingebrauch aus wichtigem Grund nach § 59 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), durch Satzung einzuschränken, soweit dies zur Verwirklichung der genehmigten Sondernutzung erforderlich ist. Die zuständige Naturschutzbehörde hat hinsichtlich der wichtigen Gründe ihre Zustimmung zu erteilen. Die Gemeinde darf bei der Verwirklichung der Sondernutzung das Wandern am Meeresstrand über einen abgabepflichtigen Strand entlang der Wasserlinie nicht verhindern, es sei denn, dass eine Umwanderung des Strandes auf eigens dafür vorgesehenen Wegen möglichst in Sichtweite des Meeres möglich ist.

(2) Die Gemeinden sollen Strandflächen, für die eine Sondernutzung eingeräumt worden ist, kennzeichnen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch eine Sondernutzung für andere Zwecke als den Badebetrieb einräumen, sofern Belange des Naturschutzes oder andere Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Die Einräumung einer Sondernutzung für andere Zwecke beinhaltet nicht die Genehmigung oder Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften. Sondernutzungen für das Abstellen von kleinen Wasserfahrzeugen oder sonstige wassersportliche Zwecke dürfen nur eingeräumt werden, wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sind.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde hat vor der beabsichtigten Einräumung einer Sondernutzung ein Beteiligungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 bis 4 und 5 Nummer 2 LNatSchG durchzuführen. Soll einer Gemeinde die Sondernutzung auf gemeindefreiem Gebiet eingeräumt werden, ist die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

§ 2
Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 2 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten auch für die in der Anlage aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Anl.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur

Anlage (zu § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung)

Kreis / kreisfreie Stadt	Bezeichnung	Beginn des Gewässerabschnittes	Stationierung	Ende des Gewässerabschnittes	Stationierung
Hansestadt Lübeck					
Hansestadt Lübeck	Fackenburger Landgraben	Lübeck, Unterführung "Steinrader Damm"	6+784	Lübeck, Einlauf in den Mühlenbach, Höhe Unterführung der Bundesautobahn 1	0+000
Hansestadt Lübeck	Herrenburger Landgraben	Lübeck, ab FFH-Gebiet 2130-322, "Herrenburger Dünen"	0 +000	Lübeck, bis ins Vogelschutzgebiet 2031-401 "Traveförde"	5 + 015
Hansestadt Lübeck	Niemarker Landgraben	Lübeck, Gemeindegrenze zu Krummesse	7+740	Lübeck, Übergang in Naturschutzgebiet "Wakenitz"	0+870
Hansestadt Lübeck	Oberlauf des Roggenhorster Landgrabens	Lübeck, Unterführung "Steinrader Damm"	1+751	Lübeck, 600 m südlich der Kreisstraße 21 in Höhe "Heckkaten"	0+000
Hansestadt Lübeck	Petroelumhafen	Lübeck, Auslauf aus der Trave	0+949	Lübeck, Unterführung der Straße "Zur Teerhofinsel"	0+000
Hansestadt Lübeck	Schwartau	Malente, Gemeindegrenze zu Bösdorf, außerhalb der durchflossenen FFH-Gebiete, nach Übergang in Stadtgebiet	39+376	Lübeck, 750 m unterhalb der Unterführung der Bundesautobahn 1, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Traveförde und angrenzende Flächen"	0+000
Hansestadt Lübeck	Stadttrave HL	Lübeck, Überführung der Wippenbrücke	2+403	Lübeck, Einlauf in die Kanal-Trave	0+000
Hansestadt Lübeck	Trave-Altes Fahrwasser	Lübeck, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Traveförde und angrenzende Flächen"	1+496	Lübeck, Unterführung der Straße "Zur Teerhofinsel"	0+102
Hansestadt Lübeck	Wakenitz	Lübeck, Übergang aus dem Naturschutzgebiet "Wakenitz"	4+104	Lübeck, Einlauf in die Kanaltrave, Unterführung der "Falkenstraße"	0+000
Hansestadt Lübeck	Alte Medebek	Lübeck, ab Auslauf Medebek	0 +000	Lübeck, bis Einlauf Medebek	1 + 011
Hansestadt Lübeck	Medebek	Lübeck, ab Höhe ca. Wesloer Landstraße	0 +000	Lübeck, Mündung in Traveförde, Höhe FFH-Gebiet 2030-392 "Traveförde und angrenzende Flächen"	6 + 647
Hansestadt Lübeck	Rothebek	Lübeck, ab Höhe Schiereichenkoppel	0 +000	Lübeck, Mündung in die Trave	3 + 374
Hansestadt Lübeck	Kücknitzer Mühlenbach	Lübeck, ab Abzweig Kleinensee	0 + 000	Lübeck, Mündung in die Trave	5 + 762

Hansestadt Lübeck	Grinau	Lübeck, ab Stadtgrenze Grinau	0 +000	Lübeck, Mündung Elbe-Lübeck-Kanal	5 + 830
Hansestadt Lübeck	Teutendorf-Brodtener Bach	Lübeck, ab Bollbrügg, Teutendorf	0 + 000	Lübeck, Mündung Ostsee	3 + 607
Neumünster					
Neumünster	Schwale	Neumünster, Gemeindegrenze zu Bönebüttel	8+560	Neumünster, Einlauf in die Stör	0+000
Neumünster	Stör	Neumünster, Gemeindegrenze zu Groß Kummerfeld	7+923	Neumünster, Einlauf der Schwale	0+000
Neumünster	Stör	Neumünster, Einlauf der Schwale	21+168	Neumünster, Unterführung der Bundesautobahn 7	20+013
Dithmarschen					
Dithmarschen	Broklandsau	Linden, Zusammenfluss Lindener Au / Osterau	19+865	Süderheistedt, 1900 m unterhalb der Unterführung Landesstraße 150	12+567
Dithmarschen	Gieselau/ Westerau	Welmbüttel, 900 m östlich der Ortslage Schrum und der Kreisstraße 40	15+703	Albersdorf, Unterführung Landesstraße 316, Übergang FFH-Gebiet 1821-304 "Gieselautal"	8+536
Dithmarschen	Helmschen Bach	Quickborn, 350 m oberhalb der Unterführung der Bahnlinie	11+827	Brickeln, Unterführung Bahnlinie	0+129
Dithmarschen	Lindener Au	Schalkholz, 450 m nördlich der Siedling Vierth	4+172	Linden, Zusammenfluss mit der Osterau und Verbindung zur Broklandsau	0+000
Dithmarschen	Moorbek	Tensbüttel-Röst, 470 m oberhalb der Unterführung Bundesautobahn 23	2+344	Albersdorf, Einlauf in die Westerau, Übergang ins FFH-Gebiet 1821-304 "Gieselautal"	0+072
Dithmarschen	Wierbek	Westerborstel, Siedlung Bergelieth, 350 m südlich der Kreisstraße 42	4+927	Barkenholm, Zusammenfluss mit der Broklandsau	0+000
Herzogtum Lauenburg					
Herzogtum Lauenburg	Barnitz	Stubben, Gemeindegrenze zu Steinburg	3+077	Bad Oldesloe, Einlauf in die Beste, bis zur Kreisgrenze zu Stormarn	0+000
Herzogtum Lauenburg	Bille	Linau, 530 m nordwestlich der Kreuzung "Dorfstraße / Hauptstraße"	32+778	Koberg, Übergang ins FFH-Gebiet 2427-391 "Bille", außerhalb des Vogelschutzgebietes 2328-491 "Waldgebiete in Lauenburg"	26+581
Herzogtum Lauenburg	Grinau	Siebenbäumen, Unterführung der Kreisstraße 42 südlich von Siebenbäumen	19+757	Groß Schenkenberg, Unterführung 500 m östlich von Trenthorst	9+810

Herzogtum Lauenburg	Hornbeker Mühlenbach	Niendorf/Stecknitz, westlicher Waldrand des Staatsforstes Stubben	2+363	Grambek, am Elbe-Lübeck-Kanal	0+000
Herzogtum Lauenburg	Kobek	Steinhorst, Unterführung der Kreisstraße 42	5+851	Groß Boden, Einlauf in die Barnitz	0+000
Herzogtum Lauenburg	Mühlenbek	Groß Pampau, Übergang ins FFH-Gebiet 2429-301 "Birkenbruch südlich Groß Pampau"	5+801	Schulendorf, Einlauf in die Steinau	0+000
Herzogtum Lauenburg	Niemarker Landgraben	Krummesse, Unterführung "Krummesser Moorweg"	8+711	Krummesse, Gemeindegrenze zu Lübeck	7+740
Herzogtum Lauenburg	Schulendorfer Bek	Schulendorf, Auslauf aus dem Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet"	5+466	Schulendorf, Einlauf in die Mühlenbek	0+000
Herzogtum Lauenburg	Schwarze Au	Grove, 1700 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 404	16+378	Schwarzenbek, Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet"	13+992
Herzogtum Lauenburg	Steinau / Talkauer Au	Talkau, Unterführung der "Friedhofstraße"	22+111 / 4+371	Büchen, Einlauf in den Elbe-Lübeck-Kanal	0+000 / 0+000
Herzogtum Lauenburg	Süsterbek	Dassendorf, Quelle an der Bundesstraße 207	4+651	Sachsenwald, Unterführung der Straße "Am Riesenbett", Übergang ins Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet"	2+283
Ostholstein					
Ostholstein	1.8.17 / 1.8.17.2	Malente, Auslauf aus dem Schonausee, außerhalb des FFH-Gebietes 1729-353 "Großer und Kleiner Benzer See"	1+960 / 2+958	Malente, Wulfsteert	0+000 / 0+000
Ostholstein	Curauer Au	Ahrensbök, 350 m nordwestlich der Siedlung "Brauner Heckkaten", 80 m östlich des FFH-Gebietes 1929-391 "Wälder im Ahrensböker Endmoränengebiet"	18+436	Stockelsdorf, Unterführung der Landesstraße 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor"	7+688
Ostholstein	E5-9	Schönwalde am Bungsberg, Unterführung der Landesstraße 216, Auslauf aus dem Hofteich	13+723	Wangels, Kreisgrenze zu Plön	0+279
Ostholstein	Glasau	Glasau, Unterführung der Landesstraße 306	3+799	Glasau, erneute Unterführung der Landesstraße 306	0+714

Ostholstein	Kremper Au	Altenkrempe, 70 oberhalb der Unterführung "Milchstraße", Übergang ins FFH-Gebiet 1831-321 "Kremper Au"	3+689	Neustadt in Holstein, 400 m unterhalb der Unterführung "Milchstraße", Übergang ins FFH-Gebiet 1830-301 "NSG Neustädter Binnenwasser"	3+225
Ostholstein	Lachsbach	Schönwalde am Bungsberg, Unterführung der Straße zum Bungsberghof, 500 m südlich des Bungsberges	17+383	Schönwalde am Bungsberg, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-302 "Lachsau"	12+832
Ostholstein	NN (Zufluss zum Mühlenteich) / E5-8	Wangels, 1100 m westlich der Landesstraße 216 im OT Neutestorf	3+610 / 1+575	Blekendorf, Einlauf in den Mühlenteich, bis zur Kreisgrenze zu Plön	0+000 / 0+000
Ostholstein	Schwartau	Malente, Gemeindegrenze zu Bösdorf, außerhalb der durchflossenen FFH-Gebiete	39+376	Lübeck, 750 m unterhalb der Unterführung der Bundesautobahn 1, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Traveförde und angrenzende Flächen", bis zur Kreisgrenze zu Lübeck	0+000
Ostholstein	Schwentine	Schönwalde am Bungsberg, 350 m nordöstlich der Siedlung Bergfeld	27+662	Kasseedorf, 400 m unterhalb der Überführung der Landesstraße 178, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-391 "Gebiet der Oberen Schwentine"	24+553
Ostholstein	Steinbach	Kasseedorf, 500 m südlich der Siedlung Griebeln, 2500 m oberhalb der Siedlung Vinzier	10+697	Altenkrempe, Einlauf in die Lachsau, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-302 "Lachsau"	0+000
Ostholstein	Testorfer Au / Johannisbek	Wangels, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1730-301 "Steinbek"	3+385 / 2+234	Wangels, Mündung in die Ostsee, Übergang ins FFH-Gebiet 1629-391 "Strandseen der Hohwachter Bucht"	0+000 / 0+000
Ostholstein	Thuraubek	Ratekau, 400 m westlich der Ortschaft Offendorf	2+862	Timmendorfer Strand, Einlauf in den Hemmelsdorfer See	0+000
Ostholstein	Zufluss zum Steinbach	Altenkrempe, 2900 m oberhalb der Dorfstraße der Siedlung Kassau	4+261	Altenkrempe, Einlauf in den Steinbach	0+000
Pinneberg					
Pinneberg	Bilsbek	Hemdingen, 500 m südlich der Siedlung "Habichtshorst", außerhalb des FFH-Gebietes 2224-391 "Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen"	13+004	Prisdorf, Einlauf in die Pinnau und Übergang ins FFH-Gebiet 2323-392 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen"	0+000

Pinneberg	Gronau	Norderstedt, Auslauf des Regenwasserrückhaltebeckens am Dreibekenweg, innerhalb der Kreisgrenze	6+870	Quickborn, Unterführung der Bundesautobahn 7, Übergang ins FFH-Gebiet 2225-303 "Pinnau / Gronau"	4+617
Pinneberg	Offenau	Brande-Hörnerkirchen, Auslauf aus dem FFH-Gebiet 2124-301 "Klein Offenseth-Bokelsesser Moor	10+975	Bokholt-Hanredder, Einlauf in die Krückau, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306 "Obere Krückau"	0+000
Plön					
Plön	803 (Zulauf der Tensfelder Au)	Nehmten, Auslauf aus dem Stocksee	1+155	Nehmten, Einlauf in die Tensfelder Au, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung"	0+000
Plön	Alte Schwentine	Belau, Auslauf aus dem Schmalensee	21+850	Preetz, Übergang in das FFH-Gebiet 1727-322 "Untere Schwentine"	0+215
Plön	Kossau	Lebrade, 750 m oberhalb der Unterführung der Landesstraße 53, Übergang ins FFH-Gebiet 1728-304 "NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung"	28+214	Rantzau, Gut Rantzau, Unterführung "Im Kossaugrund", Übergang ins FFH-Gebiet 1729-392 "Kossautal und angrenzende Flächen"	14+696
Plön	Malenter Au (Neuer Kanal, Sieversdorfer-Au)	Högsdorf, Unterführung "Viehdamm"	14+180	Malente, Einlauf in den Kellersee, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung"	1+424
Plön	Mühlenau, Flaßlandbek	Klethkamp, Kreisgrenze zu Ostholstein	4+481	Blekendorf, Pumpwerk, Übergang ins FFH-Gebiet 1629-391 "Strandseen der Hohwachter Bucht"	0+000
Plön	Mühlenau, Wittenberger Au	Grebin, Auslauf aus dem Tresdorfer See	1+854	Mucheln, Einlauf in die Fischteiche, Übergang ins EGV-Gebiet 1728-401 "Teiche zwischen Selent und Plön"	6+903
Plön	NN (Zufluss zum Mühlenteich) / E5-8	Wangels, 1100 m westlich der Landesstraße 216 im OT Neutestorf, nach Übergang ins Kreisgebiet	3+610 / 1+575	Blekendorf, Einlauf in den Mühlenteich	0+000 / 0+000
Plön	Predigerau	Schillsdorf, Wassermühle, Unterführung der Kreisstraße 6	5+308	Rendswühren, Einlauf in die Schwale	0+000
Plön	Salzau	Fargau-Pratjau, Unterführung der Kreisstraße 28, Übergang	9+087	Stoltenberg, Übergang ins FFH-Gebiet 1627-321	0+103

		ins FFH-Gebiet 1628-302 "Selenter See"		"Hagener Au und Passader See"	
Plön	Schmarkau	Grebin, 40 vor Übergang ins FFH-Gebiet 1829-303 "Wald nördlich Malente"	6+512	Malente, 120 m unterhalb des Schmarksees, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-302 "Grebiner See, Schluensee und Schmarkau"	1+244
Plön	Schmiedenau	Högsdorf, Unterführung 800 m oberhalb des Ihlsees	10+516	Blekendorf, Einlauf in die Mühlenau	0+000
Plön	Schwale	Gönnebek, Teiche nordwestlich der Ortslage Gönnebek	11+489	Bönnebüttel, Gemeindegrenze zu Neumünster	0+000
Plön	Sophienhofer Au	Köhn, 700 m oberhalb der Kreisstraße 13	6+734	Stoltenberg, Einlauf in die Salzau	0+000
Rendsburg-Eckernförde					
Rendsburg-Eckernförde	Bargstedter Au/Mühlenbek	Nindorf, 550 m westlich der Siedlung "Hahnenkamp"	7+785	Brammer, Zusammenfluss mit der Brammerau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Brammerau	Brammer, Zusammenfluss mit der Bargstedter Au/Mühlenbek	4+014	Jevenstedt, Zusammenfluss mit der Bokeler Au zur Jevenau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Bredenbek	Wasbek, Unterführung der Bahnstrecke, 1000 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430	0+562	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Buckener Au	Meezen, Unterführung der Landesstraße 123	2+667	Meezen, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	1+350
Rendsburg-Eckernförde	Fuhlenau	Gnutz, 230 m nördlich der "Ohle Landstraat"	4+381	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au und Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Fuhlenau (Fuhlenbek)	Remmels, 1000 m oberhalb der Unterführung der Straße zwischen Papenau und Dörpstedt	3+732	Osterstedt, Unterführung der Straße bei Triangel, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+140
Rendsburg-Eckernförde	Führbek	Mörel, 580 m oberhalb der Kreisstraße 26, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-301 "Wälder der nördlichen Geest"	2+654	Mörel. Zusammenfluss mit dem Mühlenbach, 300 m vor Einlauf in die Buckener Au	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Große Hüttener Au	Hütten, 550 m nördlich des Forsthauses Hütten	10+309	Fleckeby, 60 m nördlich der Unterführung Bundesstraße 76, Übergang ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl.	1+072

				Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"	
Rendsburg-Eckernförde	Hanerau	Aasbüttel, Quelle 140 m nördlich der Kreisstraße 35	4+747	Hanerau Hademarschen, Unterführung Bahnlinie	0+124
Rendsburg-Eckernförde	Höllenau (Kleine Au, Mitbek)	Timmaspe, Fischteiche am "Iloo Weg"	8+348	Aukrug, Zusammenfluss mit der Mitbek	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Jahrsdorfer Au	Jahrsdorf, Quelle im FFH-Gebiet 1923-302 "Reher Kratt"	2+372	Jahrsdorf, Zusammenfluss mit der Glüsinger Au, 370 m südlich der Unterführung der Bundesstraße 430	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Jevenau	Jevenstedt, Zusammenfluss Bokeler Au / Brammerau	4+943	Schülp bei Rensburg, Einlauf in den Nord-Ostsee-Kanal	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Kattbek	Jevenstedt, 570 m westlich der Siedlung "Luhnstedtervie"	8+131	Jevenstedt, Einlauf in die Jevenau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Kronsbek - Aschau	Osdorf, Unterführung der Straße "Zur Kronsau"	8+651	Neudorf-Bornstein, Mündung in die Ostsee, außerhalb des FFH-Gebietes 1526-391 "Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelegte Flachgründe"	1+884
Rendsburg-Eckernförde	Mitbek (Eckbek)	Wasbek, Unterführung der Straße "Prehnsfelde"	4+072	Aukrug, Einlauf in die Höllenau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Mühlenbach	Mörel, 600 m östlich der Kreisstraße 84, Übergang ins Vogelschutzgebiet 1823-401 "Staatsforsten Barlohe"	4+555	Aukrug, Einlauf in die Buckener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+012
Rendsburg-Eckernförde	Osterbek	Damendorf, 480 m nordwestlich der Siedlung "Kirchhorst"	14+755	Fleckeby, Unterführung "Mühlenweg", 150 m südöstlich des Übergangs ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe"	0+753
Rendsburg-Eckernförde	Papenau 1	Nindorf, 700 m südwestlich der Kreuzung "Dorfstraße / Osterree"	2+312	Nindorf, 40 m östlich des Übergangs ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+466
Rendsburg-Eckernförde	Schierenseegraben	Schierensee, Auslauf aus "Kleiner Schierensee"	0+387	Schierensee, Einlauf "Großer Schierensee"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Stör	Padenstedt, Unterführung der Bundesautobahn 7	20+013	Arpsdorf, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau	11+495

Rendsburg-Eckernförde	Tönsbek	Aukrug, Unterführung der Kreisstraße 88, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	3+161	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+022
Rendsburg-Eckernförde	Viehmoorbach / Pulser Au	Puls, Quelle 120 m nördlich der Siedlung Pulserdamm, nach Übergang ins Kreisgebiet	2+265 / 6+210	Beringstedt, Zusammenfluss mit der Reher Au, Unterführung der Bahnlinie	0+000 / 0+000
Rendsburg-Eckernförde	Wasbek / Reher Au	Reher, 150 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430, nach Übergnag ins Kreisgebiet	2+394 / 2+971	Osterstedt, 100 m unterhalb der Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+000 / 0+014
Rendsburg-Eckernförde	Wapelfelder Au	Jahrsdorf, 370 m südlich der Unterführung der Bundesstraße 430	5+278	Osterstedt, Zusammenfluss mit der Fuhlenau, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Wittbek	Heinkenborstel, 200 m südlich der Kreisstraße 84	4+006	Gnutz, Einlauf in die Fuhlenau, außerhalb des Vogelschutzgebietes 1823-401 "Staatsforsten Barlohe"	0+000
Schleswig-Flensburg					
Schleswig-Flensburg	B (Zufluss der Langballigau)	Husby, 75 m nördlich der Kreisstraße 95	9+696	Langballig, 250 m östlich der Kreisstraße 97, Übergang ins FFH-Gebiet 1123-393 "Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk"	1+430
Schleswig-Flensburg	Ekeberger Au (Mühlenbach)	Uelsby, 130 m östlich Siedlung Stade	4+195	Struxdorf, OT Hollmühle, Unterführung Belliger Straße	3+264
Schleswig-Flensburg	Esgruser Mühlenbach	Esgrus, Unterführung Kreisstraße 103	2+942	Niesgrau, Zusammenfluss mit der Lippingau	0+000
Schleswig-Flensburg	Grimsau	Stoltebüll, 350 m unterhalb der Unterführung "Dorfstraße"	6+510	Kappeln, Unterführung Bundesstraße 199, Übergang ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"	0+446
Schleswig-Flensburg	Kielstau	Hardesby, 30 m östlich Straße "Tannenlück"	17+116	Sörup, Übergang ins FFH-Gebiet 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au"	13+816
Schleswig-Flensburg	Langballigau	Grundhof, Unterführung der "Wille Watt Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1123-393 "Küstenbereiche Flensburger	9+201	Langballig, Mündung in die Flensburger Förde	0+000

		Förde von Flensburg bis Geltinger Birk"			
Schleswig-Flensburg	Linnau	Ostlinnau, Altarm, Unterführung der "Neuen Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+586	Ostlinnau, Altarm, 500 m westlich der Unterführung "Neue Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+000
Schleswig-Flensburg	Lippingau	Sterup, Unterführung der Landesstraße 248	8+488	Niesgrau, Mündung in die Ostsee	0+000
Schleswig-Flensburg	Meyner-Mühlenstrom	Harrislee, 150 m nördlich der Landesstraße 192	13+564	Meyn, Einlauf der Wallsbek, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+248
Schleswig-Flensburg	Soholmer Au	Lindewitt, 550 m nördlich der Kreisstraße 86, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+574	Lindewitt, Unterführung Kreisstraße 86, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+000
Schleswig-Flensburg	Treene (Bondenau)	Großsolt, Unterführung der "Mühlenstraße"	9+316	Großsolt, Zusammenfluss mit Kielstau, Übergang ins FFH-Gebiet 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au"	5+882
Schleswig-Flensburg	Wallsbek	Handewitt, Bundesgrenze	8+406	Wallsbüll, 750 m südlich der Landesstraße 192, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	6+748
Segeberg					
Segeberg	300 (Blunkerbach)	Tarbek, 770 m vor Übergang ins FFH-Gebiet 1927-352 "Tarbeker Moor"	4+336	Daldorf, Einlauf in die Brandsau	0+000
Segeberg	350 / 330 (Bredenbek)	Kisdorf, Unterführung der Landesstraße 233	6+074 / 0+956	Struvenhütten, Einlauf in die Schmalen Au	0+000 / 0+000
Segeberg	500 (Leezener Au)	Neversdorf, Auslauf aus dem Neversdorfer See	*	Leezen, Unterführung der Bundesstraße 432, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-333 "Leezener Auniederung und Hangwälder"	0+000
Segeberg	500 / 560 (Zulauf zur Tensfelder Au)	Nehms, Auslauf aus dem Nehmser See	2+512 / 2+627	Tensfeld, Einlauf in die Tensfelder Au	0+000 / 0+000
Segeberg	600 (Kanal)	Seedorf, Unterführung, Übergang ins	1+625	Seedorf, Einlauf in die Tensfelder Au	0+000

		Naturschutzgebiet "Seedorfer See und Umgebung"			
Segeberg	612 / 610 (Zulauf zur Garbeker Au)	Wensin, Übergang ins FFH-Gebiet 1928-359 "Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek"	0+266 / 0+245	Krems II, Einlauf in die Garbeker Au	0+000 / 0+010
Segeberg	Brandsau	Daldorf, Unterführung der Bundesstraße 404	6+533	Negernbötel, Einlauf in die Trave, außerhalb des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	0+000
Segeberg	Beste (Norderbeste)	Sülfeld, Kreisgrenze zu Stormarn	11+744	Bad Oldesloe, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	0+000
Segeberg	Bissnitz	Rehhorst, 130 m südlich der Kreisstraße 75, außerhalb des FFH-Gebietes 2028-352 "Wald bei Söhren", nach Übergang ins Kreisgebiet	10+464	Westerrade, Unterführung der Kreisstraße 3, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee"	3+064
Segeberg	E (Kattenbek)	Winsen, Unterführung der Kreisstraße 28, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2126-401 "Kisdorfer Wohld"	2+542	Oersdorf, Einlauf in die Ohlau	0+000
Segeberg	Faule Trave	Negerbötel, Auslauf aus den Fischteichen östlich der Ortslage	3+361	Negernbötel, Unterführung der Kreisstraße 91, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	2+732
Segeberg	Garbeker Au	Krems II, Zulauf 450 m nördlich der Wegekaten, 2100 m oberhalb der Unterführung "Segeberger Straße"	5+361	Ahrensbök, Einlauf in die Trave	0+000
Segeberg	Gronau	Norderstedt, Auslauf des Regenwasserrückhaltebeckens am Dreibekenweg, innerhalb der Kreisgrenze	6+870	Quickborn, Unterführung der Bundesautobahn 7, Übergang ins FFH-Gebiet 2225-303 "Pinnau / Gronau"	4+617
Segeberg	Hardebek-Brokenlander Au	Großenaspe, Unterführung der Bundesautobahn 7	8+835	Brockstedt, Zusammenfluss mit der Wiemersdorfer Au zur Brokstedter Au	1+620
Segeberg	Hohler Bach	Negernbötel, Unterführung der Bundesautobahn 21	2+079	Negernbötel, Einlauf in die Faule Trave, außerhalb des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	0+300
Segeberg	Höllenbek	Heidmoor, 2300 m oberhalb der Unterführung der Kreisstraße 48	3+476	Heede, Einlauf in die Krückau, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306	0+000
Segeberg	Kleine Aue/Fuhlenrue Graben	Hasenmoor, Unterführung der Bundesstraße 206	2+139	Hasenmoor, Einlauf in die Obere Holmau	0+000

Segeberg	Krückau	Kaltenkirchen, Unterführung der Landesstraße 320	17+118	Langeln, 180 m unterhalb der Unterführung der Bundesstraße 4, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306 "Obere Krückau"	6+969
Segeberg	Mözener Au	Mözen, Unterführung der Dorfstraße, Einlauf in den Mözener See	*	Schwissel, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	0+000
Segeberg	Ohlau	Kisdorf, 550 m nördlich der Landesstraße 233, 170 m westlich des Schullandheims	16+200	Kaltenkirchen, Unterführung L 234, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau", außerhalb des EGV 2126-401 "Kisdorfer Wohld"	9+211
Segeberg	Obere Radesforder Au	Wahlstedt, Teich nördlich des Schießstandes	6+113	Rickling, Unterführung der Kreisstraße 103	0+000
Segeberg	Pulverbek	Feldhorst, 400 m unterhalb der Unterführung der Kreisstraße 1, nach Übergang ins Kreisgebiet	12+218	Bad Oldesloe, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal", bis zur Kreisgrenze zu Stormarn	1+224
Segeberg	Schmalfelder Au	Struvenhütten, Einlauf der Bredenbek	3+483	Bad Bramstedt, Einlauf in die Hudau, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	1+193
Segeberg	Strengliner Mühlenbach	Pronstorf, Gemeindegrenze zu Ahrensbök	7+618	Pronstorf, 1350 m unterhalb der Unterführung der Landesstraße 69, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee"	0+040
Segeberg	Stör	Groß Kummerfeld, Unterführung "Olstraße"	5+818	Groß Kummerfeld, Gemeindegrenze zu Neumünster	0+000
Segeberg	Tensfelder Au	Tensfeld, Übergang aus dem Tarbeker Moor, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1927-352 "Tarbeker Moor"	10+732	Nehmten, Übergang in das FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung"	1+787
Segeberg	Trave I	Groß Rönau, Auslauf aus dem östlich Teilstück des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	5+490	Groß Rönau, Einlauf in das westliche Teilstük des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	4+661
Segeberg	Trave III	Travenhorst, 800 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 69, Übergang ins FFH-Gebiet 1929-351 "Heidmoorniederung"	9+005	Ahrensbök, Unterführung Bundestraße 432, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee"	2+753
Segeberg	Untere Holmau / Obere Holmau	Hasenmoor, Einlauf der "Kleinen Au"	3+414 / 2+588	Bimöhlen, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osterautal"	0+000 / 0+000

Segeberg	Untere Osterau	Bad Bramstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osterautal"	1+788	Bad Bramstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Segeberg	Untere Radesforder Au	Rickling, Unterführung der Kreisstraße 103	3+653	Heidmühlen, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osterautal"	0+000
Segeberg	Wiemersdorfer Au	Hasenkrug, 1500 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 260	2+944	Brockstedt, Zusammenfluss mit der Hardebek Brokenlander Au zur Brokstedter Au	1+620
Segeberg	Wührenbek	Klein Rönnau, Auslauf aus dem Klüthsee	0+353	Klein Rönnau, Einlauf in den Großen Segeberger See	0+000
Steinburg					
Steinburg	Aubek/verrohrter Vorfluter 34	Poyenberg, 290 m südöstlich der Joachimsquelle, Einlauf in die Rohrleitung Nr. 9	0+638	Hennstedt, Einlauf der Rohrleitung 22	0+000
Steinburg	Bekau	Looft, Unterführung "Pöschendorfstraße"	19+843	Bekmünde, Unterführung Kreisstraße 12, Übergang ins FFH-Gebiet 2323-392 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angr. Flächen"	0+018
Steinburg	Brokstedter Au	Brockstedt, Zusammenfluss der Wiemersdorfer Au / Hardebek Brokenlander Au	2+812	Brockstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+647
Steinburg	Glasbek	Sarlhusen, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	0+763	Ehndorf, Einlauf in die Bünzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0,010
Steinburg	Mühlenau (Mehlbeker Au)	Warringholz, 1200 m oberhalb der Unterführung der Landesstraße 127	12+301	Kaaks, Einlauf in die Bekau	0+000
Steinburg	Poyenberger Bek	Poyenberg, 70 m oberhalb der Unterführung "Meezener Straße"	2+936	Meezen, Einlauf in die Buckener Au, Unterführung der Landesstraße 123	0+000
Steinburg	Q FRHB (Kirchweddelbach)	Fitzbek, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	3+286	Fitzbek, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Steinburg	R FRHB/Bullenbach	Hennstedt, 1350 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 123	4+705	Störkathen, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+009

Steinburg	Rantzau-Quelllauf / Rantzau	Peissen, Rantzau Quelllauf, 650 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 77	0+769 / 14+931	Hohenlockstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2023-303 "Rantzau-Tal"	0+000 / 11+286
Steinburg	Rolloher Bek	Hohenlockstedt, 2200 m oberhalb der Unterführung "Hohenasper Feld"	4+505	Hohenaspe, Einlauf in die Bekau	0+000
Steinburg	Stormsteichbach/Vorfluter Schlotfeld	Itzehoe, 300 nordöstlich des Wasserwerks an der "Hans-Herrmann-Schütt-Straße"	5+868	Itzehoe, 250 m unterhalb der Unterführung Bundesstraße 77, Übergang ins FFH-Gebiet 2023-303 "Rantzau-Tal"	2+451
Steinburg	Viehmoorbach / Pulser Au	Puls, Quelle 120 m nördlich der Siedlung Pulserdamm	2+265 / 6+210	Beringstedt, Zusammenfluss mit der Reher Au, Unterführung der Bahnlinie, bis zur Kreisgrenze zu Rendsburg-Eckernförde	0+000 / 0+000
Steinburg	Wasbek / Reher Au	Reher, 150 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430	2+394 / 2+971	Osterstedt, 100 m unterhalb der Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au", bis zur Kreisgrenze zu Rendsburg-Eckernförde	0+000 / 0+014
Steinburg	Wegebek FRHB (Steinbach, Mühlenbach)	Wiedenborstel, Unterführung 750 m nordöstlich des Gutes Wiedenborstel, außerhalb des FFH-Gebietes 1924-391 "Wälder im Aukrug",	7+533	Brokstedt, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Stormarn					
Stormarn	Barnitz	Stubben, Gemeindegrenze zu Steinburg, nach Übergang ins Kreisgebiet	3+077	Bad Oldesloe, Einlauf in die Beste	0+000
Stormarn	Beste (Norderbeste)	Itzstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2226-391 "Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor"	20+853	Grabau, bis zur Kreisgrenze zu Segeberg	11+744
Stormarn	Bissnitz	Rehhorst, 130 m südlich der Kreisstraße 75, außerhalb des FFH-Gebietes 2028-352 "Wald bei Söhren"	10+464	Westerrade, Unterführung der Kreisstraße 3, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee", bis zur Kreisgrenze zu Segeberg	3+064
Stormarn	Corbek	Großensee, 1000 m nordöstlich der Siedlung Glashütte	5+669	Witzhave, Unterführung der Landesstraße 94, Übergang ins FFH-Gebiet 2427-391 "Bille"	0+428
Stormarn	Glinder Au	Barsbüttel, Unterführung "Kronshorster Weg"	11+426	Oststeinbek, Landesgrenze zu Hamburg	0+000

Stormarn	Haisterbek	Elmenhorst, 210 m oberhalb der Unterführung der Straße "Zum Mühlengrund"	2+873	Neritz, Einlauf in die Beste	0+000
Stormarn	Pilkenbek	Travenbrück, 275 m östlich der Siedlung Neverstaven, 260 m südlich der Kreisstraße 64	8+027	Travenbrück, Unterführung der Bundesautobahn 21, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	1+540
Stormarn	Poggenbek	Feldhorst, 200 m nördlich der Siedlung Steinfeld	9+072	Poggensee, 160 m unterhalb der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	2+464
Stormarn	Pulverbek	Feldhorst, 400 m unterhalb der Unterführung der Kreisstraße 1, innerhalb der Kreisgrenze	12+218	Bad Oldesloe, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	1+224
Stormarn	Ratzbek	Badendorf, 850 m südlich der Kreisstraße 78 in Höhe der Abzweigung "Mitteltor"	4+738	Hamberge, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	0+007
Stormarn	Sylsbek / Süderbeste	Pölitz, Unterführung der Bundesautobahn 1	4+688 / 2+263	Rümpel, Einlauf in die Beste	0+000 / 0+000
* =	Keine eindeutige Stationierung aus dem digitalen Anlagenverzeichnis entnehmbar				

Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung*)

Vom 16. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612, 619), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Beratungsstellen-Kostenverordnung vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 855), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082)“ ersetzt.

2. § 4 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „25 %“ wird durch die Angabe „26,5 %“ ersetzt.

   b) Nach dem Wort „Verwaltung“ werden ein Komma und die Angabe „1,5 % für Qualifikation“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Teilen“ werden die Wörter „als Abschlagszahlung“ eingefügt.

   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die nicht gemäß § 2 Nummer 1 verwendeten Landesmittel werden bis zum 31. März des Folgejahres zurückgefordert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 404-25-2

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 16. November 2023

16.10.2023 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)** 497
Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8

23.10.2023 **Gesetz zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge** 497
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20

6.10.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz 505
Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6

12.10.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr 506
Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-61

12.10.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden 507
Ändert LVO vom 26. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1

13.10.2023 Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages 513
Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

27.10.2023 Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen 514

Artikel 1 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5
Artikel 2 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58
Artikel 3 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30
Artikel 4 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246
Artikel 5 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5
Artikel 6 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32
Artikel 7 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2
Artikel 8 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5
Artikel 9 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7
Artikel 10 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8
Artikel 11 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9
Artikel 12 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10
Artikel 13 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13
Artikel 14 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14
Artikel 15 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15
Artikel 16 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17
Artikel 17 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18
Artikel 18 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19

Artikel 19 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20
Artikel 20 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21
Artikel 21 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23
Artikel 22 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25
Artikel 23 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32
Artikel 24 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33
Artikel 25 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34
Artikel 26 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35
Artikel 27 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3
Artikel 28 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1
Artikel 29 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300
Artikel 30 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3
Artikel 31 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3
Artikel 32 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225
Artikel 33 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-306
Artikel 34 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-147
Artikel 35 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338
Artikel 36 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-8
Artikel 37 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-6
Artikel 38 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-7
Artikel 39 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361
Artikel 40 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2186-0-1
Artikel 41 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-9-1
Artikel 42 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-0-18
Artikel 43 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-240
Artikel 44 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-350
Artikel 45 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-3
Artikel 46 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-6
Artikel 47 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-7
Artikel 48 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-1
Artikel 49 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5
Artikel 50 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-333
Artikel 51 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7843-1-4
Artikel 52 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345
Artikel 53 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-346
Artikel 54 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-3
Artikel 55 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-44-1
Artikel 56 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-25
Artikel 57 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-13
Artikel 58 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-316
Artikel 59 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25
Artikel 60 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6
Artikel 61 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-378
Artikel 62 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 63 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 64 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 65 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 66 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

27.10.2023 Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 529
Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31

30.10.2023 Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MübBFSGVO) 529
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-418

30.10.2023 Landesverordnung zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Programm) mit Krebsregisterdaten . . 530
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-2

2.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung 532
Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64

2.11.2023 Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO) 536
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11

3.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung 537
Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

1982/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)*)

Vom 16. Oktober 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 17. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 257) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 a wird folgender § 1 b neu eingefügt:

„§ 1 b
Informationspflicht der Landesregierung bei Unterstützungsleistungen zu Gesetzentwürfen

Im Anschluss an die abschließende Entscheidung der Landesregierung unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium den Landtag unverzüglich über Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8

1984/2023

Gesetz zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Vom 23. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dirk Schrödter
Minister
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:

   „§ 31a Transparenz
   § 31b Compliance
   § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
   § 31d Gremienaufsicht
   § 31e Interessenkollision“.

2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.

3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a
Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,

4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und

6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b
Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine

wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c
Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d
Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,

2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,

3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e
Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023 gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12. Mai 2023 gez. Markus Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. Mai 2023 gez. Kai Wegener

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16. Mai 2023 gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15. Mai 2023 gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 9. Mai 2023 gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. Mai 2023 gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16. Mai 2023 gez. i.V. Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16. Mai 2023 gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15. Mai 2023 gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. Mai 2023 gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9. Mai 2023 gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Mai 2023 gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12. Mai 2023 gez. Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. Mai 2023 gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11. Mai 2023 gez. Bodo Ramelow

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz*)

Vom 6. Oktober 2023

Aufgrund von § 7 Absatz 4 und § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 15. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „AUREG“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „FOLIA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ekP“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

dd) In Nummer 4 werden die Angaben „Enterprise“ und „EGVP-Enterprise“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem zur Führung von elektronischen Akten in Verbindung mit der elektronischen Justizverwaltungsakte nebst etwaigen Zusatzmodulen,“.

ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem zur Führung von elektronischen Akten einschließlich Länderserver für die Nutzung des IT-Service für das bundeseinheitliche „Akteneinsichtsportal“,“.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „SoPart Justiz“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

hh) In Nummer 8 wird die Angabe „NexusVeLiS Kammerverwaltung“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

ii) In Nummer 9 wird die Angabe „NexusWeb“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

jj) In Nummer 10 wird die Angabe „BASISWeb“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

kk) In Nummer 11 wird die Angabe „DXC-WebScan“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

ll) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Justiz BI- und Reportingplattform zur Aufbereitung von Daten und Reporting der Justiz,“.

mm) In Nummer 13 wird die Angabe „Covernikus LZA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

nn) In Nummer 14 wird die Angabe „SAMJuS“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

oo) In Nummer 15 wird die Angabe „JUST“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

pp) In Nummer 16 wird die Angabe „elis“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

qq) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Nutzung des IT-Services für das Videodolmetschen,“

rr) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Nutzung des IT-Services für die Telemedizin,“

ss) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Nutzung eines IT-Services zur Fernwartung,“.

tt) In Nummer 20 wird die Angabe „telio“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

uu) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. Nutzung der zentralen Komponenten eines bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals,“.

vv) In Nummer 22 wird vor dem Komma die Angabe „nebst Unterportalen“ eingefügt.

ww) Nummer 23 wird wie folgt neu gefasst:

„23. Nutzung von IT-Services für das juristische Referendariat und die staatlichen Prüfungen,“.

xx) Folgende Nummern 24 und 25 werden angefügt:

„24. Nutzung des IT-Services „Online-Terminvergabe“,

25. alle in der Justiz eingesetzten KI-Produkte und damit zusammenhängende Komponenten.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist die zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 LDSG und § 40 Absatz 7 LDSG für das Fachverfahren für die Verfahrensbearbeitung in der ordentlichen

*) Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6

Gerichtsbarkeit mit sämtlichen integrierten Modulen „forumSTAR“, dem angeschlossenen Textsystem sowie den ergänzenden Softwaretools zwecks Datenaufbereitung unmittelbar aus dem Fachverfahren für die Kommunikation mit dem Kassenverfahren Schleswig-Holstein und dem Bundeszentralregister.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „SHEMA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Oktober 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr*)

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
   a. In Tarifstelle 1 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1571)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186)“ ersetzt.
   b. In Tarifstelle 2 wird die Angabe „Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Oktober 2023

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-61

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden*)

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 563) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „,Außerkrafttreten“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird gestrichen.
3. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 26. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)

Fragebogen
zum Wesenstest nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und § 1 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden

Auszufüllen von der Hundehalterin oder dem Hundehalter (für jeden Hund gesondert)

Name und Adresse der Hundehalterin/des Hundehalters:

_____

_____

_____

Angaben zum Hund:

Rasse: _____

Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Chip-Nr .____

Registrierungsnr. bei: _____

Signalelement (Fellfarbe, besondere Kennzeichen etc., kurze Beschreibung):

_____

_____

☐ Kopie der Zuchtpapiere füge ich bei (wenn vorhanden)

Ist dies Ihr erster Hund? ☐ Ja ☐ Nein

Was war der Grund für die Anschaffung?*

☐ Ich hatte schon einmal einen Hund derselben Rasse.
☐ Ich hatte von der Rasse viel Gutes gehört.
☐ Mir gefällt das äußere Erscheinungsbild dieser Rasse.
☐ Freunde/Bekannte haben einen Hund dieser Rasse, der mir gut gefiel.
☐ Ich hatte Mitleid mit dem Tier.
☐ Es war ein spontaner Entschluss ohne große Überlegung.
☐ Ich hatte andere Gründe (bitte kurz angeben):_____

Wie alt war Ihr Hund als Sie ihn bekommen haben? _____

Wo oder wie haben Sie den Hund erworben?*

☐ Ich habe den Hund beim Züchter erworben.
☐ Ich habe den Hund bei einem Händler erworben.
☐ ich habe den Hund von privat erworben.
☐ Ich habe den Hund aus dem Tierheim erworben.
☐ Der Hund ist mir zugelaufen.
☐ Der Hund war ein Geschenk.
☐ Ich habe den Hund über eine andere Quelle erworben.
_____

Wie viel Wurfgeschwister hatte der Hund (soweit bekannt)?

Anzahl insgesamt: _____ davon _____ Rüden und _____ Hündinnen

Haben sie gesehen, dass die Mutterhündin Zugang zu ihren Welpen hatte?*

☐ Ja
☐ Nein

Wenn sie die Wahl zwischen mehreren Welpen gehabt haben, was hat Sie bewogen, speziell diesen Hund auszuwählen?

_____

Hatte der Hund schon andere Vorbesitzer?* ☐ Nein ☐ Ja Wie viele? _____

Kennen Sie den Grund, weshalb der Hund von den Vorbesitzern abgegeben wurde?*

☐ Nein
☐ Ja, weil _____

Wie halten Sie Ihren Hund überwiegend?

☐ * im Haus/in der Wohnung
☐ * im Zwinger
☐ * im Garten

Halten Sie noch andere Tiere, die in Ihrem Haushalt leben?*

☐ Nein
☐ Ja

Wenn ja, bitte Art, Name, Alter und Geschlecht angeben:

_____

Bitte stellen Sie eine Liste aller Personen zusammen, die in Ihrem Haushalt leben oder regelmäßig Kontakt mit Ihrem Hund haben (bitte Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zu Ihnen und Aufgaben dem Tier gegenüber angeben):

_____

_____

_____

_____

Wie oft gehen Sie täglich mit Ihrem Hund spazieren? _____

Wie lange dauern diese Spaziergänge jeweils? _____

Zieht Ihr Hund an der Leine, wenn Sie ihn ausführen?*

☐ Nein, nie
☐ selten, nur wenn _____
☐ Ja, grundsätzlich
☐ Ja, wenn ein Hund entgegenkommt.
☐ häufig, und zwar wenn _____

Wenn Ihr Hund angeleint ist, neigt er dann eher dazu, andere Hunde oder Menschen anzubellen?*

☐ Ja
☐ Nein

Wie lange ist Ihr Hund täglich allein? _____ Stunden

Hat Ihr Hund als Welpe an einer organisierten Welpenspielgruppe teilgenommen?*

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, was waren die Inhalte in der Welpenspielgruppe? (Mehrfachnennungen möglich)*

☐ Spielen der Welpen miteinander ☐ Spielen mit erwachsenen Hunden
☐ Spielen mit Menschen ☐ Übungen zur Früherziehung
☐ Übungen zur Umwelterfahrung

Wie alt war Ihr Hund, als Sie mit seiner Erziehung begonnen haben? _____

Wer hat sich hauptsächlich um die Erziehung gekümmert? _____

Wie viel Zeit wurde/wird täglich auf die Erziehung Ihres Hundes verwendet?

_____

Welche der folgenden Hilfsmittel haben Sie/ werden für die Erziehung benutzt?*

☐ Leder- oder Stoffhalsband
☐ Zughalsband
☐ Stachelhalsband
☐ Geschirr
☐ Geschirr mit Zugwirkung
☐ Elektrohalsband
☐ Halti
☐ Leine
☐ Spielzeug
☐ Leckerchen
☐ Andere: _____

Welche Befehle befolgt Ihr Hund?

_____

Wie häufig müssen Sie den Befehl „Komm“ und „Platz“ durchschnittlich wiederholen, bis der Hund ihn befolgt? _____

Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Hund gerne gehorcht?*

☐ Ja ☐ Eher nein

Besuchen oder besuchten Sie mit dem Hund eine Hundeschule?* ☐ Ja ☐ Nein

Hat Ihr Hund eine Spezialausbildung?* ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja, welche? _____

Wurde sie beendet?* ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, warum nicht?

_____

Hat Ihr Hund schon einmal einen Hund gebissen?* ☐ Nein ☐ Ja

Hat Ihr Hund schon einmal einen Menschen gebissen?*

☐ Nein
☐ Ja, ein Familienmitglied
☐ Ja, eine fremde Person

Bei Ja, schildern Sie bitte kurz die Situation:

_____

_____

_____

War Ihr Hund schon einmal krank?*

☐ Nein
☐ Ja, es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

_____

_____

Wie reagiert Ihr Hund…

	freundlich	gelassen	er bellt sie an	aggressiv	selbstsicher	er rennt auf sie zu	ängstlich	nervös
Bei Begegnungen mit fremden Rüden?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Begegnungen mit fremden Hündinnen?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Begegnungen mit Kindern?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Begegnungen mit fremden Menschen?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
In einer Menschenmenge?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Begegnungen mit Joggern, Radfahrern, Skatern, Rollstuhlfahrern?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Im Straßenverkehr?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Schussgeräuschen (z.B. Silvester)?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Beim Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ist Ihr Hund schon einmal fortgelaufen?*

☐ Nein, noch nie
☐ Ja, weil er gejagt hat
☐ Ja, wegen einer läufigen Hündin bzw. in der eigenen Läufigkeit
☐ Ja, vermutlich weil _____

Hat Ihr Hund eine starke Jagdpassion?*

☐ Nein
☐ Ja, ggf. beschränkt auf folgende Tiere/Tierarten:_____

Würden Sie sich wieder dazu entscheiden, einen Hund zu halten?*

☐ Ja
☐ Nein
Bitte begründen Sie die jeweilige Antwort kurz:

_____

_____

Bitte kreuzen Sie die Ihrer Meinung nach zutreffenden Aussagen an:

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für einen brav ausgeführten Befehl zu belohnen sind*:

☐ Ihm ein Leckerchen zu geben.
☐ Mit ihm zu spielen.
☐ Ihn zu streicheln.
☐ Ihm ein Spielzeug zu geben.
☐ Ihn zu loben.
☐ Ihm später einen leckeren Knochen zu geben.
☐ Ihn machen lassen, was er möchte.
☐ Einen tollen Spaziergang mit ihm zu machen.
☐ Mein Hund braucht keine besondere Belohnung mehr, er kennt den Befehl.

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für ein gerade verübtes Vergehen zu bestrafen, sind*:

☐ Ihn anzuschreien.
☐ Ihn zu schlagen oder zu treten, bis er sich unterwirft.
☐ Ihn im Nackenfell zu schütteln.
☐ Ihn zu ignorieren, ggf. auszusperren.
☐ Ihm weniger Futter zu geben.
☐ Seinen Spaziergang zu streichen oder ihm seine Spielsachen wegzunehmen.
☐ Ihn rigoros Unterordnungsübungen machen zu lassen.
☐ Ihn auf den Rücken zu drehen.
☐ Ihn auf den Boden drücken.
☐ Ihn am Halsband oder an den Ohren hochziehen und schimpfen.
☐ Ihn auf eine direkte Weise zu strafen, zum Beispiel ihn kommentarlos mit Wasser zu bespritzen, oder aus der Entfernung etwas auf ihn zu werfen.
☐ Ihn zum Beispiel mit einer Zeitung zu schlagen, aber nie mit der Hand.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Bekanntmachung

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*)

Vom 13. Oktober 2023

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 wird Satz 3 aufgehoben.
   b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

      „(8) Ist für Teile nicht öffentlicher Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nicht öffentlicher Sitzung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Vertraulichkeit und Geheimhaltung beschlossen, so können die Ausschüsse Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben den Zutritt gestatten und vertrauliche Unterlagen zugänglich machen, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Die Fraktionen können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten benennen. Zutritt nach Satz 1 darf im Rahmen einer Sitzung je Ausschuss zu jedem Beratungsgegenstand jeweils nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhalten.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Im Rahmen der Aktuellen Stunde steht allen Fraktionen eine Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Diese Redezeit kann von je zwei Rednerinnen oder Rednern in Anspruch genommen werden, wenn dies dem Sitzungspräsidium vor Eröffnung der Aussprache mitgeteilt wird. Nach der letzten Rednerin oder dem letzten Redner kann einem Mitglied der Landesregierung das Wort erteilt werden; in diesem Fall kann je eine Rednerin oder ein Redner der Fraktionen über die festgesetzte Zeit hinaus einen Kurzbeitrag (§ 56 Absatz 4) leisten. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit sollte zehn Minuten nicht überschreiten.“

   b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

      „(7a) Abweichend von Absatz 7 beträgt die Gesamtredezeit der Fraktionen bis zu fünfzehn Minuten, wenn nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b zwei Gegenstände in einer Aktuellen Stunde behandelt werden. Die Gegenstände werden getrennt voneinander behandelt; Absatz 7 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Gesamtredezeit sollte fünfzehn Minuten nicht überschreiten.“

   c) In Absatz 8 wird Satz 1 aufgehoben.

K r i s t i n a H e r b s t
Landtagspräsidentin

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 27. Oktober 2023

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gesundheit, dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Artikel 1 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Artikel 2 Verwaltungsgebührenverordnung

Abschnitt 2 Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 3 SHIBB Errichtungsverordnung

Artikel 4 SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung

Artikel 5 Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein

Artikel 6 Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung

Artikel 7 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein

Artikel 8 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres

Artikel 9 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Artikel 10 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck

Artikel 11 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland

Artikel 12 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg

Artikel 13 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Artikel 14 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster

Artikel 15 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn

Artikel 16 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön

Artikel 17 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg

Artikel 18 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön

Artikel 19 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland

Artikel 20 Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg

Artikel 21 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland

Artikel 22 Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck

Artikel 23 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“

Artikel 24 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“

Artikel 25 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“

Artikel 26 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“

Artikel 27 Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

Abschnitt 3 Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Artikel 28 Gleichstellungsgesetz

Artikel 29 Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung

Abschnitt 4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 30 Landeswaldgesetz

Artikel 31 Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Artikel 32 Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung

Artikel 33 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung

Artikel 34 Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei

Artikel 35 Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe

Artikel 36 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz

Artikel 37 Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung

Artikel 38 Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung

Artikel 39 Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung

Artikel 40 Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Artikel 41 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin

Artikel 42 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal

Artikel 43 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung

Artikel 44 Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Artikel 45 Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919

Artikel 46 Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes

Artikel 47 Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein

Artikel 48 Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung

Artikel 49 Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Artikel 50 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz

Artikel 51 Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz

Artikel 52 Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung

Artikel 53 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung

Artikel 54 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens

Artikel 55 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung

Artikel 56 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport

Artikel 57 Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz

Artikel 58 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel

Artikel 59 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz

Abschnitt 5 Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 60 Heilberufekammergesetz

Abschnitt 6 Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 61 Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

Artikel 62 Bezeichnung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Artikel 63 Bezeichnung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 64 Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Artikel 65 Bezeichnung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Artikel 66 Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Artikel 67 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Artikel 1
Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe[1])

Das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, 495), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 4 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 2
Verwaltungsgebührenverordnung[2])

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), ist wie folgt geändert:

In § 4 Nummer 6 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“ ersetzt.

Abschnitt 2
Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 3
SHIBB Errichtungsverordnung[3])

Die SHIBB Errichtungsverordnung vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 860) ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.

Artikel 4
SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung[4])

Die SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung vom 18. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 850) ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.

Artikel 5
Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein[5])

Das Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), ist wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 6
Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung[6])

Die Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 16 und 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.
2. In § 2a Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.“

---

[1]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5

[2]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

[3]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30

[4]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246

[5]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

[6]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32

Artikel 7
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein[7])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein, vom 8. Oktober 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 317), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 8
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres[8])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres vom 23. August 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 319), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 9
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde[9])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 9. Mai 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. 1976 S. 18), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 10
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck[10])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck vom 28. November 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 311), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 11
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland[11])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland vom 9. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 12
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg[12])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg vom 22. Juni 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

---

[7]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2

[8]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5

[9]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7

[10]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8

[11]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9

[12]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10

Artikel 13
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde[13])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28. Februar 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 14
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster[14])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster vom 23. Juni 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 179), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 15
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn[15])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn vom 22. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 198), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 16
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön[16])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön vom 3. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 403), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 17
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg[17])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg vom 28. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 18
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön[18])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön vom 9. Februar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

---

[13]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13

[14]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14

[15]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15

[16]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17

[17]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18

[18]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19

Artikel 19
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland[19])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland, vom 16. August 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 447), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 20
Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg[20])

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg vom 5. Juni 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 21
Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland[21])

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland vom 24. Februar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 84), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 22
Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck[22])

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck vom 8. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 23
Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“[23])

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ vom 25. September 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 24
Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“[24])

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“ vom 11. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 25
Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“[25])

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“ vom 3. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine

[19]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20

[20]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21

[21]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23

[22]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25

[23]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32

[24]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33

[25]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34

und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 26
Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“[26])

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“ vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 27
Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“[27])

Das Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 31. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Abschnitt 3
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Artikel 28
Gleichstellungsgesetz[28])

Das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464, 468), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 32), ist wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 5 Satz 3 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 29
Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung[29])

Die Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 47 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143, 151), ist wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Abschnitt 4
Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 30
Landeswaldgesetz[30])

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), ist wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 31
Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes[31])

Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 741), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

---

[26]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35

[27]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3

[28]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1

[29]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300

[30]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

[31]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790

1. § 1 ist wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift sind die Wörter „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 und Absatz 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 32
Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung[32])

Die Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 11. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 33
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung[33])

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung vom 4. April 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 34
Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei[34])

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei vom 27. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 535), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 35
Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe[35])

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe vom 12. Juni

[32]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225

[33]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225

[34]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-147

[35]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338

2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 36
Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz[36])

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 37
Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung[37])

Die Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung vom 22. September 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 38
Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung[38])

Die Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 39
Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung[39])

Die Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 532), ist wie folgt geändert:

1. § 3 ist wie folgt geändert:
   a) Die Absatzzählung „(1)“ ist gestrichen.
   b) Im einleitenden Halbsatz ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt und die Wörter „oder nach Absatz 2“ sind gestrichen.
   c) Nummer 3 Buchstabe d hat die folgende Fassung:
      „d. § 68 Absatz 4 Satz 3 für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Absatz 2 Nummer 4“.
   d) Absatz 2 ist gestrichen.
2. § 5 ist wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume. Europa und Verbraucherschutz“.
   b) Absatz 2 hat folgende Fassung:
      „(2) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
      1. § 42 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 LFGB,
      2. § 70 Abs. 10 Satz 1 LFGB sowie

[36]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-8

[37]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-6

[38]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-7

[39]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361

3. § 70 Abs. 11 Satz 1 LFGB, soweit durch Rechtsverordnung die Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen worden ist,

wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen."

c) Absatz 3 hat folgende Fassung:

„(3) Die Befugnis nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den §§ 1 bis 4 wird auf das Ministerium Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen."

Artikel 40
Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesetz[40])

Die Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesetz von 21. Juli 1922 (RAnz. Nr. 161 1922), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 393), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In A. Nummer 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz" ersetzt.

Artikel 41
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin[41])

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 4. Juli 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz" ersetzt.

Artikel 42
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal[42])

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal vom 16. Oktober 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 355), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz".

Artikel 43
Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung[43])

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung vom 26. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 70), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz".

Artikel 44
Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten[44])

Die Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 17. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" ersetzt durch die Bezeichnung

[40]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2186-0-1

[41]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-9-1

[42]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-0-18

[43]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-240

[44]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-350

„Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

2. In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 45
Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919[45])

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 vom 15. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, 255), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 5 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. In § 36 Absatz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 46
Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes[46])

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 47
Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein[47])

Das Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein vom 13. August 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 6 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 48
Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung[48])

Das Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung vom 17. September 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

[45]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-3

[46]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-6

[47]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-7

[48]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-1

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
2. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 49
Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes[49])

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266, 269), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 50
Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz[50])

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz vom 19. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 10 der Verordnung 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 33), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 51
Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz[51])

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 832), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 52
Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung[52])

Die Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung vom 24. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 53
Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung[53])

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung

[49]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5

[50]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-333

[51]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7843-1-4

[52]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345

[53]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-346

vom 5. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 54
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens[54])

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens vom 15. November 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.- H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 55
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung[55])

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 32), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In der Anlage ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 56
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport[56])

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport vom 26. August 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 57
Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz[57])

Die Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz vom 18. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

---

[54]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-3

[55]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-44

[56]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-25

[57]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-13

Artikel 58
Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel[58])

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel vom 17. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 33), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 59
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz[59])

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl-H. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung von 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 hat folgende Fassung:

   „Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach Absatz 1 wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen.“

Abschnitt 5
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 60
Heilberufekammergesetz[60])

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), ist wie folgt geändert:

1. § 59 ist wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Wörter „des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
   b) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
2. § 77 Absatz 1 ist wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“.
   b) In Satz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ist ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
3. § 80 hat die folgende Fassung:

   „Das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften.“

Abschnitt 6
Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 61
Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung[61])

Die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 764), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

---

[58]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-316

[59]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25

[60]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

[61]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-378

1. § 1 hat folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten, zweiten, vierten, fünften, sechsten und siebten Teils des Gentechnikgesetzes und den auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erlassenen Verordnungen ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

(2) Zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebten Teils des Gentechnikgesetzes und den auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erlassenen Verordnungen ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz."

2. § 2 hat folgende Fassung:

„§ 2

Die Ermächtigung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung wird in den Fällen des § 1 Absatz 1 auf das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen."

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

Artikel 62
Bezeichnung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit[62])

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, sind die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung" und die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz" in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt sind, durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit" in ihren grammatikalisch richtigen Formen ersetzt.

Artikel 63
Bezeichnung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur[63])

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur" in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur" in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 64
Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport[64])

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, sind die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration" und die Bezeichnung „Ministerium für Inneres ländliche Räume, Integration und Gleichstellung" in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt sind, durch die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport" in ihren grammatikalisch richtigen Formen ersetzt.

Artikel 65
Bezeichnung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur[65])

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 66
Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung[66])

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren" in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung" in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 67
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

[62]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
[63]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
[64]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
[65]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
[66]) Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955*)

Vom 27. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31

Aufgrund des § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 vom 28. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31

Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MübBFSGVO)

Vom 30. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-418

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständigkeiten

Zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2787), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 2
Übertragung der Befugnis

Die Befugnis, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu bestimmen, wird auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Programm) mit Krebsregisterdaten

Vom 30. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-2

Aufgrund des § 11 Absatz 3 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 941), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

§ 1
Zweck

Die Verordnung regelt das Verfahren zur Beteiligung der Vertrauensstelle und der Registerstelle des Krebsregisters Schleswig-Holstein (Vertrauensstelle, Registerstelle) an der Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms nach § 23 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus werden die Übermittlung und der Abgleich von Daten von Screening-Einheiten und der Zentralen Stelle aus dem Mammographie-Screening-Programm in Schleswig-Holstein (Screening-Einheiten, Zentrale Stelle) mit den Daten des Krebsregisters Schleswig-Holstein (Krebsregister) geregelt.

§ 2
Veranlassung und Koordinierung des Abgleichs

Der Abgleich wird jährlich durchgeführt. Das für das Mammographie-Screening-Programm in Schleswig-Holstein zuständige Referenzzentrum nach § 11 Absatz 7 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL (Referenzzentrum) in ihrer jeweils gültigen Fassung veranlasst den Abgleich und stellt den zeitlich koordinierten Ablauf sicher.

§ 3
Verfahren bei den Screening-Einheiten

(1) Die Screening-Einheiten generieren zum Zwecke des Abgleichs mit dem Krebsregister für jede Frau, die in den letzten zehn Jahren mindestens einmal am Mammographie-Screening-Programm teilgenommen hat, eine zufallsgenerierte eindeutige Kommunikationsnummer, welche den Datenabgleich und die Datenflüsse zwischen dem Krebsregister, den Screening-Einheiten, der Zentralen Stelle und dem zuständigen Referenzzentrum ermöglicht. Die Kommunikationsnummer enthält keine personenbezogenen Daten.

(2) Die Screening-Einheiten übermitteln für alle Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm der letzten zehn Jahre die Kommunikationsnummer zusammen mit der Screening-Identifikationsnummer an die Zentrale Stelle.

(3) Die Screening-Einheiten übermitteln zu den Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm

1. Kommunikationsnummer,
2. Postleitzahl, Wohnort, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
3. Monat und Jahr der bisher durchgeführten Screening-Untersuchungen,
4. das Ergebnis der jeweiligen Screening-Untersuchung

an die Registerstelle.

§ 4
Verfahren bei der Zentralen Stelle

(1) Die Zentrale Stelle bildet beim Import der Meldedaten für alle Frauen Kontrollnummern und speichert diese.

Die Zentrale Stelle und das Krebsregister verwenden identische Verfahren zur Generierung der Kontrollnummern und Überverschlüsselung. Diese von der Vertrauensstelle zur Verfügung gestellten Schlüssel sowie ein ebenfalls von dort gelieferter Transportschlüssel werden nur für Zwecke des Datenabgleichs verwendet und sind von beiden Stellen geheim zu halten.

(2) Die Zentrale Stelle ermittelt zu den nach § 3 Absatz 2 übermittelten Daten die gespeicherten Kontrollnummern. Sie übermittelt diese Kontrollnummern zusammen mit den zugehörigen Kommunikationsnummern an die Vertrauensstelle. Nach bestätigter Übermittlung an die Vertrauensstelle ist die Kommunikationsnummer in der Zentralen Stelle zu löschen.

§ 5
Verfahren bei der Vertrauensstelle

Zu Zwecken der Evaluation und der Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms darf die Vertrauensstelle von der Zentralen Stelle die folgenden Daten für Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm entgegennehmen, für die Umschlüsselung verwenden und an die Registerstelle übermitteln:

1. die Kontrollnummern,
2. die Kommunikationsnummer nach § 3 Absatz 2.

Nach der bestätigten Übermittlung an die Registerstelle sind die Daten in der Vertrauensstelle zu löschen.

§ 6
Verfahren bei der Registerstelle

(1) Zu Zwecken der Evaluation und der Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms

darf die Registerstelle von der Vertrauensstelle die nach § 5 Satz 1 und von den Screening-Einheiten die nach § 3 Absatz 3 übermittelten Daten entgegennehmen und für einen Abgleich mit den Registerdaten verwenden. Im Abgleichverfahren führt die Registerstelle die von der Vertrauensstelle und den Screening-Einheiten übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummer zusammen und gleicht Kontrollnummern und Angaben zur Person mit den bei ihr gespeicherten Daten ab.

(2) Nach Abschluss des Abgleichs und der Identifizierung möglicher Intervallkarzinome hat die Registerstelle die für den Abgleich übermittelten Daten zu löschen mit Ausnahme der Fälle, in denen dieser Abgleich für einen Screening-Datensatz einen bereits im Krebsregister gespeicherten Brustkrebsfall findet. Für diese Fälle dürfen die Screening-Einheit sowie Datum und Ergebnis der durchgeführten Screening-Untersuchungen bei der Registerstelle gespeichert werden.

(3) Zur Evaluation möglicher Intervallkarzinome übermittelt die Registerstelle an das zuständige Referenzzentrum für diejenigen Brustkrebsfälle unter den Teilnehmerinnen, die nicht im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms diagnostiziert wurden, die folgenden Daten:

1. die Kommunikationsnummer,
2. die Screening-Einheit, in der die letzte Untersuchung nach dem Mammographie-Screening-Programm durchgeführt wurde,
3. das Diagnosedatum,
4. Angaben zum Tumor (Seite, Diagnose, pathologischer Befund, Grading, TNM-Stadium),
5. den Namen und die Anschrift der Meldestelle nach § 4 Absatz 1 Krebsregistergesetz.

(4) Die Registerstelle darf vom Referenzzentrum folgende Ergebnisse der Evaluation möglicher Intervallkarzinome anhand der Kommunikationsnummer entgegennehmen und speichern:

1. Information, ob es sich um ein Intervallkarzinom handelt,
2. Kategorie des Intervallkarzinoms.

Die Kommunikationsnummer wird nach der Übermittlung durch das Referenzzentrum in der Registerstelle gelöscht.

(5) Zur Evaluation der Auswirkungen des Mammographie-Screening-Programms übermittelt die Registerstelle auf Anforderung entsprechend § 23 Absatz 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere Daten zur

1. Sterblichkeit an Brustkrebs in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein,
2. Brustkrebsneuerkrankungsrate in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein,
3. Stadienverteilung der Mammakarzinome in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein

in anonymisierter und aggregierter Form an die Kooperationsgemeinschaft nach § 11 Absatz 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Verfahren beim Referenzzentrum

Das Referenzzentrum übermittelt der Registerstelle für die Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom nach deren Kategorisierung zurück, ob es sich um ein Intervallkarzinom handelt und in welche Kategorie dieses eingeteilt wurde. Die dafür verwendeten Kommunikationsnummern werden danach dort gelöscht.

§ 8
Regelungen für Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm vor Inkrafttreten der Verordnung

Für die Teilnehmerinnen, die in der Zeit vom 1. Mai 2007 bis zur ersten regelmäßigen Bildung von Kontrollnummern nach dieser Verordnung das Mammographie-Screening-Programm genutzt haben, werden die Screening-Daten einmalig nachträglich in die Evaluation und Qualitätssicherung einbezogen. Verfahrensabläufe, die dabei von den vorstehenden Regelungen abweichen, werden von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz festgelegt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6 Krebsregistergesetz handelt, wer

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 die Schlüssel nicht geheim hält,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3, § 5 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, § 7 Satz 2 die Löschung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2023

P r o f . D r . K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung*)

Vom 2. November 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 5. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.2.1.1 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „0,80 bis 1,80“ durch die Angabe „1,80 bis 3,00“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 1.2.1.2 wird die Angabe „8,00 bis 13,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „1,50 bis 2,90“ durch die Angabe „2,50 bis 3,50“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 1.2.1.3 wird die Angabe „8,00 bis 13,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „2,00 bis 3,50“ durch die Angabe „3,70 bis 5,00“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 1.2.1.4 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „1,80 bis 2,80“ durch die Angabe „3,00 bis 4,50“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 1.2.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.1	Anfertigung ohne zeitliche Vorgaben	je Antrag (nur bei Bestellung per Formular) je Ersatzohrmarke	5,00 bis 9,00 2,00 bis 2,50“

6. Die Tarifstelle 1.2.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.3	Ausgabe von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher	je Antrag (nur bei Bestellung per Formular) je Ersatzohrmarke	5,00 bis 9,00 3,50 bis 5,00“

7. Die Tarifstelle 1.2.4 erhält folgende Fassung:

„1.2.4	Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines Equidenpasses nach Durchführungsverordnung Nummer 2021/963[1] in Verbindung mit Abschnitt 13 der ViehVerkV“	

8. Die Tarifstelle 1.2.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.4.1	Ausgabe von elektronischen Kennzeichen (Transponder) nach Anhang I der Durchführungsverordnung Nummer 2021/963	je Antrag (nur bei Versand) je Transponder	13,00 bis 17,00 2,50 bis 5,00“

9. In Tarifstelle 1.2.4.2 werden die Wörter „nach Artikel 7, 9, 14, 16, 17 und 38 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262“ gestrichen.
10. In Tarifstelle 1.2.4.3 werden die Wörter „nach Artikel 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262“ gestrichen.
11. In Tarifstelle 1.2.5.1 wird die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,60 bis 0,90“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 1.2.5.2 wird die Angabe „0,70 bis 1,00“ durch die Angabe „1,00 bis 1,50“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere (ABl. L 213 S. 3)

13. In Tarifstelle 1.2.5.3 werden die Wörter „durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1“ gestrichen.

14. Die Tarifstelle 1.2.5.4 erhält folgende Fassung:

„1.2.5.4	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen	je Antrag je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	7,50 bis 10,00 0,05 bis 0,20“

15. Die Tarifstelle 1.2.6 erhält folgende Fassung:

„1.2.6	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 ViehVerkV“	

16. Nach Tarifstelle 1.2.6 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„1.2.6.1	Ausgabe von Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Ohrmarke	10,00 bis 75,00 0,06 bis 0,12
1.2.6.2	Ausgabe von Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Ohrmarke	10,00 bis 75,00 1,60 bis 2,50“

17. Die Tarifstelle 1.2.7 erhält folgende Fassung:

„1.2.7	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schweinen nach § 40 ViehVerkV und Artikel 115 der Verordnung Nummer 2016/429[2] in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung Nummer 2019/2035[3]“	

18. Die Tarifstelle 1.2.7.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.7.1	Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer	je Meldung	0,70 bis 0,90
	bei formloser Meldung	zzgl. je Meldung	0,60 bis 0,90“

19. Die Tarifstelle 1.2.7.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.7.3	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungsmeldungen	je Antrag je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	7,50 bis 10,00 0,05 bis 0,20“

20. Die Tarifstelle 1.2.8 erhält folgende Fassung:

„1.2.8	Ausgabe von Kennzeichnungssätzen für Schafe und Ziegen nach Artikel 45 der Verordnung Nummer 2019/2035 in Verbindung mit Abschnitt 11 der ViehVerkV“	

21. In Tarifstelle 1.2.8.1 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ und die Angabe „0,20 bis 0,40“ durch die Angabe „0,40 bis 0,90“ ersetzt.

22. In Tarifstelle 1.2.8.2 wird die Angabe „8,00 bis 12,40“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ ersetzt.

23. In Tarifstelle 1.2.8.3 wird die Angabe „8,00 bis 12,40“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ ersetzt.

---

[2] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11)

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 S. 115), ber. 2020 (ABl. L 267 S. 6), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/590 vom 12. Januar 2023 (ABl. L 79 S. 46)

24. In Tarifstelle 1.2.8.4 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ und die Angabe „0,10 bis 0,25“ durch die Angabe „0,18 bis 0,30“ ersetzt.

25. Nach Tarifstelle 1.2.8.4 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„1.2.8.5	Ausgabe eines Bolus mit elektronischem Speicher und einem Fesselband ohne elektronischen Speicher	je Antrag je Schaf/Ziege	13,00 bis 17,00 6,00 bis 8,50
1.2.8.6	Ausgabe von Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Schaf/Ziege	13,00 bis 17,00 2,20 bis 3,00“

26. Die Tarifstelle 1.2.9 erhält folgende Fassung:

„1.2.9	Registrierung und Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schafen und Ziegen nach Artikel 113 der Verordnung Nummer 2016/429 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung Nummer 2019/2035 sowie mit Abschnitt 11 ViehVerkV“	

27. In Tarifstelle 1.2.9.1 wird die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,70 bis 0,90“ und die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,60 bis 0,90“ ersetzt.

28. Die Tarifstelle 1.2.9.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.9.3	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungsmeldungen	je Antrag je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	7,50 bis 10,00 0,05 bis 0,20“

29. In Tarifstelle 1.2.10 werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung Nummer 21/2004“ durch die Wörter „Artikel 45 der Verordnung Nummer 2019/2035“ ersetzt.

30. Die Tarifstelle 1.2.10.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.10.1	Ausgabe einer Ersatzohrmarke ohne elektronischen Speicher	je Antrag je Ersatzohrmarke	5,50 bis 9,00 0,40 bis 0,70“

31. In Tarifstelle 1.2.10.2 wird die Angabe „4,00 bis 5,50“ durch die Angabe „5,50 bis 9,00“ und die Angabe „1,50 bis 3,00“ durch die Angabe „2,50 bis 4,00“ ersetzt.

32. Die Tarifstelle 1.2.10.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.10.3	Ausgabe eines Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag je Bolus	5,50 bis 9,00 3,00 bis 5,00“

33. Nach Tarifstelle 1.2.11.1 werden die folgenden Tarifstellen eingefügt:

„1.2.11.2	Einrichtung, Änderung und Beendigung von Vollmachten für Tierhalterinnen und Tierhalter in der	je Vollmacht	8,00 bis 12,00
	zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)		
1.2.11.3	Einrichtung, Änderung und Beendigung von Mitbenutzerkennungen in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Kennung	8,00 bis 12,00
1.2.11.4	Erfassung von Stichtagsmeldungen in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) nach Abschnitt 9 ViehVerkV	je Meldung	8,00 bis 12,00“

34. Die bisherige Tarifstelle 1.2.11.2 wird zu Tarifstelle 1.2.11.5.

35. Nummer 2 der Anmerkungen zu Tarifstelle 1.2 erhält folgende Fassung:

„2. In den Gebühren der Tarifstelle 1.2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben."

36. Die Tarifstelle 1.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.1	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, Tiersendungen, Waren und Teilen von Tieren einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung nach TierGesG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung Nummer 999/2001[4]"	

37. Die Tarifstelle 1.3.6.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.6.1	Anordnungen nach Artikel 138 der Verordnung Nummer 2017/625[5], den §§ 24, 25 und 38 TierGesG, anderen tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften oder nach § 174 Landesverwaltungsgesetz zur Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen	25,00 bis 2500,00"

38. Die Tarifstelle 2 erhält folgende Fassung:

„2	**Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung Nummer 1069/2009[6] und der Verordnung Nummer 142/2011[7]"**	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

---

[4] Verordnung (EG) Nummer 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2246 vom 15. November 2022 (ABl. L 295 S. 1)

[5] Verordnung (EU) Nummer 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EG) Nr. 1151/2012, (EG) Nr. 625/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 S. 1), zuletzt ber. 2018 (ABl. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 317 S. 4)

[6] Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 S. 1), ber. 2014 (ABl. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juli 2019 (ABl. L 170 S. 1)

[7] Verordnung (EU) Nummer 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 S. 1), zuletzt ber. 2023 (ABl. L 204 S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488 vom 25. März 2022 (ABl. L 100 S. 6)

Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO)

Vom 2. November 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 7,5 % gemäß § 1 Nummer 15 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 vom 7. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 180) wird rückwirkend zum 1. Januar 2023 für das Jahr 2023 sowie vorläufig für das Jahr 2024 wie folgt festgelegt:

5,83 % Stadt Flensburg

17,96 % Landeshauptstadt Kiel

15,36 % Stadt Lübeck

3,44 % Stadt Neumünster

3,06 % Kreis Dithmarschen

6,72 % Kreis Herzogtum Lauenburg

3,75 % Kreis Nordfriesland

4,51 % Kreis Ostholstein

8,76 % Kreis Pinneberg

4,03 % Kreis Plön

6,95 % Kreis Rendsburg-Eckernförde

4,47 % Kreis Schleswig-Flensburg

6,08 % Kreis Segeberg

2,76 % Kreis Steinburg

6,32 % Kreis Stormarn

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 865)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 3. November 2023

Aufgrund § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1
Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses

Die Gliederungsnummer 2.9 im Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben „Flintbek,“ und „Molfsee,“ werden gestrichen.
2. Nach der Angabe „Wentorf bei Hamburg,“ wird die Angabe „Wesselburen“ eingefügt.
3. Nach der Angabe „Eiderstedt,“ wird die Angabe „Eidertal,“ eingefügt.

Artikel 2
Übergangsregelung

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. November 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 7. Dezember 2023

8.11.2023	**Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes** . . . . . Ändert Ges. vom 18. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3	541
27.11.2023	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge** . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-3	542
8.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz . . . . . Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	542
14.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1	544
14.11.2023	Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz . . Artikel 1 ändert LVO vom 29. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-10 Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-11	545
14.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	545
15.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40	546
15.11.2023	Landesverordnung zur Einführung des amtsgerichtlichen Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung . . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 3. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-6 Artikel 2 ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6 Artikel 3 ändert LVO vom 11. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10 Artikel 4 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	552
16.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer . . . . . Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2	555
16.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage . . Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	587
17.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) . . . . LVO vom 28. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60	619
21.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung und Aufhebung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung . . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 1. April 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-2 Artikel 2 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	620

23.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung 622
Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-30

23.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts 623
Ändert LVO vom 14. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-65

24.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung 624
Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

27.11.2023 Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) 624
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22-3

27.11.2023 Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik 631
Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

1983/2023

Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes[1])

Vom 8. November 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

   „§ 21 Zentrale Disziplinarbehörde, Disziplinarstatistik, Verordnungsermächtigung“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 21
      Zentrale Disziplinarbehörde, Disziplinarstatistik, Verordnungsermächtigung“

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ ersetzt durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“.

   c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Bei der Zentralen Disziplinarbehörde wird eine Disziplinarstatistik geführt. Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörden haben der Zentralen Disziplinarbehörde die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben zu übermitteln. Hierzu dürfen diese personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien von Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

3. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Angabe „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung der Änderung durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1335)“ eingefügt.

4. In § 43 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort des „Bundesdisziplinargesetzes“ die Angabe „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung der Änderung durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1335)“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

---

[1]) Ändert Ges. vom 18. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3

1985/2023

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Vom 27. November 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380)*), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. November 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 830-2

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz*)

Vom 8. November 2023

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
3. § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
4. § 32 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 28a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In dem Eintrag „Amtsgericht Flensburg“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

   „Gesellschaftsregister 1. Januar 2024“

2. In dem Eintrag „Amtsgericht Kiel“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

   „Gesellschaftsregister 1. Januar 2024
   Alle weiteren Verfahren außer 1. Juli 2024“
   - Straf- und Bußgeldverfahren
   - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11

- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

3. In dem Eintrag „Amtsgericht Lübeck“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Gesellschaftsregister	1. Januar 2024
Alle weiteren Verfahren außer	5. Februar 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

4. In dem Eintrag „Amtsgericht Pinneberg“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Gesellschaftsregister	1. Januar 2024

5. In dem Eintrag „Amtsgericht Eckernförde“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	30. September 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

6. In dem Eintrag „Amtsgericht Rendsburg“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	2. Dezember 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Nachlasssachen

7. In dem Eintrag „Amtsgericht Neumünster“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	21. Mai 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

8. In dem Eintrag „Amtsgericht Norderstedt“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	2. Dezember 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

9. In dem Eintrag „Amtsgericht Ratzeburg“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	18. März 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Nachlasssachen

10. In dem Eintrag „Amtsgericht Schwarzenbek“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	30. September 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

11. In dem Eintrag „Amtsgericht Reinbek“ werden in den Spalten „Verfahren“ und „Datum“ folgende Angaben angefügt:

„Alle weiteren Verfahren außer	18. März 2024“

- Straf- und Bußgeldverfahren
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren
- Nachlasssachen

12. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Kiel“ wird die Angabe „- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)“ gestrichen.
13. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Neumünster“ wird die Angabe „- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)“ gestrichen.
14. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Elmshorn“ wird die Angabe „- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)“ gestrichen.
15. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Lübeck“ wird die Angabe „- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)“ gestrichen.
16. In dem Eintrag „Arbeitsgericht Flensburg“ wird die Angabe „- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)“ gestrichen.
17. In dem Eintrag „Landesarbeitsgericht“ werden das Wort „außer“ und die Angaben „- Verfahren gemäß § 97 Absatz 2a ArbGG (Entscheidungen über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung)“ und „- Verfahren nach § 98 ArbGG (Entscheidungen über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder einer Rechtsverordnung)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung*)

Vom 14. November 2023

Aufgrund des § 26 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, 285), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die SbStG-Durchführungsverordnung vom 23. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1353), wird wie folgt geändert:

§ 52 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2023

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz

Vom 14. November 2023

Aufgrund des § 53 Absatz 7 und des § 91 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz[1])

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2028 außer Kraft.“

Artikel 2
Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein[2])

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 817) wird wie folgt geändert:

§ 50 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2028 außer Kraft.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

[1]) Ändert LVO vom 29. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-10
[2]) Ändert LVO vom 4. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-11

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung[*])

Vom 14. November 2023

Aufgrund

1. des § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55, 56), und
2. des § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.
2. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c
Unternehmensrechtliche Verfahren

Unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14, 16 und 17 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden den folgenden Gerichten übertragen:

1. für den Bezirk des Landgerichts Kiel dem Amtsgericht Kiel,
2. für den Bezirk des Landgerichts Flensburg dem Amtsgericht Flensburg,
3. für den Bezirk des Landgerichts Lübeck dem Amtsgericht Lübeck,

[*]) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

4. für den Bezirk des Landgerichts Itzehoe dem Amtsgericht Pinneberg.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Ermittlungsrichtersachen in Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft

(1) Soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049), die gerichtliche Zuständigkeit an den Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft anknüpft, wird sie für den Bezirk des Amtsgerichts Schleswig dem Amtsgericht Flensburg zugewiesen.

(2) Die Zuständigkeiten nach § 162 Absatz 1 Satz 3 und § 169 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 15. November 2023

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 8 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), und des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Nummer 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 714, ber. S. 867), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (FÄZustVO) vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 714, ber. S. 867), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
   b) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 1 und 2.
2. Die Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung ersetzt. Die Anlage 1 zu § 1 FÄZustVO wird durch die dieser Verordnung beigefügten Neufassung der Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2023

Monika Heinold
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 1

zu § 1 FÄZustVO

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der Finanzämter

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts)	zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen		abweichend: Die Zuständigkeit	
			für	des Bezirks der Finanzämter	für	liegt beim Finanzamt
1	2	3	4a	4b	5a	5b
1	Bad Segeberg in Bad Segeberg	Kreis Segeberg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind			- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)] - Grunderwerbsteuer - Lohnsteuer[3)]	Pinneberg Pinneberg Itzehoe
2	Dithmarschen in Heide	Kreis Dithmarschen	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Itzehoe	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Rendsburg Itzehoe Itzehoe Itzehoe
3	Eckernförde-Schleswig in Schleswig	Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde sowie den Ämtern Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Flensburg	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Rendsburg Flensburg Flensburg Flensburg
4	Elmshorn in Elmshorn	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Barmstedt, Elmshorn, Quickborn, Tornesch und Uetersen sowie den Ämtern Elmshorn-Land, Geest und Marsch Südholstein (ohne die Gemeinde Appen), Hörnerkirchen und Rantzau			- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)] - Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Pinneberg Pinneberg Itzehoe Itzehoe Itzehoe

5	Flensburg in Flensburg	Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Oeversee und Schafflund sowie den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup	- Körperschaftsteuer[2)]	Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Eckernförde-Schleswig
			- Lohnsteuer[3)]	Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland	- Grunderwerbsteuer	Rendsburg
			- Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland		
6	Itzehoe in Itzehoe	Kreis Steinburg	- Körperschaftsteuer[2)]	Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Dithmarschen
			- Lohnsteuer[3)]	Bad Segeberg, Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg	- Grunderwerbsteuer	Rendsburg
			- Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg		
7	Kiel in Kiel	Kieler Stadtgebiet sowie Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den Ämtern Flintbek, Molfsee, den Gemeinden Achterwehr, Felde, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek	- Körperschaftsteuer[2)]	Neumünster, Plön, Rendsburg	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Rendsburg
			- Lohnsteuer[3)]	Neumünster, Plön, Rendsburg	- Grunderwerbsteuer	Rendsburg
			- Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Neumünster, Plön, Rendsburg		
8	Lübeck in Lübeck	Stadtgebiet Lübeck	- Körperschaftsteuer[2)]	Ostholstein, Ratzeburg	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Ostholstein
			- Lohnsteuer[3)]	Ostholstein, Ratzeburg, Stormarn	- Grunderwerbsteuer	Pinneberg
			- Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Ostholstein, Ratzeburg		
9	Neumünster in Neumünster	Stadtgebiet Neumünster, aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und			- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Plön
					- Grunderwerbsteuer	Rendsburg
					- Körperschaftsteuer[2)]	Kiel
					- Lohnsteuer[3)]	Kiel

		Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Bönebüttel, Bothkamp, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Segeberg: die Gemeinden Bad Bramstedt, Boostedt, Groß Kummerfeld, Latendorf, Heidmühlen und die Ämter Bad Bramstedt-Land, Bornhöved (ohne die Gemeinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe)			- Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Kiel
10	Nordfriesland in Husum	Kreis Nordfriesland			- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Rendsburg Flensburg Flensburg Flensburg
11	Ostholstein in Oldenburg i.H.	Kreis Ostholstein mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Plön eingegliedert sind	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Lübeck	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Pinneberg Lübeck Lübeck Lübeck
12	Pinneberg in Pinneberg	Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Pinneberg, Schenefeld, Wedel, dem Amt Pinnau sowie den Gemeinden Appen, Bönningstedt, Halstenbek, Hasloh, Helgoland und Rellingen	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)] - Grunderwerbsteuer	Bad Segeberg, Elmshorn Bad Segeberg, Elmshorn, Lübeck, Ostholstein, Plön, Ratzeburg, Stormarn	- Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Itzehoe Itzehoe Itzehoe
13	Plön in Plön	Kreis Plön mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind, sowie Teil des Kreises Ostholstein mit der Stadt Eutin, den Gemeinden Bad Malente,	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Neumünster	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Pinneberg Kiel Kiel Kiel

		Bosau, Ahrensbök und Stockelsdorf				
14	Ratzeburg in Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)]	Stormarn	- Grunderwerbsteuer - Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Pinneberg Lübeck Lübeck Lübeck
15	Rendsburg in Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Ausnahme der Gebiete, die in die Bezirke der Finanzämter Eckernförde-Schleswig, Kiel und Neumünster eingegliedert sind	- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)] - Grunderwerbsteuer	Kiel Dithmarschen, Eckernförde-Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Nordfriesland	- Körperschaftsteuer[2)] - Lohnsteuer[3)] - Haftung, Anfechtung und Arrest[4)]	Kiel Kiel Kiel
16	Stormarn in Bad Oldesloe	Kreis Stormarn			- Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[1)] - Grunderwerbsteuer - Lohnsteuer[3)]	Ratzeburg Pinneberg Lübeck

Erläuterungen:

Fußnoten

[1)] Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Zuständigkeit bezieht sich auf Steuerfälle von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730). Sie umfasst in diesen Fällen die Besteuerungszuständigkeiten nach dem Einkommen und Vermögen nach § 19 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) sowie dem Umsatz nach § 21 AO, Zuständigkeiten für gesonderte Feststellungen nach § 18 AO hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge nach § 22 AO sowie Zuständigkeiten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Sofern in diesen Fällen von natürlichen Personen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG oder bzw. und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielt werden, ist insoweit auch die Zuständigkeit für die gesonderte Feststellung dieser Einkünfte nach § 18 AO übertragen.

Von dieser Zuständigkeitsverlagerung ausgenommen sind

a) Fälle, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die ausschließlich durch andere Finanzämter gesondert festzustellen sind. Andere Finanzämter im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind solche, die jeweils weder bei dem diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Fußnote abgebenden Finanzamt hierzu in der Spalte 5b noch bei dem diese Aufgabe korrespondierend übernehmenden Finanzamt hierzu in der Spalte 4b genannt sind.

b) Zuständigkeiten für die Feststellung von Einheits- und Grundsteuerwerten sowie für die Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer.

[2)] Körperschaftsteuer

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), nach dem Umsatz, Einkommen und

Vermögen sowie der optierenden Gesellschaften im Sinne von § 1a KStG. Das gilt auch für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge der körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), sowie für das Vergütungsverfahren nach § 4a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 194). Die Zuständigkeit nach dieser Fußnote umfasst nicht den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

[3)] Lohnsteuer

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und umfasst die Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts, die sich aus §§ 38 bis 42g EStG ergeben. Von dieser Zuständigkeitsübertragung bezüglich der Lohnsteuer sind die Wahrnehmung aller Aufgaben des Fünften und Sechsten Teils der AO (§§ 218 – 346 AO) (Erhebungsverfahren und Vollstreckung einschließlich damit zusammenhängender Folgearbeiten) sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von etwaigen Haftungsansprüchen (außerhalb des § 42d EStG) und Anfechtungsansprüchen ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle, bei denen es sich

a) um Körperschaften oder optierende Gesellschaften im Sinne von § 1a KStG handelt, deren Zuständigkeit nach Maßgabe der Fußnote 2 entsprechend übertragen worden ist,

b) um Fälle handelt, die bei den die Zuständigkeit abgebenden Finanzämtern anderenfalls ausschließlich als Lohnsteuer-Arbeitgeberfälle (nur Grundkennbuchstabe A) zu führen wären, weil bei diesen Finanzämtern für diese jeweiligen lohnsteuerlichen Betriebsstätten keine weiteren Besteuerungsaufgaben wahrzunehmen sind.

[4)] Haftungs-, Anfechtungs- und Arrestfällen

Die Zuständigkeit umfasst die Haftungsfälle des für die Besteuerung des der Haftung zugrundeliegenden Steuerfalls zuständigen Finanzamts; nicht umfasst sind Haftungsfälle nach Einzelsteuergesetzen. Des Weiteren umfasst die Zuständigkeit Anfechtungsfälle nach dem Anfechtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 654) sowie Arrestsachen nach §§ 324 ff. AO des für die Steuerfestsetzung des zugrundeliegenden Steuerfalls zuständigen Finanzamts.

Landesverordnung zur Einführung des amtsgerichtlichen Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Vom 15. November 2023

Aufgrund

1. des § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155),
2. des § 135 Absatz 1 Satz 2 und des § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 2606, 2629), in Verbindung mit § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2629),
3. des § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 1, und des § 94 Absatz 1 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966),
4. des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154),
5. des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1170), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,
6. des § 68 Absatz 3 Satz 1 und des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),
7. des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1, des § 484 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203),
8. des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, zuletzt ber. 1977 I S. 436). zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617),
9. des § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756),
10. des § 707d Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294),
11. des § 41 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617),
12. des § 52b Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, zuletzt ber. 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272),
13. des § 68 Absatz 4 und des § 77 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301),
14. des § 122 Absatz 3 und des § 140 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, zuletzt ber. 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272),
15. des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,
16. des § 13 Absatz 2 Satz 1 und des § 65b Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 1a Satz 2 bis 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272),
17. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz,

18. des § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1172), und
19. des § 722 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272),

verordnet die Landesregierung die Artikel 1 und 3 bis 5;

aufgrund des § 7 Absatz 4 und des § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit die Artikel 2 und 5:

Artikel 1
Änderung der Registerverordnung[1])

Die Registerverordnung vom 3. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546, 559), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz[2])

Die Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 15. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten[3])

Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 861), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 130a Absatz 4 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung[4])

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55, 56), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu Absatz 1 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
   b) Nach der Angabe zu Nummer 8a wird folgende Angabe eingefügt:

      „Nr. 8b Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“
   c) Nach der Angabe zu Nummer 26 wird folgende Angabe eingefügt:

      „Nr. 26a Partnerschaftsgesellschaftsgesetz“
   d) Nach der Angabe zu Nummer 30a wird folgende Angabe eingefügt:

      „Nr. 30b Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“
   e) Die Angaben zu Nummern 37 und 38 werden durch folgende Angaben ersetzt:

      „Nr. 37 (weggefallen)

      Nr. 38 (weggefallen)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), die Ermächtigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 AWG,“
   b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „des § 79 Absatz 5 Satz 4,“ die Angabe „des § 707d Absatz 1 Satz 3,“ und nach der Angabe „§ 79 Absatz 5 Satz 3,“ die Angabe „§ 707d Absatz 1 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

---

[1]) Ändert LVO vom 3. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-6

[2]) Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6

[3]) Ändert LVO vom 11. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10

[4]) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

c) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), die Ermächtigungen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 EuRAG,“

d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. aufgrund des § 52b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, zuletzt ber. 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), die Ermächtigungen nach § 52b Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO,“

e) Nummer 10a erhält folgende Fassung:

„10a. aufgrund des § 156 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl I S.1166, 1170), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154), die Ermächtigungen nach § 156 GenG in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB,“

f) Nummer 17a erhält folgende Fassung:

„17a. aufgrund des § 68 Absatz 4 Satz 2 und des § 77 Absatz 1 Satz 3 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), die Ermächtigungen nach § 68 Absatz 4 Satz 1 und § 77 Absatz 1 Satz 2 LJG,“

g) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. aufgrund des § 122 Absatz 3 Satz 2 und des § 140 Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, zuletzt ber. 1996 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), die Ermächtigungen nach § 122 Absatz 3 Satz 1 und § 140 Absatz 2 Satz 1 MarkenG,“

h) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. aufgrund des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 HGB, die Ermächtigungen nach § 5 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB,“

i) In Nummer 28 wird nach den Worten „die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz“ die Zahl „1“ eingefügt.

j) Nummer 28b erhält folgende Fassung:

„28b. aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und des § 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), sowie des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 SGG die Ermächtigungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und § 65b Absatz 1 Satz 1, 2 und 3, Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG sowie nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 SGG,“

k) Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:

„30b. aufgrund des § 34 Absatz 2 Satz 2 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1172), die Ermächtigung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StaRUG,“

l) In Nummer 35 wird nach der Angabe „des § 703c Absatz 3 Halbsatz 2,“ die Angabe „des § 722 Absatz 4 Satz 2,“ und nach der Angabe „§ 703c Absatz 3 Halbsatz 1,“ die Angabe „§ 722 Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.

m) Die Angaben zu Nummern 37 und 38 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„37. (weggefallen)

38. (weggefallen)“.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer*)

Vom 16. November 2023**)

Aufgrund des § 5 d Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 845), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 genannte Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2023

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

---

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2

**) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.

Anhang: Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte	
01	Flensburg, Stadt	0,040 146 857
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,127 610 433
03	Lübeck, Hansestadt	0,104 277 841
04	Neumünster, Stadt	0,039 967 448
	Summe Kreisfreie Städte	0,312 002 579
51	**Kreis Dithmarschen**	
001	Albersdorf	0,001 079 122
002	Arkebek	0,000 017 606
003	Averlak	0,000 080 094
004	Bargenstedt	0,000 149 824
005	Barkenholm	0,000 011 860
006	Barlt	0,000 159 878
008	Bergewöhrden	0,000 005 310
010	Brickeln	0,000 016 459
011	Brunsbüttel, Stadt	0,009 304 914
012	Buchholz	0,000 107 901
013	Büsum	0,001 992 745
014	Büsumer Deichhausen	0,000 034 383
015	Bunsoh	0,000 089 236
016	Burg (Dithmarschen)	0,000 467 516
017	Busenwurth	0,000 053 257
019	Dellstedt	0,000 049 665
020	Delve	0,000 031 427
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,000 089 006
022	Dingen	0,000 096 248
023	Dörpling	0,000 047 581

024	Eddelak	0,000 142 317
026	Eggstedt	0,000 030 578
027	Elpersbüttel	0,000 068 964
028	Epenwöhrden	0,000 113 185
030	Fedderingen	0,000 080 161
032	Frestedt	0,000 036 891
033	Friedrichsgabekoog	0,000 130 925
034	Friedrichskoog	0,001 217 392
035	Gaushorn	0,000 040 301
036	Glüsing	0,000 032 060
037	Großenrade	0,000 031 042
038	Groven	0,000 049 485
039	Gudendorf	0,000 128 926
043	Hedwigenkoog	0,000 235 655
044	Heide, Stadt	0,009 877 702
045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	0,000 061 993
046	Helse	0,000 108 981
047	Hemme	0,000 268 468
048	Hemmingstedt	0,001 659 245
049	Hennstedt	0,000 386 246
050	Hillgroven	0,000 132 689
051	Hochdonn	0,000 016 402
052	Hövede	0,000 001 394
053	Hollingstedt	0,000 012 973
054	Immenstedt	0,000 006 229
057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,000 196 073
058	Karolinenkoog	0,000 029 572
060	Kleve	0,000 043 881
061	Krempel	0,000 024 156
062	Kronprinzenkoog	0,000 484 731
063	Krumstedt	0,000 040 326
064	Kuden	0,000 020 826
065	Lehe	0,000 087 561
067	Lieth	0,000 344 028
068	Linden	0,000 061 164
069	Lohe-Rickelshof	0,000 416 987
071	Lunden	0,000 370 140
072	Marne, Stadt	0,001 795 431

073	Marnerdeich	0,000 033 276
074	Meldorf, Stadt	0,003 139 207
075	Neuenkirchen	0,000 277 479
076	Neufeld	0,000 157 028
077	Neufelderkoog	0,000 030 972
078	Nindorf	0,000 252 791
079	Norddeich	0,000 126 219
080	Norderheistedt	0,000 037 987
081	Norderwöhrden	0,000 174 080
082	Nordhastedt	0,000 210 779
083	Odderade	0,000 039 982
084	Oesterdeichstrich	0,000 032 633
085	Offenbüttel	0,000 038 745
086	Osterrade	0,000 057 682
087	Ostrohe	0,000 083 161
088	Pahlen	0,000 235 566
089	Quickborn	0,000 003 584
090	Ramhusen	0,000 015 032
092	Rehm-Flehde-Bargen	0,000 432 688
093	Reinsbüttel	0,000 070 273
096	Sankt Annen	0,000 093 005
097	Sankt Michaelisdonn	0,000 587 884
098	Sarzbüttel	0,000 125 269
099	Schafstedt	0,000 126 714
100	Schalkholz	0,000 134 940
102	Schlichting	0,000 015 270
103	Schmedeswurth	0,000 034 867
104	Schrum	0,000 004 129
105	Schülp	0,000 139 900
107	Stelle-Wittenwurth	0,000 115 241
108	Strübbel	0,000 046 581
109	Süderdeich	0,000 107 411
110	Süderhastedt	0,000 084 759
113	Wöhrden	0,000 403 265
114	Tellingstedt	0,000 566 521
117	Tielenhemme	0,000 001 775
118	Trennewurth	0,000 044 513
119	Volsemenhusen	0,000 080 497

120	Wallen	0,000 000 780
121	Warwerort	0,000 011 578
122	Weddingstedt	0,000 570 920
125	Welmbüttel	0,000 015 818
126	Wennbüttel	0,000 005 336
127	Wesselburen, Stadt	0,000 580 240
128	Wesselburener Deichhausen	0,000 066 664
129	Wesselburenerkoog	0,000 086 145
130	Wesseln	0,000 467 049
131	Westerborstel	0,000 018 134
132	Westerdeichstrich	0,000 128 330
133	Wiemerstedt	0,000 011 934
134	Windbergen	0,000 075 797
135	Wolmersdorf	0,000 007 743
136	Wrohm	0,000 139 575
137	Nordermeldorf	0,000 094 076
138	Tensbüttel-Röst	0,000 138 998
139	Süderdorf	0,000 060 853
140	Oesterwurth	0,000 085 426
141	Süderheistedt	0,000 069 001
	Summe Kreis Dithmarschen	0,043 465 214

53 Kreis Herzogtum Lauenburg

001	Albsfelde	0,000 003 384
002	Alt Mölln	0,000 266 528
003	Aumühle	0,000 512 897
004	Bäk	0,000 045 195
005	Bälau	0,000 029 654
006	Basedow	0,000 016 843
007	Basthorst	0,000 040 234
008	Behlendorf	0,000 014 203
009	Berkenthin	0,000 235 061
010	Besenthal	0,000 003 365
011	Bliestorf	0,000 086 024
012	Börnsen	0,000 706 954
013	Borstorf	0,000 005 905

014	Breitenfelde	0,000 292 693
015	Bröthen	0,000 023 220
016	Brunsmark	0,000 003 757
017	Brunstorf	0,000 089 590
018	Buchholz	0,000 015 336
019	Buchhorst	0,000 034 454
020	Büchen	0,002 745 033
021	Dahmker	0,000 054 753
022	Dalldorf	0,000 006 520
023	Dassendorf	0,000 700 350
024	Düchelsdorf	0,000 010 194
025	Duvensee	0,000 060 586
026	Einhaus	0,000 016 292
027	Elmenhorst	0,000 545 940
028	Escheburg	0,000 249 172
029	Fitzen	0,000 006 520
030	Fredeburg	0,000 022 297
031	Fuhlenhagen	0,000 052 815
032	Geesthacht, Stadt	0,011 363 104
033	Giesensdorf	0,000 001 267
034	Göldenitz	0,000 037 024
035	Göttin	0,000 000 000
036	Grabau	0,000 019 070
037	Grambek	0,000 191 818
038	Grinau	0,000 052 635
039	Groß Boden	0,000 018 690
040	Groß Disnack	0,000 002 528
041	Groß Grönau	0,001 776 294
042	Groß Pampau	0,000 054 883
043	Groß Sarau	0,000 075 911
044	Groß Schenkenberg	0,000 052 948
045	Grove	0,000 021 363
046	Gudow	0,000 166 100
047	Gülzow	0,000 066 251
048	Güster	0,000 207 601
049	Hamfelde	0,000 023 349
050	Hamwarde	0,000 047 952
051	Harmsdorf	0,000 036 788

052	Havekost	0,000 011 699
053	Hohenhorn	0,000 063 123
054	Hollenbek	0,000 009 726
056	Hornbek	0,000 014 475
057	Horst	0,000 009 865
058	Juliusburg	0,000 004 155
059	Kankelau	0,000 025 771
060	Kasseburg	0,000 019 504
061	Kastorf	0,000 341 787
062	Kittlitz	0,000 009 899
064	Klein Pampau	0,000 029 582
066	Klein Zecher	0,000 011 924
067	Klempau	0,000 042 004
068	Klinkrade	0,000 012 516
069	Koberg	0,000 041 583
070	Köthel	0,000 045 575
071	Kollow	0,000 045 717
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,000 090 837
073	Krüzen	0,000 023 975
074	Krukow	0,000 014 928
075	Krummesse	0,000 113 936
076	Kuddewörde	0,000 130 172
077	Kühsen	0,000 012 284
078	Kulpin	0,000 013 455
079	Labenz	0,000 071 240
080	Langenlehsten	0,000 000 949
081	Lankau	0,000 016 811
082	Lanze	0,000 015 956
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,002 972 945
084	Lehmrade	0,000 072 371
085	Linau	0,000 069 555
086	Lüchow	0,000 011 457
087	Lütau	0,000 101 341
088	Mechow	0,000 006 582
089	Möhnsen	0,000 213 937
090	Mölln, Stadt	0,005 406 717
091	Mühlenrade	0,000 039 655
092	Müssen	0,000 126 769

093	Mustin	0,000 054 604
094	Niendorf bei Berkenthin	0,000 002 533
095	Niendorf/ Stecknitz	0,000 020 793
096	Nusse	0,000 216 087
097	Panten	0,000 046 917
098	Pogeez	0,000 231 583
099	Poggensee	0,000 047 947
100	Ratzeburg, Stadt	0,004 441 492
101	Ritzerau	0,000 001 455
102	Römnitz	0,000 006 664
103	Rondeshagen	0,000 061 437
104	Roseburg	0,000 041 865
106	Sahms	0,000 027 026
107	Salem	0,000 043 092
108	Sandesneben	0,000 303 569
109	Schiphorst	0,000 031 702
110	Schmilau	0,000 248 751
111	Schnakenbek	0,000 040 067
112	Schönberg	0,000 124 855
113	Schretstaken	0,000 027 731
114	Schürensöhlen	0,000 005 168
115	Schulendorf	0,000 027 552
116	Schwarzenbek, Stadt	0,005 794 635
117	Seedorf	0,000 133 022
118	Siebenbäumen	0,000 027 117
119	Siebeneichen	0,000 056 396
120	Sierksrade	0,000 006 761
121	Sirksfelde	0,000 002 351
122	Steinhorst	0,000 008 630
123	Sterley	0,000 135 569
124	Stubben	0,000 035 066
125	Talkau	0,000 035 553
126	Tramm	0,000 029 956
127	Walksfelde	0,000 002 948
128	Wangelau	0,000 023 652
129	Wentorf bei Hamburg	0,002 429 823
130	Wentorf (Amt Sandesneben)	0,000 048 854
131	Wiershop	0,000 177 376

132	Witzeeze	0,000 082 837
133	Wohltorf	0,000 208 294
134	Woltersdorf	0,000 071 832
135	Worth	0,000 020 866
136	Ziethen	0,000 090 252
	Summe Kreis Herzogtum Lauenburg	0,046 850 802

54 Kreis Nordfriesland

001	Achtrup	0,000 215 185
002	Ahrenshöft	0,000 185 457
003	Ahrenviöl	0,000 129 002
004	Ahrenviölfeld	0,000 038 744
005	Alkersum	0,000 160 699
006	Almdorf	0,000 025 351
007	Arlewatt	0,000 091 402
009	Aventoft	0,000 137 434
010	Bargum	0,000 045 901
011	Behrendorf	0,000 221 557
012	Bohmstedt	0,000 162 658
013	Bondelum	0,000 028 949
014	Bordelum	0,000 677 663
015	Borgsum	0,000 041 992
016	Bosbüll	0,000 065 880
017	Braderup	0,000 215 289
018	Bramstedtlund	0,000 041 508
019	Bredstedt, Stadt	0,001 464 732
020	Breklum	0,001 420 136
022	Dagebüll	0,000 410 445
023	Drage	0,000 108 363
024	Drelsdorf	0,000 188 889
025	Dunsum	0,000 002 923
026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,000 021 678
027	Ellhöft	0,000 050 072
032	Fresendelf	0,000 000 721
033	Friedrichstadt, Stadt	0,000 639 561
034	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	0,000 296 661

035	Garding, Kirchspiel	0,000 054 179
036	Garding, Stadt	0,000 567 105
037	Goldebek	0,000 035 924
038	Goldelund	0,000 056 119
039	Gröde	0,000 000 054
040	Grothusenkoog	0,000 007 909
041	Haselund	0,000 360 940
042	Hattstedt	0,000 277 161
043	Hattstedtermarsch	0,000 052 097
045	Högel	0,000 052 485
046	Hörnum (Sylt)	0,000 286 675
048	Holm	0,000 002 428
050	Hallig Hooge	0,000 022 058
052	Horstedt	0,000 147 096
054	Hude	0,000 038 101
055	Humptrup	0,000 055 792
056	Husum, Stadt	0,013 369 852
057	Immenstedt	0,000 024 202
059	Joldelund	0,000 129 745
061	Kampen (Sylt)	0,000 686 646
062	Karlum	0,000 026 865
063	Katharinenheerd	0,000 001 552
065	Klanxbüll	0,000 183 979
068	Klixbüll	0,000 250 170
070	Koldenbüttel	0,000 051 081
071	Kolkerheide	0,000 004 857
072	Kotzenbüll	0,000 018 841
073	Ladelund	0,000 185 950
074	Langeneß	0,000 014 646
075	Langenhorn	0,001 029 778
076	Leck	0,001 982 918
077	Lexgaard	0,000 003 928
078	List	0,000 645 444
079	Löwenstedt	0,000 201 798
080	Lütjenholm	0,000 059 365
083	Midlum	0,000 072 418
084	Mildstedt	0,000 545 253
085	Nebel	0,000 387 332

086	Neukirchen	0,000 177 242
087	Nieblum	0,000 170 688
088	Niebüll, Stadt	0,004 447 684
089	Norddorf auf Amrum	0,000 313 932
090	Norderfriedrichskoog	0,000 200 525
091	Nordstrand	0,000 247 466
092	Norstedt	0,000 095 990
093	Ockholm	0,000 076 518
094	Oevenum	0,000 167 618
095	Oldenswort	0,000 177 318
096	Oldersbek	0,000 097 948
097	Olderup	0,000 104 277
098	Oldsum	0,000 088 973
099	Ostenfeld (Husum)	0,000 691 366
100	Osterhever	0,000 046 283
101	Oster-Ohrstedt	0,000 207 091
103	Pellworm	0,000 357 035
104	Poppenbüll	0,000 020 246
105	Ramstedt	0,000 029 857
106	Rantrum	0,000 319 048
108	Reußenköge	0,001 327 766
109	Risum-Lindholm	0,000 802 894
110	Rodenäs	0,000 074 414
113	Sankt Peter-Ording	0,002 437 926
116	Schwabstedt	0,000 080 340
118	Schwesing	0,000 105 408
119	Seeth	0,000 035 895
120	Simonsberg	0,000 143 927
121	Sönnebüll	0,000 080 548
123	Sollwitt	0,000 068 945
124	Sprakebüll	0,000 126 025
125	Stadum	0,000 178 993
126	Stedesand	0,000 104 783
128	Struckum	0,000 306 813
129	Süderende	0,000 021 676
130	Süderhöft	0,000 000 020
131	Süderlügum	0,000 975 032
132	Südermarsch	0,000 037 932

134	Tating	0,000 114 104
135	Tetenbüll	0,000 103 989
136	Tinningstedt	0,000 046 907
138	Tönning, Stadt	0,001 386 573
140	Tümlauer Koog	0,000 014 378
141	Uelvesbüll	0,000 020 755
142	Uphusum	0,000 041 224
143	Utersum	0,000 155 559
144	Viöl	0,000 668 682
145	Vollerwiek	0,000 029 349
146	Vollstedt	0,000 057 210
148	Welt	0,000 023 703
149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,000 821 221
150	Westerhever	0,000 012 640
152	Wester-Ohrstedt	0,000 270 899
154	Westre	0,000 127 869
156	Winnert	0,000 147 975
157	Wisch	0,000 004 859
158	Witsum	0,000 004 679
159	Wittbek	0,000 072 104
160	Wittdün auf Amrum	0,000 256 202
161	Witzwort	0,000 189 337
162	Wobbenbüll	0,000 018 387
163	Wrixum	0,000 094 669
164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,001 996 736
165	Galmsbüll	0,000 471 868
166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,000 324 516
167	Enge-Sande	0,000 302 728
168	Sylt	0,009 675 614
	Summe Kreis Nordfriesland	0,061 382 773
55	**Kreis Ostholstein**	
001	Ahrensbök	0,001 283 374
002	Altenkrempe	0,000 092 522
004	Bad Schwartau, Stadt	0,005 094 654
006	Beschendorf	0,000 048 502

007	Bosau	0,000 455 905
010	Dahme	0,000 318 374
011	Damlos	0,000 025 503
012	Eutin, Stadt	0,006 633 174
014	Göhl	0,000 188 469
015	Gremersdorf	0,000 184 238
016	Grömitz	0,001 981 526
017	Großenbrode	0,000 946 412
018	Grube	0,000 321 813
020	Harmsdorf	0,000 087 253
021	Heiligenhafen, Stadt	0,001 872 140
022	Heringsdorf	0,000 120 666
023	Kabelhorst	0,000 021 123
024	Kasseedorf	0,000 160 689
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,000 229 313
027	Lensahn	0,001 549 231
028	Malente	0,002 231 138
029	Manhagen	0,000 028 627
031	Neukirchen	0,000 119 142
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,007 401 099
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,003 669 104
035	Ratekau	0,002 429 994
036	Riepsdorf	0,000 075 334
037	Schashagen	0,000 717 172
038	Schönwalde am Bungsberg	0,000 347 333
039	Sierksdorf	0,000 797 099
040	Stockelsdorf	0,003 421 517
041	Süsel	0,000 705 186
042	Timmendorfer Strand	0,003 744 331
043	Wangels	0,000 653 120
044	Scharbeutz	0,002 631 235
046	Fehmarn, Stadt	0,005 147 771
	Summe Kreis Ostholstein	0,055 734 083
56	**Kreis Pinneberg**	
001	Appen	0,000 675 968

002	Barmstedt, Stadt	0,001 965 778
003	Bevern	0,000 053 392
004	Bilsen	0,000 239 901
005	Bönningstedt	0,001 517 397
006	Bokel	0,000 090 705
008	Bokholt-Hanredder	0,000 266 653
009	Borstel-Hohenraden	0,000 183 113
010	Brande-Hörnerkirchen	0,000 265 191
011	Bullenkuhlen	0,000 027 646
013	Ellerbek	0,001 305 442
014	Ellerhoop	0,000 298 573
015	Elmshorn, Stadt	0,018 559 013
016	Groß Nordende	0,000 030 916
017	Groß Offenseth-Aspern	0,000 065 467
018	Halstenbek	0,003 694 836
019	Haselau	0,000 196 430
020	Haseldorf	0,000 177 332
021	Hasloh	0,000 290 505
022	Heede	0,000 139 644
023	Heidgraben	0,000 294 915
024	Heist	0,000 492 491
025	Helgoland	0,009 452 611
026	Hemdingen	0,000 250 905
027	Hetlingen	0,000 314 855
028	Holm	0,000 753 269
029	Klein Nordende	0,000 298 769
030	Klein Offenseth-Sparrieshoop	0,000 545 408
031	Kölln-Reisiek	0,000 522 584
032	Kummerfeld	0,000 755 416
033	Seester	0,000 063 722
034	Langeln	0,000 054 119
035	Lutzhorn	0,000 076 237
036	Moorrege	0,000 837 273
037	Neuendeich	0,000 050 815
038	Osterhorn	0,000 127 935
039	Pinneberg, Stadt	0,012 690 096
040	Prisdorf	0,000 603 371
041	Quickborn, Stadt	0,008 184 557

042	Raa-Besenbek	0,000 057 062
043	Rellingen	0,007 781 270
044	Schenefeld, Stadt	0,006 732 312
045	Seestermühe	0,000 210 935
046	Seeth-Ekholt	0,000 077 981
047	Tangstedt	0,000 495 311
048	Tornesch, Stadt	0,004 883 169
049	Uetersen, Stadt	0,004 938 927
050	Wedel, Stadt	0,012 311 887
051	Westerhorn	0,000 324 830
	Summe Kreis Pinneberg	0,104 226 934

57 Kreis Plön

001	Ascheberg (Holstein)	0,000 414 482
002	Barmissen	0,000 004 552
003	Barsbek	0,000 046 462
004	Behrensdorf (Ostsee)	0,000 051 714
005	Belau	0,000 036 297
006	Bendfeld	0,000 015 629
007	Blekendorf	0,000 215 885
008	Bönebüttel	0,000 125 380
009	Bösdorf	0,000 103 056
010	Boksee	0,000 019 064
011	Bothkamp	0,000 024 401
012	Brodersdorf	0,000 009 874
013	Dannau	0,000 048 320
015	Dersau	0,000 068 173
016	Dobersdorf	0,000 107 078
017	Dörnick	0,000 014 895
018	Fahren	0,000 005 882
020	Fiefbergen	0,000 090 959
021	Giekau	0,000 057 986
022	Grebin	0,000 108 408
023	Großbarkau	0,000 080 131
024	Großharrie	0,000 077 469
025	Heikendorf	0,001 179 340

026	Helmstorf	0,000 028 154
027	Högsdorf	0,000 010 667
028	Höhndorf	0,000 071 505
029	Hohenfelde	0,000 058 564
030	Hohwacht (Ostsee)	0,000 191 722
031	Honigsee	0,000 031 087
032	Kalübbe	0,000 092 050
033	Kirchbarkau	0,000 050 980
034	Kirchnüchel	0,000 002 486
035	Klamp	0,000 011 354
037	Klein Barkau	0,000 061 503
038	Kletkamp	0,000 034 525
039	Köhn	0,000 053 843
040	Krokau	0,000 008 019
041	Krummbek	0,000 075 762
042	Kühren	0,000 041 748
043	Laboe	0,000 664 156
044	Lammershagen	0,000 003 636
045	Lebrade	0,000 059 033
046	Lehmkuhlen	0,000 091 036
047	Löptin	0,000 024 164
048	Lütjenburg, Stadt	0,001 472 221
049	Lutterbek	0,000 006 691
050	Martensrade	0,000 170 487
051	Mönkeberg	0,000 311 698
052	Mucheln	0,000 030 383
053	Nehmten	0,000 081 083
054	Nettelsee	0,000 024 285
055	Panker	0,000 065 299
056	Passade	0,000 057 271
057	Plön, Stadt	0,002 176 927
058	Pohnsdorf	0,000 039 613
059	Postfeld	0,000 016 819
060	Prasdorf	0,000 017 574
062	Preetz, Stadt	0,003 784 582
063	Probsteierhagen	0,000 200 146
065	Rantzau	0,000 016 140
066	Rastorf	0,000 127 652

067	Rathjensdorf	0,000 057 800
068	Rendswühren	0,000 096 615
069	Ruhwinkel	0,000 104 714
070	Schellhorn	0,000 260 920
071	Schillsdorf	0,000 064 596
072	Schlesen	0,000 020 231
073	Schönberg (Holstein)	0,001 347 684
074	Schönkirchen	0,002 525 312
076	Schwartbuck	0,000 024 809
077	Selent	0,000 242 474
078	Stakendorf	0,000 094 823
079	Stein	0,000 083 492
080	Stolpe	0,000 094 696
081	Stoltenberg	0,000 012 679
082	Tröndel	0,000 043 608
083	Tasdorf	0,000 028 504
084	Wahlstorf	0,000 032 443
085	Wankendorf	0,000 555 338
086	Warnau	0,000 015 146
087	Wendtorf	0,000 078 333
088	Wisch	0,000 030 981
089	Wittmoldt	0,000 009 460
090	Fargau-Pratjau	0,000 026 093
091	Schwentinental, Stadt	0,005 196 958
	Summe Kreis Plön	0,024 218 011

58 Kreis Rendsburg-Eckernförde

001	Achterwehr	0,000 038 449
003	Alt Duvenstedt	0,000 245 986
004	Altenhof	0,000 064 395
005	Altenholz	0,002 405 400
007	Arpsdorf	0,000 030 825
008	Ascheffel	0,000 088 337
009	Aukrug	0,000 795 346
010	Bargstall	0,000 006 026
011	Bargstedt	0,000 055 024

012	Barkelsby	0,000 105 484
013	Beldorf	0,000 112 494
014	Bendorf	0,000 122 371
015	Beringstedt	0,000 068 201
016	Bissee	0,000 032 358
018	Blumenthal	0,000 022 514
019	Böhnhusen	0,000 022 090
021	Bokel	0,000 019 127
022	Bordesholm	0,001 950 311
023	Borgdorf-Seedorf	0,000 036 694
024	Borgstedt	0,000 518 573
025	Bornholt	0,000 010 893
026	Bovenau	0,000 329 783
027	Brammer	0,000 049 087
028	Bredenbek	0,000 208 833
029	Breiholz	0,000 169 639
030	Brekendorf	0,000 031 163
031	Brinjahe	0,000 014 899
032	Brodersby	0,000 114 940
033	Brügge	0,000 153 508
034	Büdelsdorf, Stadt	0,005 082 130
035	Bünsdorf	0,000 051 162
036	Christiansholm	0,000 017 219
037	Dänischenhagen	0,000 540 111
038	Dätgen	0,000 130 376
039	Damendorf	0,000 126 147
040	Damp	0,001 475 875
042	Dörphof	0,000 054 633
043	Eckernförde, Stadt	0,005 872 465
044	Ehndorf	0,000 042 452
045	Eisendorf	0,000 020 515
046	Ellerdorf	0,000 031 611
047	Elsdorf-Westermühlen	0,000 168 375
048	Embühren	0,000 012 345
049	Emkendorf	0,000 125 951
050	Felde	0,000 295 195
051	Felm	0,000 022 071
052	Fleckeby	0,000 227 739

053	Flintbek	0,001 898 303
054	Fockbek	0,002 087 653
055	Friedrichsgraben	0,000 000 611
056	Friedrichsholm	0,000 045 459
057	Gammelby	0,000 032 828
058	Gettorf	0,001 488 630
059	Gnutz	0,000 119 782
061	Gokels	0,000 028 018
062	Grauel	0,000 016 670
063	Grevenkrug	0,000 111 193
064	Groß Buchwald	0,000 021 519
065	Groß Vollstedt	0,000 149 644
066	Groß Wittensee	0,000 125 426
067	Güby	0,000 042 804
068	Haale	0,000 032 653
069	Haby	0,000 046 050
070	Hamdorf	0,000 146 195
071	Hamweddel	0,000 080 014
072	Hanerau-Hademarschen	0,000 576 217
073	Haßmoor	0,000 013 536
074	Heinkenborstel	0,000 005 093
075	Hörsten	0,000 015 934
076	Hoffeld	0,000 019 213
077	Hohenwestedt	0,003 155 870
078	Hohn	0,000 509 440
080	Holtsee	0,000 418 411
081	Holzbunge	0,000 038 414
082	Holzdorf	0,000 095 944
083	Hütten	0,000 015 336
084	Hummelfeld	0,000 011 293
085	Jahrsdorf	0,000 008 217
086	Jevenstedt	0,000 620 286
087	Karby	0,000 047 127
088	Klein Wittensee	0,000 015 434
089	Königshügel	0,000 017 974
090	Kosel	0,000 062 031
091	Krogaspe	0,000 041 270
092	Kronshagen	0,002 515 627

093	Krummwisch	0,000 063 943
094	Langwedel	0,000 120 319
096	Lindau	0,000 075 597
097	Lohe-Föhrden	0,000 075 754
098	Loop	0,000 005 998
099	Loose	0,000 066 157
100	Lütjenwestedt	0,000 083 742
101	Luhnstedt	0,000 030 839
102	Goosefeld	0,000 029 900
103	Meezen	0,000 013 667
104	Melsdorf	0,001 457 699
105	Mielkendorf	0,000 217 431
106	Mörel	0,000 006 105
107	Molfsee	0,000 768 279
108	Mühbrook	0,000 119 909
109	Negenharrie	0,000 049 380
110	Neudorf-Bornstein	0,000 068 291
111	Neu Duvenstedt	0,000 002 760
112	Neuwittenbek	0,000 053 340
113	Nienborstel	0,000 076 528
115	Nindorf	0,000 049 672
116	Noer	0,000 030 310
117	Nortorf, Stadt	0,002 392 881
118	Nübbel	0,000 068 973
119	Oldenbüttel	0,000 030 774
120	Oldenhütten	0,000 036 124
121	Osdorf	0,000 271 195
122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,000 067 371
123	Osterby	0,000 038 325
124	Osterrönfeld	0,002 224 155
125	Osterstedt	0,000 073 656
126	Ottendorf	0,000 207 497
127	Owschlag	0,000 646 853
128	Padenstedt	0,000 086 537
129	Prinzenmoor	0,000 021 852
130	Quarnbek	0,000 075 273
131	Rade b. Hohenwestedt	0,000 005 608
132	Rade b. Rendsburg	0,000 011 731

133	Reesdorf	0,000 021 362
134	Remmels	0,000 040 724
135	Rendsburg, Stadt	0,016 113 595
136	Rickert	0,000 104 566
137	Rieseby	0,000 201 243
138	Rodenbek	0,000 026 981
139	Rumohr	0,000 076 758
140	Schacht-Audorf	0,001 415 456
141	Schierensee	0,000 038 100
142	Schinkel	0,000 052 437
143	Schmalstede	0,000 039 124
144	Schönbek	0,000 010 203
145	Schönhorst	0,000 023 770
146	Schülldorf	0,000 034 291
147	Schülp b. Nortorf	0,000 077 645
148	Schülp b. Rendsburg	0,000 180 006
150	Schwedeneck	0,000 248 783
151	Seefeld	0,000 028 080
152	Sehestedt	0,000 377 940
153	Sören	0,000 010 444
154	Sophienhamm	0,000 011 448
155	Stafstedt	0,000 035 197
156	Steenfeld	0,000 051 816
157	Strande	0,000 178 215
158	Tackesdorf	0,000 001 237
159	Tappendorf	0,000 020 043
160	Techelsdorf	0,000 010 594
161	Thaden	0,000 022 370
162	Thumby	0,000 038 193
163	Timmaspe	0,000 078 060
164	Todenbüttel	0,000 118 138
165	Tüttendorf	0,000 120 214
166	Waabs	0,000 202 142
167	Wapelfeld	0,000 004 549
168	Warder	0,000 030 820
169	Wasbek	0,000 631 662
170	Wattenbek	0,000 606 559
171	Westensee	0,000 118 414

172	Westerrönfeld	0,000 759 379
173	Windeby	0,000 075 194
174	Winnemark	0,000 025 636
175	Ahlefeld-Bistensee	0,000 013 095
	Summe Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,068 794 149

59 Kreis Schleswig-Flensburg

001	Alt Bennebek	0,000 033 831
002	Arnis, Stadt	0,000 045 705
005	Bergenhusen	0,000 074 494
006	Böel	0,000 088 898
008	Böklund	0,001 486 106
009	Börm	0,000 160 971
010	Bollingstedt	0,000 276 492
012	Borgwedel	0,000 071 628
018	Busdorf	0,000 561 156
019	Dannewerk	0,000 141 475
020	Dörpstedt	0,000 095 650
023	Ellingstedt	0,000 167 938
024	Erfde	0,000 251 988
026	Fahrdorf	0,000 359 021
032	Geltorf	0,000 030 000
034	Grödersby	0,000 029 958
035	Groß Rheide	0,000 111 677
037	Havetoft	0,000 120 270
039	Hollingstedt	0,000 113 419
041	Hüsby	0,000 117 647
042	Idstedt	0,000 138 000
043	Jagel	0,000 109 525
044	Jübek	0,000 369 868
045	Kappeln, Stadt	0,003 399 258
049	Klappholz	0,000 058 288
050	Klein Bennebek	0,000 036 830
051	Klein Rheide	0,000 023 343
053	Kropp	0,001 985 156
055	Loit	0,000 048 478

056	Lottorf	0,000 011 342
057	Lürschau	0,000 163 237
058	Meggerdorf	0,000 050 106
060	Mohrkirch	0,000 116 505
062	Neuberend	0,000 032 979
063	Norderbrarup	0,000 033 782
065	Nottfeld	0,000 010 659
067	Oersberg	0,000 016 568
068	Rabenkirchen-Faulück	0,000 040 116
070	Rügge	0,000 013 907
072	Saustrup	0,000 010 131
073	Schaalby	0,000 051 954
074	Scheggerott	0,000 013 413
075	Schleswig, Stadt	0,010 910 184
076	Schnarup-Thumby	0,000 077 917
077	Schuby	0,000 779 282
078	Selk	0,000 092 612
079	Silberstedt	0,000 631 105
080	Steinfeld	0,000 099 057
081	Stolk	0,000 022 187
082	Struxdorf	0,000 062 938
083	Süderbrarup	0,001 575 214
084	Süderfahrenstedt	0,000 018 719
086	Taarstedt	0,000 116 030
087	Tetenhusen	0,000 121 209
088	Tielen	0,000 016 155
090	Tolk	0,000 139 320
092	Treia	0,000 400 046
093	Ülsby	0,000 067 330
094	Ulsnis	0,000 053 730
095	Wagersrott	0,000 006 642
096	Wohlde	0,000 043 211
097	Twedt	0,000 209 432
098	Nübel	0,000 161 208
102	Ahneby	0,000 047 631
103	Ausacker	0,000 031 499
105	Böxlund	0,000 040 309
106	Dollerup	0,000 096 865

107	Eggebek	0,000 532 043
109	Esgrus	0,000 106 467
112	Gelting	0,000 357 418
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,001 134 160
115	Großenwiehe	0,000 616 238
116	Großsolt	0,000 131 859
118	Grundhof	0,000 206 879
120	Harrislee	0,004 148 772
121	Hasselberg	0,000 064 986
123	Hörup	0,000 295 500
124	Holt	0,000 116 798
126	Hürup	0,000 397 611
127	Husby	0,000 307 432
128	Janneby	0,000 092 102
129	Jardelund	0,000 175 089
131	Jerrishoe	0,000 086 571
132	Jörl	0,000 191 868
136	Kronsgaard	0,000 022 950
137	Langballig	0,000 285 783
138	Langstedt	0,000 132 888
142	Maasholm	0,000 063 990
143	Medelby	0,000 221 365
144	Meyn	0,000 070 347
145	Munkbrarup	0,000 059 148
147	Nieby	0,000 018 871
148	Niesgrau	0,000 102 231
149	Nordhackstedt	0,000 423 926
151	Osterby	0,000 094 089
152	Pommerby	0,000 020 668
154	Rabel	0,000 061 473
155	Rabenholz	0,000 029 137
157	Ringsberg	0,000 052 131
158	Schafflund	0,000 630 237
159	Sieverstedt	0,000 179 562
161	Sörup	0,001 519 541
162	Sollerup	0,000 131 062
163	Stangheck	0,000 013 264
164	Steinberg	0,000 118 745

167	Sterup	0,000 172 372
168	Stoltebüll	0,000 092 442
169	Süderhackstedt	0,000 013 640
171	Tarp	0,002 196 607
173	Wallsbüll	0,000 031 800
174	Wanderup	0,000 588 754
176	Wees	0,000 643 958
177	Weesby	0,000 178 645
178	Westerholz	0,000 023 015
179	Lindewitt	0,000 347 168
182	Freienwill	0,000 150 256
183	Handewitt	0,004 982 726
184	Oeversee	0,000 336 471
185	Mittelangeln	0,000 941 358
186	Steinbergkirche	0,000 364 757
187	Boren	0,000 230 601
188	Stapel	0,000 376 544
189	Brodersby-Goltoft	0,000 087 282
	Summe Kreis Schleswig-Flensburg	0,051 863 198

60 Kreis Segeberg

002	Alveslohe	0,000 449 745
003	Armstedt	0,000 007 668
004	Bad Bramstedt, Stadt	0,004 193 429
005	Bad Segeberg, Stadt	0,008 504 523
006	Bahrenhof	0,000 055 101
007	Bark	0,000 064 052
008	Bebensee	0,000 072 784
009	Bimöhlen	0,000 184 745
010	Blunk	0,000 037 535
011	Boostedt	0,000 522 570
012	Bornhöved	0,000 755 044
013	Borstel	0,000 004 436
015	Bühnsdorf	0,000 033 985
016	Daldorf	0,000 179 227
017	Damsdorf	0,000 072 671

018	Dreggers	0,000 007 171
019	Ellerau	0,001 434 356
020	Fahrenkrug	0,000 363 550
021	Föhrden-Barl	0,000 010 937
022	Fredesdorf	0,000 016 833
023	Fuhlendorf	0,000 088 981
024	Geschendorf	0,000 063 897
025	Glasau	0,000 093 771
026	Gönnebek	0,000 167 632
027	Großenaspe	0,000 455 932
028	Groß Kummerfeld	0,000 109 517
029	Groß Niendorf	0,000 020 221
030	Groß Rönnau	0,000 036 871
031	Hagen	0,000 025 036
033	Hardebek	0,000 089 838
034	Hartenholm	0,000 302 559
035	Hasenkrug	0,000 024 007
036	Hasenmoor	0,000 069 715
037	Heidmoor	0,000 024 400
038	Heidmühlen	0,000 062 293
039	Henstedt-Ulzburg	0,007 775 142
040	Hitzhusen	0,000 164 189
041	Högersdorf	0,000 063 626
042	Hüttblek	0,000 011 075
043	Itzstedt	0,000 243 601
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,010 392 689
045	Kattendorf	0,000 084 567
046	Kayhude	0,000 291 824
047	Kisdorf	0,000 544 142
048	Klein Gladebrügge	0,000 034 917
049	Klein Rönnau	0,000 193 633
050	Krems II	0,000 048 849
051	Kükels	0,000 069 110
052	Latendorf	0,000 012 293
053	Leezen	0,000 381 477
054	Lentföhrden	0,000 250 344
056	Mönkloh	0,000 017 696
057	Mözen	0,000 019 870

058	Nahe	0,000 489 449
059	Negernbötel	0,000 067 558
060	Nehms	0,000 067 720
061	Neuengörs	0,000 054 421
062	Neversdorf	0,000 032 084
063	Norderstedt, Stadt	0,049 280 395
064	Nützen	0,000 434 809
065	Oering	0,000 068 162
066	Oersdorf	0,000 078 000
067	Pronstorf	0,000 144 475
068	Rickling	0,001 399 983
069	Rohlstorf	0,000 084 861
070	Schackendorf	0,000 112 720
071	Schieren	0,000 079 946
072	Schmalensee	0,000 057 953
073	Schmalfeld	0,000 218 940
074	Schwissel	0,000 021 161
075	Seedorf	0,000 154 429
076	Seth	0,000 211 426
077	Sievershütten	0,000 078 471
079	Stipsdorf	0,000 071 637
080	Stocksee	0,000 060 254
081	Strukdorf	0,000 003 446
082	Struvenhütten	0,000 080 864
084	Stuvenborn	0,000 216 337
085	Sülfeld	0,000 661 736
086	Tarbek	0,000 034 356
087	Tensfeld	0,000 103 014
088	Todesfelde	0,000 133 632
089	Trappenkamp	0,001 179 051
090	Travenhorst	0,000 024 514
091	Traventhal	0,000 030 833
092	Wahlstedt, Stadt	0,003 787 238
093	Wakendorf I	0,000 038 151
094	Wakendorf II	0,000 152 308
095	Weddelbrook	0,000 173 702
096	Weede	0,000 076 775
097	Wensin	0,000 137 343

098	Westerrade	0,000 058 638
099	Wiemersdorf	0,000 247 000
100	Winsen	0,000 045 760
101	Wittenborn	0,000 269 547
	Summe Kreis Segeberg	0,099 927 175

61 Kreis Steinburg

001	Aasbüttel	0,000 025 010
002	Aebtissinwisch	0,000 005 517
003	Agethorst	0,000 025 045
004	Altenmoor	0,000 019 331
005	Auufer	0,000 013 948
006	Bahrenfleth	0,000 064 044
007	Beidenfleth	0,000 168 756
008	Bekdorf	0,000 001 530
010	Bekmünde	0,000 044 740
011	Besdorf	0,000 021 305
012	Blomesche Wildnis	0,000 091 854
013	Bokelrehm	0,000 040 498
014	Bokhorst	0,000 021 701
015	Borsfleth	0,000 087 059
016	Breitenberg	0,000 042 268
017	Breitenburg	0,000 161 601
018	Brokdorf	0,001 005 229
019	Brokstedt	0,000 232 707
020	Büttel	0,000 797 470
021	Christinenthal	0,000 022 801
022	Dägeling	0,001 053 637
023	Dammfleth	0,000 193 793
024	Drage	0,000 008 056
025	Ecklak	0,000 027 947
026	Elskop	0,000 015 763
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,000 138 928
028	Fitzbek	0,000 009 716
029	Glückstadt, Stadt	0,003 655 083
030	Grevenkop	0,000 114 854

031	Gribbohm	0,000 054 785
033	Hadenfeld	0,000 050 846
034	Heiligenstedten	0,000 249 857
035	Heiligenstedtenerkamp	0,000 035 604
036	Hennstedt	0,000 033 208
037	Herzhorn	0,000 086 087
038	Hingstheide	0,000 025 388
039	Hodorf	0,000 012 056
040	Hohenaspe	0,000 358 193
041	Hohenfelde	0,000 089 446
042	Hohenlockstedt	0,001 483 058
043	Holstenniendorf	0,000 066 945
044	Horst (Holstein)	0,001 515 268
045	Huje	0,000 017 174
046	Itzehoe, Stadt	0,016 539 902
047	Kaaks	0,000 102 265
048	Kaisborstel	0,000 006 487
049	Kellinghusen, Stadt	0,001 259 440
050	Kiebitzreihe	0,000 334 212
052	Kleve	0,000 016 876
053	Kollmoor	0,000 009 701
054	Krempdorf	0,000 025 796
055	Krempe, Stadt	0,000 455 098
056	Kremperheide	0,000 314 909
057	Krempermoor	0,000 012 822
058	Kronsmoor	0,000 006 824
059	Krummendiek	0,000 005 457
060	Kudensee	0,000 000 714
061	Lägerdorf	0,000 649 034
062	Landrecht	0,000 019 672
063	Landscheide	0,000 247 626
064	Lockstedt	0,000 150 832
065	Lohbarbek	0,000 060 238
066	Looft	0,000 047 403
067	Mehlbek	0,000 011 527
068	Moordiek	0,000 007 930
070	Moorhusen	0,000 037 947
071	Mühlenbarbek	0,000 032 703

072	Münsterdorf	0,000 136 959
073	Neuenbrook	0,000 086 118
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,000 116 883
076	Nienbüttel	0,000 033 220
077	Nortorf	0,000 587 179
078	Nutteln	0,000 008 303
079	Oelixdorf	0,000 057 166
080	Oeschebüttel	0,000 005 755
081	Oldenborstel	0,000 013 931
082	Oldendorf	0,000 058 107
083	Ottenbüttel	0,000 049 599
084	Peissen	0,000 004 960
085	Pöschendorf	0,000 005 081
086	Poyenberg	0,000 029 912
087	Puls	0,000 029 736
088	Quarnstedt	0,000 326 802
089	Rade	0,000 002 534
091	Reher	0,000 066 447
092	Rethwisch	0,000 143 481
093	Rosdorf	0,000 023 821
095	Sankt Margarethen	0,000 041 043
096	Sarlhusen	0,000 092 011
097	Schenefeld	0,000 940 167
098	Schlotfeld	0,000 008 101
100	Silzen	0,000 018 677
101	Sommerland	0,000 076 174
102	Stördorf	0,000 002 899
103	Störkathen	0,000 010 141
104	Süderau	0,000 130 507
105	Vaale	0,000 106 694
106	Vaalermoor	0,000 018 792
107	Wacken	0,000 391 603
108	Warringholz	0,000 044 097
109	Westermoor	0,000 015 415
110	Wewelsfleth	0,000 213 076
111	Wiedenborstel	0,000 004 330
112	Willenscharen	0,000 044 558
113	Wilster, Stadt	0,000 810 800

114	Winseldorf	0,000 006 330
115	Wittenbergen	0,000 009 244
116	Wrist	0,000 177 648
117	Wulfsmoor	0,000 025 386
118	Kollmar	0,000 381 571
119	Neuendorf-Sachsenbande	0,000 045 833
	Summe Kreis Steinburg	0,037 944 612

62 Kreis Stormarn

001	Ahrensburg, Stadt	0,018 212 556
003	Badendorf	0,000 029 953
004	Bad Oldesloe, Stadt	0,011 987 822
005	Bargfeld-Stegen	0,000 140 925
006	Bargteheide, Stadt	0,007 426 019
008	Barnitz	0,000 046 151
009	Barsbüttel	0,006 521 722
011	Braak	0,001 453 732
014	Delingsdorf	0,000 209 000
016	Elmenhorst	0,000 258 405
018	Glinde, Stadt	0,008 178 820
019	Grabau	0,000 059 417
020	Grande	0,000 104 372
021	Grönwohld	0,000 097 621
022	Großensee	0,000 172 980
023	Großhansdorf	0,001 590 953
025	Hamberge	0,000 088 268
026	Hamfelde	0,000 102 707
027	Hammoor	0,000 106 444
031	Heidekamp	0,000 006 304
032	Heilshoop	0,000 047 295
033	Hohenfelde	0,000 003 601
035	Hoisdorf	0,000 785 398
036	Jersbek	0,000 171 190
039	Klein Wesenberg	0,000 020 390
040	Köthel	0,000 046 263
045	Lütjensee	0,000 950 178

046	Meddewade	0,000 042 850
048	Mönkhagen	0,000 019 700
050	Neritz	0,000 047 183
051	Nienwohld	0,000 078 604
053	Oststeinbek	0,007 342 060
056	Pölitz	0,000 087 130
058	Rausdorf	0,000 014 257
059	Rehhorst	0,000 038 864
060	Reinbek, Stadt	0,012 566 641
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,002 787 778
062	Rethwisch	0,000 104 891
065	Rümpel	0,000 076 980
069	Siek	0,001 882 454
071	Stapelfeld	0,001 421 944
076	Tangstedt	0,001 363 777
078	Todendorf	0,000 113 796
081	Tremsbüttel	0,000 144 140
082	Trittau	0,003 626 862
083	Westerau	0,000 128 076
086	Witzhave	0,000 693 273
087	Zarpen	0,000 067 817
088	Brunsbek	0,000 111 103
089	Lasbek	0,000 144 618
090	Ammersbek	0,001 265 427
091	Steinburg	0,000 220 970
092	Travenbrück	0,000 140 013
093	Feldhorst	0,000 029 543
094	Wesenberg	0,000 211 233
	Summe Kreis Stormarn	0,093 590 470

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage*)

Vom 16. November 2023**)

Aufgrund der §§ 2 und 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 832), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gemeinden melden jährlich die Höhe der Gewerbesteuerumlage sowie die Berechnungsgrundlagen bis zum 8. Januar und die Höhe der Abschlagszahlungen sowie die Berechnungsgrundlagen jeweils bis zum 8. April, 8. Juli und 8. Oktober an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in einer vom für Inneres zuständigen Ministerium und vom für Finanzen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Form.“

2. Die in § 1 genannte Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

---

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7

**) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.

Anhang: Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Hinweis: Die Schlüsselzahlen werden im Jahr 2024 voraussichtlich rückwirkend geändert.

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte	
01	Flensburg, Stadt	0,0 251 067
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,0 766 879
03	Lübeck, Hansestadt	0,0 661 457
04	Neumünster, Stadt	0,0 216 910
	Summe Kreisfreie Städte	0,1 896 313
51	**Kreis Dithmarschen**	
001	Albersdorf	0,0 009 466
002	Arkebek	0,0 000 740
003	Averlak	0,0 001 787
004	Bargenstedt	0,0 003 041
005	Barkenholm	0,0 000 608
006	Barlt	0,0 002 628
008	Bergewöhrden	0,0 000 159
010	Brickeln	0,0 000 649
011	Brunsbüttel, Stadt	0,0 040 101
012	Buchholz	0,0 002 914
013	Büsum	0,0 012 541
014	Büsumer Deichhausen	0,0 000 939
015	Bunsoh	0,0 002 683
016	Burg (Dithmarschen)	0,0 011 657
017	Busenwurth	0,0 000 854
019	Dellstedt	0,0 001 748
020	Delve	0,0 001 983
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,0 002 414

022	Dingen	0,0 002 082
023	Dörpling	0,0 001 562
024	Eddelak	0,0 004 586
026	Eggstedt	0,0 002 382
027	Elpersbüttel	0,0 003 165
028	Epenwöhrden	0,0 002 376
030	Fedderingen	0,0 001 022
032	Frestedt	0,0 001 137
033	Friedrichsgabekoog	0,0 000 254
034	Friedrichskoog	0,0 006 311
035	Gaushorn	0,0 000 545
036	Glüsing	0,0 000 461
037	Großenrade	0,0 001 403
038	Groven	0,0 000 243
039	Gudendorf	0,0 001 335
043	Hedwigenkoog	0,0 000 726
044	Heide, Stadt	0,0 057 556
045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	0,0 000 741
046	Helse	0,0 002 845
047	Hemme	0,0 001 591
048	Hemmingstedt	0,0 008 845
049	Hennstedt	0,0 005 225
050	Hillgroven	0,0 000 260
051	Hochdonn	0,0 003 196
052	Hövede	0,0 000 220
053	Hollingstedt	0,0 000 908
054	Immenstedt	0,0 000 427
057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,0 001 344
058	Karolinenkoog	0,0 000 501
060	Kleve	0,0 001 279
061	Krempel	0,0 001 519
062	Kronprinzenkoog	0,0 003 104
063	Krumstedt	0,0 001 492
064	Kuden	0,0 002 051
065	Lehe	0,0 002 973
067	Lieth	0,0 001 208
068	Linden	0,0 002 988
069	Lohe-Rickelshof	0,0 007 843

071	Lunden	0,0 003 140
072	Marne, Stadt	0,0 015 903
073	Marnerdeich	0,0 001 144
074	Meldorf, Stadt	0,0 020 236
075	Neuenkirchen	0,0 003 359
076	Neufeld	0,0 002 263
077	Neufelderkoog	0,0 000 543
078	Nindorf	0,0 004 279
079	Norddeich	0,0 001 214
080	Norderheistedt	0,0 000 454
081	Norderwöhrden	0,0 001 178
082	Nordhastedt	0,0 009 285
083	Odderade	0,0 001 142
084	Oesterdeichstrich	0,0 000 701
085	Offenbüttel	0,0 000 818
086	Osterrade	0,0 001 159
087	Ostrohe	0,0 003 511
088	Pahlen	0,0 003 077
089	Quickborn	0,0 000 697
090	Ramhusen	0,0 000 501
092	Rehm-Flehde-Bargen	0,0 001 574
093	Reinsbüttel	0,0 001 431
096	Sankt Annen	0,0 001 033
097	Sankt Michaelisdonn	0,0 009 604
098	Sarzbüttel	0,0 002 473
099	Schafstedt	0,0 004 228
100	Schalkholz	0,0 001 838
102	Schlichting	0,0 000 566
103	Schmedeswurth	0,0 000 708
104	Schrum	0,0 000 295
105	Schülp	0,0 001 295
107	Stelle-Wittenwurth	0,0 001 327
108	Strübbel	0,0 000 300
109	Süderdeich	0,0 001 397
110	Süderhastedt	0,0 002 229
113	Wöhrden	0,0 004 241
114	Tellingstedt	0,0 007 653
117	Tielenhemme	0,0 000 380

118	Trennewurth	0,0 000 903
119	Volsemenhusen	0,0 001 241
120	Wallen	0,0 000 148
121	Warwerort	0,0 000 677
122	Weddingstedt	0,0 008 203
125	Welmbüttel	0,0 001 343
126	Wennbüttel	0,0 000 320
127	Wesselburen, Stadt	0,0 006 650
128	Wesselburener Deichhausen	0,0 000 533
129	Wesselburenerkoog	0,0 000 582
130	Wesseln	0,0 005 669
131	Westerborstel	0,0 000 411
132	Westerdeichstrich	0,0 002 306
133	Wiemerstedt	0,0 000 530
134	Windbergen	0,0 002 129
135	Wolmersdorf	0,0 001 157
136	Wrohm	0,0 002 450
137	Nordermeldorf	0,0 001 932
138	Tensbüttel-Röst	0,0 001 932
139	Süderdorf	0,0 001 043
140	Oesterwurth	0,0 000 785
141	Süderheistedt	0,0 002 002
	Summe Kreis Dithmarschen	0,0 394 740

53 Kreis Herzogtum Lauenburg

001	Albsfelde	0,0 000 276
002	Alt Mölln	0,0 003 292
003	Aumühle	0,0 016 431
004	Bäk	0,0 003 746
005	Bälau	0,0 000 832
006	Basedow	0,0 002 196
007	Basthorst	0,0 001 774
008	Behlendorf	0,0 001 520
009	Berkenthin	0,0 007 427
010	Besenthal	0,0 000 234
011	Bliestorf	0,0 002 143

012	Börnsen	0,0 020 864
013	Borstorf	0,0 001 259
014	Breitenfelde	0,0 007 214
015	Bröthen	0,0 001 248
016	Brunsmark	0,0 000 501
017	Brunstorf	0,0 002 969
018	Buchholz	0,0 001 075
019	Buchhorst	0,0 000 521
020	Büchen	0,0 020 791
021	Dahmker	0,0 000 774
022	Dalldorf	0,0 001 273
023	Dassendorf	0,0 015 991
024	Düchelsdorf	0,0 000 556
025	Duvensee	0,0 002 066
026	Einhaus	0,0 001 863
027	Elmenhorst	0,0 003 345
028	Escheburg	0,0 017 006
029	Fitzen	0,0 001 153
030	Fredeburg	0,0 000 179
031	Fuhlenhagen	0,0 001 257
032	Geesthacht, Stadt	0,0 098 867
033	Giesensdorf	0,0 000 613
034	Göldenitz	0,0 000 824
035	Göttin	0,0 000 307
036	Grabau	0,0 001 261
037	Grambek	0,0 002 124
038	Grinau	0,0 000 787
039	Groß Boden	0,0 000 754
040	Groß Disnack	0,0 000 363
041	Groß Grönau	0,0 015 654
042	Groß Pampau	0,0 000 758
043	Groß Sarau	0,0 003 980
044	Groß Schenkenberg	0,0 002 092
045	Grove	0,0 001 014
046	Gudow	0,0 005 655
047	Gülzow	0,0 004 993
048	Güster	0,0 005 486
049	Hamfelde	0,0 002 243

050	Hamwarde	0,0 003 303
051	Harmsdorf	0,0 001 237
052	Havekost	0,0 000 757
053	Hohenhorn	0,0 002 302
054	Hollenbek	0,0 001 389
056	Hornbek	0,0 000 757
057	Horst	0,0 000 693
058	Juliusburg	0,0 000 543
059	Kankelau	0,0 000 940
060	Kasseburg	0,0 002 766
061	Kastorf	0,0 004 391
062	Kittlitz	0,0 000 933
064	Klein Pampau	0,0 002 556
066	Klein Zecher	0,0 000 794
067	Klempau	0,0 002 623
068	Klinkrade	0,0 002 217
069	Koberg	0,0 003 146
070	Köthel	0,0 001 336
071	Kollow	0,0 002 608
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,0 006 191
073	Krüzen	0,0 001 362
074	Krukow	0,0 000 652
075	Krummesse	0,0 010 533
076	Kuddewörde	0,0 006 134
077	Kühsen	0,0 001 370
078	Kulpin	0,0 000 873
079	Labenz	0,0 003 234
080	Langenlehsten	0,0 000 520
081	Lankau	0,0 001 575
082	Lanze	0,0 000 919
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,0 029 256
084	Lehmrade	0,0 001 930
085	Linau	0,0 005 363
086	Lüchow	0,0 001 179
087	Lütau	0,0 002 446
088	Mechow	0,0 000 466
089	Möhnsen	0,0 002 046
090	Mölln, Stadt	0,0 055 087

091	Mühlenrade	0,0 000 725
092	Müssen	0,0 004 350
093	Mustin	0,0 002 630
094	Niendorf bei Berkenthin	0,0 000 616
095	Niendorf/ Stecknitz	0,0 002 573
096	Nusse	0,0 004 068
097	Panten	0,0 002 424
098	Pogeez	0,0 002 220
099	Poggensee	0,0 001 241
100	Ratzeburg, Stadt	0,0 045 059
101	Ritzerau	0,0 001 211
102	Römnitz	0,0 000 196
103	Rondeshagen	0,0 002 865
104	Roseburg	0,0 002 224
106	Sahms	0,0 001 820
107	Salem	0,0 002 456
108	Sandesneben	0,0 006 658
109	Schiphorst	0,0 002 557
110	Schmilau	0,0 002 252
111	Schnakenbek	0,0 003 568
112	Schönberg	0,0 005 635
113	Schretstaken	0,0 002 051
114	Schürensöhlen	0,0 000 751
115	Schulendorf	0,0 001 729
116	Schwarzenbek, Stadt	0,0 055 791
117	Seedorf	0,0 001 785
118	Siebenbäumen	0,0 002 164
119	Siebeneichen	0,0 000 842
120	Sierksrade	0,0 001 109
121	Sirksfelde	0,0 001 111
122	Steinhorst	0,0 002 259
123	Sterley	0,0 003 017
124	Stubben	0,0 001 715
125	Talkau	0,0 002 229
126	Tramm	0,0 001 476
127	Walksfelde	0,0 000 907
128	Wangelau	0,0 000 821
129	Wentorf bei Hamburg	0,0 061 855

130	Wentorf (Amt Sandesneben)	0,0 002 789
131	Wiershop	0,0 000 739
132	Witzeeze	0,0 002 995
133	Wohltorf	0,0 012 321
134	Woltersdorf	0,0 001 346
135	Worth	0,0 000 678
136	Ziethen	0,0 004 212
	Summe Kreis Herzogtum Lauenburg	0,0 720 018

54 Kreis Nordfriesland

001	Achtrup	0,0 004 632
002	Ahrenshöft	0,0 001 490
003	Ahrenviöl	0,0 001 896
004	Ahrenviölfeld	0,0 000 875
005	Alkersum	0,0 001 477
006	Almdorf	0,0 001 812
007	Arlewatt	0,0 001 122
009	Aventoft	0,0 001 228
010	Bargum	0,0 001 764
011	Behrendorf	0,0 002 333
012	Bohmstedt	0,0 002 710
013	Bondelum	0,0 000 640
014	Bordelum	0,0 007 724
015	Borgsum	0,0 001 213
016	Bosbüll	0,0 000 854
017	Braderup	0,0 002 627
018	Bramstedtlund	0,0 000 557
019	Bredstedt, Stadt	0,0 012 652
020	Breklum	0,0 006 870
022	Dagebüll	0,0 003 149
023	Drage	0,0 002 056
024	Drelsdorf	0,0 004 169
025	Dunsum	0,0 000 305
026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,0 000 187
027	Ellhöft	0,0 000 372
032	Fresendelf	0,0 000 232

033	Friedrichstadt, Stadt	0,0 005 749
034	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	0,0 001 092
035	Garding, Kirchspiel	0,0 001 261
036	Garding, Stadt	0,0 006 576
037	Goldebek	0,0 001 045
038	Goldelund	0,0 001 240
039	Gröde	0,0 000 064
040	Grothusenkoog	0,0 000 119
041	Haselund	0,0 003 128
042	Hattstedt	0,0 008 205
043	Hattstedtermarsch	0,0 000 705
045	Högel	0,0 001 135
046	Hörnum (Sylt)	0,0 003 472
048	Holm	0,0 000 298
050	Hallig Hooge	0,0 000 388
052	Horstedt	0,0 002 725
054	Hude	0,0 000 535
055	Humptrup	0,0 002 057
056	Husum, Stadt	0,0 067 466
057	Immenstedt	0,0 001 868
059	Joldelund	0,0 002 221
061	Kampen (Sylt)	0,0 002 424
062	Karlum	0,0 000 688
063	Katharinenheerd	0,0 000 580
065	Klanxbüll	0,0 003 144
068	Klixbüll	0,0 003 429
070	Koldenbüttel	0,0 002 886
071	Kolkerheide	0,0 000 176
072	Kotzenbüll	0,0 000 458
073	Ladelund	0,0 003 936
074	Langeneß	0,0 000 476
075	Langenhorn	0,0 010 299
076	Leck	0,0 020 379
077	Lexgaard	0,0 000 227
078	List	0,0 005 853
079	Löwenstedt	0,0 002 780
080	Lütjenholm	0,0 001 335
083	Midlum	0,0 001 486

084	Mildstedt	0,0 013 593
085	Nebel	0,0 004 092
086	Neukirchen	0,0 002 983
087	Nieblum	0,0 001 968
088	Niebüll, Stadt	0,0 029 224
089	Norddorf auf Amrum	0,0 002 230
090	Norderfriedrichskoog	0,0 000 188
091	Nordstrand	0,0 005 831
092	Norstedt	0,0 001 752
093	Ockholm	0,0 000 936
094	Oevenum	0,0 001 424
095	Oldenswort	0,0 003 602
096	Oldersbek	0,0 002 178
097	Olderup	0,0 001 447
098	Oldsum	0,0 001 478
099	Ostenfeld (Husum)	0,0 004 855
100	Osterhever	0,0 000 772
101	Oster-Ohrstedt	0,0 002 212
103	Pellworm	0,0 003 702
104	Poppenbüll	0,0 000 673
105	Ramstedt	0,0 001 301
106	Rantrum	0,0 006 753
108	Reußenköge	0,0 002 011
109	Risum-Lindholm	0,0 014 008
110	Rodenäs	0,0 001 431
113	Sankt Peter-Ording	0,0 012 965
116	Schwabstedt	0,0 003 647
118	Schwesing	0,0 003 459
119	Seeth	0,0 001 523
120	Simonsberg	0,0 002 524
121	Sönnebüll	0,0 001 099
123	Sollwitt	0,0 001 011
124	Sprakebüll	0,0 000 945
125	Stadum	0,0 003 243
126	Stedesand	0,0 002 708
128	Struckum	0,0 003 149
129	Süderende	0,0 000 619
130	Süderhöft	0,0 000 080

131	Süderlügum	0,0 006 774
132	Südermarsch	0,0 000 504
134	Tating	0,0 002 505
135	Tetenbüll	0,0 002 106
136	Tinningstedt	0,0 000 822
138	Tönning, Stadt	0,0 012 446
140	Tümlauer Koog	0,0 000 275
141	Uelvesbüll	0,0 001 029
142	Uphusum	0,0 000 975
143	Utersum	0,0 001 559
144	Viöl	0,0 007 223
145	Vollerwiek	0,0 000 795
146	Vollstedt	0,0 000 641
148	Welt	0,0 000 681
149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,0 006 196
150	Westerhever	0,0 000 271
152	Wester-Ohrstedt	0,0 002 865
154	Westre	0,0 001 297
156	Winnert	0,0 001 763
157	Wisch	0,0 000 314
158	Witsum	0,0 000 219
159	Wittbek	0,0 002 311
160	Wittdün auf Amrum	0,0 002 881
161	Witzwort	0,0 003 064
162	Wobbenbüll	0,0 001 734
163	Wrixum	0,0 001 957
164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,0 014 090
165	Galmsbüll	0,0 002 332
166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,0 003 299
167	Enge-Sande	0,0 003 216
168	Sylt	0,0 059 933
	Summe Kreis Nordfriesland	0,0 530 544
55	**Kreis Ostholstein**	
001	Ahrensbök	0,0 026 477
002	Altenkrempe	0,0 003 719

004	Bad Schwartau, Stadt	0,0 073 008
006	Beschendorf	0,0 001 466
007	Bosau	0,0 011 736
010	Dahme	0,0 003 036
011	Damlos	0,0 001 948
012	Eutin, Stadt	0,0 055 292
014	Göhl	0,0 003 319
015	Gremersdorf	0,0 005 060
016	Grömitz	0,0 019 501
017	Großenbrode	0,0 006 092
018	Grube	0,0 002 492
020	Harmsdorf	0,0 001 746
021	Heiligenhafen, Stadt	0,0 023 869
022	Heringsdorf	0,0 003 059
023	Kabelhorst	0,0 001 129
024	Kasseedorf	0,0 004 530
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,0 002 948
027	Lensahn	0,0 012 890
028	Malente	0,0 032 619
029	Manhagen	0,0 001 095
031	Neukirchen	0,0 002 996
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,0 047 890
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,0 027 494
035	Ratekau	0,0 053 832
036	Riepsdorf	0,0 002 858
037	Schashagen	0,0 006 686
038	Schönwalde am Bungsberg	0,0 007 849
039	Sierksdorf	0,0 005 389
040	Stockelsdorf	0,0 070 114
041	Süsel	0,0 018 329
042	Timmendorfer Strand	0,0 031 531
043	Wangels	0,0 006 267
044	Scharbeutz	0,0 044 026
046	Fehmarn, Stadt	0,0 038 879
	Summe Kreis Ostholstein	0,0 661 171

56 Kreis Pinneberg

001	Appen	0,0 022 352
002	Barmstedt, Stadt	0,0 035 764
003	Bevern	0,0 002 509
004	Bilsen	0,0 003 156
005	Bönningstedt	0,0 020 462
006	Bokel	0,0 002 342
008	Bokholt-Hanredder	0,0 005 727
009	Borstel-Hohenraden	0,0 011 549
010	Brande-Hörnerkirchen	0,0 006 373
011	Bullenkuhlen	0,0 001 640
013	Ellerbek	0,0 020 672
014	Ellerhoop	0,0 007 069
015	Elmshorn, Stadt	0,0 165 970
016	Groß Nordende	0,0 003 465
017	Groß Offenseth-Aspern	0,0 001 549
018	Halstenbek	0,0 084 166
019	Haselau	0,0 004 549
020	Haseldorf	0,0 007 257
021	Hasloh	0,0 016 920
022	Heede	0,0 002 916
023	Heidgraben	0,0 012 335
024	Heist	0,0 012 489
025	Helgoland	0,0 007 145
026	Hemdingen	0,0 007 067
027	Hetlingen	0,0 005 915
028	Holm	0,0 014 902
029	Klein Nordende	0,0 015 019
030	Klein Offenseth-Sparrieshoop	0,0 013 749
031	Kölln-Reisiek	0,0 014 867
032	Kummerfeld	0,0 010 539
033	Seester	0,0 004 568
034	Langeln	0,0 002 483
035	Lutzhorn	0,0 003 004
036	Moorrege	0,0 018 797
037	Neuendeich	0,0 002 466
038	Osterhorn	0,0 001 588

039	Pinneberg, Stadt	0,0 158 939
040	Prisdorf	0,0 010 513
041	Quickborn, Stadt	0,0 089 793
042	Raa-Besenbek	0,0 002 534
043	Rellingen	0,0 065 842
044	Schenefeld, Stadt	0,0 081 565
045	Seestermühe	0,0 004 185
046	Seeth-Ekholt	0,0 003 763
047	Tangstedt	0,0 011 015
048	Tornesch, Stadt	0,0 058 549
049	Uetersen, Stadt	0,0 060 047
050	Wedel, Stadt	0,0 129 157
051	Westerhorn	0,0 004 802
	Summe Kreis Pinneberg	0,1 254 044

57 Kreis Plön

001	Ascheberg (Holstein)	0,0 009 531
002	Barmissen	0,0 000 694
003	Barsbek	0,0 002 273
004	Behrensdorf (Ostsee)	0,0 002 037
005	Belau	0,0 001 653
006	Bendfeld	0,0 000 702
007	Blekendorf	0,0 004 963
008	Bönebüttel	0,0 008 609
009	Bösdorf	0,0 004 465
010	Boksee	0,0 001 941
011	Bothkamp	0,0 000 862
012	Brodersdorf	0,0 001 837
013	Dannau	0,0 001 924
015	Dersau	0,0 003 152
016	Dobersdorf	0,0 004 408
017	Dörnick	0,0 000 789
018	Fahren	0,0 000 516
020	Fiefbergen	0,0 001 971
021	Giekau	0,0 003 178
022	Grebin	0,0 003 645

023	Großbarkau	0,0 000 886
024	Großharrie	0,0 001 984
025	Heikendorf	0,0 034 923
026	Helmstorf	0,0 001 171
027	Högsdorf	0,0 001 363
028	Höhndorf	0,0 001 684
029	Hohenfelde	0,0 002 713
030	Hohwacht (Ostsee)	0,0 002 544
031	Honigsee	0,0 001 739
032	Kalübbe	0,0 002 025
033	Kirchbarkau	0,0 003 300
034	Kirchnüchel	0,0 000 435
035	Klamp	0,0 002 114
037	Klein Barkau	0,0 001 042
038	Kletkamp	0,0 000 250
039	Köhn	0,0 002 730
040	Krokau	0,0 001 398
041	Krummbek	0,0 001 170
042	Kühren	0,0 002 433
043	Laboe	0,0 018 203
044	Lammershagen	0,0 000 802
045	Lebrade	0,0 001 836
046	Lehmkuhlen	0,0 004 902
047	Löptin	0,0 001 138
048	Lütjenburg, Stadt	0,0 011 760
049	Lutterbek	0,0 001 485
050	Martensrade	0,0 003 288
051	Mönkeberg	0,0 018 306
052	Mucheln	0,0 001 890
053	Nehmten	0,0 001 101
054	Nettelsee	0,0 001 630
055	Panker	0,0 004 791
056	Passade	0,0 001 538
057	Plön, Stadt	0,0 028 589
058	Pohnsdorf	0,0 001 687
059	Postfeld	0,0 001 726
060	Prasdorf	0,0 001 609
062	Preetz, Stadt	0,0 049 653

063	Probsteierhagen	0,0 007 409
065	Rantzau	0,0 001 063
066	Rastorf	0,0 003 304
067	Rathjensdorf	0,0 001 897
068	Rendswühren	0,0 002 732
069	Ruhwinkel	0,0 003 263
070	Schellhorn	0,0 006 015
071	Schillsdorf	0,0 003 443
072	Schlesen	0,0 002 226
073	Schönberg (Holstein)	0,0 017 785
074	Schönkirchen	0,0 026 717
076	Schwartbuck	0,0 002 261
077	Selent	0,0 005 469
078	Stakendorf	0,0 001 651
079	Stein	0,0 003 270
080	Stolpe	0,0 004 699
081	Stoltenberg	0,0 001 233
082	Tröndel	0,0 001 271
083	Tasdorf	0,0 001 520
084	Wahlstorf	0,0 001 882
085	Wankendorf	0,0 008 933
086	Warnau	0,0 001 337
087	Wendtorf	0,0 003 317
088	Wisch	0,0 002 632
089	Wittmoldt	0,0 000 646
090	Fargau-Pratjau	0,0 002 762
091	Schwentinental, Stadt	0,0 053 308
	Summe Kreis Plön	0,0 453 033

58 Kreis Rendsburg-Eckernförde

001	Achterwehr	0,0 005 079
003	Alt Duvenstedt	0,0 006 779
004	Altenhof	0,0 001 014
005	Altenholz	0,0 042 045
007	Arpsdorf	0,0 001 027
008	Ascheffel	0,0 003 392

009	Aukrug	0,0 013 508
010	Bargstall	0,0 000 522
011	Bargstedt	0,0 002 635
012	Barkelsby	0,0 005 794
013	Beldorf	0,0 000 979
014	Bendorf	0,0 001 410
015	Beringstedt	0,0 002 112
016	Bissee	0,0 000 681
018	Blumenthal	0,0 002 442
019	Böhnhusen	0,0 001 234
021	Bokel	0,0 001 669
022	Bordesholm	0,0 029 688
023	Borgdorf-Seedorf	0,0 001 701
024	Borgstedt	0,0 006 323
025	Bornholt	0,0 000 481
026	Bovenau	0,0 004 420
027	Brammer	0,0 001 296
028	Bredenbek	0,0 006 434
029	Breiholz	0,0 004 614
030	Brekendorf	0,0 003 491
031	Brinjahe	0,0 000 339
032	Brodersby	0,0 001 986
033	Brügge	0,0 003 976
034	Büdelsdorf, Stadt	0,0 033 085
035	Bünsdorf	0,0 002 487
036	Christiansholm	0,0 000 629
037	Dänischenhagen	0,0 018 293
038	Dätgen	0,0 002 379
039	Damendorf	0,0 001 539
040	Damp	0,0 003 977
042	Dörphof	0,0 002 150
043	Eckernförde, Stadt	0,0 072 477
044	Ehndorf	0,0 002 499
045	Eisendorf	0,0 001 236
046	Ellerdorf	0,0 001 736
047	Elsdorf-Westermühlen	0,0 005 138
048	Embühren	0,0 000 668
049	Emkendorf	0,0 004 751

050	Felde	0,0 009 858
051	Felm	0,0 005 035
052	Fleckeby	0,0 007 488
053	Flintbek	0,0 027 732
054	Fockbek	0,0 024 007
055	Friedrichsgraben	0,0 000 096
056	Friedrichsholm	0,0 001 048
057	Gammelby	0,0 001 781
058	Gettorf	0,0 030 460
059	Gnutz	0,0 004 079
061	Gokels	0,0 001 607
062	Grauel	0,0 000 897
063	Grevenkrug	0,0 000 796
064	Groß Buchwald	0,0 001 468
065	Groß Vollstedt	0,0 003 632
066	Groß Wittensee	0,0 004 888
067	Güby	0,0 001 989
068	Haale	0,0 001 557
069	Haby	0,0 002 305
070	Hamdorf	0,0 004 033
071	Hamweddel	0,0 001 392
072	Hanerau-Hademarschen	0,0 007 470
073	Haßmoor	0,0 001 089
074	Heinkenborstel	0,0 000 340
075	Hörsten	0,0 000 261
076	Hoffeld	0,0 000 759
077	Hohenwestedt	0,0 016 154
078	Hohn	0,0 008 106
080	Holtsee	0,0 005 075
081	Holzbunge	0,0 001 547
082	Holzdorf	0,0 002 670
083	Hütten	0,0 000 771
084	Hummelfeld	0,0 001 007
085	Jahrsdorf	0,0 000 796
086	Jevenstedt	0,0 010 967
087	Karby	0,0 001 878
088	Klein Wittensee	0,0 000 992
089	Königshügel	0,0 000 497

090	Kosel	0,0 004 875
091	Krogaspe	0,0 001 549
092	Kronshagen	0,0 051 459
093	Krummwisch	0,0 002 603
094	Langwedel	0,0 006 898
096	Lindau	0,0 004 960
097	Lohe-Föhrden	0,0 001 608
098	Loop	0,0 000 728
099	Loose	0,0 002 716
100	Lütjenwestedt	0,0 001 560
101	Luhnstedt	0,0 001 394
102	Goosefeld	0,0 002 862
103	Meezen	0,0 001 283
104	Melsdorf	0,0 008 397
105	Mielkendorf	0,0 006 159
106	Mörel	0,0 000 664
107	Molfsee	0,0 025 516
108	Mühbrook	0,0 002 601
109	Negenharrie	0,0 001 281
110	Neudorf-Bornstein	0,0 004 491
111	Neu Duvenstedt	0,0 000 454
112	Neuwittenbek	0,0 005 239
113	Nienborstel	0,0 002 028
115	Nindorf	0,0 002 226
116	Noer	0,0 003 375
117	Nortorf, Stadt	0,0 019 356
118	Nübbel	0,0 005 667
119	Oldenbüttel	0,0 000 771
120	Oldenhütten	0,0 000 540
121	Osdorf	0,0 010 416
122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,0 002 430
123	Osterby	0,0 003 459
124	Osterrönfeld	0,0 019 579
125	Osterstedt	0,0 002 198
126	Ottendorf	0,0 004 600
127	Owschlag	0,0 012 560
128	Padenstedt	0,0 007 363
129	Prinzenmoor	0,0 000 491

130	Quarnbek	0,0 007 517
131	Rade b. Hohenwestedt	0,0 000 392
132	Rade b. Rendsburg	0,0 000 759
133	Reesdorf	0,0 000 621
134	Remmels	0,0 001 411
135	Rendsburg, Stadt	0,0 066 030
136	Rickert	0,0 004 117
137	Rieseby	0,0 007 982
138	Rodenbek	0,0 002 087
139	Rumohr	0,0 003 534
140	Schacht-Audorf	0,0 014 661
141	Schierensee	0,0 001 765
142	Schinkel	0,0 003 822
143	Schmalstede	0,0 001 123
144	Schönbek	0,0 000 841
145	Schönhorst	0,0 001 203
146	Schülldorf	0,0 002 875
147	Schülp b. Nortorf	0,0 003 075
148	Schülp b. Rendsburg	0,0 004 240
150	Schwedeneck	0,0 011 823
151	Seefeld	0,0 001 188
152	Sehestedt	0,0 003 307
153	Sören	0,0 000 702
154	Sophienhamm	0,0 001 055
155	Stafstedt	0,0 001 135
156	Steenfeld	0,0 001 110
157	Strande	0,0 007 351
158	Tackesdorf	0,0 000 273
159	Tappendorf	0,0 001 076
160	Techelsdorf	0,0 000 590
161	Thaden	0,0 000 746
162	Thumby	0,0 001 410
163	Timmaspe	0,0 003 947
164	Todenbüttel	0,0 003 135
165	Tüttendorf	0,0 005 454
166	Waabs	0,0 004 849
167	Wapelfeld	0,0 001 076
168	Warder	0,0 002 940

169	Wasbek	0,0 009 009
170	Wattenbek	0,0 011 934
171	Westensee	0,0 006 547
172	Westerrönfeld	0,0 018 385
173	Windeby	0,0 003 638
174	Winnemark	0,0 001 615
175	Ahlefeld-Bistensee	0,0 002 010
	Summe Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,0 977 358

59 Kreis Schleswig-Flensburg

001	Alt Bennebek	0,0 000 809
002	Arnis, Stadt	0,0 001 095
005	Bergenhusen	0,0 001 871
006	Böel	0,0 001 919
008	Böklund	0,0 004 240
009	Börm	0,0 002 270
010	Bollingstedt	0,0 004 634
012	Borgwedel	0,0 002 995
018	Busdorf	0,0 007 308
019	Dannewerk	0,0 003 474
020	Dörpstedt	0,0 001 294
023	Ellingstedt	0,0 002 349
024	Erfde	0,0 005 372
026	Fahrdorf	0,0 011 322
032	Geltorf	0,0 001 505
034	Grödersby	0,0 000 584
035	Groß Rheide	0,0 002 816
037	Havetoft	0,0 002 399
039	Hollingstedt	0,0 002 777
041	Hüsby	0,0 003 006
042	Idstedt	0,0 002 986
043	Jagel	0,0 003 187
044	Jübek	0,0 008 006
045	Kappeln, Stadt	0,0 021 905
049	Klappholz	0,0 001 277
050	Klein Bennebek	0,0 001 554

051	Klein Rheide	0,0 001 070
053	Kropp	0,0 019 394
055	Loit	0,0 000 813
056	Lottorf	0,0 000 734
057	Lürschau	0,0 004 094
058	Meggerdorf	0,0 001 819
060	Mohrkirch	0,0 002 980
062	Neuberend	0,0 004 348
063	Norderbrarup	0,0 002 017
065	Nottfeld	0,0 000 406
067	Oersberg	0,0 000 786
068	Rabenkirchen-Faulück	0,0 002 041
070	Rügge	0,0 000 904
072	Saustrup	0,0 000 676
073	Schaalby	0,0 005 385
074	Scheggerott	0,0 000 951
075	Schleswig, Stadt	0,0 066 608
076	Schnarup-Thumby	0,0 001 556
077	Schuby	0,0 009 590
078	Selk	0,0 003 649
079	Silberstedt	0,0 006 869
080	Steinfeld	0,0 002 193
081	Stolk	0,0 002 303
082	Struxdorf	0,0 001 837
083	Süderbrarup	0,0 012 301
084	Süderfahrenstedt	0,0 001 394
086	Taarstedt	0,0 002 912
087	Tetenhusen	0,0 002 972
088	Tielen	0,0 000 722
090	Tolk	0,0 003 167
092	Treia	0,0 005 247
093	Ülsby	0,0 001 177
094	Ulsnis	0,0 002 055
095	Wagersrott	0,0 000 410
096	Wohlde	0,0 001 115
097	Twedt	0,0 001 505
098	Nübel	0,0 004 572
102	Ahneby	0,0 000 598

103	Ausacker	0,0 002 035
105	Böxlund	0,0 000 359
106	Dollerup	0,0 003 291
107	Eggebek	0,0 006 513
109	Esgrus	0,0 002 138
112	Gelting	0,0 005 196
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,0 022 497
115	Großenwiehe	0,0 009 953
116	Großsolt	0,0 005 623
118	Grundhof	0,0 003 296
120	Harrislee	0,0 035 010
121	Hasselberg	0,0 002 315
123	Hörup	0,0 002 248
124	Holt	0,0 000 673
126	Hürup	0,0 008 637
127	Husby	0,0 007 691
128	Janneby	0,0 001 214
129	Jardelund	0,0 000 983
131	Jerrishoe	0,0 003 494
132	Jörl	0,0 002 554
136	Kronsgaard	0,0 000 650
137	Langballig	0,0 005 478
138	Langstedt	0,0 002 961
142	Maasholm	0,0 001 667
143	Medelby	0,0 002 974
144	Meyn	0,0 002 533
145	Munkbrarup	0,0 004 576
147	Nieby	0,0 000 298
148	Niesgrau	0,0 001 917
149	Nordhackstedt	0,0 001 851
151	Osterby	0,0 001 140
152	Pommerby	0,0 000 418
154	Rabel	0,0 001 752
155	Rabenholz	0,0 000 846
157	Ringsberg	0,0 001 797
158	Schafflund	0,0 009 298
159	Sieverstedt	0,0 005 195
161	Sörup	0,0 012 273

162	Sollerup	0,0 001 281
163	Stangheck	0,0 000 565
164	Steinberg	0,0 002 654
167	Sterup	0,0 004 071
168	Stoltebüll	0,0 001 855
169	Süderhackstedt	0,0 000 815
171	Tarp	0,0 017 300
173	Wallsbüll	0,0 002 658
174	Wanderup	0,0 008 753
176	Wees	0,0 009 107
177	Weesby	0,0 001 597
178	Westerholz	0,0 002 845
179	Lindewitt	0,0 006 199
182	Freienwill	0,0 005 626
183	Handewitt	0,0 038 975
184	Oeversee	0,0 012 366
185	Mittelangeln	0,0 014 547
186	Steinbergkirche	0,0 007 974
187	Boren	0,0 003 537
188	Stapel	0,0 004 424
189	Brodersby-Goltoft	0,0 002 329
	Summe Kreis Schleswig-Flensburg	0,0 618 946

60 Kreis Segeberg

002	Alveslohe	0,0 011 052
003	Armstedt	0,0 001 616
004	Bad Bramstedt, Stadt	0,0 051 982
005	Bad Segeberg, Stadt	0,0 056 411
006	Bahrenhof	0,0 000 724
007	Bark	0,0 003 249
008	Bebensee	0,0 002 838
009	Bimöhlen	0,0 003 465
010	Blunk	0,0 002 057
011	Boostedt	0,0 018 089
012	Bornhöved	0,0 011 022
013	Borstel	0,0 000 506

015	Bühnsdorf	0,0 001 254
016	Daldorf	0,0 002 317
017	Damsdorf	0,0 000 766
018	Dreggers	0,0 000 173
019	Ellerau	0,0 025 768
020	Fahrenkrug	0,0 005 803
021	Föhrden-Barl	0,0 000 954
022	Fredesdorf	0,0 001 117
023	Fuhlendorf	0,0 001 389
024	Geschendorf	0,0 001 870
025	Glasau	0,0 002 942
026	Gönnebek	0,0 001 749
027	Großenaspe	0,0 009 689
028	Groß Kummerfeld	0,0 007 006
029	Groß Niendorf	0,0 002 228
030	Groß Rönnau	0,0 002 167
031	Hagen	0,0 001 689
033	Hardebek	0,0 001 793
034	Hartenholm	0,0 007 345
035	Hasenkrug	0,0 001 464
036	Hasenmoor	0,0 003 194
037	Heidmoor	0,0 001 392
038	Heidmühlen	0,0 002 648
039	Henstedt-Ulzburg	0,0 120 149
040	Hitzhusen	0,0 005 146
041	Högersdorf	0,0 001 231
042	Hüttblek	0,0 001 824
043	Itzstedt	0,0 009 935
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,0 075 882
045	Kattendorf	0,0 003 145
046	Kayhude	0,0 005 344
047	Kisdorf	0,0 015 863
048	Klein Gladebrügge	0,0 002 048
049	Klein Rönnau	0,0 006 748
050	Krems II	0,0 001 559
051	Kükels	0,0 001 773
052	Latendorf	0,0 002 318
053	Leezen	0,0 006 820

054	Lentföhrden	0,0 009 832
056	Mönkloh	0,0 001 103
057	Mözen	0,0 001 897
058	Nahe	0,0 009 904
059	Negernbötel	0,0 003 592
060	Nehms	0,0 002 102
061	Neuengörs	0,0 003 092
062	Neversdorf	0,0 002 970
063	Norderstedt, Stadt	0,0 331 967
064	Nützen	0,0 004 494
065	Oering	0,0 005 849
066	Oersdorf	0,0 003 767
067	Pronstorf	0,0 005 738
068	Rickling	0,0 008 180
069	Rohlstorf	0,0 004 508
070	Schackendorf	0,0 003 245
071	Schieren	0,0 000 915
072	Schmalensee	0,0 001 980
073	Schmalfeld	0,0 007 559
074	Schwissel	0,0 000 945
075	Seedorf	0,0 007 312
076	Seth	0,0 006 995
077	Sievershütten	0,0 004 594
079	Stipsdorf	0,0 000 937
080	Stocksee	0,0 001 582
081	Strukdorf	0,0 000 895
082	Struvenhütten	0,0 004 011
084	Stuvenborn	0,0 003 321
085	Sülfeld	0,0 013 022
086	Tarbek	0,0 000 576
087	Tensfeld	0,0 002 263
088	Todesfelde	0,0 003 389
089	Trappenkamp	0,0 012 367
090	Travenhorst	0,0 000 594
091	Traventhal	0,0 001 967
092	Wahlstedt, Stadt	0,0 026 530
093	Wakendorf I	0,0 001 637
094	Wakendorf II	0,0 006 033

095	Weddelbrook	0,0 003 869
096	Weede	0,0 003 895
097	Wensin	0,0 002 792
098	Westerrade	0,0 001 559
099	Wiemersdorf	0,0 006 317
100	Winsen	0,0 001 818
101	Wittenborn	0,0 003 960
	Summe Kreis Segeberg	0,1 045 387

61 Kreis Steinburg

001	Aasbüttel	0,0 000 387
002	Aebtissinwisch	0,0 000 191
003	Agethorst	0,0 000 604
004	Altenmoor	0,0 000 887
005	Auufer	0,0 000 413
006	Bahrenfleth	0,0 001 935
007	Beidenfleth	0,0 003 050
008	Bekdorf	0,0 000 337
010	Bekmünde	0,0 000 517
011	Besdorf	0,0 000 582
012	Blomesche Wildnis	0,0 002 384
013	Bokelrehm	0,0 000 633
014	Bokhorst	0,0 000 472
015	Borsfleth	0,0 002 855
016	Breitenberg	0,0 001 179
017	Breitenburg	0,0 004 908
018	Brokdorf	0,0 003 468
019	Brokstedt	0,0 007 674
020	Büttel	0,0 000 102
021	Christinenthal	0,0 000 277
022	Dägeling	0,0 004 035
023	Dammfleth	0,0 001 159
024	Drage	0,0 000 872
025	Ecklak	0,0 001 023
026	Elskop	0,0 000 536
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,0 002 681

028	Fitzbek	0,0 001 369
029	Glückstadt, Stadt	0,0 033 673
030	Grevenkop	0,0 001 271
031	Gribbohm	0,0 001 286
033	Hadenfeld	0,0 000 576
034	Heiligenstedten	0,0 006 183
035	Heiligenstedtenerkamp	0,0 002 649
036	Hennstedt	0,0 001 780
037	Herzhorn	0,0 003 927
038	Hingstheide	0,0 000 266
039	Hodorf	0,0 000 822
040	Hohenaspe	0,0 007 335
041	Hohenfelde	0,0 003 312
042	Hohenlockstedt	0,0 017 372
043	Holstenniendorf	0,0 001 272
044	Horst (Holstein)	0,0 022 315
045	Huje	0,0 001 080
046	Itzehoe, Stadt	0,0 093 267
047	Kaaks	0,0 001 578
048	Kaisborstel	0,0 000 214
049	Kellinghusen, Stadt	0,0 023 311
050	Kiebitzreihe	0,0 009 290
052	Kleve	0,0 002 042
053	Kollmoor	0,0 000 144
054	Krempdorf	0,0 000 814
055	Krempe, Stadt	0,0 007 454
056	Kremperheide	0,0 008 434
057	Krempermoor	0,0 001 681
058	Kronsmoor	0,0 000 552
059	Krummendiek	0,0 000 291
060	Kudensee	0,0 000 409
061	Lägerdorf	0,0 006 953
062	Landrecht	0,0 000 518
063	Landscheide	0,0 000 589
064	Lockstedt	0,0 000 497
065	Lohbarbek	0,0 002 598
066	Looft	0,0 001 490
067	Mehlbek	0,0 001 560

068	Moordiek	0,0 000 354
070	Moorhusen	0,0 000 180
071	Mühlenbarbek	0,0 000 964
072	Münsterdorf	0,0 007 365
073	Neuenbrook	0,0 002 225
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,0 003 295
076	Nienbüttel	0,0 000 493
077	Nortorf	0,0 003 081
078	Nutteln	0,0 000 812
079	Oelixdorf	0,0 005 985
080	Oeschebüttel	0,0 000 823
081	Oldenborstel	0,0 000 483
082	Oldendorf	0,0 004 679
083	Ottenbüttel	0,0 003 019
084	Peissen	0,0 000 917
085	Pöschendorf	0,0 000 759
086	Poyenberg	0,0 001 263
087	Puls	0,0 001 755
088	Quarnstedt	0,0 001 741
089	Rade	0,0 000 240
091	Reher	0,0 002 511
092	Rethwisch	0,0 001 687
093	Rosdorf	0,0 001 478
095	Sankt Margarethen	0,0 002 667
096	Sarlhusen	0,0 001 691
097	Schenefeld	0,0 008 236
098	Schlotfeld	0,0 000 902
100	Silzen	0,0 000 585
101	Sommerland	0,0 003 017
102	Stördorf	0,0 000 471
103	Störkathen	0,0 000 314
104	Süderau	0,0 002 679
105	Vaale	0,0 003 960
106	Vaalermoor	0,0 000 420
107	Wacken	0,0 006 445
108	Warringholz	0,0 000 925
109	Westermoor	0,0 001 321
110	Wewelsfleth	0,0 005 138

111	Wiedenborstel	0,0 000 087
112	Willenscharen	0,0 000 471
113	Wilster, Stadt	0,0 012 110
114	Winseldorf	0,0 001 111
115	Wittenbergen	0,0 000 549
116	Wrist	0,0 007 649
117	Wulfsmoor	0,0 001 390
118	Kollmar	0,0 006 428
119	Neuendorf-Sachsenbande	0,0 001 609
	Summe Kreis Steinburg	0,0 429 619

62 Kreis Stormarn

001	Ahrensburg, Stadt	0,0 147 613
003	Badendorf	0,0 003 823
004	Bad Oldesloe, Stadt	0,0 083 456
005	Bargfeld-Stegen	0,0 012 110
006	Bargteheide, Stadt	0,0 067 510
008	Barnitz	0,0 003 520
009	Barsbüttel	0,0 056 998
011	Braak	0,0 005 203
014	Delingsdorf	0,0 010 206
016	Elmenhorst	0,0 011 612
018	Glinde, Stadt	0,0 067 668
019	Grabau	0,0 003 072
020	Grande	0,0 003 213
021	Grönwohld	0,0 006 258
022	Großensee	0,0 008 864
023	Großhansdorf	0,0 045 206
025	Hamberge	0,0 007 461
026	Hamfelde	0,0 001 632
027	Hammoor	0,0 005 416
031	Heidekamp	0,0 001 880
032	Heilshoop	0,0 001 797
033	Hohenfelde	0,0 000 199
035	Hoisdorf	0,0 015 594
036	Jersbek	0,0 008 059

039	Klein Wesenberg	0,0 003 334
040	Köthel	0,0 001 382
045	Lütjensee	0,0 014 785
046	Meddewade	0,0 003 872
048	Mönkhagen	0,0 002 728
050	Neritz	0,0 001 401
051	Nienwohld	0,0 001 843
053	Oststeinbek	0,0 037 929
056	Pölitz	0,0 004 531
058	Rausdorf	0,0 001 094
059	Rehhorst	0,0 002 518
060	Reinbek, Stadt	0,0 119 587
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,0 035 072
062	Rethwisch	0,0 005 064
065	Rümpel	0,0 005 150
069	Siek	0,0 011 368
071	Stapelfeld	0,0 008 581
076	Tangstedt	0,0 029 920
078	Todendorf	0,0 005 207
081	Tremsbüttel	0,0 009 150
082	Trittau	0,0 035 527
083	Westerau	0,0 003 237
086	Witzhave	0,0 007 363
087	Zarpen	0,0 005 104
088	Brunsbek	0,0 007 983
089	Lasbek	0,0 005 565
090	Ammersbek	0,0 043 351
091	Steinburg	0,0 011 439
092	Travenbrück	0,0 006 927
093	Feldhorst	0,0 002 369
094	Wesenberg	0,0 007 076
	Summe Kreis Stormarn	0,1 018 827

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)*)

Vom 17. November 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe d der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 28. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1938)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)“ eingefügt.
2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
   a) In Tarifstelle 3.1 wird die Angabe „10-70“ durch die Angabe „50-80“ ersetzt.
   b) In Tarifstelle 3.2 wird die Angabe „5-65“ durch die Angabe „20-100“ ersetzt.
   c) In Tarifstelle 4.1.2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
   d) In Tarifstelle 5.1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
   e) In Tarifstelle 5.2.1.1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
   f) In Tarifstelle 5.2.1.3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
   g) In Tarifstelle 5.2.2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
   h) In Tarifstelle 7.1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „95“ ersetzt.
   i) In Tarifstelle 8 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
   j) In Tarifstelle 9.3.1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
   k) In Tarifstelle 9.5.1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
   l) In Tarifstelle 9.8.1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
   m) In Tarifstelle 9.9.1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
   n) In Tarifstelle 9.9.2 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
   o) In Tarifstelle 9.11.2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „900“ ersetzt.
   p) In Tarifstelle 10.2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
   q) In Tarifstelle 12 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
   r) Die Tarifstelle 15 erhält folgende Fassung:

„15	**Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen nach der Verordnung (EU) 2017/625[1]“**	

[1] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 S. 1; ber. L 126 vom 15. Mai 2019, S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 S. 27)

   s) In Tarifstelle 15.4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 28. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung und Aufhebung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung

Vom 21. November 2023

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1
Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung[1])

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 1. April 2019 (GVOBl. Schl-H. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Baukonzessionen einzuhaltenden Verfahren nebst Ausnahmen und Wertgrenzen, soweit der geschätzte Auftragswert die jeweiligen EU-Schwellenwerte nicht erreicht oder überschreitet. Die Verordnung gilt auch für Lose, auf die der öffentliche Auftraggeber die Regelung von § 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222), anwendet.

(2) Auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind im Falle der Binnenmarktrelevanz[1] die Grundsätze des EU-Primärrechts zu beachten.

(3) Bei Vergaben nach § 3 Absatz 3 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.40) gelten die Ausnahmen nach §§ 137 bis 140 sowie nach §§ 149, 150 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), entsprechend.“

§ 2
Schätzung der Auftragswerte, Begriffsbestimmungen

(1) Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt entsprechend § 3 VgV.

(2) Auftragswert im Sinne dieser Verordnung ist der nach Absatz 1 geschätzte voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer.

(3) Ein Einzelauftragswert im Sinne dieser Verordnung ist der geschätzte voraussichtliche Wert ohne Umsatzsteuer für jeweils ein Fachlos.“

2. Die Fußnote 1 zu § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„[1] Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02, Amtsblatt der EU vom 1. August 2006)“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben. Ab dem 1. Januar 2025 ist für Vergabeverfahren, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden, ein elektronisches Vergabeverfahren verpflichtend über einem Auftragswert von 150.000 EUR; der Auftraggeber darf

[1]) Ändert LVO vom 1. April 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-2

zulassen, dass Teilnahmeanträge oder Angebote nach Wahl des Unternehmens schriftlich statt über elektronische Mittel gemäß § 7 Absatz 1 UVgO abgegeben werden. Er darf weiter zulassen, dass die Kommunikation nur die Vergabeunterlagen betreffend nach Wahl der Unternehmen statt über das elektronische Mittel schriftlich oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass allen Unternehmen alle die Vergabeunterlagen betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt werden;“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „nicht anzuwenden“ werden ersetzt durch die Wörter „fakultativ, soweit das Vergabeverfahren ausschließlich schriftlich zugelassen wurde“;

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Ein Direktauftrag nach § 14 UVgO ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 5 000 EUR;“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. § 29 Absatz 1 UVgO ist fakultativ anwendbar; ab dem 1. Januar 2025 gilt dies bis zu einem Auftragswert von 150 000 EUR;“

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. §§ 39 und 40 UVgO sind bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb fakultativ anwendbar; ab dem 1. Januar 2025 gilt der erste Teilsatz bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150 000 EUR; die Grundsätze des Geheimwettbewerbs sind zu wahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen;“

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „50 000 EUR“ wird die Angabe „sowie wenn eine Vorabinformation nach § 5 erteilt wurde“ eingefügt.

gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO können bis zu einem Auftragswert von 25 000 EUR sowie bis zu einem Einzelauftragswert von 25 000 EUR im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Verfahren nach der UVgO gilt ergänzend folgende Wertgrenze:

Bis zu einem Auftragswert von 150 000 EUR ist sowohl eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als auch eine Verhandlungsvergabe ohne weitere Voraussetzungen zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Vergabe von Bauleistungen

(1) Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 anzuwenden. Aufgrund des § 3 Absatz 2 VGSH wird Abschnitt 1 der VOB/A vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.2.2019 B2) für verbindlich erklärt.

(2) § 12 Absatz 1 Nummer 1 VOB/A ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass Auftragsbekanntmachungen auch auf dem Internetportal www.service.bund.de veröffentlicht werden müssen.

(3) Ab dem 1. Januar 2025 ist ein elektronisches Vergabeverfahren verpflichtend über einem Auftragswert von 1 000 000 EUR, es sei denn es liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 11b des 2. Abschnitts der VOB/A vor oder der Einzelauftragswert beträgt bis zu 150 000 EUR. Der Auftraggeber darf zulassen, dass Teilnahmeanträge oder Angebote nach Wahl des Unternehmens schriftlich statt über elektronische Mittel gemäß § 11a VOB/A abgegeben werden. Er darf weiter zulassen, dass die Kommunikation nur die Vergabeunterlagen betreffend nach Wahl der Unternehmen statt über das elektronische Mittel schriftlich oder in anderer Textform erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass allen Unternehmen alle die Vergabeunterlagen betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. § 11 Absatz 6 Satz 2 VOB/A ist fakultativ für Vergabeverfahren, die ausschließlich schriftlich zugelassen wurde.

(4) Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen:

1. eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist ohne weitere Voraussetzungen zulässig bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 EUR sowie bis zu einem Einzelauftragswert von 1 000 000 EUR;
2. eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Voraussetzungen zulässig bis zu einem Auftragswert von 150 000 EUR sowie bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 150 000 EUR.

Bei Vergaben nach Nummer 1 ist § 20 Absatz 4 VOB/A entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Direktauftrag ist abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A zulässig bis zu einem Auftragswert von 10 000 EUR.

(6) Die §§ 6 und 7 VgV sind entsprechend anzuwenden."

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Vorabinformation

(1) Auftraggeber informieren die Unternehmen, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform, elektronisch oder per Telefax über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung (Vorabinformation) spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags. Die Wartefrist kann bei der Festlegung der Bindefrist gemäß § 10 Absatz 4 VOB/A hinzuaddiert werden. Für Vergaben mit einem Einzelauftragswert bis 50 000 EUR ist die Vorabinformation fakultativ anwendbar. Die zusätzliche Anwendung von § 19 Absatz 2 VOB/A sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 und 3 UVgO ist nicht verpflichtend.

(2) Einer Vorabinformation bedarf es nicht, sofern entweder einem betroffenen Unternehmen die Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform mitgeteilt worden ist, oder in Fällen, in denen eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe wegen Dringlichkeit gerechtfertigt ist, oder es nur einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot gab."

6. § 6 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Aufhebung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung[2])

Die Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 23. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 278), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

[2]) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4

Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung[*])

Vom 23. November 2023

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307), in Verbindung mit § 27 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und Buchstabe F der Geschäftsverteilung der Landesregierung gemäß Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 29. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H- S. 731), geändert durch Bekanntmachung vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Umlageverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkrafttreten" gestrichen.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die Absatzangabe „(1)" wird gestrichen.

[*]) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-30

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, Ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts*)

Vom 23. November 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe d der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.2.6.2.1 wird die Angabe „1,68“ durch die Angabe „1,57“ ersetzt.
2. Die Tarifstelle 1.2.6.2.2 wird gestrichen und dazu wie folgt gefasst:

   „1.2.6.2.2 (gestrichen)“
3. In der Tarifstelle 1.2.6.2.3 wird die Angabe „0,27“ durch die Angabe „0,23“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 1.2.6.2.4 wird die Angabe „0,27“ durch die Angabe „0,20“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 1.2.6.2.5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 14. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-65

Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*)

Vom 24. November 2023

Aufgrund des § 30 Absatz 1, des § 31 Absatz 3 Satz 2, des § 35 Absatz 1, des § 40 Absatz 2, des § 44 Absatz 4 und des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 970), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Verordnung (EU) 2022/2090[1]“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2638[1]“ ersetzt.
   b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
      „[1] Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L vom 22.11.2023)“
   c) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. entgegen Artikel 8 im Jahr 2024 eine Fischerei auf Dorsch ausübt oder unabsichtlich gefangene Dorsche behält,“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
   Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO)

Vom 27. November 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22-3

Aufgrund § 32 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit

§ 1
Rettungs- und Notarztwachen

(1) Die Ausgestaltung und Ausstattung von Rettungs- und Notarztwachen hat insbesondere unter Beachtung

1. der erforderlichen Anlagen zur Entgegennahme von Alarmierungen,
2. der notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation,
3. von Einrichtungen zur elektronischen Datenverarbeitung,
4. der Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Schutzausrüstung,
5. der Möglichkeit zum Abwerfen kontaminierter Einsatzkleidung,
6. der medizinprodukterechtlichen Vorschriften,
7. der Gewährleistung einer Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Rettungsmittel nebst rettungsdienstlicher Ausrüstung,
8. der Möglichkeit zur Durchführung der Fortbildungsverpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 802) und
9. der Vorhaltung zur Bewältigung eines Massenanfalles von Verletzen und Erkrankten (MANV)

zu erfolgen.

Die Ausgestaltung und Ausstattung der nach Satz 1 Nummer 8 und 9 kann auch zentral im Rettungsdienstbereich umgesetzt werden. Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keinerlei Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft erfolgen und den Anforderungen der Hygiene, Desinfektion und Aufbewahrung von Medikamenten und Medizinprodukten genügt wird.

(2) Der Betrieb der Rettungs- und Notarztwachen ist in geeigneter Weise gegen Stromausfall zu sichern. Die Durchhaltefähigkeit der Notstromversorgung und die Versorgung mit den notwendigen Betriebsstoffen soll über einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden, möglichst 96 Stunden sichergestellt werden.

(3) Soweit in Rettungswachen die praktische Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) oder die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 763) erfolgt (Lehrrettungswachen), muss dies bei der räumlichen Ausstattung und der personellen Besetzung der Rettungswachen berücksichtigt werden. Zur weiteren Ausstattung zählen insbesondere Räumlichkeiten zur Einsatzvor- und -nachbereitung und zum Selbststudium, eine Zugriffsmöglichkeit auf das Internet und räumliche Möglichkeiten für die Ausbildung.

(4) Die Standorte der Luftrettung müssen zusätzlich die luftrechtlichen Vorgaben erfüllen.

(5) Neu zu errichtende Rettungs- und Notarztwachen oder Ergänzungsbauten müssen dem Stand der Medizin und Technik entsprechen. Der Stand der Medizin und Technik richtet sich dabei nach der DIN 13049[1]. Stellplätze für Reservefahrzeuge sollen dabei den Anforderungen zu Fahrzeughallen für Krankenkraftwagen entsprechen.

§ 2
Ausgestaltung und Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist

(1) Die Hilfsfrist nach § 4 Absatz 2 Satz 2 SHRDG umfasst den Zeitraum von der Alarmierung des Rettungsmittels durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an dem Einsatzort. Diese Hilfsfrist stellt als Planungsmaß einen wesentlichen Parameter für die Versorgungsstruktur im Rettungsdienst dar. Durch die Rettungsdienstträger ist die Versorgungsstruktur so zu gestalten, dass binnen zwölf Minuten der dem Einsatzort nächstgelegene über eine öffentliche Straße zugängliche Standort erreicht wird. Satz 3 gilt nicht für geographisch erschwert zugängliche Einsatzorte. Geographisch erschwert zugänglich sind in der Regel Einsatzorte, die nicht unmittelbar mindestens über eine Landesstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sind.

(2) Die Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist erfolgt in der Weise, dass in der Realität mindestens 90 Prozent aller Notfälle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG bezogen auf ein Jahr innerhalb des gesamten Rettungsdienstbereiches nach § 3 Absatz 1 und 3 SHRDG in der Frist nach Absatz 1 Satz 3 erreicht werden.

(3) Die Einhaltung der Hilfsfrist gemäß Absatz 2 ist durch den Rettungsdienstträger jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung soll vorrangig unter Verwendung geeigneter Software erfolgen. Ausnahmsweise kann diese Überprüfung alternativ gutachterlich erfolgen. Sofern die Überprüfung eine Abweichung des Erfüllungsgrades nach Absatz 2 ergibt, ist der Grund für diese Abweichung zu ermitteln und die Erreichung des Erfüllungsgrades durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

§ 3
Datenschutz, Datenübermittlung und Dokumentation

(1) Personenbezogene Daten dürfen von

1. den beteiligten Rettungsdienstträgern, einschließlich den von ihnen betriebenen Rettungsleitstellen,
2. den Beauftragten nach § 5 SHRDG,
3. den Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 22 Absatz 1 SHRDG,
4. dem Luftrettungsträger,
5. der aufnehmenden Behandlungseinrichtung,
6. den Kassenärztlichen Vereinigungen,
7. der zuständigen Leitstelle der Polizei,
8. der zentralen Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 3 SHRDG,
9. den Beauftragten nach § 13 Absatz 3 SHRDG,
10. den im Bedarfsfall zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneten Einrichtungen,
11. den Katastrophenschutzeinheiten im Rahmen eines Großschadensereignisses nach § 2 Absatz 6 SHRDG unter der Voraussetzung eines Zusammenwirkens nach § 20 Absatz 2 Ziffer 4 SHRDG,
12. den Einrichtungen nach § 21 SHRDG,
13. den Nationalen Leitstellen zur Koordination der Seenotrettung

verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke der Sicherstellung des Rettungsdienstes erforderlich ist.

[1] DIN 13049:2023-03; Rettungswachen - Bemessungs- und Planungsgrundlage; zu beziehen über den Beuth Verlag unter https://www.beuth.de/de/norm/din-13049/362000113

(2) Die Rettungsdienstträger erstellen durch die von ihnen betriebenen Rettungsleitstellen zum Zweck der Sicherstellung des Rettungsdienstes eine Einsatzdokumentation und speichern diese für die unter den Absätzen 4 und 5 angegebene Dauer. Die Einsatzdokumentation sollte je nach Art und Umfang des Einsatzes enthalten:

1. die Kommunikation der Rettungsleitstelle mit hilfesuchenden Personen,
2. in einem digitalen Einsatzprotokoll die elektronische Text-, Audio-, Bild- oder Videokommunikation der Leitstellendisponenten im Einsatzleitsystem,
3. Angaben zur Annahme von Hilfeersuchen, Hilfehinweisen und zur Weitergabe der Einsatzaufträge,
4. Personalien hilfebedürftiger Personen,
5. mindestens die Zeitpunkte der Notrufannahme, der Alarmierung, des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort, des Einsatzendes sowie die Geopositionen der Einsatzmittel zu einsatztaktisch relevanten Zeitpunkten,
6. den Zeitpunkt einer Nachforderung weiterer Einsatzkräfte oder zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneter Einrichtungen und
7. Angaben zu Zwischenfällen und Komplikationen bei der Einsatzdurchführung.

(3) Die Rettungsdienstträger, der Luftrettungsträger, die Beauftragten nach § 5 SHRDG sowie Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 22 Absatz 1 SHRDG erstellen durch das von ihnen eingesetzte Rettungsfachpersonal eine rettungsdienstliche Einsatzdokumentation, welche folgende Daten je nach Art und Umfang des Einsatzes enthalten muss:

1. Beim Krankentransport, Intensivtransport und Sekundärtransport
   a) die Personalien der Patientin oder des Patienten,
   b) die Zeitpunkte der Alarmierung, des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort, des Beginns und des Endes der Beförderung,
   c) das Einsatzstichwort und den Dispositionsindikator sowie den Patientenzuweisungscode,
   d) den Zeitpunkt, zu dem das Rettungsmittel wieder einsatzbereit ist,
   e) die Beförderungsart,
   f) den Zustand und die Anamnese der Patientin oder des Patienten und Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die vitalen Funktionen,
   g) Art und Reihenfolge der Maßnahmen des ärztlichen und nichtärztlichen medizinischen Personals
   h) Zwischenfälle und Komplikationen,
   i) den Übergabezustand und die Einsatzbeurteilung, sowie
2. bei einer Notfallrettung zusätzlich
   a) die Notfallart und Notfallursache sowie die Verdachtsdiagnose,
   b) den Zeitpunkt einer Nachforderung der Notärztin oder des Notarztes und
   c) den Eintreffzeitpunkt der Notärztin oder des Notarztes am Einsatzort.

(4) In der Rettungsleitstelle ist die Kommunikation der Leitstelle nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sechs Monate zu speichern.

(5) Die Rettungsdienstträger oder die Beauftragten nach § 5 Absatz 1 und 4 SHRDG sowie die Rettungsleitstellen speichern die Einsatzdokumentation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 7, Absatz 3 sowie die rettungsdienstlichen Zuweisungsdaten der Patientin oder des Patienten, welche bei der Nutzung des Behandlungskapazitätennachweises nach § 17 Absatz 6 SHRDG übermittelt werden, in entsprechender Anwendung von § 630f Bürgerliches Gesetzbuch für einen Zeitraum von zehn Jahren elektronisch oder übergangsweise schriftlich.

(6) Für Zwecke der Qualifizierung des Personals in der Notrufabfrage und Notrufbearbeitung im Sinne der § 16 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 2 SHRDG ist die Verarbeitung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten der Dokumentation des Einsatzleitsystems sowie der Text-, Audio-, Bild- und. Videokommunikation der Rettungsleitstelle zulässig.

(7) Für Zwecke der Qualitätssicherung nach § 10 SHRDG ist die Verarbeitung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten der rettungsdienstlichen Einsatzdokumentation zulässig.

(8) Die Rettungsdienstträger legen die zu nutzenden Verfahren zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen fest. Bei der Auswahl und Implementierung von Kommunikationsverfahren und deren Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ist bei der Anwendung der Artikel 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679[2] zu beachten, dass in der Regel Gesundheitsdaten verarbeitet werden, die ein hohes Schutzniveau erfordern. Grundsätzlich darf die Kommunikation nur verschlüsselt und über dienstlich bereitgestellte Geräte erfolgen.

§ 4
Qualitätsmanagement

(1) Die Aufgaben der zentralen Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SHRDG werden von der „Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR“ mit Sitz in Kiel wahrgenommen.

[2] Verordnung (EU) Nummer 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 74 S. 35).

(2) Im Rahmen der erarbeiteten landesweit einheitlichen Qualitätspolitik im Sinne von Qualitätsgrundsätzen erfolgt eine Zertifizierung der Rettungsdienstträger sowie der Träger der Luftrettung. Eine Rezertifizierung hat mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen.

§ 5
Aufgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD)

(1) Die ÄLRD wirkt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass die nach § 11 Absatz 3 SHRDG erarbeiteten Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal umgesetzt und angewandt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Rettungsdienstträger und den Trägern der Luftrettung gehört unter Mitwirkung der ÄLRD die regelmäßige Evaluierung des landesweit einheitlichen Notarztindikationskataloges nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SHRDG sowie dessen Fortschreibung.

(3) Die ÄLRD erarbeiten im Auftrag der Rettungsdienstträger und der Träger der Luftrettung landesweit einheitliche medizinische Kriterien für die rettungsdienstlichen Dringlichkeiten sowie die erforderlichen Fallweitergaben aus der strukturierten und standardisierten Notrufabfrage an die Kassenärztlichen Vereinigungen.

§ 6
Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel

(1) Der Standard der Ausstattung im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 2 SHRDG bezieht sich ausschließlich auf die pharmakologische und medizintechnische Mindestausstattung der Rettungsmittel.

(2) Jede Person, welche nach § 15 SHRDG zur Besetzung von Rettungsmitteln eingesetzt wird, soll im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder Fahrberechtigung für das jeweilige Rettungsmittel sein.

(3) Personal, das am Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) teilnimmt, muss für die Benutzung der entsprechenden Endgeräte geschult und befähigt sein.

(4) Sollte beabsichtigt sein, Rettungsmittel einzusetzen, deren Besetzung von § 15 SHRDG abweicht, so ist hierfür eine entsprechende Qualifizierung erforderlich. Die Kriterien zur Qualifizierung sind landesweit einheitlich festzulegen und bedürfen nach § 12 Absatz 5 SHRDG der Genehmigung durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

(5) Stehen für die konkrete rettungsdienstliche Sicherstellung nach Ausschöpfung aller Kompensationsmöglichkeiten geeignete Rettungsmittel nach § 12 Absatz 1 SHRDG sowie die notwendige personelle Besetzung nach §§ 15 oder 17 Absatz 3 SHRDG nicht in ausreichender Zahl und Zeit zur Verfügung, so kann im zu begründenden und zu dokumentierenden Ausnahmefall von den Anforderungen des SHRDG abgewichen werden. Dies bedarf der Genehmigung durch den Rettungsdienstträger. Dieser hat das für das Rettungswesen zuständige Ministerium hierüber zu informieren.

§ 7
Fortbildung des Personals

(1) Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildungen für ärztliches Personal im Rettungsdienst ist gemeinsam durch die Rettungsdienstträger und die Träger der Luftrettung im Benehmen mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein festzulegen.

(2) Die Fortbildung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SHRDG sollte im Wesentlichen trägerübergreifend erfolgen, um einheitliche Standards einzuführen, zu schulen und damit die operative Zusammenarbeit zu trainieren.

(3) Zur Erhaltung der Qualifikation ist das durch den Rettungsdienstträger für die Einsatzleitung Rettungsdienst (ELRD) bestellte Personal im jährlichen Durchschnitt in einem Umfang von acht Stunden in für die Bewältigung rettungsdienstlicher Großschadenslagen relevanten Themen fortzubilden. Der jährliche Durchschnitt wird aus den Fortbildungsstunden des zu bewertenden Jahres und denen der beiden Vorjahre gebildet.

(4) Personal, welches nach § 13 Absatz 3 SHRDG in der telemedizinischen Einsatzunterstützung eingesetzt wird, muss für diese Tätigkeit entsprechend fortgebildet sein.

§ 8
Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere

1. alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die bedarfsgerechten Einsätze des Rettungsdienstes auf der Grundlage landesweit einheitlicher Einsatzstichworte und abgestimmter Einsatzpläne innerhalb der Reaktionszeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 SHRDG zu veranlassen und zu koordinieren, dabei sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der Rettungsdienstträger zu beachten und anzuwenden;
2. zur Unterstützung der Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Kommunikation mit den hilfesuchenden Personen elektronische Systeme einzusetzen, welche die Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Kommunikation durch vorgegebene gezielte Fragestellungen und verbindliche Maßnahmehinweise zur Anleitung von Anruferinnen und Anrufern in lebensrettenden Maßnahmen unterstützen (strukturierte und standardisierte Notrufabfrage);
3. zur Verkürzung des Zeitintervalls bis zum Eintreffen des ersten rettungsdienstlichen Einsatzmittels in der Notfallrettung sowie zur Prozessoptimierung

im Krankentransport georeferenzierte Verfahren zur Bestimmung des nächsten einsatzbereiten, geeigneten und verfügbaren Rettungsmittels einzusetzen;

4. ELRD gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 SHRDG unverzüglich zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass ein rettungsdienstliches Großschadensereignis eingetreten ist.

(2) Für die Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 112 ist ab dem 28. Juni 2027 derselbe Kommunikationsweg wie für den Eingang zu verwenden. Die Rettungsleitstellen bieten als Kommunikationsweg neben der Sprach- und Textkommunikation auch Text in Echtzeit nach Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882[3] an. Die Verwendung der Kommunikationswege hat in Form eines synchronisierten Gesamtgesprächsdienstes nach Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972[4], zu erfolgen. Dies kann auch leitstellenübergreifend umgesetzt werden. Soweit Videokommunikation als zusätzlicher Weg für die Bearbeitung von Notrufen nach Satz 2 bereitgestellt wird, ist dieser Kommunikationsweg in den synchronisierten Gesamtgesprächsdienst einzubinden. Es können Systeme betrieben werden, welche eine direkte elektronische Einsatzanforderung eines Rettungsmittels ermöglichen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein entgegengenommenes Hilfeersuchen und die zu diesem Hilfeersuchen bereits erfassten elektronischen Daten je nach Bedarf verzögerungsfrei an

1. die örtlich zuständige Rettungsleitstelle
2. die dem Notfallort nächstgelegene Rettungsleitstelle
3. die Leitstelle des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung
4. die zuständige Leitstelle der Polizei
5. die zuständige nationale Leitstelle zur Koordination der Seenotrettung oder
6. Transportunternehmen zur Durchführung von Krankenfahrten entsprechend der Krankentransportrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

zur weiteren Bearbeitung und Fortsetzung des übermittelten Hilfeersuchens weitergeleitet werden können. Die elektronische Weiterleitung umfasst mindestens alle notwendigen Grunddaten zum Auffinden des Einsatzortes sowie die Bewertung des Hilfebedarfs, welcher bis zur Weiterleitung im Rahmen der strukturierten und standardisierten Notrufabfrage ermittelt wurde. Seitens der Träger des Rettungsdienstes ist die Ausgestaltung und Überprüfung der angemessenen, landesweit einheitlichen Gesprächsannahme- und Erstbearbeitungszeit von Notrufen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 SHRDG zu konkretisieren und jährlich zu evaluieren. Sofern nachts zwei zeitgleich vorzuhaltende Personen für die Bearbeitung der Hilfeersuchen nicht regelmäßig nachgefragt werden, ist die Option der Aufgabenwahrnehmung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SHRDG zu prüfen.

(3) Zur Verbesserung der Organisation der Krankentransporte sollen elektronische Einteilungsverfahren, logistische Algorithmen und Systeme der künstlichen Intelligenz angewendet werden, die auf der elektronischen Voranmeldung von Transportaufträgen und einer Zuordnung zu definierten Ressourcen beruhen. Hierfür können Systeme eingesetzt werden, welche zum Zwecke der Einsatzanforderung einen elektronischen Zugang zur Rettungsleitstelle ermöglichen. Patiententransporte, die während des Transportes weder der medizinischen Versorgung noch der besonderen Einrichtungen eines Krankentransportwagens bedürfen, müssen von der Rettungsleitstelle abgelehnt werden, da sie keine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 SHRDG darstellen.

(4) Im Einsatzleitsystem der Rettungsleitstelle sind die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Stammdaten zu hinterlegen und ständig zu aktualisieren, insbesondere:

1. Geoinformationen auf Grundlage der amtlichen Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation,
2. die aktuellen Standort- und Kommunikationsdaten der Rettungsmittel,
3. Erreichbarkeit und Kommunikationsdaten der anderen, insbesondere benachbarten Leitstellen für Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz, der Polizei sowie des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung und der Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 22 SHRDG,
4. alle für die Versorgung von Patientinnen und Patienten geeigneten Einrichtungen und Dienste und
5. die für die im Bedarfsfall zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneten Einrichtungen einschließlich der zur Bewältigung eines MANV notwendigen Ressourcen zur Verstärkung des Rettungsdienstes.

(5) Neben den für die Aufgabenerfüllung bedarfsgerechten Arbeitsplätzen für die Annahme und Bearbeitung von Notrufen nebst Einsatzlenkung einschließlich telefonischer Anleitung von Anrufern in

---

[3] Richtlinie (EU) Nummer 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 S. 70, ber. ABl. L 212 S. 73)

[4] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 S. 36, ber. ABl. 2019 L 334 S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 43 der RL (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 S. 80).

lebensrettenden Maßnahmen muss die Rettungsleitstelle mindestens ausgestattet sein mit

1. zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Bearbeitung von Notrufen und Einsatzlenkung für die personelle Verstärkung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 SHRDG zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen und zur Abbildung des Redundanzbetriebes nach Absatz 6 Satz 2,
2. Flächen für Anlagen der technischen Gebäudeausstattung, insbesondere für Strom- und Notstromversorgung sowie die Klimatisierung und Belüftung,
3. einem separaten Lagerraum zur Bewältigung rettungsdienstlicher Großschadensereignisse nach § 20 SHRDG und
4. den erforderlichen Arbeitsplätzen für die administrativ-strategische Leitung, die operativ-taktische Leitung und die technische Administration sowie die nach dem Betriebskonzept Digitalfunk zu erfüllenden Aufgaben, sofern diese durch die Rettungsleitstelle zu erfüllen sind.

Die Räume der Nummer 1, 3 und 4 sind bei neu zu errichtenden Rettungsleitstellen oder Ergänzungsbauten so auszuführen, dass auch eine Doppelnutzung zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Notrufabfrage und -bearbeitung möglich ist. Die technischen Einrichtungen zur Notrufabfrage und Notrufbearbeitung müssen zusätzlich so ausgerüstet sein, dass durch die Aus- und Weiterbildung, insbesondere das Einspeisen und Bearbeiten von fiktiven Notrufen, der operative Betrieb der Rettungsleitstelle nicht beeinflusst wird. Die weiteren arbeitsschutz- und arbeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(6) Für die Rettungsleitstelle sind zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SHRDG Betriebs-, Sicherheits- und Notfallkonzepte zu erstellen, in denen die potentiellen Gefahren sowie die geeigneten Gegenmaßnahmen beschrieben sind. Dabei müssen lokale IT-Infrastrukturen vorhanden sein, welche einen uneingeschränkten Betrieb und Datenzugriff auch bei Ausfall von überregionalen Datennetzen als Wide Area Network (WAN) ermöglichen. Wesentliche Infrastrukturkomponenten und Rechenzentren sind redundant, hochverfügbar und baulich so auszuführen, dass jederzeit ein unmittelbarer Zugang für eigene Service- und Wartungskräfte sichergestellt ist. Vor einer Mitnutzung von Einrichtungen Dritter wie beispielsweise Gebäuden oder Rechenzentren ist eine strukturierte Risikobeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Besonders resiliente Lösungen sind zu bevorzugen. Die Rettungsdienstträger haben im Rahmen des Sicherstellungsauftrages gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SHRDG ein landesweit einheitliches Konzept zur Schaffung einer arbeitsfähigen, gegenseitigen räumlichen Redundanz zur Ermöglichung eines unterbrechungsfreien Betriebes der Rettungsleitstellen in Schleswig-Holstein bei möglichem Standortverlust sowie zur Möglichkeit der unverzüglichen Übernahme von Notrufannahme und -bearbeitung sowie Einsatzlenkung bei temporärer Überlastung einer Rettungsleitstelle umzusetzen. Die Geeignetheit der konzeptionellen Maßnahmen ist durch regelmäßige Übungen, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und im Bedarfsfall fortzuschreiben. Die Rettungsdienstträger setzen das für das Rettungswesen zuständige Ministerium über die Durchführung einer Übung vorab in Kenntnis und berichten schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse.

(7) Soweit in Rettungsleitstellen die praktische und theoretische Ausbildung im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 SHRDG (Lehrleitstelle) oder eine Mitwirkung an der praktischen Ausbildung gemäß dem Notfallsanitätergesetz erfolgt, muss dies bei der räumlichen und technischen Ausstattung sowie der personellen Besetzung der Rettungsleitstelle und Qualifikation der Disponenten berücksichtigt werden, damit den Auszubildenden das erforderliche Wissen vermittelt werden kann. Zur weiteren Ausstattung zählen insbesondere Räumlichkeiten zur Vor- und Nachbereitung und zum Selbststudium.

(8) Neu zu errichtende Rettungsleitstellen oder Ergänzungsbauten müssen baulich mindestens den Anforderungen der Kategorie II der DIN EN 50518[5] und die technischen Einrichtungen zur Notrufabfrage und Notrufbearbeitung müssen der DIN EN 50600[6] entsprechen.

§ 9
Rettungsdienstliche Großschadensereignisse

(1) Ein rettungsdienstliches Großschadensereignis nach § 20 SHRDG liegt bei einem MANV vor, welcher mit der vorhandenen und einsatzbereiten Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann oder bei dem eine Koordination der medizinischen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Rettungsdienstträger schreiben das Konzept zur landesweiten Bewältigung größerer Notfallereignisse mit Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten (MANV-Konzept SH) als Grundlage für die Planungen nach § 20 Absatz 1 bis 4 SHRDG fort. Für mehrere Rettungsdienstbereiche können gemeinsame Ressourcen als erweiterter Rettungsdienst gebildet werden.

(3) Die Planungen des Rettungsdienstträgers zum erweiterten Rettungsdienst sind regelmäßig durch

---

[5] DIN EN 50581:2013-02; Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe; zu beziehen über den Beuth Verlag unter https://www.beuth.de/de/norm/din-en-50581/168088813

[6] DIN EN 50600-1:2019-08; Informationstechnik - Einrichtungen und Infrastrukturen von Rechenzentren -; zu beziehen über den Beuth Verlag unter https://www.beuth.de/de/norm/din-en-50600-1/306267564

Übungen zu überprüfen und im Bedarfsfall fortzuschreiben. Übungen nach Satz 1 können auch mit solchen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 274) oder nach § 30 Absatz 3 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 568) verbunden werden. Die leitstellenübergreifende Zusammenarbeit ist gleichfalls zu berücksichtigen.

(4) Die Rettungsdienstträger haben für ihren Rettungsdienstbereich eine ausreichende Anzahl an Leitenden Notärztinnen oder Leitenden Notärzten (LNA) und Organisatorischen Leiterinnen oder Organisatorischen Leitern (OrgL) für die ELRD zu bestellen, deren Aufgaben und Befugnisse zu beschreiben, deren Alarm- und Einsatzbereitschaft inklusive Ausrüstung und Sicherstellung des Transportes zu gewährleisten. Es ist auch eine Regelung für die Übernahme der vorläufigen Einsatzleitung zu treffen, bis die ELRD eintrifft. Für benachbarte Rettungsdienstbereiche kann im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame ELRD gebildet werden, wenn dadurch der Einsatz nicht verzögert und die Wahrnehmung der Aufgaben nicht gefährdet wird. Die ELRD hat ihre Tätigkeit unverzüglich nach ihrer Alarmierung aufzunehmen. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit am Einsatzort geht die Weisungsberechtigung für die Einleitung der erforderlichen rettungsdienstlichen Maßnahmen und die Durchführung des Einsatzes auf die ELRD über. Sie ist gegenüber dem im Einsatz mitwirkenden Personal des Rettungsdienstes und auch gegenüber dem Personal anderer Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes gemäß § 4 Absatz 4, § 17 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 Nummer 4 SHRDG weisungsberechtigt in medizinisch-organisatorischen Fragen.

(5) Im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten privater Träger des Sanitäts- und Betreuungsdienstes, die im Rettungsdienstbereich tätig sind, aber nicht mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 5 Absatz 1 SHRDG beauftragt sind, kann in Abstimmung mit dem Rettungsdienstträger die Mitwirkung im Rettungsdienst dieses Rettungsdienstbereiches mit ehrenamtlichen Einsatzkräften ermöglicht werden, wenn diese dazu bereit und in der Lage sind. Hierdurch sollen diese Einsatzkräfte insbesondere in die Lage versetzt werden, Erfahrungen im Umgang mit Kranken und Verletzten vermittelt zu bekommen, um dadurch die Schnittstelle nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 SHRDG zu stärken.

(6) Stehen für die konkrete Bewältigung eines MANV geeignete Rettungsmittel nach § 12 Absatz 1 SHRDG sowie die notwendige personelle Besetzung nach § 15 SHRDG am Einsatzort nicht in ausreichender Zahl und Zeit zur Verfügung, kann insoweit im Einzelfall von den Anforderungen des SHRDG abgewichen werden.

(7) Im Falle der Notwendigkeit von länderübergreifenden strategischen Patientenverlegungen werden die Aufgaben der zentralen und einheitlichen Anlaufstelle als Single Point of Contact (SpoC) für das Land Schleswig-Holstein von der Koordinierungsstelle für arztbegleitete Sekundärtransporte in enger Abstimmung mit den für das Krankenhaus- und Rettungswesen zuständigen Referaten in dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium übernommen.

§ 10
Hygiene

(1) Die Rettungsdienstträger oder die Beauftragten nach § 5 SHRDG sowie die Rettungsleitstellen und der Unternehmer oder die Unternehmerin mit einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten außerhalb des Rettungsdienstes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SHRDG stellen jeweils einen Hygieneplan für ihre Einrichtung auf, in dem alle Maßnahmen der Infektionsprävention einschließlich Verhaltensregeln und Funktionsabläufen sowie Einzelheiten der allgemeinen und der besonderen Hygienemaßnahmen festzulegen sind. Im Hygieneplan sind Verhaltensmaßregeln zum Schutz des Personals und der Patientinnen und Patienten vor Infektionen aufzuführen. Der Hygieneplan ist regelmäßig dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft anzupassen und in der jeweils geltenden Fassung allen in der jeweiligen Einrichtung tätigen Personen so zur Kenntnis zu geben, dass Aktualisierungen wahrgenommen und umgesetzt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Hygieneplanes zu verpflichten und müssen stets die Gelegenheit haben, den jeweils geltenden Hygieneplan einzusehen.

(2) Die Beförderung von Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbarem hämorrhagischen Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind und die nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), abzusondern sind, hat in Abstimmung mit der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zu erfolgen. Auf den Seuchenalarmplan des Landes mit den besonderen Bestimmungen bei Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen wird verwiesen.

§ 11
Luftrettung

(1) Die notärztliche Versorgung nach § 13 SHRDG ist unabhängig von der Standortfestlegung der RTH nach § 19 Absatz 1 SHRDG sicherzustellen. Der Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) in der Notfallrettung erfolgt insbesondere dann, wenn die

notärztliche Versorgung nicht durch den bodengebundenen Rettungsdienst sichergestellt werden kann oder ein Lufttransport medizinisch erforderlich ist und der Lufttransport zur Einhaltung des empfohlenen Zeitintervalls bis zur Aufnahme des Patienten in die für ihn geeignete Behandlungseinrichtung erforderlich ist.

(2) Zur weiteren Konkretisierung der Einsatzindikation nach § 19 Absatz 2 SHRDG können die Luftrettungsträger einen landesweit einheitlichen Indikationskatalog für die RTH im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern festlegen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. November 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*)

Vom 27. November 2023

Aufgrund des § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die beiden bisherigen Absätze 4 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

   „(4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. November 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
8,40 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 17
Kiel, 28. Dezember 2023

13.12.2023 **Gesetz zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften** 634
Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20
Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22
Artikel 3 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16
Artikel 4 ändert Ges. vom 30. Mai 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4
Artikel 5 ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14
Artikel 6 ändert LVO vom 13. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-13
Artikel 7 ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5

14.12.2023 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag** 637
Ändert Ges. vom 18. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-9

14.12.2023 **Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgsetzes** 638
Artikel 1 ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1
Artikel 2 ändert Ges. vom 16. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2010-5
ändert LVO vom 26. Juli 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1
ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1
ändert LVO vom 5. Februar 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-1

14.12.2023 **Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein** 642
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-3

14.12.2023 **Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** 643
Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

15.12.2023 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023)** 644

15.12.2023 **Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise** 645
Artikel 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20
Artikel 2 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22
Artikel 3 ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40

18.12.2023 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** 647
Ändert Ges. vom 22. März 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2

1988/2023

Gesetz zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein[1])

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 2 vergeben werden. Kanzlerinnen und Kanzler erhalten einen Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 3."

2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin oder des Beamten entspricht."

3. In § 50 Absatz 1 werden nach dem Wort „Feuerwehr" die Wörter „sowie dem Einsatzdienst gleichgestellte Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen Interesse oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen (§ 113 Absatz 6 Landesbeamtengesetz)," eingefügt.

4. § 58a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Bei einem weiteren Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes kann die bei dem bisherigen Dienstherrn gewährte Ausgleichszulage unter Fortgeltung der für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen fortgewährt werden."

   b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. § 62 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. In der Anlage 8 werden unter der Zwischenüberschrift „Besoldungsordnung A" in der Angabe zur Besoldungsgruppe A 6 nach dem Wort „Jahren" die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 6" angefügt.

Artikel 2
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein[2])

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6" durch die Wörter „des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich eines zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 57 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

2. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „450 Euro" durch die Angabe „520 Euro" ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

Grad der Schädigungsfolgen bis	*Betrag*
25	*141* Euro,
30	*171* Euro,
40	*233* Euro,
50	*383* Euro,
60	*431* Euro,
70	*592* Euro,
80	*706* Euro,
90	*850* Euro,
100	*944* Euro."

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallaus-gleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend Absatz 1 ergibt."

4. Dem § 58 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, eine Gesamtrechnung durchzuführen."

5. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „450 Euro" durch die Angabe „520 Euro" ersetzt.

---

[1]) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

[2]) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

6. In § 64 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.
7. § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltempfängerinnen oder den Ruhegehaltempfängern ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen bis 30 nach § 39 Absatz 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt,“
8. § 73 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Hinterbliebene sind verpflichtet, das Versterben der Ruhegehaltsempfängerin, des Ruhegehaltsempfängers, der Altersgeldempfängerin oder des Altersgeldempfängers unverzüglich anzuzeigen.“
9. § 77 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.
   b) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

      „(10) In den Fällen, in denen die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte nach § 57c Absatz 1 der Gemeindeordnung oder nach § 46 Absatz 1 der Kreisordnung ihr oder sein Amt zuvor bereits für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen hat und im Anschluss durch Wiederwahl erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt für mindestens eine weitere Amtszeit berufen wird, ist das Ruhegehalt nicht nach § 16 Absatz 2 zu vermindern, wenn sie oder er

      1. das 63. Lebensjahr vollendet hat und auf eigenen Antrag aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird,
      2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird.“
10. In § 88d Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes[3])

Das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 80a Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung“
2. Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

   „§ 80a
   Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung

   (1) Auf Antrag können beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist.

   (2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und verliert sie oder er aus diesem Grunde den Anspruch auf eine Pauschale oder einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach beamtenrechtlichen Regelungen, erhält sie oder er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

   (3) Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages gewährt.

   (4) Beamtinnen und Beamten, die am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

   (5) Leistungen Dritter zur Krankenversicherung sind bei der Berechnung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.

   (6) Der Antrag auf einen Zuschuss im Sinne des Absatzes 1 muss verbunden sein mit einer Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen. Beides ist unwiderruflich. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

   (7) Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt.“
3. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Buchst. a“ gestrichen.

[3]) Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein[4])

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 80a des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewähren."

Artikel 5
Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung[5])

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526, 544), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
   b) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 1 und 2.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „A 2 bis A 4 14,05 Euro," gestrichen.

Artikel 6
Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung[6])

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 13. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 741) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten" gestrichen
b) Die Wörter „und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2[7])

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2023" durch die Worte „31. Dezember 2025" ersetzt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

---

[4]) Ändert Ges. vom 30. Mai 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4
[5]) Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14
[6]) Ändert LVO vom 13. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-13
[7]) Ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5

1989/2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag*)

Vom 14. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 18. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 4), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus:

      1. einem Grundbetrag in Höhe von 374.176 Euro für Fraktionen mit bis zu fünf Mitgliedern, in Höhe von 587.991 Euro für Fraktionen mit sechs bis zwanzig Mitgliedern und in Höhe von 694.899 Euro für Fraktionen mit mehr als zwanzig Mitgliedern,
      2. einem Betrag für jedes Mitglied in Höhe von je 106.908 Euro für das erste bis fünfte Mitglied, je 85.526 Euro für das sechste bis achte Mitglied, je 64.145 Euro für das neunte bis fünfzehnte Mitglied, je 32.072 Euro für das sechzehnte bis sechsundzwanzigste Mitglied und je 10.691 Euro für das siebenundzwanzigste bis vierunddreißigste Mitglied sowie
      3. einem Zuschlag in Höhe von 106.908 Euro für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag).“

   b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

      „Der Landtag kann den Fraktionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes Landespersonal oder, soweit dieses nicht in Anspruch genommen wird, als Äquivalent entsprechende Geldleistungen zur Verfügung stellen.“

   c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

      „(6) Die Fraktionen dürfen auch über das Ende der Wahlperiode hinaus Rücklagen bis zur Höhe von 60 vom Hundert der jährlichen Mittel nach Absatz 2 bilden.“

   d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

      „(7) Rücklagen, die die nach Absatz 6 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zurückzuzahlen.“

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

   „§ 6 a
   – Anpassungsverfahren

   (1) Die Geldleistungen nach § 6 Absatz 2 werden beginnend am 1. Januar 2025 jährlich nach Maßgabe von Satz 2 an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung der Geldleistungen ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Die prozentualen Veränderungen der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Geldleistungen im Gesetz- und Verordnungsblatt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar des auf die Mitteilung der Veränderung des Indexes folgenden Jahres.

   (2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt jeweils innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Geldleistungen nach § 6 Absatz 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.“

3. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „800,00 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Schulden“ die Wörter „sowie die Höhe der Rücklagen“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert Ges. vom 18. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-9

1686/2023

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Vom 14. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes[1])

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 86a wird wie folgt ersetzt:
      „§ 86a Bekanntmachung im Internet“.
   b) Nach der Angabe zu § 86a wird die folgende Angabe zu § 86b eingefügt:
      „§ 86b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente“.
   c) Nach der Angabe zu § 86b wird die folgende Angabe zu § 86c eingefügt:
      „§ 86c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“.
   d) Nach der Angabe zu § 337 wird die folgende Angabe zu § 337a eingefügt:
      „§ 337a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren“.
   e) Nach der neu eingefügten Angabe § 337a wird die folgende Angabe zu § 337b eingefügt:
      „§ 337b Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation“.
2. § 52a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden
      1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), erfolgen;
      2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
         a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
         b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
         c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
         d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
      3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
         a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
         b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

[1]) Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

d) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie der oder dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist der oder dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“.

e) Nach Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch eine Übersendung an die Behörde oder von der Behörde über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 7 bis 11.

3. § 86a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86a
Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet insbesondere aus technischen Gründen nicht möglich ist.“.

4. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 88a enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.“

5. Nach § 86b wird folgender § 86c eingefügt:

„§ 86c
Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, gilt § 86b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“.

6. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
   a) wen die Signaturprüfung als Inhaberin oder Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
   b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
   c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder des Siegels zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“.

7. § 108 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
   b) Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt:

      „Für die Dauer der Geltung des § 337b finden § 337b Satz 2 Nummer 1 bis 3 keine Anwendung.“.
   c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
   d) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.
8. § 140 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird vor das Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach § 86b“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der amtsfreien Gemeinden oder Ämter nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen amtsfreien Gemeinde oder dem Amt die Zugangsmöglichkeit fest.“.
   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt“ durch die Wörter „der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt nach Absatz 2“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
   d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden und Ämter“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.
9. § 141 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist örtlich bekannt zu machen“ ersetzt.
   b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

      „Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher amtsfreien Gemeinde oder in welchem Amt eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen amtsfreien Gemeinde oder dem Amt die Zugangsmöglichkeit fest.“
10. Es wird folgender § 337a angefügt:

„§ 337a
Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

Auf alle vor dem 1. Januar 2024 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), und das Landes-Planungssicherstellungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 52a und § 337b.“

11. Es wird folgender § 337b angefügt:

„§ 337b
Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation

Zur Förderung der elektronischen Kommunikation wird die Regelung des § 52a Absatz 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 ausgesetzt.

In diesem Zeitraum kann die Schriftform auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; für den Erklärenden muss die vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
   a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
   b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
   c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
   d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
2. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
   a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
   b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
   c) durch Übermittlung aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
      aa) an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder an ein entsprechendes, auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach;
      bb) an ein elektronisches Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
      cc) an ein elektronisches Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.“.

Artikel 2
Folgeänderungen[2] [3] [4] [5]

(1) In § 12 Absatz 1 Satz 3 des IT-Einsatz-Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) wird die Angabe „§ 52a Absatz 2 LVwG“ durch die Angabe „§ 52a Absatz 2 und 3 sowie § 337b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

(2) § 1 Absatz 6 Satz 2 1. Halbsatz der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443) wird wie folgt gefasst:

„§ 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt;“.

---

[2]) Ändert Ges. vom 16. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2010-5

[3]) Ändert LVO vom 26. Juli 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2130-19-1

[4]) Ändert LVO vom 5. Januar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-1

[5]) Ändert LVO vom 5. Februar 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-1

(3) § 1 Absatz 2 Satz 2 der Bauvorlagenverordnung vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird wie folgt gefasst:

„§ 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt;".

(4) § 8 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 5. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hierfür richtet die Geschäftsstelle ein elektronisches Mailverfahren gemäß § 52a und § 337b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) ein.".

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52a des LVwG" jeweils ersetzt durch die Angabe „§§ 52a, 337b LVwG".

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 52a des LVwG" ersetzt durch die Angabe „§§ 52a, 337b LVwG".

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1990/2023

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein

Vom 14. Dezember 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" ein zweckgebundenes Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023.

(2) Aus den Mitteln des Sondervermögens werden Hilfen für Wiederaufbaumaßnahmen geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind, für

1. Maßnahmen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastrukturen,
2. Maßnahmen zum Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Kommunen sowie für
3. Maßnahmen des Küstenschutzes und Dünen.

§ 3
Förderrichtlinien

Die Landesregierung erlässt Richtlinien zur Verteilung und Verwendung der Mittel des Sondervermögens. In den Richtlinien sind insbesondere die jeweiligen Förderquoten und Eigenanteile festzulegen.

§ 4
Finanzierung des Sondervermögens

Das Land führt nach Maßgabe des Landeshaushaltes Landesmittel zu. Etwaige Bundesmittel werden ebenfalls vom Land zugeführt. Die Beteiligung der Kommunen wird durch das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz) geregelt.

§ 5
Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 6
Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.- H. S. 549), im Auftrag des Ministeriums für Inneres verwaltet. Die Kosten der Verwaltung tragen Land und Kommunen zu gleichen Teilen.

(2) Das Ministerium für Inneres erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Inneres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

§ 7
Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die Zwecke des Sondervermögens erfüllt sind. Dies ist durch die Landesregierung festzustellen. Verbleibendes Vermögen fällt entsprechend der eingebrachten Finanzierungsanteile an den Landeshaushalt und die Kommunen zurück.

§ 8
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

1992/2023

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*)

Vom 14. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird die Angabe „574,82 Euro“ durch die Angabe „586,32 Euro“ ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird die Angabe „12,97 Euro“ durch die Angabe „13,23 Euro“ ersetzt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2,20 Euro“ durch die Angabe „2,24 Euro“ ersetzt.
   d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2,69 Euro“ durch die Angabe „2,74 Euro“ ersetzt.
3. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „42,23 Euro“ durch die Angabe „42,44 Euro“ ersetzt.
4. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.

*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1991/2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Vom 15. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

1. In § 8 wird folgender neuer Absatz 25 angefügt:

   „(25) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

   „(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Entnahmen aus Rücklagen, die im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 erfolgt sind und zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben in Folge der Ostseesturmflut herangezogen werden, bis zur Höhe eines strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), diesen Rücklagen wieder zuzuführen, wenn die zu deckenden Ausgaben die Vorgaben des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllen, es sich mithin um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen handelt. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung.“

3. In § 18 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

   „(8) Die Staatskanzlei wird gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Verluste aus einer Wandelanleihe gegenüber einem Batterie-Hersteller (Northvolt AB) mit Standort in der Region Heide durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro zu gewährleisten und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1994/2023

Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Vom 15. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein[1])

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe „§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise“ eingefügt.
2. Nach § 59a wird folgender neuer § 59b eingefügt:

„§ 59b
Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.500 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

(2) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2024

a) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für das Kalenderjahr 2024 und
b) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt,
   1. wenn das Dienstverhältnis in den Fällen des Buchst a) im Monat Januar und in den Fällen des Buchst b) in dem jeweiligen Monat besteht und
   2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt 1.000 Euro beträgt und die monatliche Sonderzahlung entsprechend Absatz 2 Buchstabe b) 50 Euro beträgt.

(4) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe a) die Verhältnisse am 2. Januar 2024 und für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Buchstabe b) die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Fällt der erste Tag des Kalendermonats auf einen Feiertag oder einen Wochenendtag und besteht Anspruch auf Besoldung erst ab dem nächstfolgenden Arbeitstag, ist für die Bemessung auf den nächstfolgenden Arbeitstag des Monats abzustellen.

In Fällen einer am 9. Dezember 2023 bestehenden Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgebend, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe b).

(5) Die Sonderzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(6) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienstverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des Absatzes 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt 1.800 Euro und des Absatzes 2 Buchstabe b monatlich 120 Euro (Höchstgrenze) ergibt. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.“

[1]) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

Artikel 2
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein[2])

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89b Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise " eingefügt.
2. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b
Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für das Jahr 2023 eine Sonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 1 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1.500 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 sowie jeweils für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 2 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den jeweils in Absatz 2 aufgeführten Beträgen ergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeweils nur einmal gewährt und gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt."

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare[3])

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.000 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand. Für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

---

[2]) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

[3]) Ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40

1993/2023

Entwurf eines Gesetzes*)
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**)
Vom 18. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201, 202), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird nach dem Wort „Gesetz“ die Angabe „(trägerindividueller Landesanteil)“ eingefügt.
   b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die im Jahr 2023 geltenden trägerindividuellen Landesanteile werden in trägerbezogenen Schritten dem Wert 82,5 % angenähert. Der Ausgangswert der trägerindividuellen Landesanteile entspricht dem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 im Jahr 2023. Im Rahmen eines Konvergenzpfades werden die trägerindividuellen Landesanteile so angepasst, dass sich die Differenz zwischen dem im Jahr 2023 geltenden trägerindividuellen Landesanteil und 82,5 % jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ab dem Jahr 2024 bis einschließlich dem Jahr 2028 um ein Zehntel vermindert. Die sich so ergebenden Landesanteile werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die trägerindividuellen Anteile ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.“ Anl.
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage zu § 9 Abs. 2

Trägerindividuelle Anteile 2024 bis 2028

	2024	2025	2026	2027	2028
Flensburg	86,59	86,14	85,68	85,23	84,77
Kiel	76,37	77,05	77,74	78,42	79,10
Lübeck	80,46	80,68	80,91	81,14	81,36
Neumünster	75,59	76,36	77,13	77,89	78,66
Dithmarschen	88,92	88,21	87,50	86,78	86,07
Hzgt. Lauenburg	81,27	81,41	81,54	81,68	81,82
Nordfriesland	82,67	82,65	82,63	82,61	82,60
Ostholstein	82,45	82,46	82,46	82,47	82,47
Pinneberg	81,35	81,48	81,61	81,74	81,86
Plön	88,80	88,10	87,40	86,70	86,00
Rendsburg-Eckernförde	83,44	83,33	83,23	83,13	83,02
Schleswig-Flensburg	88,39	87,74	87,08	86,43	85,77
Segeberg	79,02	79,41	79,79	80,18	80,57
Steinburg	87,36	86,82	86,28	85,74	85,20
Stormarn	85,53	85,19	84,85	84,52	84,18

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Dezember 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*) Hierbei handelt es sich um einen Ausfertigungsfehler, der nachträglich berichtigt wird.

**) Ändert Ges. vom 22. März 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt